J. gall. 51 – 1

<36638857290011

<36638857290011

Bayer. Staatsbibliothek

Jus Gall 5/

Tiersp. p. Rr

Theoretisch-Praktischer Commentar

des

Napoleonischen Gesetzbuchs.

Mit besonderer Rücksicht auf die

für die Departements der Elb-Mündungen, der

Weser-Mündungen und der Ober-Ems,

als offiziell bestimmte Ausgabe von Daniels, und die in

diesen Departements ehedem geltenden Gesetze.

Von

Theodor von Haupt.

Erster Band.

Hamburg,

bei Gottfr. Vollmer,

1811.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Es existiren bereits mehrere, zum Theil vortreffliche Kommentare über das Gesetzbuch Napoleons; das Erscheinen einer neuen Arbeit dieser Gattung bedarf daher einiger Rechtfertigung.

Die vorzüglichsten französischen Werke über jenes Gesetzbuch sind unstreitig:

Locré esprit du Code Napoléon, tiré de la discussion etc.

Maleville Analyse raisonnée de la discussion etc.

Delaporte Pandectes françaises etc.

Von dem ersteren dieser Werke ist eine deutsche Uebersetzung von Gladbach, durch von Almendingen revidirt; und von dem zweiten

eine Uebersetzung von Blanchard unter dem Titel eines Kommentars erschienen.

Unter den übrigen Erklärungen des Gesetzbuches zeichnen sich die Kommentare von Dabelow, Laßaulx und Grolmann; *) Zachariäs Handbuch, und Spangenbergs treffliches lateinisches Werk **) aus.

Locrès und Delaportes Werke sind einerseits von zu großen Umfange; andrerseits enthalten sie mehr scharfsinnige, tiefgedachte, kritische Untersuchungen und Entwicklungen des Gesetzbuchs aus seinen Hülfsquellen, aus den Diskußionen des Staatsraths, als würklich praktische Erläuterungen, die dazu dienen könnten, dem größeren Publikum den Kodex verständlicher zu machen, die konkordirenden Stellen zu vereinigen, und aus einander zu erklären, und die anscheinenden Widersprüche zu heben. Herr Blanchard hat durch seine

---

*) Dieses treffliche Werk wurde durch den Tod des Verfaßers unterbrochen.

**) Ern. Spangenbergi Institutiones Juris civilis Napoleonei, in usum praelectionum conscriptae. Goetting. 1808.

deutsche Bearbeitung die Malevilleſche Analyſe gemeinnützіger zu machen geſucht; da ſolche ſich aber dennoch gröſtentheils auf theoretiſche Entwicklungen aus den Diskußionen beſchränkt, ſo dürfte auch dieſe Arbeit im Weſentlichen, nur einer kleineren Klaße von Leſern, die mit der franzöſiſchen Geſetzgebung, ſo wie mit den älteren bisher beſtandenen bereits vertraut ſind, nützlich ſeyn.

Herrn Dabelows Kommentar iſt, wie ſich dieſes von einem der ruhmwürdigen Veteranen unſerer Jurisprudenz erwarten läßt, ein vortreffliches Werk; aber da es eine gründliche Kenntniß der juriſtiſchen Terminologie und der Rechtswißenſchaft überhaupt vorausſetzt, ſo iſt es, unerachtet ſeiner ſiſtematiſchen Tendenz, nicht von ſo allgemeinem Nutzen, als es zu wünſchen wäre, und als es insbeſondere durch Hinweiſungen auf die bisher in Deutſchland beſtandenen Geſetze, ſeyn könnte, die man nur zu ſelten, in dieſem, übrigens klaßiſchen Werke antrifft. Außerdem ſind Herrn Dabelows Anſichten oft ſehr weſentlich von den meinigen verſchieden, und bedurften meines Erachtens, einige Berichtigung.

Die übrigen, zum Theil unvollendeten Kommentare haben zum Theil eine, von dem meinigen verschiedene Tendenz; der vortreffliche Spangenbergsche ist mehr den Eingeweihten als dem größeren Publikum bestimmt, wie solches schon der Titel dieses Werkes andeutet. Zachariäs treffliches sistematisches Handbuch gehört nicht in die Kategorie der Kommentare; kurz ich glaube, nach reiflicher und unpartheiischer Prüfung meiner Arbeit, daß die, dem Leser hier übergebenen Erläuterungen weder neben den bereits vorhandenen Werken dieser Gattung, als überflüßig noch als unwürdig erscheinen werden, eine Stelle unter ihnen einzunehmen. Meine Gründe dieses Glaubens sind folgende:

Ich habe versucht, das Gesetzbuch Napoleons in der Reihenfolge seiner Titel, Kapitel, Abschnitte und Artikel, in einem allgemein verständlichen und faßlichen Vortrage zu erläutern; die einzelnen Gesetzstellen mit dem römischen, kanonischen und deutschen Rechte zu vergleichen, und ihre Uebereinstimmung so wie ihre Abweichungen, kurz und gedrängt zu erklären, und auf diese Art meine Arbeit so

gemeinnützig als möglich zu machen. Für diesen Zweck schien mir die Beobachtung der Reihenfolge der Artikel am angemeßensten, da solche dem gewöhnlichen Handgebrauch eines Kommentars mehr als die sistematische Methode zusagt, und da deren Anwendung in Erläuterung des Napoleonischen Kodex, wo nicht ganz unmöglich, doch im höchsten Grade schwürig ist, weil derselbe nicht auf einmal abgefaßt wurde, sondern eine Sammlung ungleichzeitiger Gesetze ist, deren Zusammenstellung überhaupt nicht rein sistematisch, dabei oft auffallende Trennungen einer und derselben Materie enthält, wie dieses z. B. der Fall bei der Ehe ist, die sich an drei verschiedenen Stellen des Kodex: in dem Kapitel Von den Heuraths-Akten; dem Titel Von der Ehe, und in jenem Von dem Heuraths-Kontrakte, abgehandelt findet. Ich habe bei meiner Arbeit die Pandectes françaises, Mallevilles Analyse, Dabelow, Laßaulx, Spangenberg und Zachariä benützt; bei den wichtigeren Gegenständen sie zusammen verglichen, und nach meiner Ueberzeugung ihrer Meinung beigepflichtet oder eine entgegengesetzte aufgestellt. Da im Reiche der Wahr-

heit und Unpartheilichkeit keine Autoritäten gelten, und nur der Wahlspruch: sine ira et studio das Gute fördert, so lebe ich der Ueberzeugung, daß weder jene achtungswerthen Zierden unserer juristischen Litteratur mir es verargen, noch die Leser es anmaßend finden werden, wenn ein angehender Kommentator, gegen jene vielgeehrten Namen nur die reine feste Ueberzeugung von der Richtigkeit der, von ihren Meinungen abweichenden Sätze in die Wagschaale legt, und die Entscheidung der Prüfung des Publikums überläßt.

Am zweiten Ostertage 1811.

Th. v. Haupt.

Inhalt
des ersten Bandes.

Seite

Entstehung des Napoleonischen Gesetzbuchs 1

Eintheilung 3

Präliminar- oder Einleitungs-Titel. Von der Verkündigung, den Würkungen und der Anwendung der Gesetze im Allgemeinen 5

Erstes Buch.

Von den Personen.

I. Tit. Von dem Genuß und dem Verlust der bürgerlichen Rechte.

I. Kap. Von dem Genuß der bürgerlichen Rechte 25

Seite

II. Kap. Von dem Verlust der bürgerlichen Rechte.

1. Abtheilung. Von dem Verlust der bürgerlichen Rechte, als Folge der verlohrnen rechtlichen Eigenschaften eines Franzosen 49

2. Abtheilung. Von dem Verlust der bürgerlichen Rechte durch gerichtliche Strafurtheile . . 56

II. Tit. Von den Akten über bürgerliche Rechtszustände 90

I. Kap. Allgemeine Verfügungen . . 93

II. Kap. Von den Geburts-Akten . . 124

III. Kap. Von den Heuraths-Akten . . 134

IV. Kap. Von den Todes-Akten 147

V. Kap. Von den, die Militairpersonen außer Frankreich betreffenden Civil-Akten 173

VI. Kap. Von Berichtigung der Civil-Akten . 180

Seite

III. Tit. Von dem Domizil . 186

IV. Tit. Von den Abwesenden 200

I. Kap. Von der Abwesenheits-Vermuthung 204

II. Kap. Von der Abwesenheits-Erklärung 209

III. Kap. Von den Würkungen der Abwesenheit 214

1. Abschnitt. Von den Würkungen der Abwesenheit in Beziehung auf die Güter, welcher der Abwesende am Tag seines Verschwindens besaß . 214

2. Abschnitt. Von den Würkungen der Abwesenheit in Bezug auf die eventuellen Rechte des Abwesenden . . . 244

3. Abschnitt. Von den Würkungen der Abwesenheit auf die Ehe . 252

IV. Kap. Von der Aufsicht über die minderjährigen Kinder des Abwesenden . 254

		Seite
V. Tit.	Von der Ehe . .	257
I. Kap.	Von den Eigenschaften und Bedingungen zu Eingehung einer Ehe . .	261
II. Kap.	Von den Formalitäten der Eheschließung	301
III. Kap.	Von den Einsprüchen (Oppositionen) gegen die Heurath .	304
IV. Kap.	Von Klagen auf Ungültigkeit der Ehe	314
V. Kap.	Von den aus der Ehe entspringenden Verbindlichkeiten	346
VI. Kap.	Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten . .	360
VII. Kap.	Von der Auflösung der Ehe .	379
VIII. Kap.	Von der zweiten Ehe	381

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Entstehung des Napoleonischen Gesetzbuchs.

Durch einen Beschluß der drei Konsuln des französischen Reichs, des ersten Konsuls Bonaparte, und der Konsuln Kambaceres und Lebrun, vom 24. Thermidor achten Jahrs (12. August 1800), wurde, in den Personen der Herren Tronchet, Portalis, Bigot de Preameneu und Maleville, eine Kommißion ernannt, um die, bis zu diesem Tage bekannt gemachten Projekte eines französischen Civil-Gesetzbuchs zu vergleichen, die Hauptgrundlagen der Civilgesetzgebung prüfend zu untersuchen, und den Plan des Gesetzbuchs dem Staatsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

Die Kommißion beschleunigte ihre Arbeiten mit so unermüdetem Eifer, daß der Entwurf des Civil-Gesetzbuchs schon am ersten Plüvioſe 9. (21. Jan. 1801), innerhalb vier Monaten, vollendet, die Preße verließ. Dieser Entwurf wurde nun, in allen seinen einzelnen Theilen, im Staatsrathe geprüft und diskutirt. Die Diskußionen nahmen, unter dem Vorsitz des ersten Konsuls und in Beiseyn der beiden andern Konsuln, in der Sitzung des Staats-

rath vom 4ten Thermidor 9. (23. August 1801) ihren Anfang. Jeder einzelne, im Staatsrath beschloßene Titel des Gesetzbuchs wurde dem Tribunate zugewiesen, um sein Gutachten abzustatten: die Gesetzgebungssektion prüfte alsdann die, vom Tribunate gemachten Bemerkungen, und erstattete ihren Bericht an den Staatsrath, der, nach Erörterung der vorgeschlagenen Aenderungen, den Titel dem Gesetzgebungskorps vorlegte.

Nach dem Schluße der Diskußionen des Staatsraths wurde, in den Sitzungen vom 19. und 26. Ventose 12. (10. und 17. März 1804), die gegenwärtig noch bestehende Eintheilung des Gesetzbuchs in drei Bücher, und die Ordnungsfolge der einzelnen Titel genehmigt.

Ein, am 30. Ventose 12. (21. März 1804) dekretirtes, und am 10ten Germinal deßelben Jahrs (31. März 1804) promulgirtes (sanktionirtes) Gesetz verfügte die Vereinigung der sämtlichen diskutirten uud genehmigten Gesetze in eine Sammlung, in einen förmlichen Gesetzkodex, unter dem Namen Code civil des français (Civilgesetzbuch der Franzosen). Dieser Name wurde, unter der Regierung des jetzigen Kaisers, Napoleon des Ersten, durch ein Gesetz vom 3. September 1807. in die Benennung Code Napoléon (Gesetzbuch Napoleons) verwandelt.

3

Eintheilung.

Das Gesetzbuch Napoleons enthält, außer einem Präliminar: oder Einleitungs:Titel: Ueber die Gesetze im Allgemeinen, drei Bücher, die in einzelne Titel und diese wieder in Artikel abgetheilt sind, deren Zahl 2281 beträgt.

Das erste Buch handelt: Von den Personen.

Das zweite Buch: Von den Sachen, und

Das dritte Buch: Von den Erwerbsarten.

Das erste Buch, von den Personen, bestimmt die Rechtsverhältniße der Unterthanen, welche unmittelbar aus ihren natürlichen oder bürgerlichen Personalverschiedenheiten entspringen. Es sind darinn die rechtlichen Beziehungen und Unterschiede der Individuen, als Glieder der bürgerlichen Gesellschaft; als Franzosen und Staatsbürger; als An- oder Abwesende; als Ehegatten; als Eltern und Kinder; als Minderjährige und Volljährige, auseinandergesetzt; und die, aus diesen einzelnen bürgerlichen und Familienzuständen herfließenden Rechte und Pflichten abgehandelt.

Das zweite Buch, von den Sachen oder Gütern, handelt von der Eintheilung der

Güter in bewegliche und unbewegliche; von den Besitzthums- Eigenthums- und Nießbrauchsrechten, von dem Gebrauche, von der Wohnung und von Servituten oder Dienstbarkeiten.

Das dritte Buch handelt von den verschiedenen Erwerbsarten, oder von den verschiedenen Arten, das Eigenthum zu erwerben; namentlich vom Erbrechte; von Schenkungen unter Lebenden und von Testamenten; von Kontrakten, oder von den, aus Verträgen entspringenden Rechten und Verbindlichkeiten; von Verbindlichkeiten, die ohne Vertrag entstehen (von Quasikontrakten); vom Heurathskontrakt insbesondre und von den, daraus entspringenden, wechselseitigen Rechten der Ehegatten; vom Verkaufe; vom Tausche; vom Miethkontrakte; vom Gesellschaftsvertrage; vom Leih- und Darlehenskontrakte; vom Hinterlegungskontrakte und vom Sequester; von gewagten Geschäften, Glück- und Hoffnungsverträgen; vom Vollmachtsvertrage; von Bürgschaften; von Vergleichen; vom persönlichen Arreste; vom Pfandkontrakte; von Privilegien und Hypotheken; von der nichtfreiwilligen, öffentlichen Vergantung liegender Gründe; von der Rangordnung, oder Priorität der Gläubiger und von der Verjährung.

Gesetzbuch Napoleons.

Präliminar- oder Einleitungs-Titel.

Von der Verkündigung, den Würkungen und der Anwendung der Gesetze, im Allgemeinen.

Art. 1.

Die Gesetze erhalten ihre verbindende Kraft, werden vollziehbar (éxécutoires), durch den erklärten Willen des Kaisers, durch deßen Sanktion. (Promulgation der Gesetze.)

Man muß die Promulgation eines Gesetzes von deßen Publikation wohl unterscheiden. Die Willenserklärung des Kaisers giebt dem Gesetze seine Authentizität, seine Kraft; sie macht es vollziehbar. Die Publikation ist der Akt, wodurch ein promulgirtes Gesetz dem Volke bekannt gemacht wird. In andern Gesetzgebungen sind Promulgation und Publikation eines Gesetzes ein und derselbe Akt (identisch): nach dem Gesetzbuche Napoleons findet keine ausdrückliche Bekanntmachung statt; sondern das, durch die Promulgation, mit Vollzugskraft begabte Gesetz wird alsdann vollzogen, oder die verbindende Kraft äußert sich dann, wenn die im Gesetzbuch festgesetzte Zeit ver-

strichen ist, die, nach deßen Vorschriften, zur Notorietät oder zu Begründung der rechtlichen Vermuthung des allgemeinen Bekanntseyns des Gesetzes erfodert wird, indem diese Notorietät, als Zeitpunkt der eintretenden, würklichen Vollziehung der Gesetze, bestimmt ist.

Die rechtlichen Folgen des Unterschiedes zwischen Promulgation und Publikation eines Gesetzes sind wichtig. Der Richter oder die Partheien, die eine faktische, nicht offizielle Gewißheit von der Existenz eines promulgirten Gesetzes erhalten, sind zwar befugt, von demselben Gebrauch zu machen, aber nicht dazu verpflichtet, ehe die Epoche der gesetzlichen Notorietät eingetreten ist.

Die Gesetze Napoleons sind also, für alle Theile des französischen Reichs, von dem Augenblick an, wo deren Promulgation gesetzlich für bekannt angenommen wird, verbindlich.

Die Bestimmung des Zeitpunkts der würklich eintretenden Vollziehung der Gesetze, nach dem Maasstabe der Entfernung der einzelnen Orte von jenem, wo die Promulgation erfolgte, war die zweckmäßigste und der Natur der Sache am meisten angemeßen. Denn, bei einer geringeren Entfernung, kann das Bekanntseyn des Gesetzes früher angenommen werden, und die Inkonvenienz fällt hinweg, daß in einem, der Promulgation nahen

Orte das Gesetz so lange ohne Vollzug bleibt, bis das Bekanntseyn, an der äußersten Gränze, rechtlich vermuthet werden kann.

Die Entfernung der Hauptorte der Departements von Paris ist durch eine Gouvernements-Verordnung, vom 13. August 1803 bestimmt.

Die, durch das Gesetz vom 21. März 1804. (promulgirt den 31. desselben Monats) verfügte Vereinigung der französischen Gesetze in einen Kodex hat die, nach den verschiedenen Epochen der Promulgation, modifizirte Verbindungskraft der einzelnen Gesetze nicht abgeändert, und ausschließlich auf den Zeitpunkt der Vereinigung in einen Kodex beschränkt; sondern diese verschiedenen Vollstreckungsepochen der einzelnen Gesetze sind, durch den sechsten Artikel des eben erwähnten Gesetzes, vom 21. März 1804. ausdrücklich, als unabgeändert, erklärt.

Der siebente Artikel dieses Gesetzes verfügt:

„A compter du jour, ou ces loix sont „exécutoires, les loix romaines, les or„donnances, les coutumes générales ou „locales, les statuts, les réglemens, *ces„sent d'avoir force de loi générale ou „particulière dans les matières qui sont „l'objet des dites loix composant le pre„sant Code.*“

„Von dem Tage an, wo diese (die im Na-
„poleonischen Codex vereinigten) Gesetze Voll-
„zugskraft haben, (vollziehbar sind) haben die
„römischen Gesetze, Verordnungen, allgemeinen
„und besondern Local-Gewohnheiten, die Sta-
„tuten und Reglements, in jenen Rechtsmate-
„rien, die der Gegenstand der Gesetze des Codex
„sind, keine verbindende Kraft mehr, als allge-
„meine oder besondere Gesetze.“

Die wichtige Rechtsfrage, welche Autorität und Anwendbarkeit die Römischen, die Landesgesetze, Lo-calstatute und Gewohnheiten, in jenen Rechtsmate-rien, haben sollen, welche im Napoleonischen Gesetz-buche nicht abgehandelt sind, wurde, in den Discussio-nen des Staatsraths, über diesen Gesetzartikel, da-hin entschieden, daß jene Gesetze und Gewohnheiten, in denen, im Gesetzbuche Napoleons nicht bestimm-ten, Gegenständen, kein verbindendes, gesetz-liches Ansehen, sondern einzig und allein die Kraft und Anwendbarkeit geschriebener (jura scripta, im Sinne der Römischen Gesetzgebung) Vernunfts- und Billigkeitsgesetze haben, und den Richtern und übri-gen Civilbeamten (officiers de l'état civil) nur als Leitfaden, als Erläuterungsquellen, dienen soll-ten. Zugleich wurde, in völlig consequenter Bezie-hung auf diese Normal-Basis, festgesetzt, daß die Nichtbefolgung oder Nichtberücksichtigung der Römi-schen und andern nicht mehr verbindlichen Gesetze

keinen Grund zur Cassation eines, darauf gegrün-deten Urtheils, abgeben könne.

Bei der Erörterung der Autorität und Anwend-barkeit der, in den, mit Frankreich neuvereinigten Departements, bisher bestandenen Gesetze und Ge-wohnheiten, nach Einführung des Napoleonischen Gesetzbuchs, können drei verschiedene Fälle und An-sichten eintreten, deren jede eine besondere Erwä-gung verdient.

Erstens. Die bisher bestandenen Gesetze und Gewohnheiten widerspre-chen geradezu den Vorschriften des Na-poleonischen Gesetzbuchs.

In diesem Falle bedarf es keiner Erörterung, in-dem es sich von selbst versteht, daß nur diese letzte-ren allein rechtsverbindende Kraft besitzen, und daß die ersteren, als dadurch ausdrücklich abrogirt, in kei-ner Hinsicht, beachtet werden dürfen. So z. B. verfügt das Hamburgische Statut, Tit. 11. Art. 8. P. II. daß der, von einem beider Theile begangene Ehebruch einen Scheidungsgrund abgeben solle. Das Gesetzbuch Napoleons verordnet, in den Art. 229. und 230. Tit. 6. Livre I. daß jeder von der Ehegattin begangene Ehebruch, an und für sich, eine Schei-dungsklage begründe; daß aber gegen den Ehe-gatten, wegen eines begangenen Ehebruchs, nur dann eine Scheidungsklage stattfinde, wenn er die

Beischläferin, in dem, von beiden Ehegatten gemeinschaftlich bewohnten Hause gehalten hat. Durch diese Verfügung ist also jener Artikel des Hamburgischen Statutes, rücksichtlich des, vom Ehegatten, ohne das im Codex allegirte Verhältniß, begangenen Ehebruchs, als Scheidungsgrund, offenbar abrogirt, und kann hinfort, bei Ehestreitigkeiten, nicht mehr berücksichtigt werden.

Zweitens. Die bisher bestandenen Gesetze und Gewohnheiten betreffen einen Gegenstand, eine Rechtsmaterie, welche, im Gesetzbuch Napoleons, abgehandelt und regulirt sind, und enthalten eine Verfügung, die demselben nicht geradezu widerspricht, sondern darinn nicht berührt, übergegangen ist.

Auch in diesem Falle haben die, außer Verbindungskraft gesetzten Rechte weder gesetzliche Autorität, noch Anwendbarkeit; ja sie können selbst so wenig als in dem eben allegirten Falle, nicht einmal als Leitfaden des Richters, oder als Erläuterungsquellen, benutzt werden. Der im Eingang angeführte Artikel des Gesetzes vom 21. März 1804. verfügt klar und bestimmt: daß alle vorher bestandenen Gesetze und Gewohnheiten, in denen Rechtsmaterien, über welche der Codex Dispositionen enthält, ihre allgemeine und besondere Auto-

torität verliehren sollen. In dem Ausdruck allgemein ist ihre Unanwendbarkeit, auch in den Fällen, entschieden, wo der Napoleonische Codex insbesondere ihren einzelnen Verfügungen nicht widerspricht, nicht ausdrücklich derogirt.

So z. B. enthalten P. III. Tit. 1. Art. 4. 5. 6. et seqq. des Hamburgischen Statuts, besondere Beschränkungen der Testirenden und der Testamente, rücksichtlich des Erbguts, indem, darüber zu testiren, ausdrücklich untersagt, und die Vererbung des Erbguts bestimmt regulirt ist. Der Napoleonische Codex stellt, in dem Tit. 2. Livr. III. von Testamenten und Schenkungen, keine solche Beschränkung auf, enthält aber auch keinen ausdrücklichen Widerspruch der angeführten Verfügungen unsers Statuts. Da inzwischen dasselbe, in der, im Codex abgehandelten Testamentsmaterie, durch dessen Einführung seine allgemeine und besondere Kraft verliert, und mithin keine anderen Requisite zur Gültigkeit eines Testaments, in seinen Gegenständen und seiner Form, als die, im Codex enthaltenen, zu statuiren sind, so ist es klar, daß, im vorliegenden Falle, die Verfügungen des Statuts so wenig zu verbindlichen Rechtsnormen, als zu Erläuterungsquellen, oder zum Leitfaden des Richters, dienen können. Die plane Folge dieses Grundsatzes ist natürlich, daß ein, den Vorschriften des Codex gemäßes Testament nicht um deßwillen angefochten

und kassirt werden könne, weil darin die Verfügungen des Statuts, über die testamentarische Dispontibilität des Erbguts, nicht beobachtet sind.

Drittens. Die bisher bestandenen Gesetze und Gewohnheiten betreffen eine Rechtsmaterie, deren Gegenstand im Gesetzbuche Napoleons gar nicht abgehandelt ist.

Die Rechtsmaterien und rechtlichen Gegenstände, die im Napoleonischen Codex gar nicht enthalten sind, beruhen meistens auf solchen Landes-, Provinzial- oder Lokal-Instituten, die, durch die Administrativ-Verfassung, und durch die organischen Reglements des Französischen Kaiserreichs, ausdrücklich abgeschafft, oder erloschen sind. Da nun diese Quellen jener rechtlichen Ausflüsse nicht mehr existiren, so können auch über diese Materien, nicht wohl Rechtsfragen entstehen, über welche man eine Entscheidung des Napoleonischen Codex allenfalls vermissen mögte.

Sollten indessen einzelne Fälle vorkommen, deren, in den vorigen Gesetzen, enthaltene rechtliche Bestimmungen nicht auf irgend einem der, durch die Verfassung des Französischen Kaiserreichs, abrogirten Institute beruhen, oder daraus herfließen, so können dieselben zwar keineswegs als rechtsverbindliche Normen für den Richter und die Partheien gelten, nach

denen entschieden werden muß; allein sie können beiden, als Leitfaden, als geschriebenes Vernunftrecht, und als Erläuterungsquellen des Napoleonischen Codex, dienen, ohne daß sie deswegen zu dieser Anwendung verbunden sind. Hieraus folgt natürlich, daß ein rechtlicher Akt, oder ein Urtheil, welche den Verfügungen der, durch den Napoleonischen Codex, abrogirten Gesetze, über, in jenem nicht enthaltene Gegenstände, widersprechend, vorgenommen oder abgefaßt sind, um deswillen nicht angefochten, annullirt, oder cassirt werden können; daß daher eine solche Contravention keinen Impugnations- oder Cassationsgrund abgeben dürfe.

Die hier aufgestellten Grundsätze sind dem Gesetzbuche Napoleons und den Resultaten der Discussionen des Staatsraths vollkommen entsprechend. Bei der Einförmigkeit und Uebereinstimmung der Gesetze des Kaiserreichs, in allen seinen Theilen, welche eine Basis der französischen Gesetzgebung constituiren, sind dieselben auch für die neuvereinigten Departements in ihrem vollem Umfange gültig. Eine Abweichung von diesen Principien ist, nur in dem Falle, denkbar, wenn der allegirte Art. 7. des Gesetzes vom 21. März 1810 durch besondere Kaiserliche Decrete, in den neuvereinigten Ländern, einige Abänderungen und Modificationen, erleiden, und, ausnahmsweise, einige der, bisher in

denselben bestandenen Gesetze, Observanzen und Institute aufrecht erhalten werden sollten.

Das, am 14ten Junius 1805. vom Kaiser genehmigte Gutachten des Staatsraths verfügt, daß die, in das Gesetzbülletin eingerückten kaiserlichen Dekrete, in jedem Departement, ihre verbindende Kraft, von dem Tage an, haben sollen, wo das Gesetzbülletin in dem Hauptorte (chef-lieu) des Departements vertheilt worden ist: die, in jenem Bülletin nicht eingerückten, oder, nur nach ihrem Titel, angegebenen Dekrete aber, von dem Tage an, wo sie den Personen, welche sie betreffen, auf die gesetzliche Weise, von den Staatsbeamten bekannt gemacht worden sind.

Die Bestimmung einer, von jener, der eigentlichen Gesetze, verschiedenen Verbindlichkeitsepoche für die kaiserlichen Dekrete (Willenserklärungen des Kaisers über besondre Fälle und Gegenstände, die nur einzelne Theile oder Individuen der Volksgesammtheit betreffen, und verbinden,) hat, nach den Erwägungsgründen des Staatsraths, ihre Ursache darinn, daß der Vorschlag und die Diskußion der Gesetze öffentlich geschehen; die kaiserlichen Gesetze aber, mit weniger Publizität, vorbereitet und erlassen werden; daß daher bei jenen, aber

nicht wohl bei diesen, eine bestimmte gesetzliche Vermuthung des Bekanntseyns statt finden können.

Art. 3.

Der Eingang dieses Artikels ist auch auf Ausländer anwendbar, die nicht in dem französischen Gebiete wohnen, sondern dasselbe nur durchreisen. Sie werden, wenn sie die Sicherheits- und Polizeigesetze übertreten, wenn sie ein Verbrechen begehen, verhaftet, den französischen Tribunalen überliefert, und nach französischn Gesetzen gerichtet. Nur die Gesandten sind, nach den Grundsätzen des Völkerrechts und nach Maaßgabe der Staatenverträge, von dieser Verfügung ausgenommen.

Dieser Artikel stellt den interessanten Unterschied der römischen Legislation zwischen dinglichen und persönlichen Gesetzen, oder zwischen solchen, die die Immobilien, ohne Berücksichtigung der Qualität ihres Besitzers und jenen, die die Personen selbst, und ihre verschiedenen rechtlichen Beziehungen und Modifikazionen, zum Gegenstande haben, auf. Daß also die ersteren, wenn der Besitzer eines Grundstücks ein Fremder ist, auch ihn verbinden müssen, liegt, ohne Erörterung, klar zu Tage.

Die Gesetze des Kodex verbinden auch den Franzosen, im Auslande, weil er, durch seinen Aufents-

halt außer Frankreich, seine rechtlichen Eigenschaften eines Franzosen nicht verliert, wenn nicht die, unten im 17ten Artikel des zweiten Kapitels: Vom Verlust der Civil-Rechte, bestimmten Verhältnisse eintreten.

Art. 4.

Der Staatsrath fand, bei Aufstellung dieses Artikels, Bedenklichkeiten, indem derselbe den Richtern eine Art von Gesetzgebungsgewalt zu geben schien, die, in ältern Zeiten, so viele Mißbräuche veranlaßt hatte. Es könnte allerdings scheinen, als ob die, in diesem Artikel, für die Richter enthaltene Vorschrift sie, in den Fällen, wo ihnen das Gesetz, zu schweigen, dunkel oder unzulänglich zu seyn scheint, zu einer willkührlichen Entscheidung, aus eigener Machtvollkommenheit, autorisire, und selbst auffodre, und als ob daher dessen Mißbrauch, durch gewissenlose Richter, gefährlich werden könne. Allein, einerseits gilt der Artikel nicht von peinlichen Gesetzen, wo der Buchstabe nicht entscheidet, und wo jener Mißbrauch am gefährlichsten werden könnte; in Civilsachen fällt aber die Gefahr grösstentheils dadurch hinweg, daß den Mängeln erlaßner Urtheile, durch die Abänderungen höherer Instanzen, leicht abgeholfen werden kann. Andererseits müssen, in den Fällen, wo das Gesetz schweigt, unzulänglich oder dunkel ist, die Grundsätze des Vernunft- und Billig-

keitsrechtes von dem Richter nothwendig in Anwendung gebracht werden, wenn nicht eine Lücke in der Justitzverfaßung entstehen soll. Denn, wäre es, in den obengedachten Fällen, dem Richter nicht zur Pflicht gemacht, nach eignem Ermeßen (ex arbitrio) eine Entscheidung zu fällen, so würde, in jedem derselben, an den Gesetzgeber selbst rekurrirt werden müßen, um eine Interpretation des dunkeln oder unzulänglichen Gesetzes zu erlangen. Eine solche, nothwendig mit gesetzlich verbindender Autorität ausgestattete Auslegung würde aber, in dem streitigen Rechtsfalle, auf das ihn begründende Faktum rückwürkende Kraft haben, und, auf diese Art, ein offenbarer Widerspruch gegen den zweyten Artikel des Napoleonischen Kodex eintreten; vermöge dessen kein Gesetz rückwirkende Kraft haben soll. Diese Betrachtungen waren es, die den Staatsrath zur unbedingten Aufstellung dieses vierten Artikels bestimmten.

Der Artikel verfügt nur, daß der, die Fällung eines Urtheils verweigernde Richter der Justitzverweigerung (dèni de justice) angeklagt werden könne. Diese gerichtliche Verfolgung des Richters ist also der Willkühr der Partheien überlassen, es ist ihnen die Befugniß dazu ertheilt; allein die Justitz-Verweigerung ist nicht schlechthin als ein, die fiskalische Untersuchung und Bestrafung des Schuldigen begründendes Vergehen

qualifizirt, sondern deren Rüge lediglich der Willkühr der Partheien anheimgestellt.

Das Gesetz vom 16. September 1807. bestimmt die Fälle, worinn eine Interpretation der Gesetze stattfindet oder eintritt, und worinn sie nothwendig, von Rechtswegen (de droit) stattfinden, erwürkt werden muß. Herr Blanchard hat, in seiner Uebersetzung des Malevilleschen Kommentars, das il y a lieu à interprétation de la loi, im Eingange dieses Gesetzes, mit: „Der Fall, daß ein Gesetz ausgelegt werden muß, ist vorhanden," unrichtig übertragen. Denn es werden zuerst (restriktiv) die Fälle aufgestellt, worinn eine Interpretation statt findet, verlangt werden kann (ou elle a lieu) und dann jene, wo sie verlangt werden muß (ou elle est de droit) und beide Fälle sind genau und scharf unterschieden.

Der Eingang des Gesetzes enthält eigentlich eine verbietende, und der Verfolg desselben eine gebietende Vorschrift. Wenn das, dort bestimmte Verhältniß nicht existirt, so findet die Interpretation nicht statt, d. h. sie kann und darf alsdann nicht verlangt werden; wenn aber der, in den Art. 4. und 5. des Gesetzes, angeführte Fall vorhanden ist, dann muß die Auslegung von Rechtswe-

gen geschehen. Dieses tritt ein, wenn der Kassationshof das erste und das zweite, in einer und derselben Sache, unter denselben Partheien, ergangene Urtheil — letzteres, vorschriftmäßig, bei vereinigten Sektionen, unter dem Vorsitze des Großrichters, ohne eine Interpretation des Gesetzes zu verlangen, kassirt hat, und nun auch der dritte Ausspruch, in derselben Sache, angefochten wird. Alsdann erfolgt die Interpretation, in Form einer Gouvernementsverordnung, die mit allgemein verbindender, legislativer Kraft ausgestattet ist.

Art. 5.

Dieser Artikel ist philosophisch richtig und klar. Denn, entweder entscheidet der Richter, durch Anwendung der deutlichen und bestimmten Worte des Gesetzes auf den vorliegenden Fall, oder er supplirt, durch richterliches Ermessen, das Schweigen, die Dunkelheit oder Unzulänglichket des Gesetzes. In jenem Falle ist das Gesetz; nicht die, durch die Entscheidung, ausgesprochene Subsumtion des einzelnen Falles unter dasselbe die allgemein verbindliche Norm; im zweiten Falle kann diese Entscheidung noch weniger allgemeine Verbindungskraft haben, da dem Ermessen der Richtergewalt und ihren Verfügungen alles legislatorische Ansehen entzogen ist.

Der Richter ist nur Vollzieher der Gesetze, nicht Gesetzgeber; sein willkührliches Ermessen, das, in einem einzelnen Falle, zur Entscheidung nöthig seyn kann, darf daher nie als allgemeine, gesetzliche Norm angesehen werden.

Art. 6.

Die, in der Danielsschen Uebersetzung des Napoleonischen Kodex und in Blanchards Uebersetzung des Malevilleschen Kommentars, gewählten Ausdrücke: „Handhabung der öffentlichen Ordnung und Erhaltung der guten Sitten“ für ordre public und bonnes moeurs, sind, im Sinne dieses Artikels, nicht ganz richtig und anpassend. Mir scheint, für jenes, der Ausdruck: „das staatsbürgerliche Wohl,“ oder die innere Ordnung des Staatsbürgervereins, und, für dieses, der Ausdruck „öffentliche Sittlichkeit“ in philosophischer und juristischer Hinsicht richtiger. Oeffentliche Ordnung ist zu allgemein, nicht stringent genug, und selbst juristisch unrichtig. Es kann ein Gesetz die öffentliche Ordnung in Justizangelegenheiten, die das Mein und Dein betreffen, reguliren, und doch durch Privatverträge abgeändert werden. So z. B. enthält das Gesetzbuch Napoleons Verfügungen dies-

ser Art, über Kauf und Verkauf, über Verjährung, über, einzelnen Personen zugestandene Rechtswohlthaten und unzählige andere Gegenstände, die den willkührlichen Abänderungen der Privatpersonen unterworfen sind. Man kann den Rechtswohlthaten, den wohlerworbenen Rechten entsagen; man kann ferner besondere Partikularnormen des Kaufvertrags wechselseitig bestimmen, wenn diese Abänderungen nicht mit den, zu Erhaltung und Beförderung des innerlichen Staatswohls, erlassenen allgemeinen Vorschriften unverträglich sind. Diese abänderlichen Gesetze musten, der öffentlichen Ordnung wegen, aufgestellt werden, um keinen Zweig der Gesetzgebung unbestimmt zu lassen; dadurch wurde aber den Privatpersonen keineswegs das Recht entzogen, von solchen, in den, lediglich ihre individuellen Rechtszuständigkeiten betreffenden Angelegenheiten, abzuweichen.

Die, durch Privatverträge, unabänderlichen Gesetze sind jene, auf deren Befolgung das innerliche Staatswohl, die Aufrechthaltung des staatsbürgerlichen Vereins beruht, oder auch alle, welche wesentlich in die allgemeine Staats- und Justitzverfassung eingreifen. So verfügt z. B. der Art. 11. des Napoleonischen Gesetzbuchs, daß der Ausländer, in Frankreich, nur jene Civil-Rechte genießen solle, welche seine Nation den Franzosen, durch Verträge, eingeräume hat, oder noch

einräumen wird. Dieses Gesetz gehört unter die Kategorie jener, welche die Verfassung konstituiren, und das innere Wohl des Staats betreffen; es kann also, durch Privat-Verträge, nicht abgeändert werden, wodurch allenfalls ein Individuum einem Ausländer, in Frankreich, Befugnisse einräumen wollte, welche unter die Civilrechte gehören, die der Ausländer, nach der Vorschrift jenes Artikels, nicht genießen kann.

Meine Uebertragung des Ausdrucks bonnes moeurs in „öffenliche Sittlichkeit" läßt sich, durch folgende Betrachtung, hinreichend rechtfertigen. Meinungen, Ideen, Glaubensgrundsätze und innere Sittlichkeit sind der Wirkungssphäre der Gesetzgebung entnommen; der Gesetzgeber kann nur Handlungen, und zwar nur solche Handlungen, als Gegenstände der Legislation berücksichtigen, welche die Begründung und Aufrechthaltung des Staatswohls und der organischen Ordnung des bürgerlichen Vereins unmittelbar interessiren, und darinn eingreifen. Innere Sittlichkeit oder Immoralität, so lange sie sich nicht durch Handlungen äußern, sind daher offenbar kein Gegenstand der Gesetze. Die Römer sagten schon: interna non judicat praetor. Die Gesetze betreffen allein die äußere Sittlichkeit, die entweder, in der Respektirung der staatsbürgerlichen Rechte eines jeden Einzelnen,

oder in Befolgung der Handlungsnormen, welche das Gesetz für sittlich, und in Vermeidung jener Handlungen besteht, welche dasselbe, in Beziehung auf das innere Staatswohl, für unsittlich erklärt. Die Befolgung, dieser, die Sittlichkeit öffentlicher Handlungen bestimmenden Gesetze glaube ich, philosophisch und juristisch richtig, öffentliche Sittlichkeit genannt zu haben. Gute Sitten nennt man, im Allgemeinen, die Befolgung der, in einem Lande, in einer Stadt, unter gewissen Ständen, in gewissen Zirkeln, angenommenen Gewohnheiten und Gebräuche, so wie das häufige Verstoßen dagegen schlechte Sitten. Bei der, unendlich modifizirten Verschiedenheit der Meinungen, über diese guten und schlechten Sitten, und bei deren Unbedeutenheit für das Staatswohl, konnte es dem Gesetzgeber nicht einfallen, solche zum Gegenstande von Gesetzen, und gar von unabänderlichen Gesetzen zu machen. Das Gesetz berücksichtigt nur solche Aeußerungen der Sittlichkeit, die das Staatswohl interessiren; diese konstituiren den Begriff der öffentlichen Sittlichkeit; und daher müssen die Gesetze, die diese öffentliche Sittlichkeit betreffen, unabänderlich seyn. So z. B. sind die Gesetze des Napoleonischen Kodex, über die Kontrahirung und Auflösung der Ehe, durch Privatverträge unabänderlich: die Ehegat-

ten können nicht durch eine Konvention bestimmen, daß ihre Ehe, durch den Willen eines von Beiden, ohne Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten, in bürgerlicher Hinsicht, aufgelöst seyn solle. Die Ehegatten können ferner sich nicht dahin vereinigen, daß, selbst in dem Falle, wenn der Ehemann die Konkubine im gemeinschaftlichen Hause hält, der Ehebruch künftig keinen Grund zur Scheidungsklage abgeben solle. Das Gesetzbuch Napoleons erklärt nur die Wohnung der Konkubine, im gemeinschaftlichen Hause der Ehegatten, für öffentlich unsittlich, indem er nur diese als Scheidungsgrund aufstellt, aber den einfachen Ehebruch des Ehegatten nicht als Scheidungsgrund gelten läßt, mithin solchen nicht für öffentlich unsittlich erklärt. Eben so entscheidet es die Unsittlichkeit einer Ehetrennung, ohne die gesetzlichen Formalitäten. Daher können diese Gesetze, welche die öffentlichen Sittlichkeitsnormen zum Gegenstande haben, durch Privatverträge nicht abgeändert werden.

Die Gesetze über die guten Sitten hat die bürgerliche Legislation der Willkühr der Göttinn Mode überlaßen, die, durch ihre Liebe zu Veränderungen, ihre Weiblichkeit beurkundet.

Erstes Buch.

Von den Personen.

Erster Titel.

Von dem Genuße und dem Verluste der bürgerlichen Rechte.

(Dekret. den 8. März 1803. Promulg. den 18. desselben Monats.)

Erstes Kapitel.

Von dem Genuße der bürgerlichen Rechte.

Art. 7.

Nach diesem Artikel ist mit dem Genuße der bürgerlichen Rechte die Eigenschaft eines Staatsbürgers nicht unzertrennlich verbunden, oder wer die bürgerlichen Rechte genießt, ist darum nicht grade Staatsbürger — mit andern Worten, der Genuß bürgerlicher Rechte begründet nicht das Bürgerrecht; aber der Besitz dieses letzteren involvirt den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte — man kann nicht Bürger seyn, ohne sich dieses Genusses zu erfreuen, und sich den, damit korrelativen, bürgerlichen

Pflichten zu unterziehen. Jeder Franzose genießt, ohne noch Bürger geworden zu seyn, alle bürgerlichen Rechte, die nicht von dieser Eigenschaft unmittelbar abhängig sind, und der Ausländer jene, die, von seiner Nation den Franzosen zugestanden sind. Beide müssen, wenn sie französische Staatsbürger werden wollen, nachstehende Vorschriften der Reichs-Konstitution vom Jahr 8. (1800) erfüllen.

Art. 2. Jedes männliche Individuum, das in Frankreich gebohren ist, und wohnt, ist als dann französischer Staatsbürger, wenn es sich, nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre, in das Bürgerregister seines Gemeindebezirks einzeichnen lassen, und, nach dieser Einzeichnung, ein Jahr lang, auf dem französischen Gebiete gewohnt hat.

Art. 3. Der Ausländer wird französischer Staatsbürger, wenn er, nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre, seine Absicht, sich in Frankreich niederzulassen, erklärt, und, nach dieser Erklärung, zehn Jahre nacheinander, daselbst gewohnt hat.

Das Senats-Konsultum vom 19. Februar 1808. statuirt, rücksichtlich der Erlangung des Staatsbürgerrechts durch Fremde, eine

Ausnahme. Es verfügt, daß jene Ausländer, die sich, durch wichtige, dem französischen Kaiserstaate geleistete Dienste, durch Talente, Erfindungen und industriöse Betriebsamkeit, auszeichnen, oder große, dem Staate nützliche Etablissements errichten, nach einem Jahre ihres Domizils in Frankreich, zum Genusse des französischen Staatsbürgerrechts zugelassen werden sollen. Dieses Recht wird ihnen, durch ein, auf die Berichtserstattung eines Ministers, nach erstatteten Gutachten des Staatsraths, erlassenes Spezial-Dekret ertheilt. Der, es impetrirende Ausländer hat eine, von dem Großrichter Justizminister visirte Ausfertigung dieses Dekrets der Munizipalität seines Domizils vorzulegen, und, bei derselben, der Reichskonstitution Gehorsam und dem Kaiser den Eid der Treue zu schwören.

Ein Gutachten des Staatsraths vom 7. Junius 1803. (genehmigt den 9. desselben Monats) welches unten, bei der Erläuterung des 13ten Artikels, ausführlicher allegirt ist, verfügt, bei der Erwerbung des Bürgerrechts durch einen Ausländer, noch eine unerläßliche Formalität: es macht nämlich den Kompetenten zu Erwürkung der Erlaubniß des Kaisers, zu seiner Niederlassung in Frankreich, in allen Fällen, verbindlich.

Die Formalitäten, bei Erwerbung des französischen Bürgerrechts, durch einen Ausländer, sind daher, nach diesen gesetzlichen Normen:

1) Die Erlaubniß des Kaisers zu seiner Niederlassung.

2) Das volle Alter von 21 Jahren.

3) Die, nach Erreichung dieses Alters, abgegebene Erklärung, daß er sich in Frankreich niederlassen wolle.

4) Ein zehnjähriges, ununterbrochnes Domizil in Frankreich, von der Epoche dieser Erklärung angerechnet.

Die Ausnahmen von dieser Regel enthält das oben angeführte Senatus-Konsult vom 19. Februar 1808.

Der Ausdruck „wohnen" in den Artikeln 2. und 3. der Reichskonstitution und in dem erwähnten Senatus-Konsult, sind in rechtlicher, juristischer Bedeutung zu verstehen. Der Franzose sowohl, als der Ausländer, sind nur verpflichtet, innerhalb der, zu Erlangung des Bürgerrechts vorgeschriebenen Zeiträume, ihr Domizil, ihren fixen Wohnort in Frankreich zu haben. Es steht ihnen daher frei, Reisen anzutreten, und sich, in ihren Handlungs- und sonstigen Geschäften, geraume Zeit, außerhalb Frankreich, aufzuhalten, selbst Handels-Etablissemente im Auslande anzulegen. Alle diese Handlungen sind nicht als Veränderungen des Wohnorts, des Domizils anzusehen; der Abwesende fährt dabei immer fort, im rechtlichen Sinne, in Frankreich zu wohnen, und erfüllt daher die Vorschriften

des Gesetzes, über die Erwerbung des Bürgerrechts, indem er, auf diese Art, sein Domizil im französischen Gebiete fortsetzt. Er übertritt solche nur in dem Falle, wenn er ganz aus Frankreich wegzieht, oder solche Handlungen vornimmt, die die würkliche Verlegung seines Domizils in das Ausland begründen, und macht sich nur alsdann des ihm, durch die gesetzlich vorgeschriebene Zeit des Domizils, auf Erlangung des Bürgerrechts, nach deren Ablauf, eingeräumten Rechtes verlustig.

In den, neuerdings mit Frankreich vereinigten Departementen bestanden mancherlei verschiedene Formalitäten und Requisiten zu Erlangung des Bürgerrechts, und vielfältig modifizirte Unterschiede zwischen Bürgern, Einwohnern, Beisaßen, Fremden ꝛc.

So z. B. verfügt das Hamburgische Statut P. I. Tit. II. Art. 1. 2. daß kein Ritter oder rittermäßige Person und kein Leibeigner in dem Weichbilde der Stadt wohnen solle. Der Art. 3. bestimmt, daß die Kinder eines Fremden, der das Bürgerrecht in Hamburg erlangt, wenn sie das zwölfte Jahr noch nicht erreicht haben, wegen ihres Vaters, der Bürgerschaft genießen; wenn sie aber älter sind, das Bürgerrecht, unter denselben Formalitäten, wie Fremde, erlangen müssen — das heißt, sie werden, unter dem

Alter von 12 Jahren, durch die Bürgerwerdung ihres Vaters, Bürgerssöhne. Diese Qualität hatte, bei Gewinnung des Bürgerrechts, ihre besonderen, wichtigen Folgen. Der Bürgerssohn war befugt und sogar verpflichtet, nach erreichter Volljährigkeit, (nach zurückgelegtem zwei und zwanzigsten Jahr) wenn er seinen eigenen Feuer und Heerd wählte (sich etablirte) das Bürgerrecht zu gewinnen; er zahlte die Hälfte der Rezeptionsgebühren, und bedurfte keines Bürgen. — Der Fremde hingegen zahlte die ganzen Gebühren, und mußte, mittelst der Bürgschaft eines Bürgers, caviren, daß er deutscher, nicht wendischer Abkunft, frei und nicht leibeigen seie, zehn Jahre lang, sein Domizil in Hamburg haben wolle, und daß er ein eigenes Gewehr habe, welches er nie veräußern werde. Der Kompetent leistete den Bürgereid vor dem versammelten Rathe ab, und somit waren alle Formalitäten der Erlangung des Bürgerrechts erfüllt.

Die Abänderungen dieser, so wie aller andern, verschiedenartigen Vorschriften, über die Erlangung des Bürgerrechts, in den, nun mit Frankreich vereinigten Departements, die, zum Theil, in historischen Antiquitäten ihren Grund hatten, sind von den, durch Spezial-Dekrete, zu erlassenden Verfügungen des französischen Kaisers abhängig, und können, durch solche, vielleicht ausnahmsweise Modi-

fikationen der Vorschriften des Konstitutionsgesetzes und Napoleonischen Gesetzbuchs, über die Erlangung und den Verlust der rechtlichen Eigenschaft eines Franzosen und des französischen Staatsbürgerrechts, bilden. Die Rechtsfragen, ob die, in den neuvereinigten Ländern, bereits rezipirten Bürger einer neuen Einzeichnung in die Bürger-Register ihres Gemeindebezirks bedürfen; ob solche schlechthin, zu Erlangung des französischen Bürgerrechtes, hinreichend, oder ob das einjährige Domizil im französischen Reiche, nach dieser Einzeichnung, noch erforderlich seie, können lediglich durch Spezial-Verfügungen des Kaisers entschieden werden, wodurch bestimmt wird, ob, rücksichtlich der neueinverleibten Departements, die einfache Regel des Napoleonischen Gesetzbuchs eintrete, oder ob ausnahmsweise Abweichungen von derselben Regel stattfinden sollen. Eben dasselbe gilt, in Betreff der rechtlichen Verhältnisse der Fremden, und der Entscheidung der Rechtsfrage, ob dieselben, wenn sie bereits, die gesetzliche Frist von zehn Jahren, hindurch in den vereinigten Ländern gewohnt haben, nur der Erklärung, daß sie ihr Domizil ferner in Frankreich haben wollen, und der Einzeichnung in die Bürgerrolle bedürfen, um französische Staatsbürger zu seyn, oder ob sie, nach dieser Erklärung, noch zehn Jahre lang in Frankreich domiziliren müssen, um diese

Qualität zu erlangen. Auch die Franzosen, die ihr altes Vaterland verlassen hatten, und, durch die Vereinigung ihres neuen Domizils mit dem französischen Kaiserreiche, demselben auf gewisse Art wieder einverleibt wurden, sind, wenn sie nicht bereits das Bürgerrecht, in ihrem neuen Vaterlande, acquirirt haben, der Gegenstand einer neuen, rechtlichen Ansicht. Es fragt sich nämlich, ob diese Individuen der vorgeschriebenen Erlaubniß des Kaisers zu ihrem ferneren Domizil in Frankreich bedürfen, um die bürgerlichen Franzosenrechte zu genießen, oder ob ihre Erklärung, über Beibehaltung ihres Domizils in Frankreich, dazu hinreicht.

Diese Frage ist eben so, wie die eben angeführten, von den Entscheidungen des Kaisers, über die, bei Einverleibung neuer Lande, eintretenden Ausnahmen von den Verfügungen des Napoleonischen Gesetz-Kodex abhängig.

Die bürgerlichen, oder Civil-Rechte (droits civils) sind weiter unten im Art. 25. namentlich aufgezählt, indem dort angegeben wird, welche Rechte der bürgerlich Tode, (der aller Civilrechte verlustig wird) verliert.

Art. 8.

Die Ausnahmen von diesem Artikel, oder besser die Fälle, worinn der Franzose aufhört, die bürgerlichen Rechte zu genießen, wenn er derselben, entweder durch Verlust der rechtlichen Eigenschaften eines Franzosen, oder, durch gerichtliche Verurtheilungen, verlustig wird, sind unten im Art. 17. (II. Kap. erster Abschnitt) und im zweiten Abschnitt dieses Kapitels enthalten.

Ein Franzose, oder eine Französinn ist ein jedes, in Frankreich, oder im Auslande, von einem Franzosen, der die rechtlichen Eigenschaften eines solchen nicht verlohren hat, erzeugte Kind, und, außer diesen, sind es jene Individuen, welche die gesetzlichen Vorschriften der Erfordernisse, zu Erlangung der rechtlichen Eigenschaften eines Franzosen, erfüllt haben.

Art. 9.

Um den Eingang dieses Artikels verständlicher zu machen, müste man sagen: jedes in Frankreich gebohrne, von einem Ausländer erzeugte Individuum kann ꝛc. Dieser Artikel, so wie der folgende, machen die Dispositionen, über die rechtlichen Eigenschaften der Kinder, lediglich von jenen des Vaters, des Erzeugers

abhängig; die rechtlichen Qualitäten der sie gebähr-
renden Mutter sind darinn gar nicht berücksichtigt.
Besitzt der Vater die rechtlichen Eigenschaften eines
Franzosen, so ist es gleichgültig, ob die Mutter eine
Französinn oder Ausländerinn, und ob das Kind in
Frankreich oder im Auslande gebohren ist; es erhält
ebenfalls die Rechte eines Franzosen.

Ist aber der Vater ein Fremder, so mag das
Kind von einer Ausländerinn oder von einer Fran-
zösinn gebohren seyn — wenn es nur in Frankreich
gebohren ist, so kann es, nach erlangter Volljährig-
keit, unter den, ihm, in diesem Artikel, eingeräum-
ten Begünstigungen, die rechtlichen Eigenschaften
eines Franzosen in Anspruch nehmen. Den Frem-
denkindern ertheilt also ihre Geburt in Frankreich
zwar das Recht, untet gewissen Bestimmungen,
Franzosen zu werden; da sie es aber, durch solche
so wenig, als durch ein Indigenat ihrer Mutter,
ipso jure sind, weil ihr Vater kein Franzose (im
rechtlichen Sinne) ist, oder war, so folgt daraus;
daß die rechtlichen Eigenschaften eines Kindes einzig
und allein von jenen seines Vaters abhängen.

Die Epoche der Volljährigkeit ist, nach franzö-
sischen Gesetzen, das 21te Jahr. Lebt also das, in
Frankreich gebohrne, von einem Ausländer erzeugte
Individuum im Auslande, und will seine Eigen-

schaft als Franzose reklamiren, so ist es verpflichtet, solches, in dem Jahre seiner, nach französischen Gesetzen, bestimmten Volljährigkeit zu thun.

Da das Gesetz den, in Frankreich gebohrnen Kindern der Fremden, bei Erlangung der rechtlichen Eigenschaften eines Franzosen, eine besondere Begünstigung verstattet; da aber eine solche Begünstigung, besonders bei einem Gegenstande, der das Staatswohl wesentlich interessirt, als restriktiv angesehen werden muß, so versteht es sich von selbst, daß die, im Artikel, den Fremdenkindern vergönnte Reklamation nothwendig, innerhalb der vorgeschriebenen Jahresfrist, nach erlangter Volljährigkeit, angebracht werden müsse, und daß sie daher, nach Ablauf dieses Jahrs, die einem jeden Fremden, zu Erlangung der rechtlichen Eigenschaften eines Franzosen, vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten verbunden seyn.

Ueber diesen Artikel können zwei interessante Rechtsfragen entstehen, deren Entscheidung auf seiner restriktiven Eigenschaft beruht.

Die erste betrifft die Rechtsverhältnisse der, in Frankreich gebohrnen Fremdenkinder, während ihrer Minderjährigkeit.

Der Artikel macht die Erlangung der rechtlichen Eigenschaften eines Franzosen, durch diese Fremdenkinder, von ihrer, nach erreichter Volljährigkeit, abgegebenen Willenserklärung, ihr Domizil in Frankreich zu haben, abhängig. Diese Individuen müssen also, um einen, bürgerlich würksamen Willen zu äußern, volljährig seyn; da mithin ihr, während ihrer Minderjährigkeit, geäußerter Entschluß, in Frankreich zu wohnen, in rechtlicher Beziehung nicht berücksichtigt wird, so folgt daraus nothwendig, daß sie, während iher Minderjährigkeit, so wenig Franzosen sind, oder werden, als die, dieser rechtlichen Qualität annexen bürgerlichen Rechte genießen können. Das Gesetzbuch Napoleons harmonirt, in den Motiven dieses Artikels, mit der römischen Legislation, welche ebenfalls den Minderjährigen jeden eigenen, in rechtlicher Hinsicht, würksamen Willen und alle bürgerliche Selbstständigkeit entzogen, und ihre Willensäußerungen mit jenen ihrer Väter identifizirt, d. h. sie, als von diesen abhängig, restringirt, und sogar, zwischen den, unter der väterlichen Gewalt Begriffenen und den Vätern, Einheit der Personen, als Rechtsprinzip, aufgestellt, ja selbst den Vätern Rechte über ihre Kinder eingeräumt hatte, die die Humanität unserer Zeiten abrogirt, und das Gesetzbuch Napoleons nicht wieder adoptirt hat.

Die zweite Rechtsfrage betrifft den Fall, wenn das, von einem Fremden erzeugte, und in

Frankreich gebohrne Individuum, innerhalb des gesetzlichen Jahres, nach seiner erlangten Volljährigkeit, verstirbt, ohne die Erklärung, in Frankreich domiziliren zu wollen, abgegeben zu haben.

Das Gesetz macht die Erlangung der rechtlichen Eigenschaften eines Franzosen, durch die Fremdenkinder, von ihrer Willenserklärung, als Bedingung, abhängig. Diese Bedingung wurde sogar, in den Diskussionen des Staatsraths, als für das Staatswohl höchst wichtig erklärt, und, um deswillen, dem Artikel zugesetzt, dessen Bestimmungen vorhin schlechthin jedem, in Frankreich gebohrnen Kinde die rechtlichen Eigenschaften eines Franzosen verliehen hatten. Existirt also die Bedingung nicht, so kann auch das Bedingte nicht eintreten, und es ist mithin gleichviel, ob sie, mit oder ohne Verschulden des Individuums, dem ihre Erfüllung oblag, unerfüllt bleibt.

Art. 10.

Auch dieser Artikel bedarf der obigen Erläuterung: jedes, in einem fremden Lande (im Auslande) gebohrne, von einem Franzosen erzeugte Kind ist Franzose. Das, im Auslande, von einem Ausländer erzeugte Kind ist daher kein Franzose, wenn auch die Mutter eine Französinn ist.

Das, im Ausland gebohrne, von einem Franzosen, der die rechtlichen Eigenschaften eines solchen

verlohren hat, erzeugte Kind wird, in diesem Artikel, den, in Frankreich, gebohrnen Fremdenkindern völlig gleich gesetzt, und ihm, zu Erlangung der rechtlichen Eigenschaften eines Franzosen, ganz dieselben Bedingungen vorgeschrieben, welche diese, nach dem neunten Artikel, zu erfüllen verbunden sind. Die Erläuterungen und Erörterungen der Rechtsfragen, über jenen Artikel, sind daher, auch hier, vollkommen anwendbar.

Da die Kinder der, in der Revolutionsepoche ausgewanderten Franzosen, im Gesetzbuche Napoleons, von der Verfügung dieses Artikels nicht ausgenommen sind, so läßt sich, vernünftiger und rechtlicher Weise, nicht bezweifeln, daß, auch ihnen, die Erlangung der rechtlichen Eigenschaften eines Franzosen, durch Erfüllung der Bedingungen des Artikels, freigelassen seyn. Dann obgleich der Staatsrath, in seinen Diskussionen, den bürgerlichen Tod der Ausgewanderten entschieden, und die Einschaltung einer, sie betreffenden Einschränkung in den Artikel beschlossen hatte, so erfolgte solche doch nicht; es kann also, über diesen wichtigen Gegenstand, nur der Buchstabe des Gesetzes zur Bestimmungsnorm dienen.

Art. 11.

Das, in Frankreich, ehemals geltende Heimfallsrecht (droit d'aubaine) vermöge dessen die,

in Frankreich gelegenen Güter eines im Lande verstorbenen Fremden oder eines Franzosen, der sein Vaterland verlassen hatte, vom König eingezogen wurden, welches, durch die konstituirende Versammlung, aufgehoben war, wurde, unter der, in diesem Artikel enthalteneu Modifikation, wieder eingeführt.

Die Anwendung des Artikels, in einzelnen Fällen, ist von den, zwischen dem französischen Kaiserreiche und den verschiedenen Nationen bestehenden Traktaten und Staatsverträgen abhängig, und, nach deren verschiedenen Bestimmungsnormen, modifizirt.

Art. 12.

Diese Verfügung bedarf keiner Erläuterung: sie stimmt mit den Grundsätzen aller Gesetzgebungen kultivirter Völker überein. Der, aus diesem Artikel herfließende, konsequente Folgesatz: die, einen Ausländer heurathende Französinn, folgt dem Zustande ihres Mannes, ist unten im Art. 19. enthalten.

Eine Ausnahme des Artikels tritt, bei dem bürgerlich Todeu, ein, da, nach dem Art. 25. dessen Ehe, durch seine Verurtheilung, aufgelöst wird, mithin der Verurtheilte Gatte zu seyn aufhört.

Art. 13.

In diesem Artikel wird dem Ausländer, der, auf seine abgegebene Erklärung, in Frankreich zu domiziliren, die Erlaubniß dazu vom Kaiser erhalten hat, der Genuß aller bürgerlichen Rechte, und, eben dadurch, die rechtliche Eigenschaft eines Franzosen eingeräumt, indem jener Genuß das Kriterium dieser Eigenschaft, und mit derselben unzertrennlich verbunden ist. Zeichnet sich der Ausländer, durch die, im Senatus-Konsult vom 19ten Febr. 1808. angeführten Eigenschaften, aus, und hat ein Jahr in Frankreich gewohnt, so wird er dann, ohne weitere Formalitäten, zum französischen Bürgerrechte zugelassen.

Dieser Artikel veranlaßte ein Gutachten des Staatsraths vom 7. Jun. 1803. (genehmigt den 9. desselben Monats) über die Frage: ob der Fremde, der, (ohne die eben allegirte Ausnahme) in Gemäßheit des Art. 2. der Konstitutions-Akte, das französische Bürgerrecht erlangen will, der Disposition des Art. 13. des Napoleonischen Gesetzbuchs, die ihm den Genuß der bürgerlichen Rechte, nur nach ertheilter Erlaubniß des Kaisers zu seiner Niederlassung in Frankreich, bewilligt, unterworfen sey. Der Staatsrath entschied diese Frage dahin, daß der Ausländer, in

allen Fällen, wenn er sich in Frankreich niederlassen will, dazu der Erlaubniß des Kaisers bedürfe. Da nun, nach dem Art. 2. der Konstitutions-Akte, die Niederlassung, das wesentlichste Erforderniß zu Erlangung des Bürgerrechtes ist, so folgt daraus, daß dieses von dem Fremden, nicht ohne Genehmigung des Kaisers, erwürkt werden könne.

Art. 14.

Dieser Artikel enthält eine Abweichung von den gemeinen, bisher in Deutschland bestandenen Rechten, nach welchen der Kläger an den Gerichtsstand des Beklagten gebunden war. Derselbe bedarf um so mehr eine Erläuterung, da er sehr häufig mißverstanden wird, und würklich leicht Mißverständniße veranlassen kann.

Es können, bei dem Fremden, der, in Frankreich, oder im Auslande, Verbindlichkeiten gegen einen Franzosen übernommen hat, verschiedene Fälle eintreten.

Entweder befindet sich der, in Frankreich nicht domizilirte Ausländer in, oder außer dem Gebiete dieses Reichs. Besitzt er, im letzteren Falle, liegende Gründe, oder sonstiges Vermögen in Frankreich, so findet der Artikel seine volle Anwendung; außerdem fällt solche hinweg, da sie, nicht leicht, von Erfolg seyn kann.

Die rechtlichen Gründe dieser Verfügung liegen in den Vorschriften des Art. 121. der alten französischen Ordonnanz von 1629. nach welcher die, in fremden Staaten erlaßenen Urtheile, in Frankreich, nicht in Vollziehung treten, und die daselbst eingegangenen Kontrakte und Verbindlichkeiten, jeder Art, keine Hypothek daselbst begründen sollen — eine gesetzliche Bestimmung, die der Art. 2128. des N. G. ausdrücklich bestätigt. Denn da, nach diesen Gesetzen, das, durch einen Franzosen, vom ausländischen Richter erwürkte kondemnatorische Urtheil in Frankreich würkungslos ist, so muste nothwendig die Verfügung des hier erläuterten Art. 14. für die Vollziehbarkeit der, zwischen Franzosen und Ausländern eingegangenen, rechtlichen Akte sorgen, indem dadurch diese letzteren, rücksichtlich ihres Vermögens in Frankreich, als Beklagte, und zugleich jene, als Kläger, der Jurisdiktion der französischen Gerichtshöfe unterwürfig erklärt werden.

Befindet sich der Ausländer in Frankreich, und besitzt liegende Gründe daselbst, so treten schlechthin die, eben erläuterten Verfügungen des Artikels ein. Den Fall, wenn er keine Immobilien im französischen Gebiete besitzt, entscheidet das Gesetz vom 10. September 1807. über den Personal-Arrest gegen Fremde. Jedes, zu Gunsten eines Franzosen, gegen sie ergangene Urtheil,

begründet ihre persönliche Verhaftung. Diese ist sogar alsdann verstattet, wenn noch kein Urtheil vorliegt, sondern ihre Schuld nur verfallen, klagbar ist, und der Gläubiger, zu Erwürkung des Personal-Arrestes, hinreichende Gründe anführt. Der Ausländer kann sich von demselben allein dadurch befreien, daß er den Besitz, die Fodrung völlig sichernder Grundstücke beurkundet, oder einen, in Frankreich domizilirten, als zahlungsfähig, anerkannten Bürgen stellt.

Da der Artikel sich ausdrücklich auf die, zwischen Franzosen und Ausländern eingegangenen Verbindlichkeiten, beschränkt, und eigentlich nur die Rechte und Pflichten der ersteren, als Staatsbürger des französischen Reichs, berücksichtigt, so versteht es sich von selbst, daß derselbe nicht auf die, zwischen Ausländern unter sich, in Frankreich eingegangenen rechtlichen Geschäfte ausgedehnt werden könne. Ausnahmen von diesem Grundsatze treten in den, schon im römischen Rechte, begründeten Gerichtsständen eines Ausländers namentlich bei dem Gerichtsstande des Verbrechens, der Lage des Grundstücks (rei sitae) bei Handelsverbindlichkeiten und freiwilligen Prorogationen der Gerichtsbarkeit, ein, wo der Fremde nicht den Gesetzen seines Domizil-Landes, sondern denen französischen unterworfen ist.

Art. 15.

Dieser Artikel ist ein nothwendiger Folgesatz aus den angeführten Art. 121. der Ordonnanz von 1629. und aus dem, sie bestättigenden Art. 2128. des G. N. Denn da ein, gegen den Franzosen, als Kläger oder Beklagten, im Ausland ergangenes Urtheil keine rechtlichen Würkungen in Frankreich hat, so muste derselbe, auch rücksichtlich der, im Auslande eingegangenen, rechtlichen Geschäfte, der Jurisdiktion der französischen Gerichtshöfe unterworfen werden. Durch diese Ansicht hebt sich der im Art. 2128. anscheinend enthaltene Widerspruch. Es heißt darinn: die im Ausland geschloßenen Kontrakte können auf, in Frankreich gelegene Güter, keine Hipothek verleihen, (begründen.) Hiedurch ist lediglich die Ungültigkeit der, im Auslande vorgenommenen Verhipothezirung französischer Güter verfügt, keineswegs aber jenen Kontrakten alle verbindende Kraft und die Begründung einer, von französischen Behörden, zu konstituirenden Hipothek oder Immißion entzogen, welche ihnen der Art. 15. unter der Einschränkung, verleiht, daß die daraus, gegen den Franzosen, hergeleiteten Rechte und Verbindlichkeiten, vor französischen Gerichtshöfen, geltend gemacht werden müssen. Aus dieser Restriktion folgt übrigens sehr natürlich, daß jene Kontrakte und sonstigen rechtlichen Akte erst, durch ihre Einregistrirung und Geltendmachung bei

französischen Behörden, ihre rechtliche Kraftäußerung auf französische Individuen, erlangen.

Art. 16.

Da, in diesem Artikel, ausschließlich nur dem Ausländer, als Kläger, eine Kautionsleistung auferlegt ist, so folgt daraus, daß der französische Bürger sowohl, als der einfache gebohrne Franzose und der Ausländer, der sich, durch seine, vom Kaiser autorisirte Niederlaßung, die rechtlichen Eigenschaften eines Franzosen erworben hat — sie mögen liegende Gründe besitzen, oder nicht, von einer solchen Kautionsleistung befreit seien. Ist der Ausländer Beklagter, so fällt solche ebenfalls hinweg, da der Artikel ausdrücklich nur von dem Kläger spricht. Eine eben so richtige Folge ist es, daß auch der Fremde, sowohl als der Franzose, die vorgeschriebene Kaution vom Ausländer zu fodern befugt seien, wenn sie Beklagte sind.

Handelssachen sind von diesen Verfügungen um deswillen ausgenommen, weil deren Anwendung den Handel und Wandel stören und beeinträchtigen, und, bei den dadurch eintretenden Schwürigkeiten, Ausstände einzukaßiren, den wechselseitigen Kredit, auf dem alle Handelsverhältnisse beruhen, schwächen würde.

Da, in dem Art. 1041. des franzöſiſchen Prozeßgeſetzbuchs, alle, zuvor beſtandenen, das Prozeßverfahren in Civilſachen betreffenden Geſetze, Verordnungen, Obſervanzen und Gewohnheiten ausdrücklich abrogirt (abgeſchafft) ſind, ſo ceßiren auch natürlich alle, in denen Ländern, wo das Geſetzbuch Napoleons und der Prozeßkodex eingeführt ſind, rückſichtlich der Kautionsleiſtungen, bisher beſtandenen Verfügungen und rechtlichen Gewohnheiten, in allen ihren bisherigen Verſchiedenheiten und Modifikazionen, und an ihre Stelle tritt eine einförmige, allgemein gültige Rechtsnorm.

In manchen Provinzen Deutſchlands konnte von dem Kläger, wenn er mit dem Beklagten nicht einerlei Domizil hatte; in andern ſogar von dem klagenden Einwohner einer und derſelben Stadt Kaution gefodert werden, wenn er keine liegende Gründe beſaß. Letzteres verfügt unter andern das hamburgiſche Statut im Tit. 25. Part. I. Von Kautionen und Vorſtänden zu Recht. Es ſchreibt nämlich vor, daß jeder Kläger, der in der Stadt Hamburg, oder deren Jurisdiktion, nicht angeſeßen iſt, oder einen Erbzins hat, wegen der Rekonvention, Schaden und Koſten, und daß der Beklagte, unter gleichen Verhältnißen, wegen ſeiner Siſtirung im Gerichte und rechtlichen Auswartung des Prozeßes, auf Verlangen des Gegners, durch Bürgen oder Pfand, zu kaviren ſchuldig ſeie;

nur rücksichtlich der Rekonvention ist dem Kläger, wenn er keine Bürgen oder Pfänder aufbringen kann, vergönnt, eidliche Kaution zu leisten.

Durch diese und alle, an andern Orten, damit übereinstimmenden Verfügungen ist freilich der Streitsucht und muthwilligen, oft boshaften Chikane einigermaßen vorgebeugt: allein dieses tritt nur bei dem Unbemittelten und Armen ein; den unredlichen und animosen Absichten des Reichen läßt eine solche Vorschrift freien Spielraum. Außer dieser Verfehlung ihres Zweckes äußert sie, grade auf jene, des gesetzlichen und richterlichen Schutzes am meisten bedürftige Volksklaße, den nachtheiligsten und traurigsten Einfluß. Die vorgeschriebene Kautionsleistung macht es dem, von einem Mächtigen und Reichen beeinträchtigten und gedrückten Armen unmöglich, das Gesetz und die Richtergewalt für sich anzurufen, und seinen Gegner zu Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu zwingen. Jene beiden Aegiden des Staatsbürgers schützen ihn nicht; sie sind ihm taub, weil ihm die Summe fehlt, durch deren Erlegung er die Rechtlichkeit seiner Ansprüche verbürgen soll.

Gerechter, philosophischer und menschlicher ist offenbar die Gesetzgebung, die dem Armen, wie dem Reichen, die Pforte zum Tempel der Gerechtigkeit öffnet, ohne ihn zuvor gleichsam einen Zoll erlegen,

oder ein klingendes Diplom vorzeigen zu lassen, durch welches er ihrer Aussprüche würdig erscheinen muß. Die Weisheit und Gerechtigkeit des Richters, mit einem hellen Scharfblicke gepaart, sind hinreichend, um ihm, bei dem Beginnen eines Rechtsstreites, gleich nach der Klage, die Ueberzeugung zu verschaffen, ob dieselbe, von allen Rechtsgründen entblößt, ein schlichtes Erzeugniß muthwilliger Streitsucht, habsüchtiger Spekulation, oder boshafter Animosität seie. Durch die alsdann sogleich erfolgende Abweisung und Bestrafung des frevelnden Klägers werden von dem Beklagten jede Gefahr und jeder Nachtheil ohnehin entfernt, welche die abrogirten Gesetze, durch die vorgeschriebene Kautionsleistung, von ihm abzuwenden bemüht waren.

Uebrigens ist hier zu bemerken, daß, zufolge des, am 16. Februar 1807. genehmigten Gutachten des Staatsraths vom 6. Januar desselben Jahrs, die Instruktion der, vor dem 1. Januar 1807. anhängig gemachten Rechtssachen, in allen Fällen, nach den, vor der neuen französischen Prozeßordnung, bestandenen Gesetzen und Observanzen, vorgenommen werden soll. Hieraus folgt, nach klarer Rechtsanalogie, daß auch die Verfügungen dieser älteren Gesetze, über Kautionsleistungen, in den, vor Einführung des französischen Prozeß-Kodex, bereits anhängigen Sachen, dem Richter und den Partheien,

als gesetzliche Vorschriften und Bestimmungsnormen gelten müssen.

Zweites Kapitel.

Von dem Verlust der bürgerlichen Rechte.

Erste Abtheilung.

Von dem Verlust der bürgerlichen Rechte, als Folge der verlohrnen rechtlichen Eigenschaften eines Franzosen.

Das vorige Kapitel handelt von der Erwerbung und dem Genuß der bürgerlichen Rechte; in diesem Kapitel werden die Arten auseinandergesetzt, wie man dieser Rechte verlustig wird. Dieser Arten sind zwei angegeben: die eine ist der Verlust der rechtlichen Eigenschaft eines Franzosen, von welchem die erste Abtheilung — und die zweite ist die Verurtheilung in solche Strafen, mit welchen der Verlust der bürgerlichen Rechte gesetzlich verbunden ist, von welcher die zweite Abtheilung des Kapitels handelt. Da der Genuß der bürgerlichen Rechte, im Gesetzbuche Napoleons, von dem Besitz der rechtlichen Eigenschaft eines Franzosen abhängig gemacht ist, ohne welchen man jene nicht genießen kann; da fer-

ner in den vorhergehenden Artikeln die Requisiten dieser rechtlichen Eigenschaft des Indigenats auseinandergesetzt sind, so bedurfte es hier nur der Bestimmung der Fälle, worinn man aufhört, Franzose zu seyn, weil damit der Verlust der bürgerlichen Rechte unzertrennlich verbunden ist. Die Verfügungen der zweiten Abtheilung enthalten gewißermaßen die Ausnahmen von dieser Regel, indem sie von den Fällen handelt, worinn ein Individuum, ohne die rechtliche Eigenschaft eines Franzosen verlohren zu haben, durch richterliche Strafurtheile des Genußes der bürgerlichen Rechte verlustig wird.

Die Naturalisation eines Franzosen im Auslande tritt dann ein, wenn er dort das Bürgerrecht erwirbt, oder sich in solche Verbindungen einläßt, die von dem Verlust seines französischen Indigenats unzertrennlich sind. Handelsverbindungen sind, zu Begünstigung des Kommerzial-Verkehrs, von den Dispositionen dieses Artikels ausdrücklich ausgenommen.

Durch ein kaiserliches Dekret vom 7. Jan. 1808. ist der Artikel, rücksichtlich der Annahme eines, von einer fremden Staatsgewalt verliehenen öffentlichen Amtes, sogar auf die, vom Pabste verliehenen sogenannten Bisthümer in par-

tibus *) ausgedehnt. Es ist, in diesem kaiserlichen Dekrete, den französischen Geistlichen ausdrücklich untersagt, ein solches Bisthum anzunehmen, oder auch nur nachzusuchen, ohne vom Kaiser, auf den Bericht des Ministers der Gottesverehrung, (culte) die Erlaubniß dazu erhalten zu haben. Die deßfalls erlaßene päbstliche Bulle muß im Staatsrath geprüft, und ihre Bekanntmachung vom Kaiser erlaubt werden, ehe der zum Bischoff ernannte Geistliche die Weihe erhalten kann.

Rücksichtlich der ausländischen, militairischen Aemter und Stellen enthält der Art. 21. eine besondere Verfügung.

Art. 18.

Dem Franzosen, der die rechtliche Eigenschaft eines solchen verlohren hat, ist deren Wiedererlangung, unter denselben Formalitäten, verstattet, die seinen Kindern und den Fremdenkindern in den

---

*) Die Bisthümer in partibus (infidelium) sind eigentlich nur geistliche Titel; es sind imaginaire bischöffliche Diözesen, in denen der Herrschaft der Ungläubigen unterworfenen Gebieten. Die Bischöffe in partibus sind also Hirten ohne Heerde, ohne effektiven, bischöfflichen Sprengel — eigentliche Titularbischöffe.

Art. 9. und 10. vorgeschrieben sind; außer denselben ist aber noch die Erlaubniß des Kaisers zu seiner Rückkehr, als gesetzliches Erforderniß, aufgestellt.

Art. 19.

Da die Französinn, die einen Fremden heurathet, dem Stand ihres Gatten folgt, so verliehrt sie, durch diese Verehlichung, die rechtliche Eigenschaft einer Französinn; dieses wird durch den Verfolg dieses Artikels, deutlicher, indem darinn die Formalitäten bestimmt sind, unter welchen sie, als Wittwe, jene Eigenschaft wieder erlangt.

Ueber diesen Artikel wurde im Staatsrath die Frage aufgeworfen, ob auch die Französinn, die ihrem sein Domizil im Auslande aufschlagenden Gatten folgt, ihre Eigenschaft als Französinn verliehre, und daher, um sie wieder zu erhalten, an die hier aufgestellten Vorschriften gebunden seie.

Die Frage wurde diskutirt, aber nicht entschieden. Herr von Maleville glaubt, daß die Französinn in dem, eben angeführten Falle ihre bürgerlichen Rechte nicht verliehre, weil sie die Pflichten ihres Standes (der Gattinn) erfülle, und ihre Absicht, nicht wieder zurückzukehren, sich nicht rechtlich vermuthen lasse. Diese Meinung scheint mir den ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes zu

widersprechen. Der Art. 19. macht den rechtlichen Zustand der Gattinn von jenem ihres Gatten unbedingt abhängig. Da es nun, in juristischer Hinsicht, ganz gleichbedeutend ist, ob der Gatte die rechtlichen Eigenschaften eines Franzosen zuvor nicht besaß, oder ob er sie, durch seinen Abzug, verliert, so folgt auch nothwendig daraus, daß die Französinn ihre Rechte als solche eben sowohl verliere, wenn sie die Gattinn eines Mannes ist, der Franzose zu seyn aufhört, als wenn sie einen Ausländer heurathet, der solches nie war. Das Gesetz läßt ihre Pflichterfüllung, als Gattin, und ihre etwanige Absicht künftiger Rückkehr in das Vaterland unberücksichtigt: es zieht nur den rechtlichen Zustand ihres Gatten in Erwägung. Da nun die Diskussionen des Staatsraths keine Abänderung dieses Artikels verfügt haben, so glaube ich nicht, daß eine willkührliche Interpretation desselben, die seinen klaren Worten widerspricht, stattfinden könne, wenn sie auch übrigens vollkommen philosophisch richtig, und den Grundsätzen der Billigkeit angemessen wäre.

Art. 20.

Die in Frankreich gebohrnen Fremdenkinder; die Franzosen, die es zu seyn aufgehört haben; ferner deren Kinder und die Französinn, die durch

ihre Verehlichung an einen Nichtfranzosen ihre Rechte verlohren, können, nach diesem Artikel, die mit der rechtlichen Eigenschaft eines Franzosen verbundenen bürgerlichen Rechte nicht eher ausüben, als bis sie die ihnen zu Wiedererlangung jener Eigenschaft in den Art. 10. 18. und 19. vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt haben. Daß aber diese Erfüllung jenen Individuen keine Rechte auf die bürgerlichen Emolumente verleihen könne, die ihnen vor derselben angefallen sind, ist eine nothwendige Folge aus der Unzertrennlichkeit des Genußes der bürgerlichen Rechte von dem Besitz der Eigenschaft eines Franzosen, der erst, mittelst jener Formalitäten, wieder erworben wird, daher auf seine Ausflüße nicht zurückwirken kann.

Im Staatsrath wurde die Frage über Anwendung dieses Artikels auf die Kinder der während der Revolution ausgewanderten Franzosen diskutirt, und, rücksichtlich derselben, keine Ausnahme adoptirt; mithin sind auch sie den Verfügungen des Artikels unterworfen, und haben, nach Wiedererlangung der rechtlichen Eigenschaften eines Franzosen, keine Ansprüche auf die ihnen vorher in Frankreich angefallenen Erb- und sonstigen Rechte.

Art. 21.

Dieser Artikel enthält eine Art von Strafverfügung gegen die französischen Individuen, die in ausländischen Militairdienst treten. Der Franzose, der seine Eigenschaft eines solchen verlohren hat, ohne sich in jenem Verhältniß zu befinden, bedarf, zu ihrer Wiedererlangung, nur der Rückkehr; seiner Willenserklärung, sein Domizil in Frankreich zu fixiren, und der Erlaubniß des Kaisers zu dieser Niederlassung. Jene Individuen aber sind verpflichtet, alle den Ausländern zu Erlangung des französischen Staatsbürgerrechts vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen, um die rechtliche Eigenschaft eines Franzosen (den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte) wieder zu erlangen. Sie müssen also, nach erwürkter Erlaubniß des Kaisers zur Rückkehr, und nach ihrer abgegebenen Erklärung über ihre Niederlassung in Frankreich, auch noch zehn Jahre lang daselbst wohnen. Alsdann werden sie nicht, wie der Ausländer, französische Staatsbürger, sondern nur Franzosen; bei Erlangung des Staatsbürgerrechts in der Folge sind sie an die den Franzosen vorgeschriebenen Formalitäten gebunden: sie sind nämlich verpflichtet, sich in die Bürgerrolle ihres Gemeindebezirks einzeichnen zu lassen, und nach dieser Einzeichnung ein Jahr lang in Frankreich zu wohnen. Uebrigens versteht es sich von selbst,

daß, auch bei ihnen, wie bei allen übrigen Individuen, die zu Erlangung des Franzosenrechtes und der Staatsbürgerschaft gesetzlich nothwendige Volljährigkeit erforderlich seie.

Es bedarf keiner Erläuterung, daß die von dem Kaiser verstattete Rückkehr die gegen das rückkehrende Individuum außerdem eintretenden Strafen aufhebe; daß diese also nur gegen die zur Rückkehr nicht autorisirten Individuen, wenn sie, in Frankreich oder im Auslande, ergriffen werden, vollziehbar sind.

Zweite Abtheilung.

Von dem Verlust der bürgerlichen Rechte durch gerichtliche Strafurtheile.

Art. 22.

Nach dem Innhalte dieses Artikels zieht jede mit dem Verlust der bürgerlichen Rechte verbundene Strafe den bürgerlichen Tod (den Verlust der bürgerlichen Rechtsfähigkeit, die capitis deminutio media der römischen Gesetzgebung) nach sich. Kehrt man diese Verfügung um, so werden dieselbe und die folgenden auf sie gegründeten und sie näher bestimmenden Artikel deutlicher. Der mit einer Strafe verbundene bürgerliche Tod zieht den

Verlust aller bürgerlichen Rechte nach sich, oder beide sind eigentlich identisch.

Eine Ausnahme der hier aufgestellten Regel, daß die Verurtheilung zum Verlust aller bürgerlichen Rechte den bürgerlichen Tod nach sich ziehe, enthält der Art. 27. — Dem in contumaciam zum bürgerlichen Tod Verurtheilten wird dort, innerhalb der gesetzlichen fünf Jahre, worinn ihm sich zu stellen vergönnt ist, der Genuß aller bürgerlichen Rechte entzogen, und doch die Epoche des bürgerlichen Todes selbst auf den Ablauf der fünf Jahre hinausgesetzt. Um den Art. 27. mit dem hier erläuterten zu vereinigen, könnte man sagen, daß jener vom gänzlichen definitiven Verlust der Civilrechte, der mit dem bürgerlichen Tode identisch ist; dieser aber von einer fünfjährigen Suspension der bürgerlichen Rechte spreche, deren endlicher Verlust erst nach fruchtlosem Ablauf der fünf Jahre eintritt.

Im Art. 25. sind die Rechte namentlich angeführt, die als bürgerliche anzusehen sind, und deren also der zum bürgerlichen Tod Verurtheilte verlustig wird.

Art. 23.

Dem ersten Anscheine nach ist dieser Artikel überflüßig; allein er ist es keineswegs, indem er den Fall bestimmt, wo ein abwesender Verbrecher in contumaciam verurtheilt wird, oder sich, nach seiner Verurtheilung, durch die Flucht der Vollstreckung der Todesstrafe entzieht.

Art. 24.

In diesem Artikel ist ausdrücklich verfügt, daß nur lebenslängliche Leibesstrafen den Verlust der bürgerlichen Rechte (den bürgerlichen Tod) nach sich ziehen können, und daß selbst dieser Verlust nur in dem Fall eintrete, wenn das Gesetz mit einer solchen Strafe auf Lebensdauer denselben bestimmt verbinde. Die Verdammung zur Galeere oder zur Deportation auf Lebenszeit, in eine Kolonie außer Europa (welche, durch die neueren französischen Gesetze, an die Stelle der einfachen Verbannung aus Frankreich getreten ist) und die lebenslängliche Gefängnißstrafe ziehen den bürgerlichen Tod nach sich, wenn das Gesetz solchen, für einzelne Fälle, mit diesen Strafen verbindet. Die Verurtheilung zur Verstümmlung eines Gliedes, und was dieser gleichbedeutend ist, hat immer den bürgerlichen Tod zur Folge: daß aber eine solche Strafe in Frankreich noch immer bestehe, haben

mehrere der bewährtesten, französischen Rechtslehrer entschieden.

Die Anwendung dieses Artikels auf die Deportation, bei welcher man mehrere politische, die Errichtung neuer französischen Kolonien bezweckende Gesichtspunkte erwägen zu müssen glaubte, veranlaßte eine Diskussion des Staatsraths; man war sogar unentschieden, ob diese interessante Materie nicht einen eignen Titel verdiene. Da dessen Aufstellung aber unterblieb, so ist die Anwendung des Artikels auf die lebenslängliche Deportation, rücksichtlich des durch sie bewürkten Verlustes der Civilrechte, insofern das Gesetz ihn damit verbindet, unbezweifelt.

Nach Hamburgischen Gesetzen ist, nach der Spinnhausordnung vom 12. Mai 1669. III. Th. Kap. I. Art. 1. mit der Einkerkerung im Spinnhause, ohne Unterschied, sie mag lebenslänglich oder temporair seyn, die Infamie und natürlich zugleich der bürgerliche Tod verbunden, indem solche darinn an die Stelle der Landesverweisung als Surrogat gesetzt wurde. Die Verurtheilung zum Zuchthause involvirte dagegen, nach Hamburgischen Rechten, keinen bürgerlichen Tod, indem, nach der Zuchthausverordnung vom 8. März 1622. das Zuchthaus eigentlich nur zu einer Arbeits- und Beßerungs-Anstalt, jenes für Arme

und Hülfsbedürftige, dieses für müßiggehende Bettler, und andre Individuen, die wegen kleiner Vergehen gestraft werden sollten, oder wegen ausschweifender Lebensart einer Beßerung bedurften, bestimmt war. Die Zuchthausstrafe zieht daher, nach dem Zwecke der Anstalt und ihrer Bestimmung, weder den bürgerlichen Tod noch einigen Verlust bürgerlicher Rechte, eine Infamie oder Kränkung des guten Namens nach sich, und ist in der Regel auch nicht lebenslänglich. Die Abänderungen dieser gegenwärtig in Hamburg mit der Zucht- und Spinnhausstrafe verbundenen Folgen, nach französischen Gesetzen, und die Bestimmungen, welche Leibesstrafen den bürgerlichen Tod nach sich ziehen, sind von den Verfügungen des französischen Kaisers über die innere Verfassung der neuvereinigten Departements abhängig.

Art. 25.

In diesem Artikel werden die mit der rechtlichen Eigenschaft eines Franzosen unzertrennlich verbundenen bürgerlichen Rechte, welche der zum bürgerlichen Tod Verurtheilte verliehrt, namentlich aufgezählt.

Die Verlassenschaft des Verurtheilten ist, von dem Augenblick seiner Verurtheilung zum bürgerlichen Tode an, eröffnet. Dieses bestättigt ausdrück-

sich der Art. 719. des N. G. Das Vermögen geht grade auf die Intestat-Erben über, als wäre der Erblaßer des einfachen natürlichen Todes verstorben, und zwar nach den, in Tit. I. III. B. des N. G. über die Intestat-Erbfolge enthaltenen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen.

Der Verurtheilte ist jeder Disposition über jenes Vermögen, das er allenfalls nach seinem bürgerlichen Tode noch erwirbt, unfähig erklärt. Nach seinem natürlichen Tode vererbt dieses Vermögen nicht auf die Intestat-Erben; es fällt, nach dem Art. 33. dem Staate (dem Fiskus) vermöge seines Rechtes auf erblose Güter anheim; indeßen ist es dem Kaiser anheimgestellt, zu Gunsten der Hinterlaßenen, Abweichungen von dieser gesetzlichen Disposition zu verfügen.

Da die vor dem bürgerlichen Tode erworbenen Güter des Verurtheilten seinen Intestaterben anfallen, so folgt daraus nothwendig, daß er darüber weder testamentarisch noch durch Schenkungen unter Lebenden disponiren, nnd eben so wenig, durch dergleichen Dispositionen (Alimente ausgenommen) etwas empfangen könne. Diese Verfügung ist ausdrücklich durch den Art. 902. des N. G. bestättigt: der Art. 719. wiederholt dieselbe, indem er verordnet, daß der bürgerlich Tode nicht erbfähig seie.

Der hier erläuterte Artikel schließt den bürgerlich Todeu von der Vormundschaft aus; den bürgerlichen Tod zieht aber die Verurtheilung zu einer lebenslänglichen Leibesstrafe nach sich. Der Art. 443. dehnt diese Ausschließung vom Vormundsamte auf alle Individuen aus, die zu einer entehrenden, oder Leibesstrafe im Allgemeinen verurtheilt sind; ohne bei letzterer grade lebenslängliche Dauer zu erfodern. Da also das Gesetz keinen Unterschied zwischen den Leibesstrafen statuirt, so gilt deßen klare Verfügung, und die Doktrinal-Interpretation kann derselben keine willkührliche Modifikazion rücksichtlich der Dauer der Strafe unterschieben.

Es bedarf übrigens wohl kaum der Bemerkung, daß die Ausschließung des bürgerlich Todeu vom Vormünderamte auch dann eintrete, wenn die Ernennung dazu in einem Testamente oder durch eine Privatverfügung anderer Art geschehen ist.

Der bürgerlich Tode kann weder ex officio als Zeuge vernommen noch, durch eine Parthei vorgeschlagen, von den Gerichten als Zeuge angenommen, und abgehört werden. In beiden Fällen findet seine Abhör selbst dann nicht statt, wenn die Wahrheit einzig und allein dadurch eruirt werden kann. Dieser Satz rechtfertigt sich durch die analogen Verfügungeu der französischen Gesetze im Art. 268. der Prozeßordnung, die die Vorladung

der mit den Partheien in grader Linie verwandten oder verschwägerten Zeugen unbedingt in allen Fällen untersagt, und hierdurch die Dispositionen anderer Gesetzgebungen bestättigt. So wenig also jene auch selbst dann zuläßig sind, wenn nur durch sie die Wahrheit eruirt werden kann, so wenig sind es die bürgerlich Todten in diesem Falle; in jenem verbieten die Gesetze der Moral die Zulaßung, in diesem die Prinzipien der staatsbürgerlichen Ordnung.

Das Hamburgische Statut stimmt Part. I. Tit. 28. Art. 3. 4. mit diesen Bestimmungen der französischen Gesetze vollkommen überein. Es erklärt die wegen Vergehungen ihres Arestes Entsetzten, die des Landes Verwiesenen, und die vom Scharfrichter an ihren Gliedern (am Leibe) Gestraften, und auch (eben so) die Eltern, Kinder und Ehleute untereinander als absolut unfähige Zeugen, und zwar ohne Unterschied in allen Fällen, indem es, unmittelbar hernach, im Art. 5. die übrigen Verwandten alsdann zum Zengniße zuläßt, wenn außer ihnen niemand bei der zu bezeugendeu Thatsache gegenwärtig gewesen, und die Wahrheit also nur durch sie erkündigt werden kann.

Im Art. 283. der französischen Proceßordnung sind die den Partheien gegen die vorgeschlagenen Zeugen gestatteten Einwendungen bestimmt, und im Art. 284 ist verfügt, daß der Zeuge, der

gegen ihn vorgebrachten Einwendungen ungeachtet, abgehört werden solle.

Die bürgerlich Todten können um deswillen nicht unter diesem Artikel begriffen seyn, weil sie, eben so wie Eltern, Kinder und Ehleute als Zeugen gar nicht vorgeladen (zugelaßen) werden dürfen. Der Fall kann daher gar nicht eintreten, daß die Partheien Einwendungen gegen solche Zeugen vorbringen, daß diese demungeachtet abgehört, und die Verwerfungsgründe erst nach der Deposition in Erwägung gezogen und geprüft werden.

Der Grundsatz steht also, in seinem vollen Umfange, fest: Der bürgerlich Tode kann nie, selbst nicht in dem Falle, wenn die Wahrheit einzig und allein durch ihn eruirt werden kann (z. B. bei der vorgefallnen Ermordung eines Gefangenen im Kerker) als Zeuge ex officio vorgeladen, oder wenn er von einer Parthei vorgeschlagen worden, zur Abhör zugelaßen werden.

Der bürgerlich Tode kann eben so wenig bei Civil-Acten, *) Testamenten, Schenkungen und andern feierlichen Handlungen Zeuge seyn; sein Zeugniß bei dergleichen Gelegenheiten annullirt die

*) S. unten den zweiten Titel dieses Buchs.

Handlung, wenn er die vorgeschriebene Anzahl von Zeugen grade vollzählig macht.

Die Heurath, die der bürgerlich Tode vor seiner Verurtheilung eingegangen hatte, ist nach dem würklichen Eintritt des bürgerlichen Todes, in allen ihren Würkungen, aufgelöst.

Da die Art. 26. und 27. diesen Eintritt des bürgerlichen Todes, bei nach angehörter Vertheidigung des Angeklagten ergangenen Urtheilen, auf den Zeitpunkt der Vollstreckung, und bei den in contumaciam gefällten Entscheidungen, erst nach dem Ablauf von fünf Jahren festsetzen, so folgt daraus nothwendig, daß die Ehe, vor der Urtheils-Vollstreckung, rücksichtlich des unschuldigen Ehegatten und der vor diesem Zeitpunkte, erzeugten Kinder, in allen ihren bürgerlichdn Würkungen unaufgelöst bestehe.

Die Verfügung des hier aufgestellten Satzes enthält eine Abweichung von dem in den Art. 12. und 19. aufgestellten Prinzip: der rechtliche Zustand der Gattinn ist von jenem ihres Gatten abhängig. Die Gattinn des bürgerlich Todeu wird nicht ebenfalls bürgerlich tod, wie er; sondern sie hört in rechtlicher Beziehung auf, seine Gattinn zu seyn; ihre Ehe ist in allen bürgerlichen Beziehungen aufgelöst: es bedarf daher, da das Gesetz selbst diese

Auflösung von Rechtswegen (de droit) verfügt, gar keines Scheidungsgesuchs von Seiten der Ehegattinn, um ihre Ehe mit dem bürgerlich Toden zu trennen.

Die Würkungen der Auflösung einer solchen Ehe erstrecken sich auch auf die nach derselben von dem bürgerlich Toden erzeugten Kinder; sie sind als unehliche, als Bastarde zu betrachten. Daß dieses nicht von den vorher erzeugten Kindern gelten könne, versteht sich um deswillen von selbst, weil die Aufhebung der Ehe nur auf die Zukunft, auf die Epoche nach dem bürgerlichen Tode Einfluß haben, aber auf die früheren Resultate der Ehe nicht zurückwürken kann. Der Ehegatte des bürgerlich Toden und dessen vorhandene Kinder erben in dem Augenblick des bürgerlichen Todes ihres Gatten und Vaters, ganz eben so ab intestato, als wenn derselbe des natürlichen Todes verstorben wäre.

Herr von Maleville stellt in seinem Kommentare den Satz auf: die aus einer, vor der Verurtheilung zum bürgerlichen Tode eingegangenen Ehe erzeugten Kinder erben nicht das Vermögen, welches ihr Vater in dem Augenblick besaß, wo er den bürgerlichen Tod verwürkte, welches seinen natürlichen Erben heimfällt; sondern

jenes, welches er allenfalls nachher erworben hat. Dieser Satz scheint mir zum Theil sich selbst zu widersprechen, zum Theil unrichtig. Da die Kinder des bürgerlich Todten ungezweifelt seine nächsten natürlichen Erben sind, und ihnen die Erbfähigkeit nicht gesetzlich entzogen, sondern am Ende dieses Artikels sogar ausdrücklich gestattet ist, so ist es klar, daß ihnen, als natürlichen Erben, die Erbschaft ihres Vaters, im Augenblick seines bürgerlichen Todes, anfalle. Das von demselben allenfalls nachher noch erworbene Vermögen können sie nicht erben; indem der Art. 33. des G. N. verfügt: das solches dem Staate, vermöge seines Rechtes auf erblose Güter, anheimfalle, und nur die Gnade des Kaisers einige Ausnahmen von dieser Regel verfügen könne.

Die Auflösung der Ehe des bürgerlich Todten scheint im ersten Augenblick strenge und selbst hart, wenn man das traurige Schicksal der Gattinn erwägt, die mit hoher Resignation das unglückliche Loos ihres Gatten theilt. Sie erfüllt ihre Pflicht, und wird dafür zu einer Konkubine herabgewürdigt, die die öffentliche Meinung mit Verachtung belegt; und die schuldlosen Früchte ihrer in natürlicher Hinsicht immer noch bestehenden Ehe büßen, als Ba-

starde, die Schuld ihres Vaters und die erfüllte Gattenpflicht ihrer Mutter.

Die römische Gesetzgebung ließ sich durch diese Ansichten und durch die Erwägung der Ehe, als einer auf Lebensdauer zu Glück und Unglück geschlossenen Verbindung bestimmen, in der l. 22. ff. sol. matr. gegen die Trennung der Ehe des bürgerlich Todes zu entscheiden, und sogar in der l. 1. Cod. de repud. den Entschluß der den unglücklichen Gatten nicht verlassenden Gattinn preiswürdig zu nennen.

Diese Betrachtungen bewogen selbst den französischen Kaiser, sich (noch als erster Konsul) im Staatsrathe gegen die im Artikel verfügte Auflösung der Ehe zu erklären. Nur nach lebhaften Diskussionen wurde derselbe, wie er nun im Gesetzbuche besteht, adoptirt. Obgleich derselbe den Grundsätzen der Menschlichkeit und der römischen und älteren französischen Gesetzgebung widerstreitet, so harmonirt er doch vollkommen mit den Prinzipien einer philosophisch-konsequenten Legislation. Die bürgerlichen Würkungen der Ehe bestehen in Ausübung und Erfüllung aller daraus herfliessenden, in den staatsbürgerlichen Verein eingreifenden Rechte und Pflichten: nun ist es aber ohne Erörterung einleuchtend, daß der bürgerlich Tode zu beiden absolut unfähig seyn, und daher forthin weder Ehgatte in bürger-

licher Hinsicht seyn, noch rechtmäßige Nachkommen erzeugen, und ihnen Rechte auf einen bürgerlichen Stand übertragen könne, den ihm die gesetzliche Verurtheilung entzogen hat.

Die Hamburgische Observanz stimmt mit den Vorschriften dieses Artikels nicht ganz überein *). Die Verurtheilung zu einer infamirenden Leibesstrafe, oder zu einem entehrenden Gefängnisse (ausschließlich zum Spinnhause) ist, durch eine Reihe von richterlichen Entscheidungen, als Grund eines Gesuchs um gänzliche Trennung des Ehebands aufgestellt, und dem unschuldigen Theile sogar eine anderweite Verehlichung gestattet; mithin wird die Ehe durch solche Verurtheilungen nicht an und für sich, von Rechtswegen, (de droit) wie dieses nach dem G. N. der Fall ist, aufgelöst. Verlangt also der unschuldige Ehgatte die Trennung nicht, so besteht, in Gemäßheit dieser Observanz, die Ehe auch nach der Verurtheilung des Schuldigen fernerhin in ihren bürgerlichen Würkungen; die Gatten bleiben es bürgerlich und die nach jener Epoche erzeugten Kinder sind ihre rechtmäßigen ehlichen Nachkommen: nach französischen Gesetzen sind dagegen, auch in diesem Falle, die Gat-

---

*) Sammlung der Hamb. G. G. u. Verordn. 4r Thl. §. 110.

tiñn, wenn sie das Schicksal ihres Mannes zu theilen sich entschließt, zur Konkubine, und die erzeugten Kinder zu Bastarden erklärt.

Eine Abweichung von den im Art. 22. und in diesem Artikel aufgestellten Regeln liegt in dem Art. 27. des N. G. indem bei Verurtheilungen zu solchen Strafen, die den bürgerlichen Tod nach sich ziehen, wenn sie in contumaciam (gegen flüchtige Verbrecher) ergehen, die Epoche des bürgerlichen Todes erst auf den Ablauf von fünf Jahren, nach Vollziehung des Urtheils in effigie, (im Bilde) hinaus gesetzt, und doch dem Verurtheilten zugleich, innerhalb dieses Zeitraums, worinn er sich stellen kann, der Genuß der bürgerlichen Rechte entzogen wird. Hier ist also eine Ausnahme von dem, im Art. 22. liegenden Prinzip: der Verlust der Civilrechte zieht den bürgerlichen Tod nach sich: der in contumatiam Verurtheilte ist, innerhalb der fünf Jahre, des Genusses der Civilrechte beraubt, und doch nicht bürgerlich tod — man kann diese Ausnahme von jenem Prinzip am zweckmäßigsten eine Suspension der Civilrechte nennen, um beide Artikel zu vereinigen und ihre individuelle Bedeutung zu erklären. (s. oben Art. 22.)

Da nach dem Gesetze erst der würkliche bürgerliche Tod die unbedingte Auflösung der Ehe, von

Rechtswegen, begründet, so ist dieselbe, während der dem in contumaciam Verurtheilten vergönnten fünf Jahre, nicht aufgelöst: die Gattinn bleibt es also, während dieses Zeitraums, in bürgerlicher Hinsicht; sie übt die Rechte der Gattinn aus, und ist zu Erfüllung ihrer Pflichten verbunden, und darf sich daher nicht wieder verehlichen; (Art. 147.) die innerhalb der fünf Jahre erzeugten Kinder sind rechtmäßige eheliche Nachkömmlinge ihrer Eltern.

In den Diskußionen des Staatsraths wurde die Rechtsfrage erörtert, ob durch den bürgerlichen Tod auch jene Rechte zur Ausübung kommen oder zeßiren, deren Würksamkeit oder Erlöschung ausdrücklich auf den Fall des würklichen Ablebens des Verurtheilten restringirt sind. Rücksichtlich der dem unschuldigen Ehegatten, auf den Fall des Ueberlebens, stipulirten Rechte wurde entschieden, daß derselbe solche sogleich nach erfolgtem bürgerlichen Tode geltend machen könne. Diese Entscheidung ist den gesetzlichen Bestimmungen über die Folgen des bürgerlichen Todes vollkommen konsequent. Da den natürlichen Erben des Verurtheilten deßen Vermögen im Augenblick seines bürgerlichen Todes anfällt, mithin solche ganz eben so als Ueberlebende betrachtet werden, als seie der Erblaßer

des natürlichen Todes verstorben, so müßen auch, unter gleichen Verhältnißen, dem unschuldigen Ehegatten, als überlebend, jene Rechte anfallen, deren Genuß auf den Todesfall des Verurtheilten restringirt war.

Die Dauer einer dem Verurtheilten zustehenden Leibrente wurde bis zu der Epoche seines natürlichen Ablebens bestimmt; indeßen versteht es sich von selbst, daß deren Genuß während des Zeitraums zwischen dem bürgerlichen und natürlichen Tode den Erben zustehe, indem die Beziehung einer Leibrente in die Kategorie der bürgerlichen Rechte gehört. Auch diese Entscheidung ist ein philosophisch-richtiger Folgesatz aus gesetzlichen Bestimmungen. Die Meinung und Absicht des Kontrahenten, der dem Verurtheilten in früheren Zeiten eine Leibrente zugesichert hatte, war, die Zusicherung mag unentgeldlich oder vermittelst gegenseitiger Leistungen und Versprechungen des Empfängers der Leibrente geschehen seyn, offenbar keine andere, als die Dauer derselben auf deßen natürliche Lebenszeit festzusetzen; die Möglichkeit des bürgerlichen Todes des Leibzüchters wurde von beiden Theilen, bei Eingehung des Kontraktes, gewiß nicht berücksichtigt. Es ist daher kein rechtlicher Grund vorhanden, aus welchem der die Leibrente entrichtende Kontrahent, durch den bürgerlichen Tod des Leibrentners, von seiner bis zu deßen natürlichem Ableben übernommenen Verbind-

lichkeit befreit, und auf diese Art, zum Nachtheile der den bürgerlich Todten repräsentirenden Erben, dem eingegangenen Kontrakte zuwider, sich zu bereichern befugt wäre. Die Verbindlichkeit dauert fort; aber das, die mit ihr korrelativen Rechte ausübende Subjekt verändert sich; die Erben des bürgerlich Todten treten, ihn repräsentirend, an seine Stelle, und genießen die ihm zustehende Leibrente bis zu dem Augenblick seines natürlichen Ablebens.

Art. 26.

Dieser und der folgende Artikel bestimmen die Verschiedenheit des Zeitpunktes, wann die Verurtheilung zum bürgerlichen Tode deßen faktischen Eintritt bewürkt. Sie enthalten also eine Erläuterung des im Art. 22. enthaltenen Satzes, daß die Verurtheilung zu den mit dem Verlust der bürgerlichen Rechte verbundenen Strafen den bürgerlichen Tod nach sich ziehe. Es wird nämlich hier bestimmt, daß solche Verurtheilungen, wenn sie nach angehörter Vertheidigung des Beklagten erfolgen, durch ihre Vollstreckung an dem Verbrecher selbst oder an deßen Bilde, den bürgerlichen Tod bewürken.

Der folgende Art. 27. läßt bei Verurtheilungen derselben Gattung, in contumaciam, den bürgerlichen Tod erst nach fünf Jahren eintre-

ten, innerhalb deren dem Verbrecher sich zu sistiren vergönnt ist.

Nach diesem Grundsatze sind also die, von dem nach angehörter Vertheidigung Verurtheilten, in dem Zeitraume zwischen dem Urtheile und dessen Vollstreckung, aus einer vor der Verurtheilung bestandenen Ehe erzeugten Kinder seine ehelichen und rechtmäßigen Nachkömmlinge, weil sie noch vor dem Eintritt des bürgerlichen Todes, der die Ehe erst auflöst, erzeugt wurden.

Die Frage, ob eine in dem Zeitraum zwischen dem Urtheil und der Vollstreckung, oder innerhalb der zur Sistirung freigelaßenen fünf Jahre, geschloßene Ehe Civil-Würkungen in Beziehung auf den Stand des unschuldigen Ehegatten und der Kinder hervorbringe, scheint mir bejahend beantwortet werden zu müßen. Der Verurtheilte ist vor der Urtheils-Vollstreckung oder vor fruchtlosem Ablauf der fünf Jahre nicht bürgerlich tod, sondern nur des Genußes der Civilrechte beraubt: man kann aber dieses seyn, und demungeachtet eine auf Gatten und Kinder bürgerlich würksame Ehe eingehen.

Dieses ist ausdrücklich in einem am 21. September 1805. genehmigten Gutachten des Staatsraths bestättigt, indem darinn den Ehen der Fremden

und Kriegsgefangenen die Civilrechte in jenen Beziehungen beigelegt, rücksichtlich der Erbfähigkeit aber nur jene zugestanden sind, welche die Franzosen in dem Lande des Fremden genießen. Da also nach dem G. N. der Nichtgenuß der Civilrechte die Unfähigkeit zur Eingehung einer bürgerlichen Ehe nicht involvirt, sondern solche nur durch den bürgerlichen Tod begründet wird, so folgt daraus, daß die von dem dazu Verurtheilten in der Epoche zwischen dem Urtheil und der Vollstreckung eingegangene Ehe vollkommen gültig, und auf die Gatten und die in dieser kurzen Zeitfrist allenfalls erzeugten Kinder bürgerlich würksam seie, aber durch den im Augenblick der Vollstreckung erfolgenden bürgerlichen Tod wieder aufgelöst werde. Diese Distinktion kann zuweilen von interessanten rechtlichen Folgen seyn; sie muste daher hier um so mehr erläutert werden, als H. v. Maleville solche in seinem Kommentar mit Stillschweigen übergangen hat.

Ein am 13. September 1805. genehmigtes Gutachten des Staatsraths verfügt, daß, in dem Falle, wenn der nach angehörter Vertheidigung Verurtheilte vor der Vollstreckung des Urtheils stirbt, (selbst sein Selbstmord ist nicht ausgenommen) derselbe zwar nicht als bürgerlich tod erachtet wird, aber demungeachtet das Urtheil, rücksichtlich der

Kosten und der Privat: Entschädigungen, in seiner vollen Kraft aufrecht stehen bleibt.

Art. 27.

Die fünf Jahre, binnen welchen dem flüchtig gewordenen Verurtheilten sich zu sistiren vergönnt ist, werden, laut dieses Artikels, von dem Augenblick der Vollstreckung des Urtheils in effigie gerechnet. Stellt sich innerhalb dieser Zeit der Flüchtige nicht, oder wird nicht ergriffen und verhaftet, so tritt in dem Momente des Ablaufs der fünf Jahre sein bürgerlicher Tod ein. Den rechtlichen Zustand des Verurtheilten während dieser fünf Jahre bestimmt der Art. 28. die rechtlichen Folgen aber, wenn er sich innerhalb dieser Zeit freiwillig stellt, oder ergriffen wird, der Art. 29.

Die Frage: ob die innerhalb der fünf Jahre von dem Kontumax geschloßene Ehe auch in dem Falle, wenn er nicht freigesprochen worden, für diese Zeit bürgerlich gültig seie, und ob die innerhalb derselben erzeugten Kinder als eheliche zu betrachten seien, wurde in den Diskußionen des Staatsraths bejahend entschieden, und zwar aus dem ganz einfachen und natürlichen Grunde, weil erst nach jener Epoche der bürgerliche Tod des Vaters eintritt. Wird der Kontumax freigesprochen, so

ist seine Ehe natürlich auch für die Zukunft gültig; bei dem kontradiktorisch Verurtheilten ist dieses, nach Vollstreckung des Urtheils im Bildnisse, nicht der Fall; er wird durch solche bürgerlich tod, und kann selbst, wenn er nachher sich stellt, oder ergriffen und freigesprochen wird, für die vergangene Zeit nicht bürgerlich wieder aufleben, also auch seine vor der Urtheils-Vollstreckung bestandene oder nach derselben eingegangene Ehe für die Zukunft nicht wieder bürgerlich würksam werden.

Eine zweite Frage: ob der Verurtheilte, wenn er vor der Vollstreckung des Urtheils, oder nachdem er incontumaciam verurtheilt worden, vor Ablauf der fünf Jahre, während ein von ihm angebrachtes Kaßations-Gesuch noch unentschieden ist, stirbt, den bürgerlichen Tod erleide, wurde vom Staatsrath verneinend entschieden, und deßfalls noch der Art. 31. aufgestellt, der den Kontumax, in dem hier angegebenen Falle, im vollen Genuß seiner Rechte (integer status) verstorben erklärt.

Ueberhaupt wurde der hier erläuterte Art. 27. in den Diskußionen mit vieler Strenge und Umsicht geprüft. Die Gründe, die den Staatsrath zu deßen Adoptirung bestimmten, waren im Wesentlichen: 1) Die Inkonsequenzen, welche daraus hervorgehen müsten, wenn der Kontumax innerhalb

der fünf Jahre für bürgerlich tod erachtet werden sollte. Da die Gattin sich während der fünf Jahre nicht wieder verehlichen darf, so wird der Verurtheilte binnen dieser Zeit als lebend angesehen: sein bürgerlicher Tod würde also damit im Widerspruch liegen, indem die Ehe dadurch aufgelöst, und doch bei der Selbstsistirung oder Verhaftung des bürgerlich Toden wieder rehabilitirt würde. Außerdem würde der bürgerlich Tode, dnrch die Gestattung einer Frist zur Rückkehr urd Wiedererlangung des Genusses seiner Civilrechte, bis zu seiner nochmaligen kontradiktorischen Vernrtheilung, zugleich als lebend betrachtet, und daher ein schneidender Widerspruch in den Rechts-Ansichten der Legislation entstehen.
2) Waren die nachtheiligen Folgen des gegen den Kontumax schon innerhalb der fünf Jahre, verhängten bürgerlichen Todes auf deßen während dieser Zeit erzeugte Kinder, die dadurch zu Bastarden erniedrigt und von allen Erbrechten ausgeschlossen seyn würden, ein Hauptmotiv des Staatsraths bei Annahme des Artikels.

Der Art. 480. des Gesetzes vom 3. Brümaire 4. verstattete den in contumaciam Verurtheilten eine zwanzigjährige Frist zur Rückkehr und Stellung vor Gericht. Durch den Art. 27.

N. G. wurde der in jenem Gesetze abgeänderte Art. 29. Tit. 17. der alten französischen Krimi: nal: Ordnung wieder eingeführt, der dem Kontumax ebenfalls nur fünf Jahre gestattete.

In den Justitzverfassungen der meisten deutschen nun mit Frankreich vereinigten Lande findet man keine den in contumaciam verurtheilten Inkulpaten zur Sistirung gestattete Frist; dieselben bedurften bei: nahe durchgehends eines Geleitsbriefes (salvus conductus) um sich zu vertheidigen, und ihre Rechtszuständigkeiten zu wahren. Uebrigens wurde der zu solchen Strafen, die den bürgerlichen Tod nach sich ziehen, Verurtheilte sogleich von der Epoche seiner Verurthtilung an, sie mogte kontradik: torisch oder in contumaciam ergangen seyn, als bürgerlich tod angesehen, und lebte nach einer allen: falls nachher erfolgten Freisprechung wieder auf: die Vollstreckung des Urtheils wurde nicht be: rücksichtigt.

Das Hamburgische Statut im IV. Th. von Peinlichen Gerichten statuirt ebenfalls keine Rückkehrzeit für die Verurtheilten: es berührt sogar die Würkungen der Kontumazial: Urtheile nur in einem Artikel dieses Theils, Art. 19. Wie gegen den Flüchtigen, nach begangenem Todschlag zu verfahren.

Es ist darinn verfügt, daß der flüchtige Mörder durch ein Proklama peremtorisch zitirt, und wenn er nicht erscheint, nach geschloßenen Akten, verfestet, d. h. aus der Stadt und deren Gebiet, und zwar in der Maaße verbannt seyn solle, daß er im Betretungsfalle verhaftet, und das Urtheil gegen ihn vollstreckt werde.

Art. 28.

Den scheinbaren Widerspruch dieses Artikels mit den Art. 22. 25. und dem vorhergehenden habe ich bereits in deren Erläuterungen zu lösen, und sie alle zu vereinigen gesucht, indem ich die hier verfügte, eigentlich mit dem bürgerlichen Tode identische Entziehung der bürgerlichen Rechte als eine Suspension derselben darstellte, weil deren würklicher, definitiver Verlust mit der ausdrücklich verfügten Nichtexistenz des bürgerlichen Todes unvereinbar seyn würde. Es kann in diesem Artikel nichts Anderes, als eine solche Suspension der Civilrechte gemeint seyn, weil sich nicht annehmen läßt, daß ein so greller Widerspruch unter den Verfügungen eines Gesetzbuchs und gar unter den Artikeln eines und desselben Kapitels stattfinden solle: der Schluß des Artikels spricht auch die von mir angenommene Bedeutung klar aus. Er bestimmt, daß die Güter und Rechte des Kontumax nach denselben Normen ver-

waltet und ausgeübt werden sollen, wie jene der Abwesenden. Derselbe wird also, weil er wegen seiner nothgedrungenen Entfernung seine Güter nicht selbst verwalten, und seine Rechte ausüben kann, (davon suspendirt ist) als Abwesender betrachtet, und von Staats wegen für ihn, wie für diesen gesorgt, bis nach Ablauf der gesetzlichen fünf Jahre sein würklicher bürgerlicher Tod eintritt, oder er, nach seiner Sistirung oder Verhaftung, wieder selbst zum Genuße seiner Civilrechte gelangt.

Art. 29.

Dieser Artikel ist eine streng konsequente Folge aus dem vorigen.

Der Kontumax ist während der fünf Jahre nicht bürgerlich tod; seine Civilrechte werden nur um deswillen, wie jene der Abwesenden, ausgeübt, weil er durch seine nothwendige Ausschließung von denselben, während seiner Entfernung davon suspendirt ist, und repräsentirt werden muß. In dem Augenblicke aber, wo der Flüchtige freiwillig oder gezwungen wieder erscheint, zeßirt der Grund seiner Suspension von den Civilrechten, indem er nicht mehr abwesend ist, und durch seine Rückkehr in den Genuß aller seiner Rechte und Güter wieder eintritt. Diese Rückkehr bewürkt keine Aenderung in den Rechten selbst, in ihrem Objekt, oder in ihrer

Qualität; sondern nur in ihrem Subjekte: zuvor übten dieselben drittere Stellvertreter für den Verurtheilten aus, nun übernimmt er selbst wieder ihre Ausübung.

An den bürgerlichen Würkungen der Ehe auf Gattinn und Kinder ändert die Rückkehr nichts; weil dieselben durch die Verurtheilung unbeeinträchtigt blieben, indem nur der bürgerliche Tod eine Auflösung der Ehe mit sich führt.

Die Erbfähigkeit gehört in den Komplexus der bürgerlichen Rechte; der abwesende Verurtheilte bleibt daher innerhalb der fünf Jahre zwar erbfähig; allein er kann, wenn er sich nicht stellt oder ergriffen wird, die daraus herfliessenden Erbrechte in vorkommenden Fällen nicht geltend machen; die Verweser seiner Güter und Rechte vertreten darinn seine Stelle.

Der zurückgekehrte Verurtheilte wird, nach Aufhebung des Kontumaz-Urtheils, von Neuem kontradiktorisch gerichtet. Diese Verfügung wurde, durch die Verschiebung des bürgerlichen Todes bis nach dem Ablauf von fünf Jahren, unumgänglich nothwendig: denn durch die Rückkehr innerhalb derselben, zeßirt die Bedingung; mithin muß nun durch ein neues Erkenntniß entschieden werden, ob das Bedingte, (der bürgerliche Tod) welches zuvor als Strafe eines fünfjährigen Ungehorsams gegen die

Gesetze bestimmt war, nach angehörter Vertheidigung, als Strafe des Verbrechens, welches den Angeklagten zur Flucht veranlaßte, zu verhängen seye. Der bürgerliche Tod erfolgt also erst nach Vollstreckung des zweiten kontradiktorischen Urtheils, wenn solches eine denselben involvirende Strafe ausspricht; dieser Satz ist mit den Art. 26. u. 27. vollkommen übereinstimmend.

Art. 30.

Sistirt sich der Verurtheilte innerhalb der gesetzlichen fünf Jahre nicht, oder wird nicht ergriffen, so tritt der bürgerliche Tod, mit dem definitiven würklichen Verlust aller Civilrechte — mit der Auflösung der Ehe; mit der Eröffnung der Erbschaft und aller übrigen, während der fünf Jahre administrirten und künftigen Rechte des bürgerlichen Todten, zu Gunsten seiner, in diesem Zeitpunkte nächsten natürlichen Intestaterben; mit der Unehlichkeit der nachher erzeugten Kinder und allen seinen übrigen rechtlichen Ausflüssen ein. Erscheint der Verurtheilte nach dieser Epoche, und wird freigesprochen, oder zu einer Strafe verurtheilt, die den bürgerlichen Tod nicht nach sich zieht, so tritt er, von dem Tage seines Wiedererscheinens an, für die

Zukunft in alle Civilrechte wieder ein; er lebt bürgerlich wieder auf. Für die vergangene Zeit, nämlich für die Epoche von dem Ablauf der fünf Jahre bis zum Tage des Wiedererscheinens, bleiben die rechtlichen Folgen und Würkungen des bürgerlichen Todes, in ihrem ganzen Umfang, aufrecht stehen. Die Ehe bleibt also aufgelöst, und die von der unschuldigen Gattinn seitdem wieder eingegangene neue ehliche Verbindung unbeeinträchtigt; die natürlichen Intestaterben bleiben im Besitze der ihnen, durch den bürgerlichen Tod des Erblassers angefallenen Güter und Rechte; die nach demselben gezeugten Kinder bleiben unehlich, wenn sie der Vater nach seiner Freisprechung nicht anerkennt — kurz das Wiederaufleben des Kontumax hat auf alle mit seinem bürgerlichen Tode eingetretenen rechtlichen Folgen schlechterdings keine rückwirkende Kraft. Dagegen kann derselbe nach seiner bürgerlichen Wiedergeburt eine rechtsgültige Ehe schließen, seine nach dem bürgerlichen Tode erzeugten Kinder durch Anerkennung legitimiren, Güter und Rechte erwerben und ausüben, testamentarische und andere Dispositionen über das nun Erworbene treffen; kurz sich aller Rechtszuständigkeiten bedienen, die ihm der wieder erworbene Genuß der Civilrechte für die Zukunft einräumt.

Art. 31.

Den in diesem Artikel entschiedenen Fall habe ich schon oben bei dem Art. 27. erläutert. Stirbt der Verurtheilte innerhalb der fünf Jahre, so wird er als im vollen Genuß aller seiner Rechte verstorben angesehen, und wird alsdann von jenen Intestaterben beerbt, welche in dem Augenblick seines natürlichen Todes die nächsten sind. Erlebt er aber den Ablauf der fünf Jahre, so werden die, während dieser Zeit, nächsten Erben von jenen, die in dem Zeitpunkt des würklichen bürgerlichen Todes die nächsten sind, ausgeschlossen, oder besser die ersteren sind, während der fünf Jahre, gar nicht im Falle, irgend ein Erbrecht in Ausübung zu bringen, da die Erbschaft des Verurtheilten nicht angefallen (vakant) ist: nach Ablauf jener Zeit aber haben sie nur in sofern ein Vorzugsrecht vor den in dieser Epoche eintretenden Erben, als sie, auch alsdann, näher als diese sind.

Durch die Aufhebung des Urtheils werden nur dessen Würkungen, rücksichtlich des Staats-Interesses und der öffentlichen Genugthuung wegen Uebertretung der Gesetze, aufgelöst: die Rechte der Verletzten auf Entschädigung — die Privatsatisfaktion bleibt dadurch unbeeinträchtigt;

die auf solche abzweckende Klage wird auf dem gewöhnlichen Civilwege gegen die Erben des bürgerlich Todten, auf welche alle seine Rechte und Verbindlichkeiten übergegangen sind, angestellt oder fortgesetzt.

Art. 32.

Der Ablauf der zur Verjährung der Strafe bestimmten Zeit von zwanzig Jahren, erzeugt für den verurtheilten Kontumax die Begünstigung, daß er alsdann der gerichtlichen Verhaftung und der Vollstreckung des gegen ihm ergangenen Urtheils nicht mehr unterworfen ist. Den Genuß der Civilrechte kann er in keinem Falle wieder erlangen, da in den Diskussionen des Staatsraths über diesen Artikel entschieden wurde, daß ihm nach verjährter Strafe schlechterdings nicht erlaubt seyn solle, sich freiwillig zu stellen, um von neuem über sich erkennen zu lassen, und allenfalls eine Freisprechung zu erwürken; weil in einem Falle, wo das Gesetz durch die Verjährung frei spricht, kein richterliches Urtheil darüber statt finden könne. Durch Zugestehung der Civilrechte, nach Verjährung der Strafe, wurde außerdem der sonderbare Widerspruch entstehen, daß der zu einer lebenslänglichen, mit dem bürgerlichen Tode verbundenen Strafe Verurtheilte, durch sein Nichterscheinen während zwanzig Jahren und

durch seinen Ungehorsam gegen die Gesetze und richterlichen Verfügungen, solche eigenmächtig in eine temporaire zu verwandeln befugt wäre; daß er ferner dadurch bürgerlich wieder aufleben, und auf diese Art Vortheile erhalten würde, die ihm um so weniger zukommen, als ihm die vorhergehenden Artikel schon sehr wichtige Vergünstigungen verliehen haben.

Art. 33.

Dieses Artikels wurde schon oben in der Erläuterung des Art. 25. erwähnt. Derselbe ist so wie die übrigen, aus dem bürgerlichen Tode hergeleiteten gesetzlichen Würkungen streng, aber ein philosophisch und juristisch richtiger Folgesatz aus den, im G. N. über den bürgerlichen Tod aufgestellten Prinzipien. Der bürgerlich Tode hört auf, Vater seiner bereits erzeugten Kinder zu seyn; er ist unfähig, eheliche rechtmäßige Nachkömmlinge zu zeugen. Beide haben daher an und für sich kein Erbrecht auf das, von ihrem Erzeuger, nach seinem erfolgten bürgerlichen Tode, erworbene Vermögen; durch Uebertragung aber können sie solches nicht erhalten, da der bürgerlich Tode weder ab intestato, noch mittelst testamentarischer Dispositionen oder Schenkungen unter Lebenden, irgend Etwas übertragen kann. (Art. 25.)

Die anscheinende Strenge dieses Artikels ist durch dessen Schluß hinlänglich gemildert, indem dessen Abänderung der Gnade des Kaisers anheimgestellt sind, welche gewiß in den geeigneten Fällen die Rücksichten der Menschlichkeit und die dadurch motivirten Abänderungen des bekannten juristischen Prinzips: summum jus, summa injuria, eintreten lassen wird.

Die Verfügungen über Konfiskation und Einziehung des Vermögens der zum bürgerlichen Tode Verurtheilten, waren in den neuerdings mit Frankreich vereinigten Landen sehr verschiedenartig modifizirt: eben so verhielt es sich mit der Bezahlung der Untersuchungs- und Atzungskosten in peinlichen Fällen. In manchen Ländern war jeder Verurtheilung zu denen, mit dem bürgerlichen Tode verbundenen Strafen, an und für sich, die Konfiskation aller, von von dem Verurtheilten vorher besessenen und nachher erworbenen Güter unzertrennlich annex; in andern trat solche nur dann ein, wenn dieses in einzelnen Fällen durch das Urtheil ausdrücklich bestimmt wurde. In mehreren Gegenden musten die Untersuchungs- und Atzungskosten, selbst bei lebenslänglicher Gefängnißstrafe, aus dem Vermögen des Deliquenten bestritten werden; in andern trug solche die Staatskasse.

Nach Hamburgischen Rechten fand bei keiner, den bürgerlichen Tod involvirenden Verurtheilung, einer Konfiskation der Güter des Verurtheilten statt, weder jener, die er vorher besessen hatte, noch deren, die er nach seinem bürgerlichen Tode noch erwarb.

Das sämmtliche Vermögen, insbesondere das nach dem bürgerlichen Tod erworbene, fiel nicht dem Staate, vermöge seines Rechtes auf erblose Güter, sondern den, in der Epoche des natürlichen Ablebens des bürgerlich Todten, nächsten Erben anheim. Die Untersuchungs- und Atzungskosten wurden, selbst bei lebenslänglichem Gefängniß, (Spinnhausstrafe) aus dem Vermögen des Delinquenten bestritten. Da die gesetzlichen Verfügungen in peinlichen Sachen so wesentlich in die Staatsverfaßung eingreifen, so läßt sich voraussetzen, daß die, über solche Gegenstände, in den neuvereinigten Departements bisher bestandenen Normen und Observanzen, nach den Vorschriften der französischen Legislation, insbesondere dieses Artikels, abgeändert und modifizirt werden.

Zweiter Titel.

Von den Akten über bürgerliche Rechtszustände.

(Dekret. den 11. März 1803. Promulg. den 21. desselben Monats.)

Ich erlaube mir in Uebertragung des Ausdrucks „actes de l'état civil“ eine Abweichung von der, in Daniels und Ehrhards Uebersetzungen der französischen Gesetzbücher und in Malevilles Kommentar über den Napoleonischen Kodex adoptirten Bezeichnung, „Akte des Civilstandes“ eine Abweichung, indem ich mich, statt derselben, des Ausdrucks „Akten über bürgerliche Rechtszustände“ bediene. Derselbe scheint mir, in logischer und juristischer Beziehung, richtiger, und dem Innhalte dieses Titels, den deßen Ueberschrift bezeichnen soll, angemeßener, und solchen genauer bezeichnend.

Der Titel enthält, im ersten Kapitel, die allgemeinen Formalitäten und Requisiten der die bürgerlichen Rechtszustände bestimmenden Akten; das zweite handelt von den Geburtsakten und ihren Feierlichkeiten; das dritte von den Heurathsakten, und das vierte von den Sterbeakten. Das fünfte und sechste Kapitel sind eigentlich als eine Art von Anhang dieses

Titels zu betrachten; jenes hat die Akten über die bürgerlichen Zustände der außerhalb des französischen Kaiserreichs befindlichen Militairpersonen, und das letztere die Rektifikation der Akten über bürgerliche Zustände im Allgemeinen, zum Gegenstande.

Etat civil bezeichnet hier offenbar den bürgerlichen Zustand der in Frankreich befindlichen Individuen und der abwesenden französischen Militairpersonen. Denn der hier erläuterte Titel nennt alle, über die, aus dem bürgerlichen Zustande im Allgemeinen hervorgehenden einzelnen bürgerlichen Zustände der Geburt, der Ehe und des Todes abgefaßten Akten: actes de l'etat civil — Akten, welche die verschiedenen bürgerlichen Zustände zum Gegenstand haben. Der Ausdruck: Akten des Civilstandes scheint mir dunkel und unzureichend. Im gemeinen Leben nennt man den Bürgerstand gewöhnlich, im Gegensatze des Militairstandes — Civilstand, und weiß keinen juristischen Sinn mit diesem Worte zu verbinden; dagegen ist bürgerlicher Rechtszustand allgemein, selbst dem Nichtjuristen, verständlich. Ich habe „bürgerliche Rechtszustände" in der vielfachen Zahl, um deswillen gewählt, weil dieser Titel die Akten über die verschiedenen Zweige und Modifikationen des bürgerlichen Zustandes einzeln aufzählt, und ihre For-

malitäten bestimmt. *) Das französische Wort acte habe ich beibehalten, weil unsere Sprache kein einzelnes ursprünglich deutsches Wort besitzt, das jenem Begriffe ganz entspricht. Dokument und Instrument — Worte, die man allenfalls substituiren könnte, sind ebenfalls nur tolerirte Fremdlinge in unserer Sprache, und erschöpfen die volle Bezeichnung des französischen acte, in Beziehung auf den état civil und auf alle öffentlichen durch Staatsbeamte vorgenommenen Aufzeichnungen, nicht. Die denselben betreffenden Akten können nur von den Civilbeamten aufgenommen; die Dokumente und Instrumente aber, nach deutscher Observanz, auch von Notarien, Anwälden und anderen beglaubigten Personen ausgefertigt werden. Die Beibehaltung des französischen Wortes scheint mir um so richtiger, da wir dasselbe, nur in einem etwas weiteren Begriffe, schon zuvor hatten. Eine Akte hieß nämlich, in der deutschen Gerichtsverfaßung, jede schriftliche Verhandlung, jeder schriftliche Erlaß in einer Streitsache, (Dokumente und Instrumente jeder Art mit einbegriffen) und die Akten in einer Sache hieß der Komplexus aller dieselbe betreffenden Papiere.

---

*) Ich werde mich, im Verlaufe dieses Werks, lediglich der Kürze halben, statt jenes Ausdrucks, des Wortes Civil-Akten bedienen.

Eine Akte ist, im Sinne der französischen Gesetze und Prozeßordnug, eine jede von den dazu autorisirten öffentlichen Personen vorgenommene, an gewiße Formalitäten gebundene Aufzeichnung eines rechtlichen Vorgangs, oder auch eine jede offizielle, schriftliche Erklärung oder Mittheilung in Rechtsgegenständen. Beispiele von jener Gattung sind die actes de l'état civil; Beispiele von diesen die actes d'avoué und de notaire (schriftliche gerichtliche Erklärungen der Anwälde und Notariatsakten — beglaubigte Aufzeichnungen eines faktischen Vorganges.)

Schließlich bemerke ich noch, daß es mir zweckmäßig und grammatikalisch richtig scheint, für die ebengenannten Aufzeichnungen das weibliche Wort Akte zu wählen, um die Aufzeichnung von der feierlichen Handlung, von dem Akt selbst zu unterscheiden, und auf diese Art den Reichthum unserer Sprache zu beurkunden; da in der französischen dagegen ein und daßelbe männliche Wort l'acte die Handlung und deren beglaubigte Aufzeichnung auszudrücken bestimmt ist.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

Dieses Kapitel enthält die, allen Akten über die intereßantesten und folgereichsten Ereigniße des bür-

gerlichen Lebens, über die Geburt, Ehe und den Tod der Mitglieder des geselligen Vereins, gemeinschaftlichen Requisite und Formalitäten; die jeder einzelnen Gattung dieser Akten eigenthümlichen Feierlichkeiten werden in den folgenden Kapiteln insbesondere festgesetzt.

Art. 34.

Die Bemerkung der Stunde war schon bei unsern deutschan Notariats-Instrumenten vorgeschrieben; sie ist besonders bei Geburts- und Todesakten sehr wesentlich; da dieselbe in Bestimmung der Volljährigkeits-Epoche, der Konskriptionspflichtigkeit und in mehreren andern Hinsichten, von großer Wichtigkeit seyn kann.

Eine Instruktion des Großrichters Justizministers an die kaiserlichen Prokureurs, vom 3. Jun. 1807. legt den Civilbeamten zur strengen Pflicht auf, in den Heurathsakten der Mitglieder der kaiserlich-französischen Ehrenlegion, in den Todesakten ihrer Eltern und in den Geburtsakten ihrer Kinder, die Eigenschaft eines Legionairs ausdrücklich anzuführen.

Ueberhaupt müßen in den Akten über bürgerliche Rechtsgegenstände nicht allein die Gewerbe, sondern überhaupt die bürgerlichen Qualitäten der Individuen, welche sie betreffen, angegeben werden.

Art. 35.

Die Civilbeamten dürfen in die Akten über bürgerliche Rechtszuständigkeiten, nur jene Erklärungen der Komparenten aufnehmen, zu welchen diese verpflichtet sind. So muß die verheurathete Mutter eines Kindes ihren Gatten als Vater des Kindes angeben; der Vater eines unehlichen Kindes, der solches anerkennt, muß die Anerkennung erklären; diese Erklärungen sind daher nothwendig in die Geburtsakte aufzunehmen. Der, ein außereheliches Kind nicht anerkennende angebliche Vater ist zu keiner Erklärung über diese Nichtanerkennung verbunden; das Gesetz erlaubt sogar keine Untersuchung über seine Vaterschaft; und ist der Vater des unehelichen Kindes verheurathet, so ist selbst seine Anerkennung gar nicht zulässig. *) Die Civilbeamten dürfen daher in beiden Fällen keine Erklärung über die Vaterschaft des angegebenen Individuums in die Geburtsakte einrücken, und des Vaters darinn nicht einmal erwähnen.

In den Diskußionen des Staatsraths wurde die Frage geprüft, ob man nicht durch einen Zusatz dieses Artikels die Abfassung der Akten in französischer Sprache verfügen solle, indem durch das Still-

---

*) Instruktion des Kriegsministers in Vollziehung der auf die Militairpersonen anwendbaren Verfügungen des Civil-Kodex vom 16. Nov. 1805.

schweigen der Gesetze über diese Formalität den Beamten der mit Frankreich neuvereinigten Lande die Befugniß eingeräumt seie, die Akten eben sowohl in der Landessprache, als in französischer abzufassen. Der Staatsrath adoptirte den vorgeschlagenen Zusatz des Artikels aus dem Grunde nicht, weil er die Unmöglichkeit einsah, den Einwohnern der neueinverleibten Departements, mit einemmal, ohne Vorbereitung, den Gebrauch einer ihnen bisher fremd gewesenen Sprache, in ihren öffentlichen Urkunden und Verhandlungen, zur Pflicht zu machen; er überließ es daher der Zeit und den Resultaten der successiven Amalgamation der einverleibten Völker mit den Urbewohnern des Kaiserreichs, die Einführung und den allgemeinen Gebrauch der Nationalsprache zu bewerkstelligen, um alsdann erst die Adhibirung derselben in allen öffentlichen Urkanden und Verhandlungen, gesetzlich zu verordnen.

In den durch die Konstitutionsakte vom 13. Dezember 1810. mit dem französischen Reiche vereinigten drei Departements der Ober-Ems, der Weser-Mündungen und der Elb-Mündungen, und in denen den sieben holländischen Departements einverleibten Arrondißements, ist durch die neunte Abtheilung des vom Kaiser genehmigten Gutachtens des Staatsraths vom 21. Dezember 1810. der Gebrauch der deutschen und holländischen Sprache, zugleich mit der französischen,

bei den Tribunalen und Administrativ-Behörden, in den Notariats-Akten und Privat-Verträgen ausdrücklich verstattet. Eine solche Verfügung war in diesen Ländern von der unumgänglichsten Nothwendigkeit, weil deren Bewohner, wegen ihrer Entfernung von Frankreich, im Ganzen genommen, der französischen Sprache bei weitem weniger kundig und solche sich anzueignen geschickt sind, als es jene in den Departements der Rheingegenden, in der Epoche ihrer Vereinigung mit einem Reiche waren, dem sie ihre Lage, ihr Dialekt, ihr Volkscharakter, ihre Sitten und Gebräuche schon vor dieser Einverleibung aßimilirten. Es läßt sich daher auch mit Wahrscheinlichkeit voraussetzen, daß in jenen neuerdings vereinigten norddeutschen Departements die Epoche der gesetzlichen, allgemeinen Einführung der Nationalsprache weiter hinausgesetzt seyn werde, als man solches in den rheinischen Departements nöthig fand.

Art. 36.

Die Vorschrift, daß die Vollmachten der, für die Partheien, bei den Akten über bürgerliche Rechtszustände, erscheinenden Bevollmächtigten speziell und authentisch (in feierlicher Form) abgefaßt seyn müßen, hat ihren guten Grund in den entscheidenden Würkungen jener Akten auf die wichtigsten Rechtsverhältnisse der Judividuen des bürgerlichen

Bayerische Staatsbibliothek München

Vereins. Diese Wichtigkeit des Gegenstandes muste daher die Rücksicht der, durch feierliche Vollmachten, den Unterthanen verursachten grösseren Kosten weit überwiegen. Der, auf diese Betrachtungen gestützte Wunsch mehrerer Tribunale, daß authentische Vollmachten vorgeschrieben werden mögten, und der geringe Betrag der Kostenerhöhung waren die Hauptgründe, welche den Staatsrath zur Adoption dieser Vorschrift bestimmten.

Art. 37.

Das weibliche Geschlecht ist im Gesetzbuche Napoleons nicht allein bei den Civilakten, sondern auch bei Testamenten *) und in allen übrigen feierlichen Akten, den Zeugen Beweis in Rechtsstreitigkeiten ausgenommen, der Zeugenschaft unfähig erklärt. Es könnte zwar scheinen, als seie es, insbesondere bei den Geburts-Akten, nothwendig, Weiber als Zeugen zuzulaßen, weil diese am zuverläßigsten die Geburt eines Kindes konstatiren können: allein es ist hinreichend, daß die gesetzlich vorgeschriebene Anzeige der erfolgten Geburt durch sie geschehe, und es würde daher unnöthig seyn, durch ihre Zulaßung bei der feierlichen Aufnahme der darüber zu verfaßenden Akte,

---

*) Art. 980.

für eine einzelne Gattung von Fällen, von der, jeder Gesetzgebung so wesentlichen Konsequenz abzugehen.

Die Betheiligten wählen ihre Zeugen selbst, weigern sie sich dieser Wahl, oder existiren keine Interessenten des vorzunehmenden Civil-Akts, so bestimmt der Civilbeamte selbst die Zeugen. Dieser Fall kann besonders bei dem Auffinden eines ausgesetzten Kindes, oder eines unbekannten Leichnams, zu denen sich keine Verwandten melden, eintreten.

Die Bestimmung, Verwandte oder Nichtverwandte enthielt die erste Abfassung des Artikels nicht; sie wurde auf das Anstehen mehrerer Tribunale, mit dem Art. 19. Tit. 20. der alten französischen Ordonanz von 1667. übereinstimmend, demselben eingerückt. Dieser Zusatz ist um deswillen sehr zweckmäßig, weil die Zuziehung der Zeugen der Handlung nur mehr Feierlichkeit geben soll, mithin ihre Verwandtschaft mit den Komparenten, die Glaubwürdigkeit des, von dem Civilbeamten verfaßten Inhalts der Akte nicht beeinträchtigt, wie dieses bei Depositionen der Zeugen, im rechtlichen Beweisverfahren, der Fall ist.

Art. 39.

Die gewöhnliche Ursache, welche die Komparenten und Zeugen am Unterfertigen der Akte ver-

hindert, ist deren Unkunde des Schreibens: diese muß also von dem Civilbeamten in der Akte ausdrücklich angeführt werden.

Ein Gutachten des Staatsraths vom 21. Jun. 1804. (genehmigt den 3. Aug. desselben Jahrs) entschied die Frage, ob die, vom Minister des Innern vorgelegten Formulare der Civil-Akten den Civilbeamten als gesetzlich verbindende Normen zugefertigt werden sollten, dahin: daß diese Formulare als gut und zweckmäßig, als ministerieller Unterricht und Rathschläge, aber nicht als unabänderliche Vorschriften gelten sollen; daß daher die Abweichungen der Civilbeamten von denselben, in einzelnen Fällen, keine Nullität der Akte involvire. Der Hauptgrund, der den Staatsrath zu dieser Entscheidung bewog, war die, mit allen gesetzlichen Formeln verbundene Gefahr, die Wesenheit der, die wichtigsten bürgerlichen Gegenstände betreffenden Akten selbst, der Ungültigkeit und Nullität auszusetzen; zu deren Abwendung alle und jede gesetzliche Formulare überhaupt, in dem Gesetzbuche Napoleons vermieden sind.

Es existirt daher kein gesetzlich bestimmtes Formular der Civil-Akten, sondern es ist den Civilbeamten freigelassen, die erhaltenen Muster nach den Erfordernissen der einzelnen Fällt, willkührlich abzuändern.

Art. 40.

Das Gesetz vom 22. Sept. 1792. über die Art, den Civilstand der Bürger zu konstatiren, verfügte im Art. 1. des zweiten Titels: daß drei besondere Register oder Protokolle für die drei verschiedenen Gattungen der Civil-Akten: Geburts-, Heuraths- und Sterbe-Akten, und zwar alle doppelt geführt werden sollten. Es bestimmte ferner in den Art. 9. und 13. die Einsendung eines der Exemplare der Register an die Unterpräfektur und die Niederlegung des zweiten in den Archiven der Munizipalitäten, und verfügte im Art. 15. auf alle zehn Jahre die Zusammenschmelzung der am Ende eines jeden Jahrs angefertigten jährlichen Tabellen in eine einzige zehnjährige General-Tabelle.

Der Napoleonische Kodex änderte diese Verfügungen zum Theil ab, theils gab er ihnen nähere und ausführlichere Bestimmungen. Die Führung drei besonderer, den einzelnen Gattungen der Civil-Akten gewidmeten Register schien dem Staatsrathe für die Civil-Beamten zu lästig, und bei kleinen Gemeinden, denen ein einziges Register für sämtliche Akten hinlänglich seyn würde, völlig unnütz. Man fand es daher zweckmäßig, durch Abfaßung des Artikels, in seinen gegenwärtigen Ausdrücken, die Bestimmung eines einzigen oder mehrerer Register, nach Beschaffenheit der individuellen Verhältnisse der einzelneu Gemeinden, zu gestatten. Die

doppelte Führung der Register wurde beibehalten, aber rücksichtlich der Bestimmung des einen Exemplars die Abänderung getroffen, daß solches nicht an die Departements-Verwaltungen, (an die Präfekturen) eingesendet, sondern in der Registratur des ersten Instanz-Tribunals niedergelegt werden solle.

Vielleicht würde es zweckmäßiger gewesen seyn, eine dreifache Führung der Register zu verordnen, um in den wichtigen Gegenständen, die sie betreffen, die unumgänglichen häufigen Kommunikationen, zwischen Administrativ- und Justiz-Behörden über dieselben, zu vermeiden.

Art. 41.

Dieser Artikel enthält ebenfalls eine Abänderung des Gesetzes vom 22. Sept. 1792. die auf den Verfügungen des folgenden Art. 43. beruht. Jenes Gesetz verordnet, im Art. 1. Tit. II. daß die Paginirung und Paraphirung der Civil-Akten-Register von dem Unterpräfekten vorgenommen werden solle, der Art. 41. N. G. macht dieses dem Präsidenten des ersten Instanz-Tribunals oder deßen Stellvertreter zur Pflicht, der alsdann beide paginirte und paraphirte Exemplare an die Munizipalität befördert.

Der Präsident versieht alle einzelne Blätter mit Ziffern und mit seinem Paraphe *) und bezeichnet außerdem noch mit Worten das erste und letzte Blatt des Registers.

Art. 42.

Das Gesetzbuch Napoleons enthält keine allgemeinen Regeln und Vorschriften über Nullitäten der Civil-Akten: die Entscheidung darüber, in einzelnen Fällen, hängt also von den dabei eingetretenen speciellen Umständen und ihren verschiedenen Modifikationen ab.

Art. 43.

In diesem Art. ist die, im Gesetz vom 22. Sept. 1792. verfügte Niederlegung des zuvor bei den Unterpräfekten zu deponirenden einen Exemplars der Register, dahin abgeändert, daß solches bei der Kanzlei des ersten Instanz-Tribunals niedergelegt werden soll. Auch die Epoche, innerhalb deren das eine Register-Exemplar von den Munizipalitäten dem Präfekten eingeschickt werden musten, ist in diesem Art. abgeändert. Der Art. 9. Tit. II.

---

*) Eine, mit einem Handzuge versehene Namensunterschrift, deren sich öffentliche Personen bedienen, um Verfälschungen vorzubeugen, oder doch zu erschweren.

des oben allegirten Gesetzes bestimmte dazu die ersten vierzehn Tage des zweiten republikanischen Monats Brümaire. Der Art. 43. des G. N. verfügt nur, daß jene Einsendung innerhalb des ersten Monats des Jahrs, (des Januars, nach Wiedereinführung des Gregorianischen Kalenders in Frankreich, durch das Senatus-Consult vom 9. September 1805.) erfolgen müsse.

Das Gesetz vom 22. September 1792. verfügte Art. 15. Tit. II. die Anfertigung jährlicher, alphabetischer Tabellen der, in den Registern enthaltenen Civil-Akten und die Reduktion dieser Tabellen von zehn Jahren, in eine summarische Tabellar-Uebersicht.

Ein kaiserliches Dekret vom 12. Juli 1807. erneuert diese Vorschriften jährlicher Spezial- und zehnjähriger alphabetischer Uebersichts-Tabellen. Die Civil-Beamten haben die jährlichen Tabellen im Laufe des Januars zu fertigen, und zugleich mit den Registern selbst, an die Tribunals-Kanzley einzusenden. Die Decennal-Tabellen sollen in der ersten Hälfte des eilften Jahrs, von den Aktuaren (greffiers) der Tribunale, auf Stempelpapier und dreifach ausgefertigt werden: von den dreifachen Expeditionen wird eine an den Präfekten eingesendet, eine zweite bleibt in der Kanzlei hinterlegt, und die dritte wird allen Mairien des Tribunal-Bezirks zuge-

schickt. — In den Jahr: und Decennal: Tabellen werden die Geburts: Heuraths: und Sterbe: Akten gehörig abgesondert.

Art. 45.

Jedermann ist berechtigt, sich Auszüge von Geburts: Heuraths: und Sterbe: Akten, sowohl aus den bei den Mairien, als aus den in der Tribunals: Kanzley hinterlegten Registern, ausfertigen zu lassen.

Ein kaiserliches Dekret vom 12. Juli 1807. bestimmt die von den Civil: Beamten, für diese Auszüge zu beziehenden Gebühren und die Stempel: und sonstigen darauf gelegten Taxen.

In diesem Artikel ist eine vollkommne Uebereinstimmung der Auszüge mit den Civil: Registern selbst vorgeschrieben. Da nun mehrere Staatsbeamte, welche die vor dem Gesetze vom 20. September 1792. geführten Civilregister, unter ihrer Verwahrung und Aufsicht haben, sich erlaubten, in den daraus gefertigten Auszügen, die im Register angeführte Taufe der Kinder unerwähnt zu lassen, so fand sich der Großrichter Justizminister, veranlaßt in einem Circulare vom 21. April 1806. den kaiserlichen Prokureurs aufzuerlegen, die Depositare jener Register zu künftiger Vermeidung solcher Kontraventionen gegen das G. N. und zu, vollkommen und

genau mit den Registern übereinstimmender Anfertigung der Auszüge anzuweisen.

In diesem Circulare konnte um deswillen nur die Sprache von den, vor dem Gesetze vom 20. September 1792. geführten Registern seyn, weil nur in diesen die Erwähnung der Taufe enthalten seyn kann. In dem erwähnten Gesetze Art. 5. VI. Tit. wurde ausschließlich den Munizipalitäten (den Mairen) die Führung der Geburts- Heurats- und Sterberegister erlaubt, und auferlegt, und zugleich allen andern Individuen dieselbe untersagt. Der Art. 20. des Gesetzes vom 7. Vendemiaire 4. J. (1796.) verbietet den Staatsbeamten, Rücksicht auf Zeugnisse zu nehmen, welche von Religionsdienern über bürgerliche Rechtszustände ausgefertigt werden, und den Unterthanen, solche bei Justiz- oder Verwaltungs-Behörden zu produziren. Der Art. 21. eben dieses Gesetzes, untersagt den Civil-Beamten, in den Civil-Akten Meldung von Religions-Ceremonien zu thun, oder von den Komparenten Beweise zu fodern, daß solche vor Aufnahme der Akte beobachtet sind. Es kann daher in denen, nach dem Gesetze vom 20. September 1792. geführten Registern, so wenig als in deren Auszügen, eine Meldung der geschehenen Taufe existiren; und es konnte folglich in dem angeführten Circulare nur die Anführung der Taufe, in den Auszügen aus den,

vor der Epoche jenes Gesetzes geführten Regi: stern, vorgeschrieben werden.

Da, rücksichtlich der Anwendung des Gesetzes vom 20. September 1792. auf die neuvereinigten Departements, nothwendig ein bestimmter Zeitpunkt festgesetzt werden muß, nach welchem den Religions: Dienern die Führung aller Civil:Register unbedingt untersagt ist, und solche ausschließlich den Civil:Be: amten obliegt, so folgt daraus, daß der Innhalt des Circulars nach dieser Zeitbestimmung zu modifi: ziren ist, und daß daher die Civil:Beamten in den Auszügen aus den, vor dem Eintritt jener ge: setzlichen Norm, in den neuen Departements führ: ten Registern, der geschehenen Taufe ausdrücklich zu erwähnen verpflichtet seyn werden.

Nach dem Art. 13. des Gesetzes vom 28. Plü: viose 8. J. (1800.) sind die Maire und, in ihrer Ermanglung, ihre Adjunkten die Civil: Beamten, denen die Aufnahme der Civil:Akten obliegt. Ihre Verbindlichkeiten sind sehr wichtig, da ihren Funk: tionen die Konstatirung der folgereichsten bürgerlichen Ereigniße des menschlichen Lebens anvertraut ist.

Diese Wichtigkeit der Civil:Akten bestimmte den Staatsrath am 6. Juni 1807. zu Abfassung eines, am 2. Juli desselben Jahrs vom Kaiser genehmig: ten Gutachtens über die Beglaubigung der Civil:

Akten und der Auszüge aus den Civil-Registern, durch die Angestellten bei den Mairien, durch die sogenannten Mairie-Sekretaire. Es ist in diesem Gutachten und in einem Circulare des Großrichters Justizministers, an die Präsidenten der Tribunale erster Instanz und an die kaiserlichen Prokureurs, verfügt: daß die Sekretaire oder General-Sekretaire der Mairien, wie sie sich zuweilen nannten, weder einen öffentlichen Karakter haben, noch irgend eine Akte, eine Ausfertigung oder einen Auszug aus den Akten öffentlicher Behörden, beglaubigen können. Die Maire allein sollen alle Akten ihrer Amtsverrichtungen unterzeichnen, und die Auszüge aus den Civil-Registern ertheilen, und beglaubigen: kein von den Sekretairen der Mairie ertheilter Auszug soll in Zukunft von dem Tribunals-Präsidenten legalisirt und die Aussteller sollen gerichtlich verfolgt und bestraft werden. Ueberhaupt wird den Mairen der Grundsatz eingeschärft, daß bei allen Akten, für welche der Verwaltungsbeamte (l'administrateur) *) allein verant-

---

*) Herr Daniels in seiner Uebersetzung des N. K. und Herr Blanchard in jener des Malevilleschen Kommentars, haben dieses Wort in „Verwalter" übertragen. Der französische Verwaltungsbeamte ist aber von unsern deutschen Verwaltern himmelweit verschieden. Verwaltungsbehörden, Verwaltungsbeamte ꝛc. heißen, nach

wortlich ist, seine alleinige Unterschrift nothwendig seie; und keine andere beigesetzt werden dürfe. Die seit dem Gesetz vom 28. Pluviose 8. J. bis zum Tage dieses Gutachtens (6. Juni 1807.) von den Mairie-Sekretairen gefertigten und beglaubigten, und von den Präfekten — späterhin nach dem Gesetze vom 11. März 1803. (der hier erläuterte Titel) von den Tribunals-Präsidenten legalisirten Auszüge der Civil-Register sind um deswillen als gültig erklärt, weil bis zu dieser Epoche, die Unterthanen des französischen Reichs durch mancherlei Verfügungen des Gouvernements, zu dem guten Glauben an die Aechtheit solcher Auszüge, und an die Befugniß der Sekretaire zu deren Verfertigung, berechtigt waren.

---

der Verfassung des französischen Reichs, im Gegensatz mit der Justiz-Verwaltung, jene Behörden und Beamten, deren Funktionen einzelne Zweige der eigentlichen Staats-Verwaltung (im strengeren Sinne) der Ausübung der Regierungsrechte zum Gegenstande haben. Manche der Staats-Verwaltungs-Beamten sind Verwalter; (anvettrauter Kassen ꝛc.) aber nicht jeder Verwalter ist ein Verwaltungs-Beamte; mithin kann dieser allgemeine Begriff nicht durch jene Bezeichnung eigenthümlicher, spezieller Funktionen einzelner Verwaltungs-Beamten dargestellt werden.

Ueber die Frage, wer, in Abwesenheit der Maire und Adjunkten, die Akten des Civilstandes aufzunehmen befugt und verpflichtet seie, liegen keine ausdrücklichen Bestimmungen der Gesetze vor. Als der Civilbeamte, nach dem Art. 4. Tit. I. des Gesetzes vom 20. Sept. 1792. aus dem allgemeinen Gemeinderath genommen wurde, ward er im Falle seiner Abwesenheit, durch den Maire oder einen andern Munizipalbeamten oder durch ein Mitglied des allgemeinen Gemeinderaths ersetzt. Man kann daher den analogisch richtigen Schluß aufstellen, daß nach der jetzigen Verfaßung umgekehrt in Abwesenheit des Maire und seines Adjunkten, bei dringenden Fällen, ein Mitglied des Gemeinderaths zur Konstatirung der Civilakten autorisirt seie.

Durch ein kaiserl. Dekret vom 12. Jul. 1807. sind die Gebühren bestimmt, welche die Civilbeamten für die Ausfertigungen der verschiedenen Civilakten zu beziehen haben; die Abfaßung der Akte selbst und deren Einzeichnung in die Register muß unentgeltlich geschehen.

Es steht einem jeden frei, sich gegen Erlegung der Gebühren, Auszüge aus den bei der Mairie oder aus denen in der Tribunals-Kanzlei aufbewahrten Registern fertigen zu laßen; jene Auszüge sowohl als diese müßen von dem Präsidenten des Tribunals

legalisirt, d. h. die Uebereinstimmung der Auszüge mit den Registern selbst, geprüft und beglaubigt werden.

Es versteht sich von selbst, daß die Auszüge aus den laufenden Jahrsregistern nur von den Civil-Beamten selbst gefertigt werden, weil diese erst im Januar des folgenden Jahrs das abgeschloßne Duplikat der Register an die Tribunals-Kanzlei einsenden; die Auszüge aus älteren Registern können die Intereßenten nach Willkühr, entweder bei der Mairie oder bei der Tribunals-Kanzlei nachsuchen und erhalten.

Die Auszüge müssen zwar auf Stempelpapier geschrieben werden, aber sie sind von den Enregistrements-Gebühren befreit.

Die mit den vorgeschriebenen Requisiten versehenen Auszüge aus den Registern der Civil-Akten haben so lange vollen Glauben und gerichtliche Beweiskraft über Geburten, Heurathen, Todesfälle ꝛc. als sie nicht förmlich als falsch angegriffen werden. Indeßen läßt sich auch diese Einrede durch Vergleichung der Auszüge mit den Originalregistern leicht prüfen und entscheiden. Wird alsdann die Aechtheit der Register selbst angegriffen, so läßt sich, wenn irgend ein Irrthum im Datum eingeschlichen, solcher durch den Zusammenhang der Zeitfolge des

Registers ebenfalls leicht berichtigen. Würde aber eine würkliche Verfälschung bewiesen, so verliert natürlich der Auszug und mit ihm, die ausgezogene Register-Stelle ihren Glauben; das Tribunal erster Instanz untersucht, und bestraft das Vergehen des Civil-Beamten, nach den Vorschriften der peinlichen Gesetze, und entscheidet über die, gegen denselben angebrachten Schadensklagen der Interessenten (Art. 50. 52. des N. G.)

Ich finde es zweckmäßig und nützlich, die allgemeinen Formalitäten und Requisite aller Civil-Akten; der Civil-Register und der Auszüge aus denselben, zur Uebersicht hier kurz zusammenzustellen.

1) Alle Civil-Akten enthalten Jahr, Monat, Tag und Stunde ihrer Abfaßung; die Vornamen; Namen; das Alter; Gewerbe und die Wohnung aller darinn benannten Personen.

2) Sie müssen Meldung ihrer, von dem Civil-Beamten den Komparenten geschehenen Vorlesung enthalten.

3) Sie müssen von dem Civil-Beamten, von den Interessenten und den Zeugen unterschrieben, oder die Ursache der Verhinderung der beiden letztern muß angeführt seyn.

4) Sie müssen auf Stempelpapier geschrieben werden, sind aber vom Enregistrement befreit.

5) Die Civil-Akten dürfen keine Erwähnung religiöser Ceremonien oder solcher Erklärungen enthalten, zu denen die Komparenten nicht verbunden sind.

6) Alle Civil-Akten müssen in die dazu bestimmten doppelten Register eingetragen werden; ihre Aufzeichnung auf einzelne fliegende Blätter ist streng untersagt.

7) Sie müssen unmittelbar hintereinander ohne Zwischenraum, eingeschrieben werden. Im Schreiben darf nichts abgekürzt, keine Zahl mit Ziffern ausgedrückt, jede Durchstreichung und Randgloße muß, wie die ganze Akte selbst, genehmigt und beglaubigt werden.

8) Die Abfassung der Akten und ihre Niederschreibung in die Register geschieht von den Civil-Beamten unentgeltlich.

9) Die Register werden auf Stempelpapier geschrieben, von dem Tribunals-Präsidenten paginirt, auf jeder Seite paraphirt, und das erste und letzte Blatt noch besonders mit Worten bezeichnet.

Die Auszüge aus den Registern der Civil-Akten werden

a) auf Stempelpapier geschrieben.

b) Auszüge aus den laufenden Jahrsregistern werden nur von den Mairen ausgefertigt, und

beglaubigt; aus den älteren aber entweder von ihnen, oder von den Kanzleien der ersten Instanz: Tribunale ertheilt, und authentisirt.

c) Bei jenen reicht die Beglaubigung des Maire hin; diese müssen von dem Tribunal: Präsidenten legalisirt seyn.

Art. 46.

Dieser Artikel verfügt, daß, wenn keine Register vorhanden gewesen, oder solche verloren gegangen sind, der Beweis der Nichtexistenz oder des Verlustes der Register dnrch Zeugen und Urkunden geführt, und daß die Geburt, Heurath ꝛc. sowohl durch die Privataufzeichnungen und Papiere der verstorbenen Eltern, als durch Zeugen geführt werden können.

Die Rechtsfragen: ob diese Verfügung auch in den Fällen, wenn die Akten in die Register nicht eingetragen, wenn ein Blatt losgerißen oder verlohren worden, auf welches ssch die Intereßenten beziehen — eintrete, sind in dem Geseße nicht entschieden. Der erstere Fall kam in den Diskußionen des Staatsraths zur Sprache, wurde aber nicht entschieden; derselbe kann daher, so wie die übrigen, nur aus Rechtsanalogien und aus der Vergleichung des hier erläuterten Art. mit andern Geseßstellen des N. G. erörtert werden.

Der Art. 320. verordnet, daß, in Ermanglung der Geburtsakte, als Beweis der ehelichen Abstammung, der beständige Besitz des Staudes eines rechtmäßigen Kindes hinreichend seie: der Art. 70. verfügt sogar, daß jene Akte durch eine Notorietäts-Akte, welche eine, von sieben Zeugen geschehene Erklärung über die Vornamen, Namen und das Domizil des Kindes und der Eltern enthält, supplirt werden könne. Der Fall kann daher nicht eintreten, daß die Intereßenten den Verlust der Register, deren Verstümmelung oder die Nichteinzeichnung der Akte in dieselben beweisen müßen, weil ihnen durch das G. N. die Supplirung der Geburts-Akten durch andre Dokumente und Legitimationen, gestattet ist.

Wenn eine Heurats-Akte in die Register nicht eingezeichnet ist, so ist das Individuum, welches die bürgerlichen Gattenrechte in Anspruch nimmt, entweder im Besitz der Akte, oder ihm fehlt auch diese. Im ersteren Falle reicht die Vorlegung und Konstatirung der Aechtheit der Akte hin, und begründet eine Untersuchung und Strafe gegen den Civil-Beamten, welcher deren Einzeichnung in die Register unterlaßen hat. Im zweiten Falle ist (das in diesem Art. bestimmte Verhältniß ausgenommen) kein Beweis der Nichteinzeichnung der Akte oder der Verstümmlung der Register und der würklich geschloßenen Ehe, durch Zeugen oder Urkunden,

verstattet, weil der Art. 194. die Vorlegung einer Heuraths-Akte unbedingt vorschreibt, und weil nach dem Art. 195. selbst der angebliche Besitzstand die Eheleute davon nicht befreit.

Eine Ausnahme von dieser Regel existirt alsdann, wenn das, gegen den Civil-Beamten, wegen unterlaßener Einzeichnung der Heuraths-Akte in die Register, ergangene kondemnatorische Urtheil in dieselben eingetragen wird, und die Stelle der Einzeichnung der Akte selbst vertritt; also den vollen Beweis der bürgerlich gültigen Ehe liefert.

Produziren bei einem Sterbfalle die Interessenten eine ächte und gültige Todes-Akte, so bedarf es keines Beweises über deren Nichteinzeichnung, welche lediglich den Civil-Beamten zu Last fällt. Sind aber die Interessenten nicht im Besitz einer solchen Akte, und können, durch andere Beweismittel, den Todesfall und deßen unterlaßene Einzeichnung in die Register oder deren Verstümmlung darthun, so liegt kein gesetzlicher Grund vor, warum sie mit diesem Beweis nicht zugelaßen werden sollten, da das Gesetz die Vorlegung der Todes-Akte selbst nirgends unbedingt verlangt.

Ich kann der Meinung des H. von Maleville nicht beipflichten, wenn er, gegen Rodier, die allgemeine Behauptung aufstellt, der Fall eines verlohrnen Registerblattes seie von jenem eines absichtlich

ausgerißenen, in seinen rechtlichen Folgen, verschieden; indem im ersteren, der im Artikel gestattete Beweis eintrete; im zweiten aber nicht stattfinden könne. Bei der Frage über die Rechtsbeständigkeit der Ehe, ist dieses offenbar falsch, indem die Vorlegung der Heuraths-Akte durch das G. N. unbedingt und ausschließlich verfügt ist. Der Art. 46. enthält die restriktiven Ausnahmen von dieser Regel; dieselben können also nicht willkührlich auf den Fall eines, absichtlich den Registern ausgerißenen Blattes, ausgedehnt und erstreckt werden. Rücksichtlich der Geburts- und Sterbe-Akten, sind die nöthigen Erläuterungen schon oben angeführt. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn jemand die Ausreißung eines Registerblattes absichtlich veranstaltet hat, um die vorgebliche Einzeichnung einer Akte grade auf dieses Blatt, zu seinem Vortheile zu benützen, derselbe zu dem Beweise über die Verstümmelung des Registers nicht zugelaßen werden könne.

Art. 47.

Die Ausnahmen von der, in diesem Art. aufgestellten Regel, rücksichtlich der französischen Militairs, enthält das fünfte Kapitel Von den französischen Militairpersonen im Auslande, betreffenden Civil-Akten, in den Art 88. u. f. und die näheren Bestimmungen die Instruktion des Kriegsministers vom 16. Nov. 1805.

Art. 48.

In diesem Art. wird den Franzosen im Auslande, außer dem im vorigen Art. angegebenen Wege, noch ein zweiter zu rechtsgültiger Abfaßung ihrer Civil-Akten freigestellt, indem sie solche von den französischen Konsuln und diplomatischen Agenten (Geschäftsträgern ꝛc.) nach den Vorschriften des N. G. aufnehmen laßen können. Die im Auslande aufgenommenen Ehekontrakte, Geburts- und Todes-Akten haben also, nach Beobachtung einer von beiden Vorschriften der Art. 47. und 49. in Frankreich, volle Beweiskraft.

Art. 49.

Fällt die Erwähnung einer Civil-Akte, am Rande einer andern schon früherhin in die Register eingetragenen, im Laufe des Jahrs vor, worinn jene eingezeichnet wurde, so geschieht diese Erwähnung durch den Civil-Beamten auf den laufenden — tritt sie aber nach Ablauf dieses Jahrs ein, in den, bei der Mairie und und zugleich in den, bei der Tribunals-Kanzlei deponirten Registern, durch den Greffier.

Art. 50.

Die Fälle, wo schwerere Strafen als Geldbußen und der Ersatz des, durch die Kontraventionen der Civil-Beamten gegen die Vorschriften der

vorhergehenden Artikel verursachten Schadens eintre-
ten, nebst der Art ihrer gerichtlichen Verfolgung, be-
stimmen die folgenden Art. 51. 52. und 53. Die
auf diese Vergehungen gesetzten Strafen aber sind
im französischen peinlichen Gesetzbuch Art. 192.
193. 194. und 195. enthalten.

Art. 51. 52.

Der Civil-Beamte sowohl als der Greffier des Tribunals, in deren Händen sich die Register der Civil-Akten befinden, sind für alle von ihnen darinn vorgenommene Abänderungen, und für die Einzeichnung der Akten auffliegende Blätter, den Interessenten zum Schadensersatz verbindlich, und außerdem noch den Strafen des peinlichen Gesetzes unterworfen. Diese Abänderungen, können verschiedener Art seyn; sind aber rücksichtlich des Schadenersatzes und der gesetzlich verhängten Strafen, einerlei Würkung. Die Verfälschung des Datums und der Namen der Akten, die Ausreißung eines Blattes und Unterschiebung eines anderen und die Nichteinzeichnung einer Akte *) sind, wie die Einzeichnung derselben auf ein einzelnes fliegendes Blatt, alles gesetzwidrige Abänderungen (altérations) welche die Bestrafung

---

*) Gutachten des Staatsraths vom 13. Nov. 1802. s. unten das sechste Kapitel.

und Verurtheilung des schuldigen Depositars der Register zum Schadensersatz, begründen.

Art. 53.

Bei den abgeschloßenen Civil-Registern des verflossenen Jahrs nimmt der kaiserliche Prokureur die vorgeschriebene Verifikation und Denunziation der Vergehungen der Civil-Beamten, nach der Niederlegung der Register in die Tribunals-Kanzlei, ex officio vor. Bei den ältern Registern findet dieses natürlich erst alsdann statt, wenn die Intereßenten, welche sich benachtheilicht glauben, auf die Verifikation und Untersuchung gegen den Civil-Beamten antragen. Die Berichtigung der Civil-Register und die Einzeichnung einer zuvor nicht eingetragenen Akte können nur, in Gemäßheit eines, über den desfalsigen Antrag der Intereßenten, ergangenen Urtheils, stattfinden. Dieser Satz wird unten im sechsten Kapitel, näher erläutert werden.

Ein, am 4. Pluviöse 12. J. vom Kaiser genehmigtes Gutachten des Staatsraths und eine Instruktion des Großrichters Justizministers an die kaiserlichen Prokureurs vom 13. Nov. 1805. verfügen:

1) Daß die Tribunale erster Instanz, in der Eigenschaft als Civil-Tribunale, über die, die Führung der Register betreffenden Vergehungen der Civil-Beamten, nach den Formen des Civil-Prozeßes, zu

verfahren haben, und rücksichtlich dieser Kontraventionen, nicht als korrektionelle Tribunale nach den, im zweiten Titel des Gesetzbuchs über Verbrechen und Strafen enthaltenen Vorschriften, prozediren können; weil der Art. 50. des N. G. hierüber eine ausdrückliche Verfügung enthalte, deren Strenge nicht durch willkührliche Auslegung des Textes vermehrt werden dürfe.

2) Daß die Prozedur des Tribunals, wegen Kontraventionen in Führung der Register, nach der, vom kaiserlichen Prokureur geschehenen Aufnahme des vorgeschriebenen summarischen Verbalprozeßes und Denunziation, auf deßen Antrag, gegen den Civil-Beamten vorgenommen werden könne, ohne daß dazu eine Autorisation ihrer höheren Behörde erforderlich seie. Als Grund dieser Verfügung wird angegeben, daß die Civil-Beamten nicht als Agenten des Gouvernements anzusehen seien, mithin die, diesen, im Art. 75. gestattete Wohlthat der erforderten Autorisation ihrer hohen Behörde, zu ihrer gerichtlichen Verfolgung wegen Vergehungen, nicht in Anspruch nehmen können.

Durch ein zweites, sich auf jenes Gutachten des Staatsraths vom 4 Plüviose 12. J. beziehendes Circulär des Großrichters Justizministers, vom 10. September 1810. werden die kaiserlichen Prokureurs, in Gefolge einer, auf ein neues

Staatsraths: Gutachten erfolgten Verfügung des Kaisers, angewiesen, gegen die Civil-Beamten, wegen Vergehungen in Führung der Register, keine gerichtliche Prozedur zu veranstalten, ohne zuvor dem Justizminister die einzelnen Kontraventionsfälle, welche sie zur Denunziation geeignet erachten, angezeigt, und seine deßfalsigen Instruktionen erhalten zu haben. Dieses Circular wurde durch die Zweifel und häufigen Anfragen der kaiserlichen Prokureurs, über die Rüge und Denunziation unwichtiger Irregularitäten der Civil-Register, und über die Grade der Vergehungen, welche ihnen solche zur Pflicht machen, veranlaßt.

Die Frage: ob auch die kaiserlichen Prokureurs, wegen Vernachläßigung oder Verletzung ihrer Amtspflichten, in Denunziation der Kontraventionen der Civil-Beamten, und in Berichtigung (Rektifikation) der Register, überhaupt in Erfüllung aller ihnen, rücksichtlich der Civil-Akten, durch den Tit. II. des N. G. vorgeschriebenen Obliegenheiten, denen in den Art. 50. bis 53. inclus. verhängten Strafen und Entschädigungs-Verbindlichkeiten unterworfen seyen, wurde in den Diskussionen des Staatsraths über diesen Art. bejahend entschieden, weil ihre Würde sie davon nicht befreien kann; indem selbst die Richter, wegen versäumten oder verletzten Amtspflichten, gerichtlich verfolgt, und die gesetzlichen Strafen gegen sie verhängt werden kön-

nen. Auch sprechen die Art. 166. 167. u. 168. des peinlichen Gesetzbuchs von allen öffentlichen Beamten im Allgemeinen, ohne die kaiserlichen Prokureurs auszunehmen; indem sie jedes von denselben in ihren Amtsverrichtungen, begangene Verbrechen eine Pflichtverletzung nennen, und gegen solche, wenn das Gesetz keine schärferen Strafen verfügt, den Verlust des Bürgerrechts verhängen; die bloßen Vergehen aber nicht als Pflichtverletzung qualifiziren.

Art. 54.

Die Partheien können gegen, die Civil-Akten betreffenden Erkenntniße der Tribunale die, gegen alle Urtheile gestatteten Rechtsmittel der Opposition, *) Appellation **) ꝛc. ꝛc. einlegen; diese Erkenntniße mögen die Aechtheit oder Unächtheit der Akten selbst, und die daraus entspringenden Folgen, oder die Kontraventionen der Civil-Beamten, in deren Abfaßung oder Eintragung in die Register, zum Gegenstande haben.

---

*) Bei Kontumazial- oder andern Erkenntnissen, wo die Partheien bei der Prozedur nicht gegenwärtig waren.

**) Bei kontradiktorischen Urtheilen, die nach vorgängiger Verhandlung der Partheien, ergangen sind.

Zweites Kapitel.

Von den Geburts-Akten.

Art. 55.

Dieser Artikel kann zwei Rechtsfragen veranlassen.

Die erste ist: ob dem Civil-Beamten, wenn ihm die Geburtsanzeige nach Ablauf der in dem Artikel bestimmten drei Tage *) gemacht, und das gebohrne Kind vorgezeigt wird, gestattet seie, darüber eine Akte aufzunehmen, und solche in die Civil-Register einzuzeichnen.

Ein Gutachten des Staatsraths vom 13. Nov. 1802. untersagt den Civil-Beamten ausdrücklich die Abfassung und Einzeichnung von Civil-Akten über die, nach dem Ablauf der gesetzlichen Fristen, gemachten zu späten Anzeigen und Erklärungen, aus eigner Machtvollkommenheit. Sie müssen, in reinen Privatsachen, durch ein, nach vorgängiger Verhandlung der interessirten Partheien und strenger Prüfung des Unterlassungsgrundes — in Gegenständen aber, wo das öffentliche Wohl mit interessirt ist, durch ein, auf den Antrag des dazu verpflichteten Staats-Beamten, (des kaiserlichen Prokureurs) jedoch mit Zu-

---

*) Im G. v. 20. Sept. 1792. waren 24 Stunden bestimmt.

ladung der Interessenten, erlassenes Urtheil, zu einer solchen verspäteten Einzeichnung ausdrücklich autorisirt seyn. Es ist also den Civil-Beamten, im obigen Falle, ohne eine solche Autorisation, die Aufnahme und Einzeichnung der Geburts-Akten schlechterdings untersagt. (s. unten Art. 99.)

Die zweite Frage ist: ob es den Civil-Beamten, in einem dringenden Falle, bei bevorstehender Gefahr verstattet seie, sich selbst an Ort und Stelle zu begeben, um sich das gebohrne Kind vorzeigen zu lassen. Ich glaube, daß, da die Gesetze solches nirgends untersagen, sondern im Gegentheil, die Vorzeigung des Kindes in diesem Art. ausdrücklich befehlen, der Civil-Beamte nicht allein befugt, sondern, wenn Gefahr vorhanden ist, oder die Kränklichkeit des Kindes und andre Umstände die Vorzeigung des Kindes, innerhalb der gesetzlichen drei Tage, außer dem Hause der Wöchnerinn, unmöglich machen, selbst verpflichtet seie, sich an Ort und Stelle zu verfügen, um sich das Kind vorzeigen zu lassen, und die Akte unter den vorgeschriebenen Formalitäten, aufzunehmen. Dieses ist sogar im Art. 6. Tit. III. des G. v. 20. Sept. 1792. ausdrücklich verordnet, und das N. G. hat diese Verfügung nicht abrogirt. Hieraus folgt natürlich, daß den Interessenten, im Unterlassungsfalle, wegen der ihnen dadurch erwachsenen Nachtheile, eine Entschädigungsklage gegen den Civil-Beamten zustehe, und

derselbe, wegen Vernachlässigung seiner Amts-pflichten, einer Untersuchung uud Bestrafung unterworfen seie.

Art. 56.

Das Gesetz voin 22. Sept. 1792. verfügte im Art. 7. Tit. III. die Strafe zweimonatlicher Einsperrung gegen die zur Geburtsanzeige verpflichteten Personen, wenn sie dieselbe unterließen. Das G. N. hat mit dem Art. 56. keine Strafverfügung verbunden, also dadurch jene des allegirten Gesetzes aufgehoben, und zwar aus sehr gewichtigen Gründen, weil nämlich die politischen, auf der damaligen Einführung einer neuen Verfassung, beruhenden Motive jener Strafverfügung nicht mehr existiren, und weil solche, wenn zufällig die gesetzlichen Tage einmal versäumt wären, viele Verheimlichungen vorgefallner Geburten, um die Strafe zu vermeiden, veranlassen würden.

Ist übrigens die unterlassene Anzeige eiue absichtliche Verheimlichung der Geburt; so versteht es sich von selbst, daß solche die geeigneten Civil-Klagen der Interessenten und, nach Umständen, eine peinliche Untersuchung und Bestrafung gegen die Kontravenienten begründe.

Die docteurs en médecine sind von den officiers de santé darinn unterschieden, daß den ersteren nur die medizinische Praxis verstattet ist; die letzteren aber als Aerzte, im Civil: oder Militair: dienste, vom Gouvernement angestellt sind.

Man verlangte anfänglich in den Diskussionen des Staatsraths, daß diesem Artikel, durch einen Zusatz, die Vorschrift beigefügt werden sollte, in den Geburts: Akten ausdrückliche Meldung davon zu thun, daß die Eltern des gebohrnen Kindes würklich verheurathet seien. Dieser gesetzliche Zusatz wurde, aus mancherley Gründen, vom Staatsrath verwor: fen; allein diese Erwähnung ist so sehr in der Na: tur der Sache gegründet, und so nützlich, daß der Civil: Beamte, auch ohne die ausdrückliche Vorschrift dieses Artikels, solche, schon an und für sich, nicht unterlassen würde, wenn er auch nicht durch andre klare gesetzliche Bestimmungen, dazu angewiesen wäre. Das, dem Gesetz vom 20. Sept. 1792. beigeschloßene gesetzliche Formular einer Geburts: Akte verordnet ausdrücklich, daß in derselben angeführt werden müße, ob die Eltern des Kindes verheura: thet seien. Diese Verfügung ist durch den Art. 56. des N. G. nicht abgeändert, sondern, im Gegen: theile, bestimmt der Art. 319. (Von den Be: weisen der ehelichen Abstammung) daß die ehliche Abstammung mittelst der, in die Register

eingezeichneten Geburts-Akte bewiesen werde, und im Art. 322. daß diese Geburts-Akte die Reklamation des, auf ihr beruhenden Rechtszustandes (der ehemaligen Abkunft) begründe. Diese beiden Verfügungen erfodern aber unumgänglich, daß in der Geburts-Akte die, zur Zeit der Geburt bestehende Ehe der Eltern angeführt seie, weil sonst aus jener Akte unmöglich die eheliche Abstammung des Kindes, oder der Anspruch auf den dadurch begründeten Rechtszustand der rechtmäßigen Kindschaft (filiation) hervorgehen kann. Man vergleiche hierüber den Tit. VII. des Napoleonischen Gesetzbuchs „Von der Vaterschaft und der Kindschaft."

Art. 37.

Den Namen des Vaters kann die Geburts-Akte nur dann enthalten, wenn solcher erklärt wird, und erklärt werden darf. Erklärt der Vater eines unehlichen Kindes seine Vaterschaft freiwillig, und ist unverheurathet, so muß diese Erklärung in die Akte eingerückt werden; erklärt er aber seine Vaterschaft nicht, oder ist verheurathet, so darf dieselbe, wenn er auch, im letztern Falle, sich als Vater angiebt, in der Akte gar nicht berührt werden. Solche enthält alsdann nur den Namen der Mutter, und den Beisatz: Unehliches Kind. Ist die Mutter verheurathet, so wird, auch ohne Erklärung ihres Gatten,

derselbe als Vater in die Akte eingezeichnet, selbst wenn die Mutter einen andern Vater des Kindes angeben sollte; weil das G. N. ein solches Bekenntniß eigner Schande (propria turpitudo) für gesetzlich unzuläßig erachtet. Dem Ehegatten bleibt jedoch unbenommen, das von seiner Gattinn gebohrne Kind für ein Fremdes zu erklären (désavouer) wenn er den Erfordernißen des Art. 312. des N. G. Genüge leistet. Diese Nichtanerkennungs-Akte wird alsdann, so wie die Anerkennungs-Akte bei einem unehlichen Kinde, (wenn sich der Vater bei der Aufnahme der Geburts-Akte nicht schon als solchen erklärt hat) unter ihrem Datum, in die Civil-Register eingetragen, und hievon am Rande der vorhandenen Geburts-Akte Meldung gethan.

Ein kaiserliches Dekret vom 4. Jul. 1806. bestimmt die von dem Civil-Beamten, bei Abfaßung der Akte über die ihm geschehene Vorzeigung eines toden Kindes zu beobachtenden Formalitäten. Der Civil-Beamte soll, wenn ihm ein todes Kind, deßen Geburt in die Register nicht eingezeichnet worden, vorgezeigt wird, in der Akte darüber, nicht erklären, daß das Kind gestorben, sondern nur daß es ihm leblos vorgezeigt worden seie. Er nimmt außerdem die Erklärung der Zeugen über die Vor- und Zunamen, bürgerlichen Eigenschaften und Wohnung der El-

tern, *) ferner Jahr, Tag und Stunde auf, wann das Kind gebohren wurde. Die Akte wird in die Sterbe-Register eingezeichnet, ohne daß dadurch die Frage: ob das Kind bei seiner Geburt gelebt habe, oder tod zur Welt gekommen seie, im geringsten beeinträchtigt wird.

Ein Gesetz vom 1. Apr. 1803. verfügt, daß, von dieser Epoche an, nur die in den verschiedenen Kalendern gebräuchlichen, und die Namen in der alten Geschichte, berühmter Personen als Vornamen, in die Geburtsregister eingetragen werden dürfen, und den Civil-Beamten ist die Aufnahme aller andern Namen untersagt. Den Individuen, die einen, unter jener Kategorie nicht begriffenen oder den Namen einer noch existirenden Familie als Vornamen führen, ist, unter gewißen in diesem Gesetze bestimmten Formalitäten, die Veränderung dieses Vornamens und die Annahme eines neuen, der die oben vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, verstattet.

Dieses Gesetz hat die heilsame Absicht, der, aus Verwechselungen der Familiennamen, entsprin-

---

*) Die Namen des Kindes können in einer solchen Akte nicht vorkommen, weil demselben solche durch religiöse Zeremonien erst nach der Aufnahme der Geburts-Akte ertheilt werden dürfen, welche hier als nicht geschehen vorausgesetzt wird.

genden Verwirrung und Ungewißheit der Familienrechte, und den deßfalsigen zahllosen Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen; da die Familien-Namen, (die eigentlichen Zunamen) gewöhnlich keine von denen, in den Kalendern gebräuchlichen, oder in der alten Geschichte vorkommenden Namen sind; aber nur diese in die Civil-Register eingezeichnet werden dürfen.

Ein kaiserl. Dekret vom 20. Jul. 1808. schreibt den jüdischen Glaubensgenoßen des französischen Kaiserreichs, die keine festbestimmten Vor- und Familien-Namen haben, vor: innerhalb drei Monaten nach Publikation des Dekrets, und den sich in Frankreich niederlaßenden fremden Juden, innerhalb drei Monaten nach ihrer Niederlaßung, solche Vornamen, wie sie das Gesetz vom 1. Apr. 1803. bestimmt, anzunehmen, und dieses innerhalb drei Monaten vor dem Civil-Beamten ihrer Domizils Gemeinde zu erklären; und untersagt ihnen, Namen des alten Testaments oder von Städten als Familien-Namen, anzunehmen. Denen bereits in Frankreich domizilirten oder sich dort niederlaßenden Juden, welche bereits fixe Vor- und Zunamen, selbst wenn sie alttestamentarisch oder Namen von Städten sind, besitzen, ist solche beizubehalten gestattet, wenn sie diese Beibehaltung innerhalb dreimonatlicher Frist vor dem einschlagenden Civil-Beamten erklären. Die Renitenten sollen aus dem französi-

schen Reiche weggewiesen, und die Individuen, die sich, in einzelnen Akten oder Privatverträgen, eine willkührliche, gesetzwidrige Veränderung ihrer Namen erlauben, gerichtlich verfolgt, und in geeigneten Fällen, sogar als Falsarien bestraft werden.

Die Stunde der Geburt kann bei Zwillingen von sehr wichtigen rechtlichen Folgen und auch in andern Beziehungen oft von bedeutendem Interesse seyn, ihre Anführung in den Geburts-Akten ist daher zweckmäßig und nützlich.

Art. 58.

Für die Uebertretung der Vorschrift dieses Artikels, durch unterlaßene Ueberlieferung des gefundenen Kindes und der Anzeige der Zeit- und Ortsverhältniße, ist darinn keine Strafe festgesetzt. Ich glaube daher, daß eine solche Kontravention auch keine Bestrafung nach sich ziehen könne, wenn nicht andre hinzukommende Umstände, z. B. eine absichtliche Verheimlichung zu unerlaubten Zwecken, oder gar eine Ermordung des Kindes, solche als würkliches Verbrechen qualifiziren. Dagegen läßt es sich aber nicht bezweifeln, daß eine solche Uebertretung des Gesetzes eine Privatklage von Seiten des Kindes und der Interessenten auf Entschädigung, wegen der ihm, durch seine Nichteinzeichnung

allenfalls erwachsenden bürgerlichen Nachtheile, begründe.

Der in das Civil-Register eingezeichnete Verbalprozeß über das aufgefundene Kind vertritt die Stelle der Geburts-Akte, und dient, in vorkommenden Fällen, zur Legitimation deßelben.

Das Gesetzbuch Napoleons verbietet im Art. 340. im Allgemeinen, eine Untersuchung darüber anzustellen, wer der Vater eines Kindes seie, gestattet aber im Art. 341. die Untersuchung über die Mutter deßelben. Beides tritt natürlich auch im Falle des Art. 58. ein: da aber die Untersuchung, wer die Mutter des Kindes seie, nicht ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben, sondern nur gestattet ist, und dieselbe leicht Kindermorde veranlassen würde, so wird bei einem gefundenen Kinde keine Untersuchung angestellt, wer dessen Mutter seie.

Art. 62.

Das Urtheil, wodurch die Nichtanerkennung des von einer Ehegattinn gebohrnen Kindes durch den Ehegatten, als rechtsbeständig erklärt ist, wird ebenfalls in die Register eingetragen, und davon am Rande der vorhandenen Geburts-Akte, Meldung gethan. Man sehe über die Anerkennung und Nicht-

anerkennung eines Kindes, über ihre Requisite, Formalitäten und rechtlichen Folgen den Tit. 7. III. B. des G. N.

Drittes Kapitel.

Von den Heuraths-Akten.

Art. 63.

Herr Blanchard hat, im Malevilleschen Kommentar, un seul régistre — ein eigenes Register übersetzt. Diese Uebertragung ist um deswillen unrichtig, weil zwar zu Einzeichnung der Heuraths-Publikationen, ein eigenes Register bestimmt ist, aber im französischen Ausdrucke hauptsächlich die einfache Führung des Registers über die Heuraths-Publikationen bezeichnet wird, da im Gegentheile die übrigen Civil-Register doppelt geführt werden müssen.

Bei unehlichen Kindern, zu denen sich niemand als Vater erklärt, werden nur die Namen der Mütter, mit der Bezeichnung des Kindes als unehelich, angeführt.

Nach den bisherigen Verfassungen deutscher Lande, wurde die Ehe als ein geistliches Band, und in katholischen Provinzen, sogar als ein Sakrament

angesehen, und muste durch eine kirchliche Zeremonie geheiligt werden, ehe sie bürgerliche Würkungen haben konnte, weil man Staat und Kirche als ein integrirendes Ganze ansah, und dieser sogar das Uebergewicht einräumte. Das Aufgebot der Verlobten war daher, als vorgängige Bedingung der Heiligung der Ehe, durch die Einsegnungs-Zeremonie der christlichen Liturgie, vorgeschrieben, und muste ebenfalls von den Pfarrern oder andern Religionsdienern vorgenommen werden. In der französischen Verfassung wird, nach der Trennung des Staats von der Kirche, die Eingehung der Ehe als ein rein bürgerliches Geschäft betrachtet, und die dabei zu beobachtenden Religionsgebräuche sind lediglich der Willkühr der Verlobten überlassen: die Gültigkeit und die bürgerlichen Würkungen der Ehe sind von der Erfüllung der kirchlichen Zeremoniegesetze, der verschiedenen Glaubensgemeinden, schlechterdings unabhängig, und an solche nicht gebunden. Es bedarf zu Schliessung einer bürgerlich, gültigen, und in allen ihren Ausflüßen würksamen Ehe, nur der, im N. G. vorgeschrieben Formalitäten und Requisite, welche das hier erläuterte Kapitel und der Tit. 5. dieses Buchs enthalten: die religiösen Zeremonien dürfen selbst nicht einmal vor der Erfüllung der gesetzlichen Feierlichkeiten vorgenommen werden. Da nun das doppelte Aufgebot auf zwei nacheinander folgende Sonntage, unter den bürgerlichen For-

malitäten der Ehe begriffen ist, und durch die Civil-Beamten vorgenommen werden muß; so fällt dadurch das Aufgebot durch die Pfarrer oder Pastoren *) nothwendig hinweg, weil solches, wenn es nach jenem des Civil-Beamten, auch noch vorgenommen würde, unnütz seyn müste, indem dasselbe der Sanktionirung der Ehe selbst durch den Civil-Beamten, keinen Eintrag thun, und kein Hinderniß in den Weg legen könnte.

Man könnte in diesem Art. nicht mit Unrecht vermissen, daß dem Civil-Beamten keine Tagszeit zu Vornahme des Aufgebots, vorgeschrieben worden, indem ihnen dadurch freier Spielraum gelassen ist, in einzelnen Fällen, das allgemeinere Bekanntwerden der Heurath, durch das Aufgebot zu einer Tageszeit, wo wenige Menschen vor dem Gemeindehause sich aufzuhalten oder einzustellen pflegen, zu vereiteln. Auch wäre es vielleicht zweckmäßiger gewesen,

---

*) In Hamburg war die einmalige Proklamation des einzusegnenden Ehpaars, nach vorgängig erwürkter Erlaubniß der Wedde- oder Polizeiherrn, vorgeschrieben. Diese Proklamation wurde von dem Hauptpastor des Kirchspiels, worin die Braut wohnte, acht Tage vor der Hochzeit vorgenommen. S. d. Samml. Hamb. G. G. und Verfass. 8r Thl. p. 815.

das Aufgebot von dem Civil-Beamten in der Kirche, allenfalls nach der Predigt oder nach der Pfarrmesse geschehen zu lassen, wie solches sonst von den Pfarrern und Pastoren vorgenommen wurde.

Die nur einfach geführten Publikations- oder Aufgebots-Register werden am Jahres-Schluß, in der Tribunals-Kanzley niedergelegt; der Civil-Beamte behält also kein Exemplar davon unter seiner Aufsicht und Verwahrung, und ist daher für diese Register, auch nur während dem Laufe des Jahrs, verantwortlich.

Die Aufgebots-Register sollen hauptsächlich um deswillen besonders, von den Heuraths-Registern selbst getrennt, geführt werden, weil diese sonst ungewöhnlich anschwellen, und die oft schimpflichen Oppositionen und Streitigkeiten einer größeren Publizität preisgestellt seyn würden.

Durch eine eigene Trennung der Gegenstände, ist erst unten in den Art. 166. 167. und 168. (Livr. I. Titr. V. Von der Ehe) bestimmt, an welchem Orte eigentlich die Aufgebote von den Civil-Beamten vorgenommen werden sollen. Sie müssen an dem gemeinschaftlichen Wohnorte beider Verlobten, oder, wenn sie nicht einerlei Domizil haben, an dem Domizilorte eines jeden von ihnen, vorgenommen werden. (s. Art. 166. u. f.)

Zur Konstituirung dieses Domizils, (rücksichtlich der Ehe) erfodert der Art. 74. einen sechsmonatlichen Aufenthalt in einer Gemeinde. Der Civil-Beamte kann daher das Aufgebot und die Schließung der Ehe nur dann vornehmen, wenn eines der Verlobten, sechs Monate hindurch, sein beständiges Domizil an dem Orte gehabt hat, wo dem Civil-Beamten jene Amtsverrichtungen obliegen. Hieraus folgt natürlich, daß, ohne ein sechsmonatliches Domizil eines von beiden Theilen, dieselben sich nicht rechtsgültig aufbieten lassen, und verehlichen können. (s. u. Art. 74.)

Rücksichtlich der Militairpersonen in Frankreich, hatte die Instruktion des Kriegsministers vom 16. November 1803. (Tit. I. 2. Abschn.) eine Ausnahme in der Zeitbestimmung des zur Verehlichung vorgeschriebenen Domizils, verfügt: diese wurde durch ein Gutachten des Staatsraths (gen. 21. Sept. 1805.) aufgehoben, indem die Militairs in Frankreich ganz den allgemeinen Vorschriften des Art. 74. N. G. unterworfen werden: ihre Aufgebote geschehen also am Orte ihres, oder ihrer Verlobten sechsmonatlichen Domizils.

Die Art. 94. und 95. bestimmen die Formalitäten der Aufgebote französischer Militairs, wenn sie sich außerhalb des Reiches befinden. Wohnen der Bräutigam oder die Braut nur erst sechs Monate

an einem Orte, so muß außerdem das Aufgebot auch noch in dem letzten Domizil geschehen, von welchem sie hinweggezogen sind. (Art. 167.) Natürlich kann solches nur dann stattfinden, wenn dieses Domizil in Frankreich liegt, da das Ausland an die französischen Verfassungsformen nicht gebunden ist.

Sind die Verlobten noch minderjährig, oder stehen sonst rücksichtlich ihrer Verehlichung, unter der väterlichen oder einer andern Gewalt, so geschieht die Abkündigung an den Wohnorte jener Personen, unter deren Gewalt sie sich befinden. (Art. 168.)

Der Art. 169. verstatttet dem Kaiser oder jenen Staats-Beamten, die er dazu bevollmächtigt, wegen wichtiger Ursachen, von dem zweiten Aufgebote zu dispensiren: vom ersten Aufgebote kann also selbst nicht einmal dispensirt werden.

Art. 64.

In den meisten deutschen Landen geschah die Abkündigung nur von der Kanzel, ohne daß das Aufgebot weiter schriftlich, an der Kirchenthüre oder an der Thüre des Gemeindehauses angeschlagen wurde; dieses war auch der Fall in Hamburg.

Die Anheftung des Aufgebots an der Thüre der Munizipalitäts- oder Gemeindehauses, hat

ihren sehr wesentlichen Nutzen, indem solches alsdann nicht leicht unbekannt bleiben kann, da die daselbst angeschlagenen Verordnungen ꝛc. die Aufmerksamkeit oder Neugierde des Volkes fesseln, das sich um deswillen dort häufig einstellt, und ohnehin in eigenen Geschäften und Angelegenheiten, sich oft auf dem Gemeindehause einfinden muß.

Nach dem zweiten, sonntaglichen Aufgebote müssen, diesen zweiten Aufgebotstag ungerechnet, noch zwei volle Tage verfließen. Am dritten Tage kann alsdann die Ehe feierlich geschlossen werden, wenn keine Einsprüche dagegen eingelegt sind, im gegentheiligen Falle aber muß die Ehe vor der Hand aufgeschoben bleiben. (S. die folgenden Art. besonders Art. 68.

Art. 65.

Nach diesem Artikel wird die Jahresfrist, innerhalb deren die Ehe geschloßen werden muß, wenn nicht neue Aufgebote erfoderlich seyn sollen, unmittelbar von dem Tage des zweiten Aufgebots an gerechnet; die zwei Tage nachher, innerhalb deren die Ehe nicht geschloßen werden darf, kommen gar nicht in Anschlag, wie solches eigentlich billig wäre; da die Verlobten erst nach deren Ablauf sich verehlichen können. Der Staatsrath adoptirte diesen Artikel,

um allen neuen Oppositionen, (Einsprüchen) die seit dem Tage des zweiten Aufgebots, gegen die beabsichtete, aber noch nicht geschloßene Ehe, nach Ablauf einer so geraumen Aufschiebungszeit der Abschließung, allenfalls noch angebracht werden mögten, freien Raum zu laßen. Diese Begünstigung kann besonders Fremden, welche Einsprüche formiren wollen, von Wichtigkeit seyn, wenn ihnen die Aufgebote nicht bekannt geworden sind, und die Ehe durch mancherlei Verhältniße, ein Jahr lang hinausgeschoben wird.

Art. 66.

Das dritte Kapitel des Tit. 5. I. B. bestimmt die Personen, welchen Einsprüche gestattet sind, indem es in den Art. 172. und 173. den Ehegatten, Eltern und Großeltern solche unbedingt; den entfernteren Verwandten aber nur in zwei bestimmten Fällen, wegen versagter Einwilligung des Familienraths und wegen Wahnsinn des Verlobten, erlaubt. Der Art. 176. verfügt, daß die Einspruchs-Akte die rechtlichen Gründe des Einspruchs enthalten müße, ausgenommen, wenn solcher von Eltern und Großeltern eingelegt wird. Dieses Requisit der Depositions-Akte ist im Art. 66. nicht angeführt; sondern in jenem gewißermaßen als Zusatz aufgestellt.

Art. 67.

In dem Gesetze vom 20. Sept. 1792. wurde das Erkenntniß über die Gültigkeit der Heurathseinsprüche, oder über die Rechtsbeständigkeit der angebrachten Aufhebungsgesuche, der Kompetenz der Friedensrichter zugewiesen, und denselben eine Frist von drei Tagen zur Entscheidung vorgeschrieben. Der Art. 177. des N. G. hat diese Verfügung abgeändert, indem er die Tribunale erster Instanz zu den Erkenntnißen über die Heurathseinsprüche ermächtigt, und zu deren Fällung, so wie auch zu der Entscheidung in der Appellations-Instanz, eine zehntägige Frist bestimmt.

Jede Aufhebung des Ehe-Einspruchs begründet eine Entschädigungsklage von Seiten der Verlobten gegen die Opponenten, die Eltern und Großeltern sind jedoch hievon ausgenommen. (Art. 179.)

Art. 68.

Ueber diesen Artikel insbesondere und über die vorigen im Allgemeinen, entsteht die wichtige Rechtsfrage: ist die Ehe ungültig, wenn der Civil-Beamte vor Aufhebung der angebrachten Einsprüche, die eheliche Verbindung würklich vollzogen hat; oder wenn die Formalität des doppelten Aufgebots unterlaßen; wenn die Verbindung, vor Ablauf der gesetzlichen Frist nach der zweiten Verkündigung, ge-

schloßen ist; überhaupt wenn die gesetzlichen Formalitäten vernachläßigt sind?

Der Art. 68. verfügt keine Nullität der Ehe, wegen deren Schließung durch den Civil-Beamten, vor Aufhebung der eingelegten Einsprüche; sondern nur die Bestrafung des Beamten: wo aber das Gesetz schweigt, kann durch Doktrinal-Interpretation, wegen seiner Uebertretung, kein Rechtsnachtheil willkührlich statuirt werden, und vollends kein so folgereicher, der die Aufhebung der wichtigsten Verbindung im Leben, und die Zerstörung der Ehre und des bürgerlichen Glücks einzelner Individuen nach sich ziehen, und besonders unschuldige weibliche Geschöpfe zu Opfern reicher Lüstlinge bestimmen würde, die nur der Bestechung eines gewissenlosen Civil-Beamten bedürften, um ihre Wünsche gekrönt zu sehen, und dann, durch die Ungültigkeit der Ehe, von deren, ihnen lästigen Banden befreit zu seyn.

Der Art. 192. belegt die Verlobten, wegen Versäumung der gesetzlichen Formalitäten des Aufgebots und der Schließung der Ehe selbst, nur mit einer Geldstrafe, und der Art. 193. verfügt, daß solche auch dann eintreten solle, wenn die Kontraventionen nicht geeignet befunden würden, eine Nullität der Ehe zu bewürken. Es ist also klar, daß solche Kontraventionen die Nichtigkeit der Ehe, nicht an und für sich involviren, sondern

daß besondere aggravirende Umstände und Nebenverhältnisse dabei stattgefunden haben müßen, um jene Nullität zu begründen. Diesen Satz bestätigen auch ausdrücklich die Art. 182. und 191. Jener bestimmt, daß, und von wem eine Ehe, wegen ermangelnder Einwilligung der Aszendenten oder des Familienraths — dieser, daß eine heimlich, nicht von den Civil-Beamten vollzogene Ehe, und von wem solche als ungültig angefochten werden könne. Da das Gesetz diese und mehrere andere Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich angiebt, welche die Ehe ungültig machen, so kann solche, wegen den übrigen, namentlich wegen den obenangeführten Kontraventionen in Hinsicht der Formalitäten des Aufgebots und der Vollziehung der Ehe, welche in jene Kategorie nicht gehören, den klaren Bestimmungen des Gesetzes entgegen, unmöglich ebenfalls als ungültig angesehen und erklärt werden.

Art. 69.

Die Fälle, wo die Aufgebote in verschiedenen Gemeinden vorgenommen werden, also die Interessenten ein Certifikat mehrerer einschlagenden Civil-Beamten darüber, daß kein Einspruch stattgefunden habe, vor Abschließung der Ehe selbst, jenem Beamten, der solche vornehmen soll, vorzeigen müßen,

sind in den Art. 166. und 167. bestimmt: wenn nämlich die Verlobten nicht an einem und demselben Orte wohnen, oder ihr Domizil nur durch sechsmonatlichen Aufenthalt konstituirt ist, und alsdann im ersteren Falle, das Aufgebot an dem Wohnorte, beider Personen, im letzteren auch in ihrem letzten Domizil geschehen muß.

Art. 70.

Ehe zu der Abschließung der Ehe und zur Aufnahme der Heuraths-Akte selbst, durch den Civil-Beamten geschritten werden kann, müßen die künftigen Gatten ihre Geburtsscheine vorlegen. Wenn ihnen deren Beibringung unmöglich ist, müßen sie diesen Mangel durch einen von dem Friedensrichter des Geburtsortes oder Domizils auszustellende Notorietäts-Akte ersetzen. Diese Akte, deren Formen im folgenden Art. bestimmt sind, wird bei dem ersten Instanz-Tribunale des Ortes, wo die Heurath geschloßen werden soll, eingereicht, und von demselben, nach Anhörung des kaiserlichen Prokureurs und Prüfung der Gültigkeit der Akte, so wie der Ursachen, welche die Beibringung der Geburts-Akte verhindern, entweder bestättigt (homologué) oder verworfen. (Art. 72.) Nur die Vorlage einer solchen bestätigten Notorietäts-Akte kann den Civil-Beamten berechtigen, die Ehe würklich zu

schließen, wenn er sich nicht den geeigneten bürgerlichen Klagen und der Untersuchung und Bestrafung aussetzen will. Indeßen wird die geschloßene Ehe, auch in diesem Falle, durch Verletzung der gesetzlichen Formalitäten, nach den weiter oben aufgestellten Grundsätzen, nicht ungültig.

Durch diesen Artikel und den folgenden ist die Vorschrift des Art. 46. (s. oben) über den Beweis der Nichtexistenz oder des Verlustes der Civil-Register, durch die Papiere der verstorbenen Eltern oder durch Zeugen, rücksichtlich der Feierlichkeiten der Ehe abgeändert, oder eigentlich näher bestimmt und modifizirt: da bei deren Abschließung, der Mangel der Geburts-Akte nur durch eine Notorietäts-Akte ersetzt werden soll, welche die Erklärung von sieben Zeugen über den bürgerlichen Rechtszustand des künftigen Ehegatten enthält. Die Ursachen, wodurch die Vorlegung eines Geburtsscheins unmöglich ist, sind sich alle gleichgestellt; es ist im Art. 70. keine Ausnahme, wegen der Nichtexistenz, Verstümmelung oder dem Untergange der Civil-Register, aufgestellt, also muß auch dann, wenn der Mangel eines Geburtsscheins darauf beruht, die vorgeschriebene Notorietäts-Akte beigebracht werden, und keine anderen Beweise, als diese, werden bei Schließung der Ehe zugelaßen. Für die übrigen Fälle, außer der Ehe, wo der Beweis der Nichtexistenz der Register

die Intereßenten zu Erreichung ihrer Zwecke führen kann, bleiben die Vorschriften des Art. 46. in ihrer vollen Kraft aufrecht stehen.

Die Rechtsfrage über den Fall, wenn weder Geburtsschein, noch Notorietäts-Akte beigebracht werden können, läßt sich aus einem Gutachten des Staatsraths (vom 23. Juli 1805.) entscheiden. (s. u. Art. 150.) Dieses Gutachten erklärt die Beibringung der Geburts-Akte als unerläßliche Bedingung der Abschließung der Ehe, und verfügt, daß solche einzig und allein durch eine Notorietäts-Akte supplirt werden könne. Wird also auch diese nicht vorgelegt, so darf die Ehe nicht geschloßen werden: dieses bestätigt insbesondere der Art. 72. da derselbe eine strenge Prüfung der Verhinderungsursachen der Beibringung des Geburtsscheins und der Notorietäts-Akte selbst verfügt, also deren Unerläßlichkeit zur Eheschließung deutlich genug ausspricht.

Art. 71.

Die Notorietäts-Akte ist keine eigentliche Civil-Akte; (sie wird eben darum von dem Friedensrichter aufgenommen;) daher konnten in diesem Art. als Zeugen derselben auch weibliche Individuen zugelaßen werden, ohne der Verfügung des Art. 37. über ihre Unzulässigkeit zur Zeugenschaft, zu wider-

sprechen. Uebrigens enthält der Art. 71. wahrscheinlich um deswillen eine Ausnahme von dem allgemeinen Prinzip des N. G. daß Weiber als Zeugen bei feierlichen Akten unzulässig seien, weil man die Konstatirung des Rechtszustandes der Geburt, als Erforderniß der abzuschließenden Ehe, durch die Zulaßung der Notorietäts-Akten vorzüglich begünstigen, und daher die Beglaubigung der letzteren erleichtern wollte.

Die Notorietäts-Akte soll zu gleicher Zeit zum Beweise über die Verhinderungen der Vorlegung des Geburtsscheins, und zum Beweise der Geburt der Namen und Qualitäten der Eltern und übrigen, in diesem Art. vorgeschriebenen Requisite, dienen. Hier ist also, ebenfalls um die Ehen zu begünstigen, eine abermalige Abänderung des Art. 46. verfügt. Dort ist ein vorgängiger Beweis über die Nichtexistenz oder den Untergang der Register, und dann erst, wenn derselbe geführt worden, der Beweis über die Geburten, Heurathen und Sterbfälle, vorgeschrieben: hier sind beide Beweise, in einer und derselben Akte vereinigt, gestattet.

Art. 72.

Treten Interessenten bei dem Tribunale auf, welche die Zulässigkeit oder Gültigkeit der Notorietäts-Akte bestreiten, so müssen, außer dem kaiserli-

chen Prokureur, auch sie gehört werden. Die Sache wird alsdann nach den allgemeinen Regeln des Prozesses entschieden, und die gewöhnlichen Fristen werden beobachtet; ein Gleiches gilt von der Appellation in diesem Falle; da die, den eigentlichen Einsprüchen oder Oppositionen gegen die Ehe selbst, zu ihrer Entscheidung vorgeschriebene kurze Zeitfrist, vom Gesetze ausschließlich nur für jene bestimmt ist, obgleich bei der Existenz desselben Grundes — der Beförderung der Ehen, eigentlich auch dieselbe sie begünstigende Formalität stattfinden sollte.

Art. 73.

Auch hier findet, rücksichtlich der Einwilligung der Aszendenten, oder in deren Ermanglung, der Familie in die Eingehung der Ehe, so wie in dem ganzen Kapitel von den Heuraths-Akten und dem ersten und zweiten Kapitel des Tit. V. dieses ersten Buchs, von der Ehe, eine ganz eigene Trennung der Materien statt.

Dort werden in den Art. 148. u. ff. die Einwilligung der Eltern, Großeltern oder des Familienraths in die Ehe, vorgeschrieben, und die Fälle angeführt, worinn solche unumgänglich erforderlich seie. Hier aber wird im Art. 73. unter Voraussetzung dieses gesetzlichen Erfordernisses, bestimmt,

daß eine authentische Akte über die Einwilligung der Aszendenten oder der Familie, dem Civil-Beamten, vor Schließung der Ehe, vorgelegt werden müsse. Der Art. 156. bestimmt die Strafe des Civil-Beamten, der die würkliche Abschließung der Ehe, ohne die Einwilligung der gesetzlich bestimmten Personen, vornimmt, und solche daher in der Heuraths-Akte einzuführen unterläßt.

Sind die Eltern verstorben, so muß eine Sterbe-Akte beigebracht werden, oder, wenn die Großeltern noch am Leben sind, so müssen diese den Todesfall ihrer Kinder bezeugen; dieses Zeugnisses wird alsdann in der Heuraths-Akte erwähnt. Sind die Eltern und Großeltern, deren Einwilligung oder elterlicher Rath zur Ehe erforderlich ist, verstorben, oder abwesend, und die großjährigen Kinder oder Enkel sind außer Stande, eine Sterbe- oder Abwesenheits-Akte beizubringen, so ist ihnen verstattet, solche durch eine eidliche, von den vier Zeugen der Heuraths-Akte bestätigte Erklärung: daß ihnen der Sterbeort und das letzte Domizil ihrer Aszendenten unbekannt seie, zu suppliren, und alsdann steht der würklichen Abschließung der Ehe nichts mehr im Wege. Die Minderjährigen (unter 21 Jahren) müßen außerdem noch eine Akte über die Einwilligung des Familienrathes beibringen. Man sehe hierüber das Gutachten des Staatsraths vom

23. Juli 1805. (Kap. I. Tit. V. Von der Ehe.)

Art. 74. 75.

Dieser und der folgende Art. gehören eigentlich nicht in den Titel „Von den Civil-Akten," sondern in das Kapitel „Ueber die Ehe," weil darinn keine Formalitäten der Heirathe-Akte vorgeschrieben, sondern jene der würklichen Schließung der Ehe bestimmt sind.

Die in den Art. 74. und 75. vorgeschriebenen gesetzlichen Formalitäten des würklichen Akts der Eheschließung sind folgende:

1) Sie geschieht in der Gemeinde, wo einer der beiden künftigen Ehegatten, sechs Monate lang, sein Domizil gehabt hat.

2) Nach Ablauf der, nach dem doppelten Aufgebote, abzuwartenden Frist, wird die Ehe auf dem Gemeindehause, in Gegenwart vier verwandter oder nichtverwandter Zeugen, an dem von den Verlobten bestimmten Tage, abgeschlossen. Nur in Fällen, wo Beide, oder Eines von ihnen, wegen Krankheit sich nicht auf dem Gemeindehause einstellen können, ist die Schließung der Ehe durch den Civil-Beamten in ihrer Wohnung, stillschweigend erlaubt, da das Gesetz nirgends eine Nullität

der Ehe darauf gründet, und selbst keine Strafe gegen den Civil-Beamten deßfalls verfügt.

3) Der Civil-Beamte verliest alle, auf den bürgerlichen Rechtszustand der Verlobten Bezug habenden öffentlichen Urkunden, der Aufgebots- Einwilligungs- und anderer Akten, deren Vorlage vor der Eheschließung erfoderlich ist, und das sechste Kapitel des Titels von der Ehe, über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten. Er empfängt alsdann von beiden Theilen einzeln, die deutliche und bestimmte Erklärung, daß sie sich einander ehlichen wollen; erklärt im Namen des Gesetzes, daß sie nun durch das Band der Ehe verbunden seien, und faßt endlich sogleich die Heurathe-Akte ab, deren gesetzliche Erfoderniße im Art. 76. namentlich bestimmt sind.

Die gesetzlichen Formalitäten zu einer gültigen Ehe, reduziren sich auf folgende, in diesem Kapitel enthaltene Bestimmungen:

a) Die Verlobten müssen sechs Monate lang ihr ununterbrochenes Domizil an dem Orte gehabt haben, wo die Ehe geschlossen werden soll.

b) Sie müssen nach den Vorschriften des Gesetzes, an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen aufgeboten und keine Einsprüche gemacht, oder solche durch richterliches Erkenntniß, wieder aufgehoben seyn.

c) Zwischen dem letzten Aufgebot und dem Tag der würklichen Abschließung der Ehe müssen zwei volle Tage verstrichen; aber seit jenem Aufgebot darf noch kein Jahr abgelaufen seyn.

d) Die beiden Verlobten müssen ihre Geburtsscheine, oder in deren Ermangelung, eine Notorietäts-Akte beigebracht haben.

e) Sie müssen die Akte über die Einwilligung, oder den elterlichen Rath der Aszendenten vorgelegt, oder deren Sterbe-Akten — im Falle dieses ihnen aber unmöglich ist, das Zeugniß der Großeltern, über das Ableben der Eltern beigebracht; oder wenn alle Aszendenten verstorben sind, die Unmöglichkeit der Beibringung der Sterbe-Akten beschworen, und außerdem, wenn sie minderjährig sind, die Akte über die Einwilligung des Familienraths dem Civil-Beamten eingehändigt haben.

Nach Erledigung dieser Formalitäten, steht der würklichen Schließung der Ehe unter den vorangeführten Feierlichkeiten, kein Hinderniß mehr im

Wege, wenn solches nicht schon an und für sich selbst in der Unfähigkeit eines von beiden Theilen, eine Ehe zu schließen, z. B. in dem Mangel des gesetzlichen Alters ꝛc. und anderen Gründen liegt, und von den Formalitäten der Eheschließung selbst unabhängig ist. Die Unterlassung der, vor Abschließung der Ehe, oder bei derselben erforderlichen Feierlichkeiten involvirt nur da eine Nullität, wo solche das Gesetz, im Kapitel von der Ehe, ausdrücklich damit verbindet.

Das französische Gesetzbuch enthält rücksichtlich der, bei Konstatirung der Geburten und Todesfälle und bei Abschließung der Ehe, so wie bei Abfassung aller, zu Erlangung bürgerlicher Rechtszustände, aufzunehmenden Akten, eine gänzliche Abänderung unserer bisherigen deutschen Landes- oder Lokalverfassungen, wie dieses schon oben Art. 63. bemerkt wurde. Diese Abänderung beruht auf der, in der französischen Staatsverfassung als Prinzip aufgestellten, gänzlichen Trennung des Staats von der Kirche. Das G. N. kennt nur eine bürgerliche, keine kirchliche Ehe: es hat die Formalitäten der ersteren vorgeschrieben; die letztere aber, als reine Privatsache der einzelnen Glaubensgemeinden, aus der Sphäre der bürgerlichen Gesetzgebung gänzlich verwiesen, und solche schlechterdings gar nicht berücksichtigt. Die Ehe bedarf daher zu

ihrer bürgerlichen Würksamkeit, ausschließlich nur der Erfüllung der Vorschriften der Civil-Gesetze; die religiösen Ceremonie-Gesetze kommen dabei nicht in Anschlag, und dürfen sogar vor der bürgerlichen Abschließung der Ehe, nicht einmal vorgenommen werden; auch darf in den Civil-Akten, von deren Erfüllung nicht einmal Erwähnung geschehen. Rechtliche Folgen aus diesen Sätzen sind: daß die Einsegnung der Ehe durch einen Geistlichen zu ihrer bürgerlichen Gültigkeit nicht erforderlich seie, aber nach deren Abschliessung durch den Civil-Beamten, stattfinden könne, wodurch alsdann die bürgerliche Ehe zugleich eine kirchliche wird: ferner, daß der Religionsdiener zu dieser Ceremonie nicht gezwungen werden dürfe, und daß alle Ehestreitigkeiten nur bei den geeigneten bürgerlichen Gerichten, angebracht und entschieden werden müssen.

Alle diese folgereichen Abänderungen der Verfaßung der neuerdings mit Frankreich vereinigten deutschen Lande sind besonders in den katholischen doppelt wichtig, weil nach den Gesetzen des katholischen Kultus, die Ehe als ein Sakrament betrachtet wird, und um deswillen die Kopulation durch einen Priester, der Ehe allein ihre Gültigkeit geben konnte. Dieses ist natürlich durch das G. N. aufgehoben, indem zu einer bürgerlich-gültigen Ehe nur deren Schließung durch den Civil-Beamten er-

fodert wird: übrigens sind durch diese Verfügungen die kirchlichen Verhältniße der Katholiken und die Requisite ihres Glaubenssystems zu Eingehung einer kirchlich gültigen Ehe, so wenig als jene der protestantischen Glaubensgenossen, beeinträchtigt Derselbe Fall tritt rücksichtlich der Ehescheidungsgründe ein: eine Ehe kann nach bürgerlichen Prinzipien geschieden seyn, und für den Katholiken nach seinen Glaubensgrundsätzen, doch noch verbindende (obgleich bürgerlich unwirksame) Kraft behalten. Umgekehrt kann die katholische Glaubensregel eine Trennung der Ehe gestatten, und solche nach den bürgerlichen Gesetzen doch nicht stattfinden: die Ehegatten können alsdann ihren Glaubensmeinungen folgen, insofern deren faktische Aeußerungen den Gesetzen nicht unmittelbar widersprechen, und sich damit vereinigen laßen.

Bei den Protestanten ist die Ehe zwar kein Sakrament; allein die Einsegnung der Ehe ist auch bei ihnen eine unerläßliche Bedingung einer gültigen Ehe, und diese ist als null und nichtig anzusehen, wenn jene Zeremonie nicht beobachtet ist. Diese Einsegnung oder Kopulation muste in Hamburg, nach geschehener Aufkündigung, von dem Hauptpastor des Kirchspiels, worinn die Braut wohnte, geschehen. *) Nach Einführung des N. G. wird diese

*) Sammlung Hamb. G. G. 8. Th. p. 815. 4. Th. p. 35.

religiöse Feierlichkeit zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe nicht nothwendig, aber den protestantischen Glaubensgenoßen, nach Vollziehung der bürgerlichen Zeremonie, gestattet seyn.

Art. 76.

Dieser Art. enthält namentlich alle Requisite der Heurathsakte und bestimmt genau, welche Angaben sie enthalten müße. — Die von einem Franzosen im Auslande errichtete Heurathsakte muß innerhalb drei Monaten nach seiner Rückkehr, in das Civilregister seines alten, neuerdings beibehaltenen, oder seines neugewählten Domizils eingetragen werden.

Viertes Kapitel.

Von den Todesakten.

Art. 77.

Keine Beerdigung kann ohne Erlaubniß des Civilbeamten stattfinden, welche derselbe erst nach Ablauf von vier und zwanzig Stunden ertheilen darf, und auf gestempeltes Papier unentgeltlich ausstellen muß, nachdem er sich durch eingenommenen Augenschein, von dem würklichen Tode des ihm vorgezeigten Körpers und durch genaue Erkundigung nach allen Todesumständen, überzeugt hat, daß kein Ver-

dacht eines gewaltsamen Todes obwalte, für welchen Fall noch besondere Formalitäten im Art. 82. vorgeschrieben sind. Die in den Polizei-Verordnungen bestimmten Fälle sind hievon ausgenommen, da bei ansteckenden Krankheiten und anderen Ereignißen, die Polizeisorge für die Gesundheit der Lebenden, eine frühere Beerdigung nothwendig machen kann.

Im Staatsrath wurde vorgeschlagen, die Zuziehung eines Gesundheitsbeamten (officier de santé) bei der Besichtigung der Leiche zu verfügen; allein der Vorschlag fand um deswillen keinen Eingang, weil zuweilen diese Zuziehung mit Schwürigkeiten verbunden seyn könne, und weil man auf die Pünktlichkeit und Gewißenhaftigkeit der Polizei-Beamten, in Ausübung ihrer Amtspflichten und Ergreifung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln, um die Beerdigung eines Scheintodten zu verhüten, bauen müße.

Durch ein kaiserliches Dekret vom 23. Jul. 1805. ist allen Mairen, Adjunkten und Mitgliedern der Gemeindeverwaltungen verboten, ohne daß ihnen der Erlaubnißschein der einschlagenden Behörde zur Beerdigung, vorgezeigt wird, die Wegbringung, Präsentation, Niedersetzung an einem Orte und Beerdigung der Leiche zu erlauben; den Kirchenfabriken, Konsistorien und andern Behörden aber, denen die Lieferung der Leichenapparate zusteht, solche abzugeben und den Pfarrern,

Pastoren und andern Geistlichen, die Leiche außer dem Gotteshause zu geleiten; die Kontravenienten sollen als Uebertreter der Gesetze gestraft werden. Diese Strafverfügung ist ein merkwürdiger Zusatz zu dem Art. 77. da in demselben auf die Beerdigung ohne Erlaubniß, keine Strafe gesetzt ist.

In dem Art. 77. ist zwar jede Beerdigung ohne Erlaubniß des Civil-Beamten, untersagt, und die Besichtigung der Leiche durch denselben, verordnet; allein es ist darinn, so wenig als in den folgenden Art. dieses Kapitels, eine Vorschrift enthalten, wann und von wem der Todesfall dem Beamten angezeigt werden müße. *) Wahrscheinlich glaubte man genug gethan zu haben, indem man, um die Beerdigung der Scheintodten zu verhüten, zu Erwürkung der Erlaubniß zur Beerdigung, den Ablauf von vier und zwanzig Stunden nach dem Tode, vorschrieb, und hielt die Bestimmung eines Zeitraums zur Todesanzeige, um deswillen für überflüssig, weil allen Familien und Individuen, in deren Behausungen sich Leichname befinden, schon an und für sich daran gelegen seie,

---

*) In den G. G. vom 20. Sept. und 1. Dez. 1792. war Art. 1. bestimmt, daß die Todesanzeige innerhalb drei Tagen, von zwei der nächsten Verwandten oder Nachbarn vorgenommen werden müße.

solche daraus zu entfernen, und beerdigen zu lassen, wozu sie der Erlaubniß des Civil-Beamten bedürfen, die nicht ohne Anzeige und Besichtigung erfolgen kann. Außerdem ist im Art. 80. bei den Todesfällen in Hospitälern, Besserungsanstalten und andern öffentlichen Häusern, zu deren Anzeige durch die Direktoren oder Vorsteher, eine Zeit von vier und zwanzig Stunden vorgeschrieben; bei Spuren eines gewaltsamen Todes, oder anderen Verdacht erweckenden Umständen aber muß nach dem Art. 81. erst eine Besichtigung des Leichnams durch einen Polizei-Beamten, mit Zuziehung eines Arztes oder Chirurgen, stattfinden, ehe die Beerdigung geschehen darf. Durch die erstere Verfügung ist die nöthige gesetzliche Vorsorge, in Bestimmung einer Zeit der Anzeige jener Todesfälle, wo die beschleunigte Beerdigung keine Familie oder sonstigen Individuen, sondern nur die öffentlichen Anstaltshäuser interessirt, getroffen. Die letztere aber beugt, im Falle einer Ermordung, der nachtheiligen Folge einer verspäteten Anzeige vor, daß durch das längere Liegen des Leichnams, die Spuren der Gewaltthätigkeiten unkennbar werden; indem eine solche Verspätung unter die im Art. 81. allegirten, Verdacht erweckenden Umstände gehört, und daher die polizeiliche Besichtigung, erforderlichen Falls sogar eine Sektion, vor der Beerdigung vorgenommen werden muß. Da mithin für die beiden einzigen Fälle, wo

eine verspätete Todesanzeige von der Gesetzgebung berücksichtigt werden muste, gesetzlich gesorgt ist, so läßt sich eine allgemeine Vorschrift über die Zeit der Anzeige und über die Personen, von denen sie geschehen muß, nicht leicht vermissen.

Art. 78.

Dieser und die folgenden Art. bestimmen die Formalitäten der Todes-Akte. Diese Akte wird bei allen Todesfällen, außer den Hospitälern u. a. öffentlichen Häusern, vom Civil-Beamten auf die Erklärung zweier Zeugen, von der im Art. vorgeschriebenen Qualität, aufgenommen.

Art. 79.

Die Todes-Akte muß außer den in diesem Art. vorgeschriebenen Requisiten, auch den Tag und die Stunde des Todes und der Aufnahme der Akte enthalten. Die Anführung der letzteren ist in den allgemeinen Vorschriften des Art. 34. über die Formalitäten der Civil-Akten, bestimmt. Daß aber Sterbetag und Todesstunde mit so vieler Gewißheit als möglich bestimmt, und in der Akte ausgedrückt werden müssen, ist nicht nur um deswillen unumgänglich nöthig, weil die Sterbestunde in Erbschaftsmaterien oft von der grösten Wichtigkeit seyn kann;

sondern es läßt sich auch aus der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 57. über die Angabe der Geburtsstunde in den Geburts-Akten, analogisch richtig schließen, daß bei einem Ereigniß von nicht minder folgereichen Würkungen, die Anführung der Stunde eben so gesetzlich erforderlich seie.

Der Civil-Beamte darf sich, bei Aufnehmung der Sterbe-Akte nicht auf die ihm gemachten Erklärungen allein beschränken: er muß bei dem einzunehmenden Augenschein der Leiche auch alle nur mögliche Erkundigungen einziehen, wie dieses der Art. 80. ihm ausdrücklich vorschreibt, um bei Spuren oder Verdacht von Gewaltthätigkeiten, den Polizei-Beamten sogleich zu der vorgeschriebenen Besichtigung aufzufodern, und nach den von diesem aufgenommenen und ihm offiziell mitgetheilten Umständen und Verhältnißen, die Sterbe-Akte einzurichten.

Art. 80.

In den Civil- und Militair-Hospitälern und andern öffentlichen Anstalten, müßen die Todesfälle von den Vorstehern, Direktoren, Verwaltern oder Aufsehern *) dieser Häuser, innerhalb vier

*) Herr Daniels und Herr Blanchard haben hier maitres de ces maisons „Hausherrn" über-

und zwanzig Stunden angezeigt werden: in den Kerkern, Strafe: und Besserungshäusern muß, nach dem Art. 84. die Todesanzeige von den Schließern, Aufsehern oder Zuchtmeistern, auf der Stelle geschehen. Der Civil: Beamte verfügt sich alsdann sogleich dahin, und nimmt die Todes: Akte nach den ihm gemachten Erklärungen und seinen eigenen Wahrnehmungen auf.

Ist der Tode eines gewaltsamen Todes, durch Selbstentleibung, Ermordung ꝛc. oder in den Häusern letzterer Gattung verstorben, oder htngerichtet worden, so wird die Akte ganz einfach, und genau nach dem Art. 79. abgefaßt, und es werden darinn, im zweiten Falle, die Erklärungen der Aufseher, im letzten aber die offiziellen Mittheilungen der peinlichen Greffiers (Gerichtssekretairs) zum Grunde gelegt: des gewaltsamen Todes oder der Hinrichtung geschieht in der Akte so wenig, als in den Civil: Registern des letzten Domizils des Verstorbenen, in welche die, von dem einschlagenden Civil: Beamten mitgetheilte Todes: Akte eingezeichnet werden muß, einige Erwähnung.

---

setzt. Von öffentlichen Gebäuden ist nur der Staat Eigenthümer oder Hausherr, wie wir im gemeinen Leben zu sagen pflegen; also kann hier nur von Aufsehern und Oekonomen die Sprache seyn.

In den Hospitälern und andern öffentlichen Anstalten werden eigene Register geführt, in welche die Erklärungen der Vorsteher und die, von dem Civil-Beamten noch außerdem eingezogenen Erkundigungen eingetragen werden. Da gewaltsame Todesfälle in den Kerkern und Strafehäusern, und die Hinrichtungen in den Civil-Registern nicht erwähnt werden, um die auf die Familie zurückfallende Schande eines ihrer Glieder nicht zu perpetuiren, und den Familien-Namen nicht für die Zukunft zu brandmarken, so folgt daraus auch, daß in den, in Kerkern, Strafe- und Besserungshäusern geführten Registern, keine Erwähnung solcher schimpflichen Todesumstände geschehen dürfe.

In diesem Art. ist auch von Militair-Hospitälern die Sprache. Bei dem Tode einer Militairperson sind zwei Fälle zu unterscheiden: entweder ist der Militair auf französischen Gebiete, oder im Auslande verstorben. Im ersteren Falle sind alle Vorschriften des ganzen Kapitels, über die Todes-Akten im Allgemeinen zu beobachten. In demselben sind rücktsichtlich der Militairpersonen, keine Ausnahmen statuirt, und die Instruktion des Kriegsministers, über die Anwendung der Civil-Gesetze auf die Armee, vom 16. Nov. 1803. bestimmt ausdrücklich im 3. Abschn. des Tit. I. daß die im G. N. vorgeschriebenen Feierlichkeiten der Erlaubniß zur

Beerdigung, und bei Aufnahme der Todes: Akte durch den Civil: Beamten, auf die Militairs in Frankreich, ihre volle Anwendung haben sollen. Wenn ein Militair in oder außer der Kaserne ver: stirbt, so muß dem Civil: Beamten sogleich die An: zeige geschehen; derselbe nimmt alsdann den Au: genschein nach der Vorschrift des Art. 77. ein, und faßt die Todes: Akte, in Gemäßheit der Art. 78. 79. ab. Der Chef der Kompagnie sorgt für die Anzeige, und für zwei Offiziere, Unterof: fiziere, oder einen von ihnen und einen Soldaten, als Zeugen der Akte.

Ueber das Absterben der Militairpersonen in den Militair: Hospitälern enthält die Instruktion ebenfalls die nähere Bestimmung. Die Direkto: ren der Hospitäler haben jeden Monat, einen Aus: zug aus ihrem geführten Register dem Kriegskom: mißair einzureichen, der solchen mit einer doppelten Ausfertigung der Todes: Akten, an den Kriegsmini: ster einschickt. Sind die Militairs in bürgerlichen Hospitälern oder in andern Häusern verstorben, so sendet der Civil: Beamte, der die Todes: Akte auf: genommen, durch den Kriegskommißair, zwei Aus: fertigungen an den Kriegsminister. Die Nummer der Musterrolle des Soldaten muß in diesen Ausfer: tigungen angeführt seyn.

Ein Gutachten des Staatsraths (gen. 7. Apr. 1805.) verfügt: daß unerachtet

aller Gründe, gegen die Unterwerfung der Militairperso-nen unter die bürgerlichen Formalitäten der Todesfälle, und der Reklamationen der Militair-Wittwen, die eben angeführten Vorschriften aufrecht erhalten, und strenge beobachtet werden sollen. Es kann daher keine Ausnahme von dem G. N. in dieser Hinsicht stattfinden; der Todesfall eines Militairs erfodert ganz dieselben Feierlichkeiten der Aufnahme der Akte ꝛc. zu seiner Konstatirung, und die gesetzlichen Beweise müßen die nämlichen seyn, wie bei jedem bürgerlichen Sterbefalle.

Art. 81.

Findet der Civil-Beamte bei der vorgenom-menen Besichtigung und eingezogenen Erkundigung, Spuren oder Verdacht eines gewaltsamen Todes, so muß er diese Wahrnehmungen dem Polizei-Be-amten anzeigen, der alsdann einen Verbal-Prozeß nach den in der Kriminal-Prozedur vorgeschriebe-nen Formen, aufnimmt, und jenem deßen Innhalt zur Einzeichnung in die Akte und Register mittheilt. Ein gleiches tritt ein, wenn die Todesanzeige un-terlassen worden, und die Polizei ihre Untersuchun-gen angestellt hat, ohne von dem Civil-Beamten dazu aufgefodert zu seyn.

Der Polizei-Beamte muß zu seiner Besichti-gung, durchaus einen Arzt oder Wundarzt zuzie-

hen, wenn er sich nicht einer strafwürdigen Uebertretung des Gesetzes schuldig machen, und strenger Ahndung aussetzen will.

Da der Selbstmord unter die gewaltsamen Todesarten gehört, so muß die Leiche eines Selbstmörders ebenfalls von der Polizei besichtigt und untersucht, ein Verbal-Prozeß darüber aufgenommen, und dessen Innhalt dem Civil-Beamten mitgetheilt werden.

Art. 82.

Nach der Instruktion des Kriegsministers vom 16. Nov. 1803. treten bei gewaltsamen Todesfällen von Militairpersonen in Frankreich, ganz dieselben Formalitäten der Aufnahme eines Verbal-Prozeßes durch den Polizei-Beamten ein. Außer der Mittheilung der Todes-Akte durch den einschlagenden Civil-Beamten an jenen des letzten Domizils des Verstorbenen, verfügt diese Instruktion noch, daß ein Duplikat der Todes-Akte dem Korps des Verstorbenen, wenn es sich an dem Orte des Todesfalls befinde, zugefertigt, wenn das Korps aber seine Garnison verändert habe, von dem Civil-Beamten unmittelbar an den Kriegsminister eingesendet werden solle.

Art. 83.

Bei Hinrichtungen von Militairpersonen in Frankreich, hat der kaiserliche Kommißair bei dem Kriegsgerichte, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Vollstreckung des Urtheils, seinen darüber aufgenommenen Verbal-Prozeß dem Quartiermeister des Korps, und dem Civil-Beamten des Orts alle im Art. 79. bestimmten Notizen mitzutheilen, der dann die Todes-Akte aufnimmt, und ein Duplikat an den Civil-Beamten des letzten Domizils des Hingerichteten, ein zweites aber dem Kriegsminister übersendet.

Art. 84.

Eine Ausfertigung der über die Todesfälle in Kerkern oder Strafe- und Beßerungshäusern, aufgenommenen Akte wird an den Civil-Beamten des letzten Domizils des Verstorbenen; bei Militairpersonen aber noch außerdem ein Duplikat an den Kriegsminister eingesendet.

Art. 85.

Bei allen gewaltsamen Todesfällen; bei Todesfällen, die sich in Kerkern, Strafe- oder Beßerungshäusern ereignen, und bei Hinrichtungen, darf in der Todes-Akte keine Erwähnung der Todesart geschehen. Das G. N. wollte durch diese Ver-

fügung die Schande und unangenehmen öffentlichen Erinnerungen von den Familien der Hingerichteten, und der Eingekerkerten der Selbstmörder entfernen, die ein obgleich tadelnswerthes, aber doch leider zu allgemeines Vorurtheil auf sie zurückfallen läßt. Herr Blanchard in der Uebersetzung des Malevilleschen Kommentars, und Herr Dabelow in seinem Kommentar glauben, dieser Art. spreche nur von Hinrichtungen und von gewaltsamen Todesfällen in den Kerkern, Strafe- und Korrektionshäusern; die Selbstmorde, Ermordungen und andere gewaltsame Todesarten außer denselben, müsten daher in der Todes-Akte angeführt werden. Diese Meinung widerspricht den klaren Worten des Art. 85. Es heißt darinn: „dans tous les cas „de mort violente, ou dans les prisons et „maisons de réclusion, ou d'éxécution à „mort, etc.“ — „in allen Fällen eines gewaltsamen „Todes, oder des Todes in den Kerkern und Zwangs„häusern, oder der Hinrichtung ꝛc.“ Hier sind drei einzelne Fälle angegeben, worinn die Erwähnung der Todesart in der Akte und den Registern (die damit vollkommen harmoniren müßen, und keine Zusätze enthalten dürfen) untersagt ist — gewaltsamer Tod; Tod im Gefängniß und Hinrichtung. — Schon das Gesetz vom 21. Jan. 1790. hatte im Allgemeinen bestimmt, daß in den Sterbregistern keine Meldung der Todesart geschehen

solle. Die angeführte Instruktion des Kriegsministers vom 13. Nov. 1803. hebt, im offiziellen Zusatze zum Art. 82. des G. N. vollends jeden Zweifel, indem es darinn heißt:

„La mort violente comprend le duel et „le suicide, et l'intention du Gouverne„ment est, qu'il n'en sait fait au„cune mention dans les actes „de decès.“

„Der gewaltsame Tod begreift auch Duelle „und Selbstmorde in sich: es ist der Wille des „Gouvernements, daß diese Todesarten nicht „in den Todes-Akten erwähnt werden.“

Alle gewaltsamen Todesarten im Allgemeinen dürfen also in jenen Akten so wenig als in den Registern, angeführt werden: die Allgemeinheit dieses gesetzlichen Prinzips ist der Absicht der Legislation vollkommen konsequent. Man wollte von den Familien der Unglücklichen oder Verbrecher, die ihnen durch Vorurtheile aufgebürdete Schande entfernen, und ihnen unangenehme Erinnerungen ersparen: da sich nun diese Vorurtheile auch auf den Selbstmord erstrecken, und Ermordungen, wenn sie in öffentlichen Urkunden erwähnt werden, der Familie eine schmerzliche Erinnerung verewigen, so ist die Ausdehnung der wohlthätigen Verfügung dieses Art. auf diese Fälle vollkommen gerechtfertigt.

Art. 86. 87.

Diese beiden Artikel enthalten für die Sterbfälle auf Seereisen, besondere Formalitäten indem sie die Personen, von welchen die Todes-Akten abgefaßt werden müßen, die Niederlegung der Akten in den Häfen, in welche das Schiff unterwegs einläuft, oder im Abtakelungs-Hafen, und die Einsendung der Akte an den einschlagenden Civil-Beamten, in Verbindung mit dem Art. bestimmen.

Ehemals wurden die Geburten und Todesfälle auf Seereisen, durch die Schiffsprediger konstatirt. Da manches Schiff keinen Prediger hatte, und die Prediger in Erfüllung ihrer Amtspflichten bei so wichtigen Vorfällen, sich manche Nachläßigkeit zu Schulden kommen ließen, so kann man den Verfügungen dieser Art. die übrigens auch eine nothwendige Folge der Trennung des Staats und der Kirche im französischen Reiche sind, seinen vollen Beifall nicht versagen.

In diesem ganzen Kapitel ist die Frage nicht erwähnt, auf welche Art der Tod eines Verbrannten, Ertrunkenen, Verschütteten, oder sonst Verunglückten, deßen Leichnam nicht mehr vorhanden, oder nicht aufzufinden ist, konstatirt werden müße. Eine Todes-Akte kann in diesem Falle nicht aufgenommen werden, da der Civil-Beamte vor deren Abfaßung,

die Leiche in Augenschein nehmen muß, um sich von dem würklichen Ableben zu versichern, und eben so wenig können der Todesfall und die Todesart in die Civil-Register eingetragen werden. Der Mangel der Todes-Akte muß also von den Interessenten durch andere Beweise supplirt, und der Tod durch eine, von sieben Zeugen beglaubigte Notorietäts-Akte, nach der Vorschrift des Art. 71. konstatirt werden, die, nach ihrer Bestättigung durch das erste Instanz-Tribunal, in den vorkommenden Fällen volle Beweiskraft hat. Das Circular des Groß-richters Justizministers vom 30. Aug. 1804. an die kaiserl. Prokureurs bestimmt dieses ausdrücklich, indem es darinn heißt:

„wenn es erlaubt ist, den Geburtsschein, von „welchem oft die Gültigkeit der Ehe selbst ab-„hängt, durch eine Notorietäts-Akte zu ersetzen, „so muß um so eher dieses Auskunftsmittel ge-„stattet seyn, um Akten (Todes-Akten der As-„zendenten, deren Einwilligung erfoderlich ist) zu „suppliren, deren Vorlegung nur ein minder we-„sentliches Requisit der Ehe ist; indem die Regel „des Gesetzbuchs im Art. 70. (über die Suppli-„rung der Geburts-Akte, wenn deren Beibrin-„gung unmöglich ist,) in einem gleichen Falle „(wenn die Todes-Akte nicht beigebracht werden „kann,) ihre volle Anwendung finden muß."

Die Notorietäts-Akte muß daher auch bei Sterbfällen, nach der bereits oben angeführten Vorschrift des Art. 70. abgefaßt werden; die im Art. 155. bestimmten Formalitäten einer Abwesenheits-Akte können hier nicht eintreten; da durch solche nur das Verschwinden eines Individuums von seinem Domizilorte, ohne daß man fernerhin einige Nachricht von seiner Existenz erhalten hat, konstatirt wird, und nur die gesetzlichen Würkungen der Abwesenheit, aber nicht jene des würklichen Todes begründet werden, deßen Existenz, so wie die Unmöglichkeit der Abfaßung der Todes-Akte durch die im Art. 70. bestimmten sieben Zeugen, dargethan werden muß.

Fünftes Kapitel.

Von den, die Militairpersonen außer Frankreich, betreffenden Civil-Akten.

Es wurde schon im vorigen Kapitel bemerkt, und ist im Art. 88. ausdrücklich bestimmt, daß die Civil-Akten, welche Militairpersonen, auf dem Gebiete des französischen Reichs, betreffen, an die allgemeinen und besonderen Vorschriften des C. N. über diese Akten überhaupt, unterworfen seien. Die, durch die Militairverfassung nothwen-

digen Abweichungen und Zusätze sind im Tit. I. der Instruktion des Kriegsministers vom 13. Nov. 1803. enthalten, und grösstentheils im vorigen Kapitel angeführt. Das gegenwärtige Kapitel bestimmt die Feierlichkeiten der Civil-Akten, welche Militairpersonen, außerhalb des französischen Reichs, betreffen: die Abänderungen und Zusätze enthält der Tit. II. jener späteren Instruktion.

Der Kaiser veranlaßte, noch als erster Konsul, im Staatsrathe die Redaktion dieses Kapitels, indem er anführte, daß die Vorschriften des Art. 11. über die Gültigkeit der im Auslande, nach den dort üblichen Formen, abgefaßten Civil-Akten nicht auf die Militairs anwendbar seien, welche unter ihrer Fahne so angesehen werden müsten, als befänden sie sich noch im Schooße ihres Vaterlandes. Diese Bemerkungen fanden Eingang, und die Gesetzgebungs- und Kriegs-Sektionen entwarfen gemeinschaftlich das fünfte Kapitel, welches alsdann vom Staatsrath adoptirt wurde. Die Sterbfälle der Militairpersonen bei der Armee in den Lazarethen, wurden ehehin von den Feldpredigern und jene der in der Schlacht Gebliebenen, von den Majors in ihre Register eingezeichnet, und auf diese Art konstatirt.

Diese Verfügungen sind in dem hier erläutert werdenden Kapitel und in der Instruktion des Kriegsministers abgeändert, welches nicht allein die For-

malitäten der Todesfälle, sondern aller Civil-Akten jeder Art umfaßt, welche Militairpersonen außerhalb Frankreich, betreffen.

Unter den Militairpersonen sind, laut des Art. 88. nicht allein die Gemeine und Offiziere aller Grade, sondern auch alle bei der Armee angestellten Personen zu verstehen, auf welche daher die Verfügungen des Kapitels und der Instruktion ihre volle Anwendung finden.

Art. 89.

Bei den Korps, die aus mehreren Bataillons oder Eskadrons bestehen, versieht der Quartiermeister; bei andern der kommandirende Kapitain, und bei den Offizieren ohne Truppen und den bei der Armee Angestellten, der Revûe-Inspekteur die Funktionen des Civil-Beamten, in Aufnahme der Civil-Akten. In der Instruktion des Kriegsministers sind diese verschiedenen Militairpersonen angewiesen, die Vorschriften über Abfaßung der Civil-Akten im Allgemeinen, in allen Fällen zu beobachten, wo die Gesetze keine ausdrückliche Ausnahme verfügen.

Art. 90.

Bei dem Ausmarsch eines Truppenkorps oder eines Detachements aus Frankreich, errichten dieselben ein Regiſter, in welches die Civil-Akten ein-

zutragen sind; nach der Rückkehr werden diese Register dem Kriegsminister eingeliefert, und bei einem wiederholten Ausmarsch, neue Register angefangen. Der Militair-Verwaltungsrath und die Revûe-Inspecteurs haben die Aufsicht über die Quartiermeister und kommandirenden Kapitains, um für die richtige Aufnahme der Civil-Akten und Fertigung der Register zu sorgen. Der Revûe-Inspekteur, dem die Führung der Register bei dem Generalstaabe obliegt, muß jeden Monat einen beglaubigten Auszug dem Kriegsminister einsenden.

(Instruktion d. K. M. über d. Art.)

Art. 92.

Dieser Art. handelt von den Geburts-Akten bei den Armeen. Die Geburt muß innerhalb zehn Tagen nach der Niederkunft, angezeigt werden: dieses ist eine Abänderung des Art. 55. nach welchem die Geburten in Frankreich, innerhalb drei Tagen angezeigt werden müßen; übrigens sind ganz dieselben Formalitäten bei Aufnahme der Geburts-Akten ꝛc. wie bei jenen, zu beobachten.

Art. 93.

Der Offizier, der die Funktionen des Civil-Beamten ausübt, übersendet innerhalb zehn Tagen nach Einzeichnung der Geburts-Akte in das Regi-

ster, einen beglaubigten Auszug an den Civil-Beamten des letzten Domizils des Vaters, oder wenn derselbe unbekannt ist, der Mutter.

Ist ein Bataillon oder eine Eskadron vom Hauptkorps entfernt, und daher nicht im Besitz der Musterrolle, so schickt der Quartiermeister den Auszug an das Depot des Korps, wo derselbe mit dem Signalement des Vaters, wenn er bekannt ist, verglichen, und von dem Verwaltungsrath an den Civil-Beamten des oben erwähnten Domizils eingesendet wird.

Ein Duplikat des Auszugs erhält der Kriegsminister; in dem Auszuge muß die Nummer des Vaters in der Musterrolle, sorgfältig ausgedrückt werden.

(Instruktion d. K. M. über diesen Art.)

Art. 94.

Die Heuraths-Aufgebote der Militairs außer Frankreich, geschehen an dem Orte ihres letzten Domizils und jenes der Braut: außerdem werden sie, fünf und zwanzig Tage vor würklicher Schließung der Ehe, in den Tagsbefehl des Korps, oder bei Offiziers ohne Truppen und Employés, in jenen der Armee eingerückt. Bei Soldatenkindern, die, wie die Instruktion sagt, kein Domizil als die Fahne haben, geschehen die Aufgebote (nach den Vorschrif-

ten der Art. 63. und 64.) an dem Orte, wo das Korps steht: alle andern Militairpersonen müßen ihr letztes Domizil angeben, damit die Aufgebote dort vorgenommen werden können.

(Instruktion des K. M. über diesen Art.)

Art. 95.

Der, das Civil-Register führende Offizier übersendet sogleich nach Einzeichnung der Heurathsakte, eine Ausfertigung derselben an den Civil-Beamten des letzten Domizils der Ehgatten: hiezu ist ihm also keine Frist von zehn Tagen, wie zu Einsendung der Geburts-Akte verstattet. Uebrigens gelten, um Unregelmäßigkeiten zu vermeiden, die Vorschriften der Instruktion über den Art. 93. rücksichtlich der Funktionen der Quartiermeister.

(Instruktion d. K. M. über d. Art.)

Auf diesen Art. folgen in der Instruktion sehr zweckmäßig, die Art. 144—164. inclus. des N. G. welche die übrigen Erforderniße der Ehen bestimmen und die Art. 227. und 228. über deren Auflösung und die Eingehung einer zweiten Verbindung: hierdurch ist die im N. G. etwas beschwerliche Trennung der Ehe-Materie gehoben.

Art. 96.

Die Todes-Akten werden von denselben Offiziers aufgenommen, denen die Aufnahme der übri-

gen Akten obliegt: es sind dabei drei Zeugen erfor: derlich, anstatt daß bei den bürgerlichen Todes:Ak: ten, deren nur zwei erfodert werden. Der Regi: sterauszug wird wie bei den Geburts:Akten, inner: halb zehn Tagen, an den Civil:Beamten des letzten Domizils übersendet. Rücksichtlich der Amtsoblie: genheiten des Quartiermeisters gelten dieselben Vor: schriften, wie bei den übrigen Civil:Akten. Nach einer Schlacht oder nach einzelnen Gefechten haben die Sergeant:Majors der Kompagnien dem Quar: tiermeister die Namen der fehlenden Soldaten an: zugeben: derselbe vernimmt alsdann die drei gesetz: lich bestimmten Zeugen über die Ursache der Abwe: senheit, und konstatirt auf diese Art, die Gefangen: schaft oder den Todesfall, über welchen er alsdann die Todes:Akte aufnimmt, die er an die gesetzlich be: stimmte Behörde befördert.

(Instruktion d. K. M. über d. Art.)

Art. 97.

Bei Todesfällen in Militairhospitälern über: senden die Direktoren die, von von ihnen aufgenom: menen Todes:Akten an die, die Stelle der Civil: Beamten vertretenden Offiziere, welche solche als: dann an die Behörde des letzten Domizils des Ver: storbenen befördern. Außerdem müßen noch monat: liche, doppelt ausgefertigte Auszüge dem Kriegs:

kommißair eingereicht werden, der sie nebst einer Namensliste des Hospitals, an den Kriegsminister einsendet. Die Quartiermeister sind insbesondere angewiesen, die Todes-Akten der Militairs zu verlangen, deren Einbringung in das Hospital ihnen bekannt ist. In den Todes-Akten darf, außer dem Tode in der Schlacht, oder an erhaltnen Wunden oder an Krankheiten, die von Kriegs-Strapatzen herrühren, und an gewöhnlichen Krankheiten, keine Meldung der Todesart geschehen.

(Instruktion d. K. M. über d. Art.)

Sechstes Kapitel.

Von der Berichtigung der Civil-Akten.

In dem Art. 53. war von der Verifikation (Prüfung) der Register die Sprache, welche bei deren Niederlegung in die Tribunals-Kanzley, von dem kaiserlichen Prokureur ex officio geschehen muß. Das sechste Kapitel handelt von der Rektifikation (Berichtigung) der Register, welche man von jener wohl unterscheiden muß.

Die Pflicht der kaiserlichen Prokureurs erheischt, ohne in einem einzelnen Falle, durch das Staatsinteresse oder durch Privatreklamationen dazu aufgefordert zu seyn, bei Niederlegung der abgeschloßenen Jahrsregister in die Tribunals-Kanzlei,

dieselben zu verifiziren, die Kontraventionen der Civil-Beamten zu denunziren, und auf Geldstrafen gegen sie anzutragen. Die Rektifikation der Register müssen die Prokureurs, zu jeder Zeit und in allen Fällen, wo das Interesse des Staats oder das Privatinteresse solches erheischt — dort ex officio z. B. bei Bestimmung des Alters der Konskribirten; hier aber auf den Antrag der Interessenten, bei dem ersten Instanz-Tribunale erwürken, welches solche allein durch ein solennes Urtheil verfügen kann.

Ein früheres Gutachten des Staatsraths vom 2. Jan. 1802. hatte schon den hier im G. N. bestättigten Grundsatz aufgestellt, daß keine Berichtigung der Civil-Akten, ohne ein darüber ergangenes förmliches Urtheil, stattfinden solle, um den Verwirrungen der Familienverhältnisse und der Intrusion fremder Individuen in die Familien, welche durch willkührliche Berichtigung der Register durch die Civil-Beamten leicht entstehen könnten, vorzubeugen.

Ein zweites Gutachten des Staatsraths (gen. 13. Nov. 1802.) hatte diesen Grundsatz ausdrücklich bestättigt.

Art. 99.

Nach diesem Art. könnte es scheinen, als dürfe die Rektifikation der Register, nur auf das Ansehen der Interessenten vorgenommen, aber nie durch einen einfachen Antrag des kaiserlichen Prokureurs ex officio, requirirt werden. Dieses Prinzip hat auch Herr Dabelow in seinem Kommentare angenommen; allein solches ist offenbar dem oben angeführten Staatsraths-Gutachten vom 13. Nov. 1802. offenbar entgegen. Es heißt darinn am Schluße:

„Die Interessenten haben, wegen den Irregularitäten der Civil-Akten, Reklamationen anzustellen, und Urtheile zu erwürken. „Hierdurch ist den kaiserlichen Prokureurs „ihr unstreitiges Recht keineswegs entzogen, „bei Gegenständen, die das Staats-„wohl interessiren, ex officio zu „verfahren." (anf die Rektifikation der Civil-Register anzutragen.)

Auf dieses Staatsraths-Gutachten stützt sich ein Circular des Großrichters Justizministers vom 13. Nov. 1805. worinn die kaiserlichen Prokureurs zu Berichtigung des Alters der Konskribirten, die das Staatswohl so wesentlich interessire, angewiesen werden, die ihnen, durch

jenes Gutachten zur Pflicht gemachte Requisirung der Rektifikation der Register ex officio, genau wahrzunehmen, und sich in diesen Fällen, keine Kontraventionen zu Schulden kommen zu laßen.

Die Rektifikation der Civil-Register wird also in allen Fällen, (da das Staatsraths-Gutachten vom 13. Nov. 1805. allgemein spricht;) entweder von den Intereßenten, oder von dem kaiserlichen Proküreur durch einen Antrag ex officio verlangt: in beiden Fällen erkennt das Tribunal durch ein förmliches Urtheil, über die Reklamation; im ersteren muß auch noch der kaiserliche Proküreur mit seinem Gutachten gehört werden; im letzteren werden die Partheien zugeladen, wenn die Lage der Sache solches erfodert.

Das schon allegirte Gutachten des Staatsraths vom 13. Nov. 1802. bestimmt den Fall, wenn eine Akte gar nicht in die Register eingezeichnet ist, und verfügt, daß auch diese verspätete Einzeichnung als eine Rektifikation anzusehen seie, und daher nur durch ein förmliches Urtheil des einschlagenden Tribunals verfügt werden könne.

Ein Gleiches verordnet ein Staatsraths-Gutachten, (gen. 22. Dez. 1803.) als späterer Zusatz des Art. 99. für den Fall, wenn der Civil-Beamte vor Unterzeichnung der in die Register eingetragenen Akten, verstirbt; die Lücken,

Ausschließungen und Irrungen in den Registern können alsdann nur durch ein solennes Tribunals-Erkenntniß supplirt und berichtigt werden.

Ein Gutachten des Staatsraths (gen. 30. März 1808.) bestimmt die Fälle, worinn keine Rektifikation der Register durch die Tribunale, erfoderlich ist. Dieses soll namentlich bei der Ehe stattfinden. Wenn eine orthographische Unrichtigkeit in den, in der Geburts-Akte ausgedrückten Namen der Verlobten, vorgefallen, oder ein Vorname der Eltern ausgelaßen ist, so ist das Zeugniß der, bei der Heurath anwesenden Eltern oder Großeltern über die Identität des Ehestandeskandidaten mit dem in der Geburts-Akte Bezeichneten, hinreichend. Tritt derselbe Fall bei den Sterbe-Akten der Eltern oder Großeltern ein, so ist bei Minorennen die Bezeugung der Identität der Personen der verstorbenen Aszendenten mit denen in der Akte nicht ganz richtig angegebenen, durch den Familienrath; bei Majorennen aber durch die vier Heurathszeugen um so mehr gestattet, als sogar nach dem Staatsraths-Gutachten vom 23. Jul. 1805. der gänzliche Mangel jener Todes-Akten bei der Heurathsschließung, auf dieselbe Weise, nur mit dem einzigen Unterschiede, ersetzt werden kann, daß bei Großjährigen noch eine eidliche, von den vier Ehezeugen eben so bestättigte Erklärung, daß ihnen der Todes- und letzte Domizilort der Aszendenten unbekannnt seie, hinzukommen muß. In

allen diesen Fällen ist daher die weitläufige und kost: spielige Erwürkung der Rektifikation der Register als unnöthig, im Gesetze erlassen.

Art. 100.

Nur jene Individuen, welche ein Interesse bei Berichtigung der Civil:Akten und Register dokumentiren können, dürfen solche verlangen: das Urtheil, welches die Rektifikation verfügt, hat nur auf jene Personen rechtliche Würkung, welche solche verlangt haben, oder bei Anträgen des kaiserlichen Prokureurs ex officio, dazu vorgeladen sind.

Es versteht sich von selbst, daß gegen die Rektifikations:Urtheile die gewöhnlichen Rechtsmittel der Appellation, Opposition ꝛc. denen Interessenten, die sich dadurch verletzt glauben, gestattet sind.

Art. 101.

Das Rektifikations:Urtheil wird von dem Civil: Beamten, sobald er es erhalten hat, unter seinem Datum, in das Civil:Register eingetragen, und dasselbe am Rande der berichtigten Akte, erwähnt. Kontumazial:Erkenntniße werden denen Civil:Beamten erst dann aus der Tribunals:Kanzlei zugefertigt, wenn die zu Einlegung der Oppositionen, bestimmte gesetzliche Zeit verstrichen ist.

Dritter Titel.

Von dem Domizil.

(Dekret. den 14. März 1803. Promulg. den 24. desselben Monats.)

(Mit diesem Titel vergleiche man Tit. I. B. 50. Pand. Tit. 33. u. 39. B. 10. Kod. die Ordonnanz von 1667. im Kap. von den Vorladungen und die Kommentarien darüber.)

Die wichtigen Rechtsfolgen, welche aus dem Domizil im Allgemeinen entspringen; insbesondere die Erwerbung des Franzosen- und Bürgerrechts, welche die französische Konstitution und das G. N. davon abhängig machen, und die zahllosen Streitigkeiten und dornigten Rechtshändel, die die Frage über Konstituirung des Domizils erzeugt hatte, veranlaßten die Redaktoren des Gesetzbuchs, dieser Materie einen eignen Titel zu widmen.

Art. 102. 103.

Um die gesetzliche Bestimmung des Domizils rein und vollständig aufzufaßen, und zu definiren, muß man diese beiden Artikel vereinigen, und zu Erklärung ihrer etwaigen Dunkelheit, das römische Recht, die Ordonnanz von 1667. und das Projekt des Code Civil zu Hülfe nehmen, auf welchen diese Bestimmung beruht.

In dem Projekte des Code civil hatte man den Grundsatz aufgestellt: das Domizil eines französischen Staatsbürgers seie an dem Orte, wo er seine Bürgerrechte ausübe; jenes der übrigen Personen, welche dieselben nicht genießen, da wo sie ihr Hauptetablißement haben. In den Diskußionen des Staatsraths wurde dieses Prinzip dahin abgeändert, daß nur das würkliche Wohnen in einem Orte, und die Fixirung der Hauptniederlaßung (des Hauptetablißements) an einem Orte, das Domizil begründen solle, und daß also die Ausübung der Bürgerrechte zwar ein Kennzeichen des daselbst fixirten Hauptetablißements seyn könne, aber an und für sich kein Domizil begründe, wenn jene gesetzlichen Erfoderniße nicht damit verbunden seien.

Die rechtlichen Folgerungen aus den Art. 102. 103. sind:

1) Daß das Domizil an dem Orte des Hauptetablißements seie.

2) Daß das eigentliche Wohnen an einem Orte die dortige Niederlaßung, zum Hauptetablißement qualifizire, also beide Verhältniße vereinigt, ohne Rücksicht auf andere, wenn gleich bedeutendere Etablißements, das Domizil vorzugsweise begründen.

3) Daß das Domizil desjenigen, der an keinem bestimmten Orte seine fixe Wohnung, aber

mehrere Etablißements, hat, an dem Orte seines Hauptetablißements seie.

4) Daß die Ausübung der bürgerlichen Rechte zwar ein Kennzeichen des Domizils seie, aber solches nicht ausschließlich begründe, da dasselbe hauptsächlich von der fixen Wohnung, oder wenn keine solche existirt, von dem Hauptetablißement abhängig ist.

5) Daß also das Domizil des Individuums, welches keine Civil-Rechte genießt, nach den eben angeführten Bestimmungen beurtheilt werde, indem die Begründung des Domizils von diesem Genuße gesetzlich unabhängig ist.

In den früheren Diskußionen über den Art. 103. wurde bestimmt, daß hauptsächlich der Geburtsort das Domizil begründe, und daß solches für die ganze Lebensdauer als beibehalten angesehen werden müße, wenn es nicht förmlich verändert worden seie. Späterhin wurde dieser Artikel über die Domizils-Veränderung, allgemein festgesetzt; hierdurch ist aber jene Bestimmung rücksichtlich des durch die Geburt begründeten Domizils, nicht abgeändert: solche bleibt daher aufrecht stehen. Sie ist übrigens von keiner sehr folgereichen Würkung, da die Geburt an und für sich kein Domizil konstituirt, sondern nur das Wohnen, oder wenn kein fixer Wohnort existirt, das Hauptetablißement solches be-

gründen; da es mithin im Wesentlichen ganz gleichgültig ist, ob die Wohnung am Geburtsorte fortgesetzt, oder an einem andern Orte fixirt werde.

Der Art. 103. bestimmt, daß durch das Aufschlagen der Wohnung an einem andern Orte, und durch die Absicht, sein fixes Hauptetablißement daselbst zu haben, das Domizil verändert werde. Diese Absicht muß sich also durch Erklärungen oder durch solche Handlungen äußern, aus welchen sich die Niederlassung mit Bestimmtheit erkennen läßt.

Der Art. bestimmt keinen Zeitraum, innerhalb deßen man seine Wohnung zugleich mit seinem derselben annexen Hauptetablißement, an einem Orte gehabt haben muß, um das Domizil in seinen rechtlichen Beziehungen, zu konstituiren. Sobald also die würkliche faktische Niederlaßung an einem Orte ungezweifelt ist, so ist auch von dem Augenblick der Gewißheit darüber, das Domizil begründet.

Aus diesem Grundsatze läßt sich die Frage leicht entscheiden: ob eine Vorladung gültig seie, wenn sie auf dem erst kürzlich verlaßenen Domizilorte insinuirt wird. Die französische Prozeßordnung verfügt im Art. 2. Tit. 1. B. I. unbedingt, daß in persönlichen oder Mobiliarsachen, die Vorladung an dem Orte des Domizils geschehen müße. Da nun durch die Verlegung der Wohnung mit dem annexen Hauptetablißement, das alte Domizil auf-

hört, und ohne Zeitfrist, ein neues eintritt, weil niemand zwei rechtliche Domizile zugleich haben kann, so ist es klar, daß die Vorladung vor den Richter des letzten, wenn gleich erst ganz kurz verlaßenen Domizils, ungültig seie.

Herr von Maleville hat in seinem Kommentar mit Rodier einstimmig, die Meinung aufgestellt: wenn die Verlaßung des letzten Domizils durch den Citaten erst ganz kürzlich geschehen, und daher dem Citanten noch unbekannt seie, so seie die Vorladung in diesem Domizil dann gültig, wenn dieselbe an die Thüre des Vorgeladenen angeheftet werde. Herr Dabelow ist in seinem Kommentare, dieser Meinung gefolgt, und behauptet mit Herrn v. Maleville, daß man bei der Domizils-Veränderung, deren Würkungen auf das Subjekt derselben und auf einen Dritten, unterscheiden müße. Für jenes sollen die Würkungen unmittelbar nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Absichtserklärung und der damit verbundenen würklichen Veränderung des Wohnortes; *) für den Dritteren aber erst dann eintreten, wenn ihm die Verlegung des Domizils bekannt ist, oder doch bekannt seyn kann.

---

*) Er soll daher sogleich nach diesem Augenblick, zu den öffentlichen Lasten seines neuen Domizils angeschlagen, und wenn er stirbt, daselbst seine Erbschaft eröffnet werden.

Ich habe schon oben zum Theil gezeigt, daß diese Behauptung unrichtig, und den klaren Worten des Gesetzes widersprechend seie. Die Vorladung muß am Orte des Domizils, vor deßen Richter geschehen; hat nun jemand sein Domizil verlassen, und seine Absicht sich anderwärts zu etabliren, ausdrücklich oder stillschweigend, gesetzlich erklärt, so ist die Vorladung am verlaßenen Domizil offenbar unrechtlich und ungültig, indem ein doppeltes Domizil, nach dem Sinne des Gesetzes, ein Nonsens seyn würde, der sich aber aus der gegentheiligen Meinung doch offenbar ergeben müste, indem, rücksichtlich der eigenen individuellen Beziehungen des Vorgeladenen sein neues; rücksichtlich des Citanten aber, der die Veränderung für, ihm unbekannt, ausgäbe, das alte Domizil seines Gegners gültig wäre. — Die Existenz der gesetzlichen Erfoderniße der Absicht und der würklichen Veränderung des Wohnorts begründen das Domizil im ganzen Umfange seiner rechtlichen Folgen: ob diese Verlegung einem Einzelnen oder mehreren Individuen unbekannt seie, kann keine Abänderung bewürken. Wäre dieses der Fall, so würde es von den bösen Absichten oder der Chikane eines Jeden abhängen, den Weggezogenen an zwei Domizile, an sein verlaßenes und an sein neues zu binden.

Wollte man auch mit Herrn v. Maleville und Herrn Dabelow annehmen, daß ein gewißer Zeit-

raum festzusetzen seie, nach welchem die Domizilsveränderung als allgemein bekannt angenommen werde, um der nachtheiligen Folge vorzubeugen, daß Jemand selbst nach Jahren, unter dem Vorwande, jene Veränderung sei ihm unbekannt geblieben, den Weggezogenen in seinem alten Domizil belangen könne, so steht doch dieser willkührlichen Bestimmung schlechterdings keine gesetzliche Vorschrift zur Seite. Dieselbe gehört mithin unter die bürgerlich unwürksamen Doktrinal-Interpretationen und Raisonneinents, und kann den feststehenden Grundsatz des Gesetzes nicht abändern, daß durch Absichtserklärung und Wohnungsveränderung ein neues Domizil im Augenblick des faktischen Eintritts derselben, begründet werde, und daß daher die Vorladungen in Personal- und Mobiliarsachen, bei vorher anhängigen Sachen, zwar vor den Richter des vorigen Domizils geschehen können, aber in dem neuen Domizile insinuirt, und daß neuere Rechtshändel, unmittelbar nach Erwerbung des neuen Domizils, bei dem Richter desselben anhängig gemacht werden müßen. Es ist hier völlig einerlei, ob die Domizilsveränderung dem Citanten bekannt seie, oder als bekannt vermuthet werden könne, und eben darum auch, ob die Absichtserklärung vor der Munizipalität geschehen (Art. 104.) oder ob solche aus entscheidenden Sachverhältnißen hervorgehe. (Art. 105.)

Art. 104. 105.

Der Art. 103. erfodert zu Erwerbung eines neuen Domizils, das Aufschlagen der Wohnung an einem anderen Orte und die Absicht, daselbst sein Hauptetablissement zu haben. Die Art. 104. und 105. bestimmen, wie diese Absicht konstatirt werde.

Diese Konstatirung geschieht entweder durch eine ausdrückliche Erklärung bei den Munizipalitäten des alten und des neuen Domizils; oder aber in deren Ermanglung, durch Handlungen, aus welchen die Absicht der Domizilsveränderung unläugbar hervorgeht. Z. B. wenn Jemand seine Grundstücke und Mobilien verkauft; seine Familie abreisen läßt; seine Ausstände einkaßirt, seine bürgerlichen Lokalverbindungen auflöst ꝛc. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in zweifelhaften Fällen, die Beibehaltung des Domizils rechtlich vermuthet werde, und daß der Weggezogene beweisen und der Richter entscheiden müße, daß die Umstände, welche die Wohnungsveränderung begleiteten, von der Art gewesen seien, die Absicht eines neuen Domizils unläugbar zu dokumentiren. Eine verspätete Erklärung vor den einschlagenden Munizipalitäten würde hier nicht hinreichend seyn, da solche zwar alle Streitigkeiten für die Zukunft abschneiden muß, aber nicht auf die Vergangenheit zurückwirken kann.

In der Erläuterung des Art. 104. erklärt Herr v. Maleville selbst: derselbe seie so bestimmt, daß man sich streng an deßen Verfügung binden müße, obgleich er es hart finde, daß eine Vorladung, die ein entfernter Gläubiger an dem alten Domizilorte insinuiren laßen, um deswillen ungültig seie, weil der Vorgeladene kurz vor der Insinuation, sein Domizil verändert habe. Grade hieraus ergeben sich die gesetzwidrigen Inkonvenienzen, welche entstehen würden, wenn das Bekanntseyn der Domizilveränderung erforderlich wäre; indem die Gewißheit des neuen Domizils immer von dem Vorgeben entfernter Kläger, daß ihnen solches nicht bekannt geworden, und von den verschiedenen Zeitbestimmungen zur Annahme des Bekanntseyns in dieser oder jener Gegend, abhängig seyn würde. Uebrigens ist es einleuchtend, daß die Fälle, wo der ausdrücklichen oder stillschweigenden Absichtserklärung und Wohnungsveränderung betrügliche Absichten zum Grunde liegen, von der Verfügung des Art. ausgenommen seien, und daß deren Entscheidung von der richterlichen Prüfung der speziellen Sachverhältniße abhängig seie.

Art. 106.

Die vier vorigen Artikel enthielten die Regel über Konstituirung und Konstatirung des Domizils:

die Art. 106. 107. 108. 109. und 111. bestimmen die Ausnahmen von dieser Regel, in einzelnen Personalverhältnißen.

Der Staatsbürger, der zu einem temporairen oder widerruflichen Amte ernannt ist, z. B. als Gesandter, Geschäftsträger ꝛc. behält sein altes Domizil, welches er vor Antritt seiner Stelle hatte; solange er solches nicht nach den Vorschriften der vorigen Art. verändert.

Art. 107.

Das Domizil des lebenslänglichen Beamten ist an dem Orte, wo er seine Amtsfunktionen auszuüben hat. Eine Ausnahme von dieser Verfügung tritt bei den, auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern des Kaßationshofes ein. Dieselben sind von dem Gouvernement angewiesen, ihr Domizil nicht in Paris, sondern vorzugsweise in ihren Geburts-Departements zu wählen. Da der Grund dieser Vorschrift auf dem Staatswohl beruht, um die Zahl der Notablen *) der Hauptstadt nicht zu sehr zu vermehren, so darf derselbe durch die Individuen, welche er betrifft, nicht willkührlich abgeändert werden: die Kaßationsrichter dürfen daher, ob sie gleich in Paris

---

*) Die Mitglieder des Kaßationsgerichtes in Paris sind ipso jure Notablen.

wohnen und ihre Amtsverrichtungen dort ausüben, ihr gesetzliches Domizil nicht daselbst haben, und müßen sich zu einem andern Domizilorte erklären.

Art. 108.

Die Ehegattinn ist an das Domizil ihres Gatten gebunden. Wird die Ehe getrennt; wird sie durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod aufgelöst, so behält die Geschiedene oder die Wittwe ihr voriges Domizil, so lange sie solches nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen verändert.

Der nicht emanzipirte Minderjährige hat sein Domizil bei seinen Eltern oder seinem Vormunde: dem emanzipirten Minderjährigen steht es also frei, sich ein neues Domizil zu wählen. Indeßen versteht es sich von selbst, und ist durch einen Erlaß des Großrichters bestättigt, daß diese Erlaubniß nur in bürgerlicher Beziehung würksam seie, aber den Minderjährigen nicht berechtigen könne, sich durch Verlegung seines Domizils an einen, in Hinsicht der Konskription begünstigten Ort, von derselben zu befreien.

Art. 109.

Großjährige, die in Diensten, oder in beständiger Arbeit stehen, haben mit ihren Dienst- oder Arbeitsherrn daßelbe Domizil, wenn sie bei ihnen

im Hause wohnen, als nach dem gewöhnlichen Ausdrucke des gemeinen Lebens, bei ihnen in Kost und Lohn sind. Herr Dablow glaubt, daß der Art. auch auf Domestiken anwendbar seie, die außer dem Hause ihres Dienstherrn wohnen: da aber das Gesetz deutlich und bestimmt spricht, und das Domizil der Domestiken von ihrem Wohnen bei ihren Herrn abhängig macht, solche aber, wenn sie z. B. in einem nahen Orte ihr Domizil haben, nicht an jenes bindet, so kann eine so willkührliche Extension des Artikels unmöglich gestattet seyn.

Art. 110.

Alle Erbschaften werden an dem Domizilorte eröffnet; wenn also jemand mehrere Etablissements hat, sich bedeutende Zeiträume hindurch an mehreren Orten aufhält, und an einem derselben, oder auf einer Reise verstirbt, so ist das Forum seiner Erbschaft demungeachtet in seinem Domizil, d. h. an dem Orte seines Hauptetablissements, wo er zugleich gewohnt hat, oder wenn er keinen fixen Wohnort hatte, da, wo sich jenes befindet. Es versteht sich, daß dieses von dem bürgerlichen sowohl, als von dem natürlichen Tode gelte.

Art. 111.

Dieser Artikel bestimmt eine bisher in Deutschland wenig bekannte Materie; nämlich die Wahl eines Domizils, um durch eine Art von Kompromiß beider streitenden Theile, eine Rechtssache dem Gerichtsstande des würklichen Domizils zu entnehmen, und vor den Richter des selbstgewählten zu ziehen. Diese Wahl ist bei allen rechtlichen Geschäften in denen sie die Gesetze nicht ausdrücklich untersagen, gestattet; sie muß aber bestimmt und ausdrücklich erklärt werden: eine bloße Anzeige des Ortes, wo ein Kontrakt, Vertrag oder eine Verbindlichkeit anderer Art erfüllt werden sollen, reicht zu Begründung des künstlichen Domizils nicht hin.

Eine solche Wahl eines Domizils ist auf alle übrigen bürgerlichen Verhältniße, Rechte und Pflichten ohne Einfluß: ihre Würkung beschränkt sich lediglich auf den einzelnen Akt, für welchen die Wahl geschah und deßen Resultate. Rücksichtlich dieses Aktes aber ist ihre rechtliche Folge, daß nicht allein die Vorladungen an dem gewählten Domizilorte insinuirt; sondern daß auch selbst die Klage und übrigen prozeßualischen Verhandlungen bei dem dortigen Richter angebracht, die Vorladungen von ihm erlaßen, und die Erkenntniße in der Sache gefällt werden. Da auf diese Art die Domizilswahl eine förmliche Prorogation der Gerichtsbarkeit involvirt,

so muß solche nothwendig sehr strenge interpretirt und beurtheilt werden.

In diesem Titel ist zwar nicht namentlich erklärt, daß ein Individuum nicht mehrere Domizile zugleich haben könne; allein die gesetzlichen Definitionen des Domizils und der Veränderung deßelben, sind so stringent und ausschließlich nur auf ein Domizil paßend, daß eine ausdrückliche Untersagung eines doppelten nicht allein ganz unnütz, sondern selbst ein abentheuerlicher Nonsens seyn würde. Man kann seine beständige Wohnung zugleich mit seinem Hauptetablißemente, nur an einem Orte haben: das Gegentheil würde ein logischer Widerspruch seyn. Wohnt man aber an keinem der verschiedenen Orte mehrerer Etablißements beständig, so kann unter denselben doch nur eines das Hauptetablißement seyn, oder muß als solches erklärt werden. In beiden Fällen ist also nur ein Domizil denkbar, da das Gesetz als ausschließliche Requisite deßelben die angeführten Thatsachen aufstellt, und von ihrer Existenz oder Nichtexistenz, die Begründung oder Erlöschung des Domizils abhängig macht.

Nach römischen Gesetzen konnte allerdings ein Individuum zwei verschiedene Domizile haben, weil zu Konstituirung des Domizils nur die Absicht sich zu fixiren, und das würkliche Woh-

nen (habitatio) erfodert, aber das Hauptetablißement nicht berückſichtigt wurde. (l. 22. §. 3. ad municip.) Nach jenen Prinzipien ließ ſich alſo bei der Wahl eines neuen Domizils, die Beibehaltung des alten recht gut denken, indem bei beiden jene Erforderniße eintreten konnten; nach der franzöſiſchen Legislation muſte dieſes nothwendig hinwegfallen, da ein Hauptetablißement nicht an zwei Orten zugleich ſeyn kann.

Der einfache Aufenthalt an einem Orte kann nur bei Kontrakten, Amtspflichten, Verbrechen und Quaſidelikten, oder bei dem Perſonal-Arreſte in einigen Betracht kommen, und ſelbſt alsdann werden dieſe verſchiedenen Gerichtsſtände nicht durch das Wohnen an und für ſich, ſondern durch die Thatſachen, auf denen ſie beruhen, begründet.

Viertes Kapitel.

Von den Abweſenden.

(Dekret 15. März 1803. Promulg. 25. d. M.)

Dieſes ganze Kapitel iſt um deswillen äußerſt intereßant, weil daſſelbe eine gänzliche Abänderung der vorhin in Frankreich und in Deutſchland, beſtandenen Geſetze und Obſervanzen enthält.

Abweſend nennt man im rechtlichen Sinne, denjenigen, der nicht allein von Hauſe entfernt,

sondern von seinem bisherigen Wohnorte verschwunden ist, ohne daß weiter einige Nachrichten seine Existenz konstatiren.

Für solche Abwesende sorgten bisher die Gesetze durch Ernennung von Kuratoren und durch Erlassung von Proklamaten: sie bestimmten ferner einen gewißen Zeitraum, nach deßen Ablauf, das Vermögen den Intestaterben gegen Kaution eingehändigt, und einen zweiten, nach welchem sich Abwesende für verschollen oder todt erklärt, und das Vermögen seinen Verwandten unwiderruflich und ohne Kaution, überlaßen wurde. Die Bestimmungen dieser Zeiträume waren sehr verschieden; indeßen beruhten sie meistens auf der wahrscheinlichen Dauer des menschlichen Lebens. In einigen deutschen Ländern war diese Dauer durch eine gesetzliche Vermuthung auf hundert; in andern auf siebzig Jahre bestimmt; die letztere Norm war am häufigsten in der Praxis rezipirt. Wenn seit der Geburt siebzig Jahre verfloßen, so wurde der Abwesende als todt angesehen, und sein Vermögen fiel den Erben unwiderruflich heim: nach dem preußischen Gesetzbuch reicht schon eine Abwesenheit von zehn Jahren hin, um die Rechtsvermuthung des Todes und den Anfall der Erbschaft zu begründen.

Beide Sisteme, die willkührliche Festsetzung einer Zeit der Abwesenheit, oder deren Bestim-

mung nach der wahrscheinlichen Dauer des menschlichen Lebens, sind schwank.nd und fehlerhaft. Warum soll man ein Individuum nach zehnjähriger Abwesenheit, die bei Seereisen und andern Gewerben, die im Auslande betrieben werden, so leicht durch widrige Zufälle herbeigeführt wird, für todt erklären, oder warum soll man die Todeserklärung auf die Dauer eines siebzig- oder gar hundertjährigen Menschenlebens restringiren, da ein Blick in die Todeslisten lehrt, daß in unserem hyperstheniſchen Zeitalter, solche Greise unter die seltenen Merkwürdigkeiten gehören, welche öffentliche Blätter in ihren Kuriositäten-Registern anführen?

Die neuere französische Gesetzgebung hat im Napoleonischen Kodex, ihre Verfügungen über die Abwesenheit und deren rechtliche Folgen, gar nicht auf eine Vermuthung des Todes gegründet, weil dieselbe, bei der nicht zu hebenden Ungewißheit; durch Bestimmung einer zu kurzen oder zu langen Lebensdauer; doch immer logisch und juristisch unrichtig seyn, und, wenn man konsequent seyn will, als Vermuthung, durch die Wahrheit, nämlich durch die würkliche Rückkehr des Abwesenden, zerstört werden müste. Man ist daher sehr weise, von keiner Vermuthung des Todes, sondern lediglich von der Vermuthung oder Gewißheit der Abwesenheit (im rechtlichen Sinne) ausgegangen, welche dann eintreten, wenn ein Individuum, seit einiger Zeit, notorisch

von seinem Wohnorte verschwunden ist, ohne daß man einige Nachricht von ihm hat. Dieses Verhältniß begründet die rechtliche Vermuthung der Abwesenheit, von deren Würkungen das erste Kapitel dieses Titels handelt. Das zweite Kapitel bestimmt den Fall, worinn die juristische Abwesenheit als faktische Gewißheit angenommen wird, und eine förmliche Abwesenheitserklärung erfolgt, und deren Requisite und Formalitäten. Das dritte Kapitel setzt die Rechtswürkungen der Abwesenheit auseinander, welche andere Gesetzgebungen von der Vermuthung des Todes abhängig gemacht haben. Das vierte Kapitel endlich enthält Verfügungen, rücksichtlich der Aufsicht über minderjährige Kinder des verschwundenen Vaters.

Die Prinzipien, auf welchen der ganze Titel beruht, sind:

a) Daß das Vermögen des Abwesenden erhalten werden müße; daß aber, im Fall derselbe nicht selbst einen Mandatar konstituirt hat, zu deßen Verwahrung und Verwaltung jene Personen am besten geeignet seien, die am meisten bei der Erhaltung des Vermögens interesßirt sind, nämlich die nächsten Erben.

b) Daß diese Erben als Verwalter des Vermögens, dasselbe dem Abwesenden bei seiner Rückkehr, wieder auszuliefern verbunden seien.

c) Daß es das Staats-Interesse und die bürgerliche Ordnung erfodern, daß die Erben nicht immer bloße Verwalter des Vermögens bleiben, und ihnen solches endlich einmal unwiderruflich und eigenthümlich zufalle; daß man daher einen Zeitraum von dreißig Jahren nach definitiver Besitz-Immission der Erben, als eine den Gerechtsamen des Abwesenden so wenig als möglich, präjudizirliche Frist erachte, und daher nach deren Ablauf, den Erben das Vermögen als unwiderrufliches Eigenthum zufallen solle.

Die einzelnen Kapitel enthalten die Ausführung und rechtlichen Folgen dieser Sätze, mit scharfer Bezeichnung des Unterschiedes der Abwesenheits-Vermuthung und der würklichen Abwesenheits-Erklärung.

Erstes Kapitel.

Von der Abwesenheits-Vermuthung.

Art. 112.

Man muß die Abwesenheits-Vermuthung von der Abwesenheits-Erklärung wohl unterscheiden. Jene tritt alsdann ein, wenn ein Individuum schon geraume Zeit von seinem Wohnorte verschwunden ist, und der gänzliche Mangel an Nachrichten von dem Verschwundenen, bei seiner Familie bereits Be-

sorgniße veranlaßt: diese aber kann erst dann statt: finden, wenn seit dem Verschwinden des Abwesenden vier Jahre verstrichen sind, und innerhalb dieser Zeit gar keine Nachricht von demselben eingegangen ist, oder wenn er einen Mandatar zurückgelaßen hatte, nach Ablauf von zehn Jahren.

Die rechtliche Vermuthung der Abwesenheit ist in diesem Titel sehr schwankend und unbestimmt be: zeichnet. Die Art. 112. 113. 114. schreiben die über das Vermögen und die Gerechtsamen des Vermuthlich: Abwesenden zu treffenden Maaßregeln vor; die Erfoderniße des Eintritts jener recht: lichen Präsumtion selbst haben sie unberührt gelaßen, und die Entscheidung darüber dem Ermeßen des Richters, nach den individuellen Verhältnißen der vorkommenden Fälle, anheimgestellt. Ist also eine Fa: milie über die verlängerte Abwesenheit eines ihrer Glie: der, und den Mangel an Nachrichten von demselben besorgt, so trägt dieselbe bei dem ersten Instanztribu: nale auf die Verfügung der in diesem und den fol: genden Artikeln, bestimmten Maasregeln an. Das Tribunal entscheidet alsdann, ob der vorliegende Fall sich hierzu qualifizire, und trifft, wenn der Ab: wesende keinen Bevollmächtigten aufgestellt hat, die nöthigen Anstalten, zu Verwaltung seines ganzen Vermögens oder der geeigneten Theile desselben.

Die Art. 112. und 113. scheinen zu diesen Verfügungen, unbedingt einen Antrag der Intereßen:

ten zu erfodern: allein es kann dadurch dem Tribunale unmöglich die Befugniß entzogen seyn, in dringenden Fällen, wo dem Abwesenden wichtige irreparable Nachtheile drohen, oder aber, wenn keine Interessenten vorhanden sind, für die Wahrung seiner Gerechtsamen, auch ohne Verlangen der Interessenten, ex officio zu sorgen. Dieses ist um so richtiger, als dem Tribunale, unter obigen Verhältnissen die Verpflichtung obliegt, die nöthigen Maasregeln selbst dann zu verfügen, wenn der Aufenthalt des Abwesenden bekannt, aber zu weit entfernt ist, als daß er selbst die nöthigen Vorkehrungen treffen könnte. Das Tribunal läßt also in allen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, aber auch nur in diesen (um nicht in die individuellen Eigenthums- und Selbstständigkeitsrechte der Staatsbürger einzugreifen) die Rechtszuständigkeiten des faktischen oder vermuthlichen Abwesenden (letzteres im Sinne dieses Kapitels) besorgen, und ihn allenthalben, wo es nöthig seyn sollte, durch einen Kurator *) oder sonst nach Gutbefinden, vertreten.

---

*) Der Name Kurator kömmt zwar in diesem Kapitel nicht vor, und es ist dem Tribunale nicht vorgeschrieben, einen solchen zu bestellen: da inzwischen die Funktionen des von diesem Gerichtshofe Bevollmächtigten, jene unserer deut-

Art. 113.

Außer der Sorge für die Verwaltung der Güter des vermuthlich Abwesenden, liegt dem Tribunale auch ob, in dringenden Angelegenheiten, oder, wenn keine Intereſſenten vorhanden ſind, ex officio — in Vorfällen anderer Art aber auf den Antrag der Betheiligten, den Abweſenden bei Erbſchaften, Inventuren, Abrechnungen, Theilungen, Liquidationen ꝛc. durch einen dazu kommittirten Notar repräſentiren zu laſſen.

Art. 114.

In den Fällen, welche zu offiziellen Verfügungen über die Güter und Rechte der Abweſenden geeignet ſind, hat das ministère public (der kaiſerliche Prokureur, dem als Fiskal, die Wahrung der Staatsgerechtſamen und die Beſorgung der, das öffentliche Wohl intereßirenden Angelegenheiten obliegt) die nöthigen Anträge zu machen: bei Reklamationen von Privatperſonen über den hier abgehandelten Gegenſtand muß derſelbe ebenfalls mit ſeinem Antrage gehört werden. Auch hat er insbeſondere das Intereße der Abweſenden im Allgemeinen wahrzunehmen.

ſchen Kuratoren, der Abweſenden ſind, ſo iſt dieſer Name ganz paßend, und für die Sache ſelbſt auch ſehr gleichgültig.

Uebrigens hat der kaiserliche Prokureur bei der Entscheidung über die vermuthliche Abwesenheit selbst, nicht mitzuwürken, sondern nur bei den dadurch begründeten Maasregeln: er ist nur angewiesen, das Interesse der schon für vermuthlich Abwesende erklärten Personen zu wahren; also muß die Erklärung bereits erfolgt seyn, ehe seine Funktionen eintreten. Eine Ausnahme tritt alsdann ein, wenn besondere Umstände der Erklärung, den Prokureur zur Exercirung seines ministère public auffodern, da ihm der Art. 83. der Prozeßordnung die Mitwürkung in allen dazu geeigneten Angelegenheiten nicht allein gestattet, sondern selbst zur Pflicht macht.

In diesem Kapitel ist nicht ausdrücklich bestimmt, welchen Tribunalen die Verfügungen über die Verwaltung der Güter und Rechte der vermuthlich Abwesenden zustehen, und zur Pflicht gemacht seien. Da indeßen der Art. 115. verfügt, daß die eigentliche Abwesenheitserklärung, bei dem ersten Instanztribunale des Domizils des Verschwundenen erwürkt werden solle, so leidet es keinen Zweifel, daß der Antrag auf Erklärung der vermuthlichen Abwesenheit, ebenfalls bei dem Tribunale des Domizils des Abwesenden geschehen müße, und daß diese Gerichtsstelle darüber zu erkennen habe. Eben so gewiß ist es aber auch, daß für die, durch jenes

Erkenntniß begründete Verwaltung der Güter und Vertretung des Abwesenden, jene Tribunale zu sorgen haben, unter deren Jurisdiktion die Güter liegen, oder die Rechtsverhältniße gehören, bei welchen der Abwesende vertreten werden muß. Diese Grundsätze wurden in den Diskußionen des Staatsraths über diese Frage adoptirt, und solche darnach entschieden.

Zweites Kapitel.

Von der Abwesenheits-Erklärung.

Das vorige Kapitel handelte von der rechtlichen Abwesenheits-Vermuthung; das gegenwärtige handelt von der würklichen Abwesenheits-Erklärung.

Art. 115.

Ist ein Individuum von seinem bisherigen Domizilorte verschwunden, und seine fernere Existenz seit vier Jahren ungewiß, so ist es alsdann den Interessenten verstattet, bei dem Tribunale auf die würkliche Abwesenheits-Erklärung anzutragen, um solche an die Stelle der bisherigen vermutheten Abwesenheit (présomption d'absence) treten zu lassen.

Die eigentliche Abwesenheits-Erklärung ist mit der, in andern Gesetzgebungen adoptirten Todeser-

klärung, im Wesentlichen von denselben Würkungen; dieselbe kann daher nur auf den Antrag der Interessenten erfolgen, anstatt daß die vermuthete Abwesenheit, in dringenden Fällen (wie schon oben gesagt wurde) zum Behufe einer unumgänglich nothwendigen Vertretung des Abwesenden, von dem Gerichtshofe ex officio verfügt wird. Diese zieht keine definitiven rechtlichen Folgen nach sich: wohl aber die Abwesenheits-Erklärung selbst, durch welche nach Ablauf der gesetzlich bestimmten Frist, die Immißion der Erben in den Definitiv-Besitz begründet wird. Da nun das Tribunal keine solche Rechte verleihen, oder deren künftige Erwerbung motiviren kann, ohne daß sich bestimmte Subjekte, denen solche zugeeignet werden sollen, darstellen, so ist es klar, daß die würkliche Abwesenheits-Erklärung nicht ex officio geschehen könne.

Dasselbe Tribunal, welches die vermuthete Abwesenheit erkannt, erläßt auch das Erkenntniß über die würkliche; nämlich jenes der ersten Instanz an dem Domizilorte des Verschwundenen.

Der Art. 115. gestattet allen Betheiligten oder Intereßenten im Allgemeinen, die Erwürkung der Abwesenheits-Erklärung, indem deren Zweck hauptsächlich die Erhaltung des Vermögens ist: der Antrag kann also von Ehegatten und entfernten Verwandten, ja sogar von Dritteren, die ihr Intereße

zu dokumentiren vermögen, eben sowohl als von den nächsten Erben geschehen.

Art. 116.

Die Interessenten haben zu Begründung ihres Antrags, durch Dokumente, Urkunden, Briefe und andre Papiere, die Abwesenheit zu erweisen. Sind diese Briefe vorgelegt *) (produits) so verfügt das Tribunal ein Zeugenverhör in dem Arrondißement des Domizils des Abwesenden, und wenn er nicht beständig da selbst gewohnt hat, noch ein zweites in dem

---

*) Herr v. Maleville und Herr Dabelow haben „nach auferlegten schriftlichen Beweisen" übersetzt. Die Worte des Art. sind deutlich: nach geschehener Vorlage (Produzirung) der Papiere tritt das Zeugenverhör ein; ich sehe daher nicht, wie man produits „auferlegt" übersetzen kann. Diese Uebertragung ist nicht allein grammatikalisch unrichtig, sondern sie scheint es mir auch in juristischer Beziehung; denn wenn die Interessenten gleich bei dem Antrage auf die Abwesenheits-Erklärung, die schriftlichen Beweise der Abwesenheit produziren, so ist der Fall gar nicht vorhanden, wo dieselben erst auferlegt werden müßen. „Nach Vorlage der Urkunden und Papiere" ist dagegen ein in jeder Hinsicht adäquater Ausdruck; da der Art. dieselbe nur als präparatori-

Bezirk des Wohnortes. Dieses Zeugenverhör muß kontradiktorisch seyn, d. h. der kaiserliche Prokureur vertritt die Stelle des Produkten, und bringt die erforderlichen Einwendungen gegen die Personen und Aussagen der Zeugen vor.

Art. 117.

Das Tribunal hat bei Fällung des Erkenntnißes über die verlangte Abwesenheits-Erklärung, nicht allein die Zeugen-Aussagen, sondern auch alle, auf das sorgfältigste einzuziehenden Erkundigungen und außerdem noch die Gründe der Abwesenheit und die Ursachen, welche das Eintreffen der Nachrichten von dem Abwesenden verhindert haben, genau zu prüfen und strenge zu erwägen, und seine Entscheidung durch alle diese faktischen Rechtsgründe zu motiviren.

Eine Instruktion des Großrichters Justizministers vom 16. Dez. 1806. befiehlt den kaiserlichen Prokureurs, sich bei Anträgen auf Abwesenheits-Erklärungen der Militairpersonen, von dem Kriegs-

---

sches Requisit des Zeugenverhörs charakterisirt, und das Verhältniß gar nicht berührt, ob solche von freien Stücken produzirt worden, oder ob ihre Produzirung erst durch ein Interlokut auferlegt wurde.

oder Marine-Minister die nöthigen Notizen über die Dienstverhältniße des Abwesenden und die Ursachen seiner Abwesenheit zu verlangen. Diese Instruktion verfügt ferner, daß in den Interlokuten und Definitiv-Erkenntnißen über die Abwesenheit, dieser Notizen ausdrücklich erwähnt werden müße, und daß nur die mit dieser Formalität ausgestatteten Urtheile eine offizielle Publizität erhalten sollen.

Art. 118.

Die Vor- und Endurtheile über die Abwesenheits-Erklärung werden sogleich nach ihrer Erlaßung, von den kaiserlichen Prokureurs an den Großrichter Justitzminister eingesendet, der sie durch Einrückung in das Gesetzbülletin, (in den Moniteur) öffentlich bekannt macht.

Art. 119.

Zwischen dem Interlokute, welches das vorgeschriebene Zeugenverhör erkennt und der Abwesenheits-Erklärung muß ein Jahr verfloßen seyn: diese Verfügung hat ihren heilsamen Grund in der Begünstigung der Abwesenden, denen man dadurch mehr Zeit vergönne wollte, zurückzukehren, oder Nachrichten von sich zu geben. — Außerdem muß der Gerichtshof alle sich ereignenden Umstände und Verhältniße genau prüfen, welche dem

Endurtheile in den Weg treten können, und bei ihrem Eintritte, deßen Abfaßung in jedem Falle aufschieben.

Drittes Kapitel.

Von den Würkungen der Abwesenheit.

Dieses Kapitel zerfällt in drei Abschnitte; der erste betrifft die Güter, der zweite die eventuellen Rechte, und der dritte die Ehe des Abwesenden.

Erster Abschnitt.

Von den Würkungen der Abwesenheit, in Beziehung auf die Güter, welche der Abwesende am Tage seines Verschwindens besaß.

Art. 120.

Nach Erlaßung der Abwesenheits-Erklärung erhalten die Verwandten, welche am Tage des Verschwindens des Abwesenden, oder der letzten Nachricht von ihm, seine nächsten natürlichen Erben sind, die provisorische Immißion in den Besitz der Güter, welche der Abwesende damals besaß, wenn derselbe keinen Bevollmäch-

tigten aufgestellt hatte, und wenn sie genügenden Vorstand für die Zuverläßigkeit ihrer Verwaltung leisten.

1) Nur die am Tage des Verschwindens, oder der letzten Nachricht, nächsten Erben. Diese schließen also die in jenem Zeitpunkte, entfernteren Erben aus, wenn dieselben auch in dem Augenblick der würklichen Abwesenheitserklärung, die näheren seyn sollten. So z. B. würde der Brudersohn des Abwesenden, der schon in dem Augenblicke seines Verschwindens existirte, den erst nach dieser Epoche, zur Welt gekommenen Bruder deßelben, von der Immißion in den provisorischen Besitz ausschließen. Existiren keine erbfähigen Verwandten, so tritt der zurückgebliebene Ehegatte und in dessen Ermanglung der Fiskus an deren Stelle. Der Beweis über die Nähe der Verwandtschaft kann den Erben nur dann obliegen, wenn andere aufgetreten sind, die solche in Anspruch nehmen, und daher das subjektive Immißionsrecht streitig ist.

2) Die Immißion betrifft ausschließlich jenes Vermögen, welches der Abwesende am Tage seines Verschwindens oder der letzten Nachricht von seinem Daseyn, besaß.

3) Die Präsumtiv-Erben müßen Kaution für die Sicherheit des ihnen durch die provisorische Immißion, eigentlich nur zur Verwaltung anvertrauten Vermögens, leisten: die Größe dieser Kaution und ob solche vor oder nach Antritt des Besitzes geleistet werden müße, ist der Bestimmung des richterlichen Ermeßens anheimgestellt.

Art. 121. 122.

Der vorige Artikel handelt von den Würkungen der Abwesenheits-Erklärung, wenn kein Bevollmächtigter von dem Abwesenden aufgestellt ist. Diese beiden Artikel bestimmen den Fall, wenn derselbe eine Vollmacht hinterlaßen hat.

Existirt ein Mandatar des Abwesenden, so können die Abwesenheits-Erklärung und die provisorische Immißion erst nach zehn Jahren, vom Tage des Verschwindens oder der letzten Nachricht an, verlangt, und vom Tribunale verfügt werden. Derselbe Fall tritt ein, wenn zwar eine Vollmacht existirte, aber durch den Tod des Bevollmächtigten, oder durch den Ablauf der Zeit, auf welche deren Dauer restringirt war, erloschen ist, und auch dann, wenn die Vollmacht auf längere Zeit, als die hier gesetzlich bestimmten zehn Jahre, ausgestellt war. Ist die Vollmacht

erloschen, so müßen die Erben demungeachtet diese Frist abwarten, und das Vermögen und die Gerechtsame des Abwesenden werden eben so verwaltet und vertreten, wie solches bei der Vermuthung der Abwesenheit geschieht. — Ist die Vollmacht über zehn Jahre ausgedehnt, so zeßirt ihre Würksamkeit mit dem Ablaufe dieser Zeitfrist, und die Verfügungen des Art. 120. treten alsdann ein, da der Art. 121. namentlich grade den Fall voraussetzt, daß die Vollmacht noch nicht erloschen seie, und der Art. 122. das Gegentheil erläutert. Die gesetzliche Frist von zehn Jahren muß also unbedingt in allen Fällen, von den Erben abgewartet werden, ehe sie die Abwesenheits-Erklärung und Immißion in das Vermögen des Abwesenden, der einen Mandatar bestellt hat, erwürken können.

Art. 123.

Nach der provisorischen Immißion der Präsumtiv-Erben wird auf Anstehen der Intereßenten, (die aus triftigen Gründen, sich in der Disposition bedacht glauben) oder wenn sich keine Intereßenten melden, auf den Antrag des kaiserlichen Prokureurs bei dem Tribunale, das Testament des Abwesenden, wenn eines vorhanden ist, publizirt. Der eingesetzte Testamentserbe, die Legatarien und Donatarien auf den Todesfall, wer-

den zum provisorischen Genuß ihrer Rechte gegen Kaution zugelaßen: die provisorisch immittirten Verwandten müßen daher zurücktreten, und dem Testamentserben den provisorischen Genuß des Vermögens einräumen. Der Artikel spricht zwar nur von Legatarien und Donatarien; allein in den Diskußionen des Staatsraths wurde deßen Anwendung auf die Testamentserben selbst, ausdrücklich verfügt, die auch vollkommen in der Natur der Sache gegründet ist, da bei der im Art. 129. bestimmten definitiven Immißion, die Präsumtiv-Erben dem testamentarischen doch nachstehen, und demselben die Erbschaft auszuliefern verbunden sind.

Ueber diesen Artikel kann die Rechtsfrage entstehen, ob deßen Vorschriften über die Testaments-Eröffnung u. s. w. auch dann in Anwendung kommen, wenn die Abwesenheits-Erklärung zwar verlangt und erwürkt, aber noch kein Antrag auf die provisorische Immißion in den Vermögensbesitz erfolgt ist. Da die Testamentserben vor den präsumtiven begünstigt sind, und diese nach der Testaments-Eröffnung, wieder zurücktreten müßen, so läßt sich nicht absehen, warum jenen durch die Nachläßigkeit oder böse Absicht der Letzteren Nachtheil erwachsen, und ihre Einsetzung in den provisorischen Besitz verzögert werden sollte. Die in

dem Artikel bestimmten Verfügungen treten also nach der Abwesenheits-Erklärung, auch ohne das Immißions-Gesuch der Präsumtiv-Erben ein, und ich glaube, daß alsdann das ministère public durch die erforderlichen Anträge, das Interesse der Testamentserben, Legatarien und anderen Betheiligten zu wahren habe.

Art. 124.

Dieser Artikel bestimmt die Rechte des zurückgelaßenen Ehgatten, rücksichtlich der provisorischen Immißion, und der Fortsetzung oder Auflösung der zuvor bestandenen Gütergemeinschaft.

Die ehliche Gütergemeinschaft besteht nach dem Art. 1393. des N. G. als gesetzliche Regel für alle Ehen, wenn sie nicht durch Privatverträge über die rechtlichen Folgen und Würkungen der Ehe, abgeändert ist, deren Eingehung dem Brautpaare freisteht. Haben nun zwei Ehegatten in einer solchen Gütergemeinschaft gelebt, so ist nach der Abwesenheits-Erklärung eines von ihnen, der zurückgebliebene Gatte befugt, die provisorische Immißion und die provisorische Ausübung aller, auf den Tod des Abwesenden restringirten Rechte zu hindern, die Gütergemeinschaft fortzusetzen,

und die Verwaltung des Vermögens zu übernehmen, oder fernerhin fortzuführen. *)

Der zurückgelaßene, in Gütergemeinschaft lebende Ehgatte schließt nach diesem Artikel, alle Präsumtiverben, Legatarien u. s. w. von der provisorischen Besitz-Immißion aus, und führt die Verwaltung des Vermögens bis zu der definitiven Immißion fort, die laut des Art. 129. nach dreißig Jahren, von dem Tage der provisorischen gerechnet, eintritt. Bei dieser Fortsetzung der Gütergemeinschaft tritt der administrirende Ehgatte an die Stelle des Abwesenden und die Präsumtiverben an die seinige, und kontinuiren auf diese Art die Kommunion, deren Fortdauer nur durch diese künstliche Fiktion erklärt werden kann. Die vorzügliche Begünstigung der Ehegatten bei der Immißion und der Vermögensverwaltung, verdient in jeder Hinsicht vollen Beifall; denn es ist streng billig und weise, dem zurückgebliebenen Ehegesellschafter die Verwaltung des Vermögens, bei deßen Erhaltung er selbst mit interesßirt ist,

---

*) Der Ehemann führt in diesem Falle, die Verwaltung des Vermögens, die ihm schon vorher zugestanden hatte, fort; die Gattinn aber übernimmt solche alsdann erst, da sie, während der Anwesenheit ihres Mannes, nach dem Art. 1421. davon gänzlich ausgeschlossen war.

vorzugsweise vor den Präsumtiv-Erben zu überlaßen, welche eigentlich als Fremde anzusehen sind, und für das Vermögen unmöglich so besorgt seyn können, als der Ehegatte. Uebrigens muß derselbe wegen der Zuverläßigkeit seiner Verwaltung, eben so gut als jene, bei der provisorischen Immission Sicherheit leisten, die indeßen durch das Gericht um deswillen geringer bestimmt werden kann, weil die Präsumtiv-Erben die Verwaltung ganz fremder Güter übernehmen, der Ehgatte aber ein Vermögen verwaltet, auf welches er gewiße Eigenthumsrechte hat, die erst bei der Trennung der Gütergemeinschaft, zur Ausübung kommen.

Da die Präsumtiv-Erben an die Stelle des Ehegatten treten, der anstatt des Abwesenden die eigentliche Vermögensverwaltung übernimmt, und mit demselben gewißermaßen die Gütergemeinschaft fortsetzen, so muß ihnen, wenn der Ehegatte das Vermögen verschwendet, unerachtet der von ihm geleisteten Sicherheit, die Befugniß zustehen, die Aufhebung der Kommunion zu verlangen. Dieses ist um so gewißer, als besonders die Ehegattinn, welcher am Schluße des Art. 124. die Befugniß gestattet ist, der fortgesetzten Gütergemeinschaft und übernommenen Verwaltung des Vermögens in der Folge zu renunziren, diese Begünstigung benützen könnte, um den grösten Theil desselben zu verschwenden, und alsdann die Gemeinschaft aufzugeben. Die Kau-

tionsleistung ist nicht hinreichend, den oben aufgestellten Satz zu entkräften, da die Bestimmung der Größe derselben mit dem Vermögen selten im genau richtigen Verhältniße steht, und da überhaupt das lateinische Brokardikon: satius est intacta jura servare, quam post vulneratam causam remedium quaerere, hier seine volle Anwendung findet.

Wenn der zurückgebliebene Ehegatte nach erfolgtem Abwesenheits-Erkenntniße, sich gegen die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erklärt, und deren provisorische Auflösung verlangt, so ist ihm die Rücknahme seines eingebrachten Vermögens und die Ausübung aller seiner gesetzlichen und vertragsmäßigen Befugniße, jedoch unter der Bedingung einer Kautionsleistung für die der Restitution unterworfenen Gegenstände, gestattet.

Der Ehegattinn, die mit der Fortsetzung der Gütergemeinschaft, zugleich die Verwaltung des Vermögens übernimmt, ist erlaubt, derselben in der Folge zu entsagen: diese Verfügung hat ihren Grund in der Begünstigung der weiblichen Schwächen, welche auch schon die römische Gesetzgebung berücksichtigte; man wollte es der Gattinn möglich machen, sich einer übernommenen schweren Last wieder zu entledigen, wenn sie sich derselben nicht mehr gewachsen fühlen würde. Dem Manne konnte diese Befugniß nicht gestattet werden, weil ihm eigentlich in allen

Fällen, die Administration obliegt, derselbe sich also mit deren Schwürigkeit nicht entschuldigen, und sich durch diese Entschuldigung davon befreien kann.

Wenn keine Gütergemeinschaft zwischen den Ehegatten besteht, sondern ihren ehelichen Rechtsverhältnißen ein besonderer Vertrag zum Grunde liegt, so schließt der zurückgebliebene Ehegatte, nicht als solcher, sondern nur in so ferne die Präsumtiv-Erben von der provisorischen Immißion aus, als er Testaments-Erbe ist; im gegentheiligen Falle übt er seine Rücknahme- und Vertragsrechte, gegen Kautionsleistung, provisorisch grade so aus, wie solches in Art. 123. überhaupt für die Personen bestimmt ist, welchen auf den Todesfall des Abwesenden, restringirte Rechte zustehen.

Art. 125.

Die in den provisorischen Besitz immittirten Präsumtiv-Erben sind nur Depositarien des Vermögens; sie dürfen daher keine Immobilien des Abwesenden veräußern oder verpfänden, *) und sind zur Rechnungs-Ablage verpflichtet, sobald der Abwesende wieder erscheint, oder Nachricht von ihm eintrifft: dagegen gehören ihnen gewisse nach der

---

*) Art. 128.

Dauer der Abwesenheit, stufenweis bestimmte Antheile der Nutznießung des Vermögens. *)

Kehrt der Abwesende zurück, so kann die Rechnungs-Ablage ohnehin keiner Frage unterworfen seyn; bei derselben wird jedoch der, den bisherigen Verwaltern des Vermögens gebührende Nutzungs-Antheil in Anschlag gebracht, und für die Jahre der Abwesenheit, berechnet. Trift eine bestimmte, unzweifelhafte Nachricht von den Abwesenden ein, so hören in demselben Augenblick, alle bisherigen Würkungen der Abwesenheits-Erklärung und provisorischen Immission auf, und das Tribunal verfügt die ihm am zweckmäßigsten scheinenden Maasregeln zu Erhaltung der Güter und Vertretung des Abwesenden. Wenn auf die eingetroffene Nachricht die Rückkehr des Abwesenden nicht selbst erfolgt, so tritt alsdann die Abwesenheits-Vermuthung, und nach Ablauf des gesetzlichen vierjährigen Zeitraums, die Abwesenheits-Erklärung und provisorische Immission wieder ein. Dabei versteht es sich von selbst, daß alle diese rechtlichen Folgen der eingetroffenen Nachricht den, zu Begründung des Bezugs von neun Zehntheilen des Vermögensgenußes durch die provisorischen Besitzer, bestimmten fünfzehnjährigen, und den zum Eintritte der defini-

*) Art. 127.

tiven Immißion erfoderlichen dreißigjährigen Zeitlauf unterbrechen, und daß der erstere wieder neuerdings von dem Tage der Nachricht; der letztere aber von dem Tage der neuen provisorischen Immißion an, gerechnet werden müßen. So paradox diese Sätze auch vielleicht scheinen mögen, so sind sie demungeachtet eine streng konsequente Folge aus den gesetzlichen Erfodernißen der Abwesenheits-Erklärung, des Früchtebezugs uud der Definitiv-Immißion, daß nämlich ein Individuum von seinem Domizil verschwunden und bei Jener, daßelbe innerhalb vier, bei diesem aber innerhalb fünfzehn, und bei der letzteren innerhalb dreißig Jahren, weder zurückgekehrt, noch eine Nachricht von demselben eingetroffen seie. Die Gewißheit der Existenz des Abwesenden muß also für den Augenblick, die Vermuthung und Erklärung der Abwesenheit, in allen ihren rechtlichen Folgen aufheben, und kann solche erst nach neuerdings eintretenden Ungewißheit über das Daseyn des Abwesenden, wieder rehabilitiren.

Art. 126.

Dieser Artikel bestimmt die Verfügungen, welche nach der provisorischen Immißion von den Präsumtiv-Erben oder den Ehegatten und von dem Tribunale, über das Vermögen des Abwesenden zu treffen sind. Die Mobiliarschaft und

die Papiere werden von dem Tribunale, in Gegenwart des kaiserlichen Prokureurs, oder von einem durch denselben dazu kommittirten Friedensrichter inventirt. Das Tribunal verfügt alsdann, nach Erwägung der Umstände, den Verkauf des ganzen oder eines Theils des Mobiliars: der Erlös wie auch die fälligen Zinsen werden wieder angelegt. Da die Immobilien von den provisorischen Besitzern weder veräußert, noch verpfändet werden dürfen, so hat das Gesetz nicht für nöthig erachtet, eine Inventarisation der Grundstücke zu verfügen. Der Artikel überläßt es den Erben, wenn sie solches zu ihrer Sicherheit gegen künftige Reklamationen, für nöthig erachten, die Inventarisation und Untersuchung des Zustandes der Immobilien durch Kunstverständige vornehmen zu laßen: das Gutachten wird nach Anhörung des kaiserlichen Prokureurs, vom Tribunale bestättigt. Die Verfügung, daß die Kosten dieser Besichtigung aus dem Vermögen des Abwesenden bestritten werden, ist auffallend, da dieselbe doch lediglich das Interesse und die Sicherheit der provisorischen Besitzer zum Zwecke hat.

Art. 127.

Kehrt der Abwesende innerhalb fünfzehn Jahren nach seinem Verschwinden zurück, so be-

zieht der provisorische Besitzer seines Vermögens, für die Zeit seines Besitzes, vier Fünftheile der jährlichen Nutzungen, und erstattet nur ein Fünftheil an den Zurückgekehrten; bei der Rückkehr nach fünfzehn Jahren aber, nur ein Zehntheil der bis dahin bezogenen Früchte.

Der Artikel spricht zwar nur von der würklichen Rückkehr; da aber das Eintreffen einer Nachricht die Abwesenheits-Erklärung und den provisorischen Besitz aufhebt, und die Besitzer zur Rechnungsablage verbindet, also in seinen Würkungen mit der Rückkehr selbst ganz gleichbedeutend ist, so leidet es keinen Zweifel, daß auch diese Gewißheit der Existenz des Abwesenden, den Anschlag des vorbestimmten Zinsenantheils in der abzulegenden Rechnung, und deßen Herausgabe begründe.

Herr Dabelow erörtert die Frage, ob, wenn ein Theil der Revenüen von den provisorischen Besitzern, zu Melioration der Immobilien verwendet worden, dieselben befugt seien, bei Berechnung der Vermögensnutzungen diese Verwendungen in Anschlag zu bringen, und der Zinsenmaße zuzurechnen, von der ihnen vier Fünftheile oder neun Zehntheile gebühren. Er verneint diese Frage mit vollem Rechte: die Revenüen des Vermögens werden im Ganzen berechnet, und nach den

Bestimmungen des Art. 127. getheilt; der Erbe bezieht also seinen Antheil an der ganzen Maße der Nutzungen: wollte man ihm gestatten, auch von den, angeblich durch einen Theil der Revenüen, bewürkten Meliorationen der liegenden Gründe, den ihm zukommenden Zinsenantheil zu beziehen, so würde er solchen eigentlich doppelt genießen. Dieses kann um so weniger der Fall seyn, da der provisorische Besitzer an und für sich verbunden ist, für die Erhaltung und mögliche Verbeßerung der Güter des Abwesenden zu sorgen, wofür grade ihm der gröste Theil der Früchte zugewiesen ist, und da die Immobilien dem Rückkehrenden in dem Zustande ausgeliefert werden müßen, worinn sie sich befinden, ohne daß die bisherigen Besitzer, selbst wenn sie definitive sind, eine Schadloshaltung wegen Meliorationen, verlangen können. Das Vorgeben der Präsumtiv-Erben, als seien dieselben aus den Zinsen bestritten, kann also keine Rücksicht verdienen, weil sie zu der Güterverbeßerung verpflichtet sind, und weil die ihnen jährlich zukommenden Zinsenantheile zu ihrem eigenen Vermögen gehören, aus welchem sie die Meliorationen zu bestreiten haben, von denen sie unmöglich noch einmal ihr Zinsen-Ratum berechnen können.

Das Gesetzbuch entscheidet den Fall nicht, wenn Kinder des Abwesenden oder andere Verwandte innerhalb funfzehn Jahren, oder nach dieser Zeit, vor der Immißion in den Definitiv-Besitz, sich melden, und nun erst, durch Dokumentirung eines besseren Rechtes, die Präsumtiv-Erben aus dem provisorischen Besitz verdrängen; auch bestimmt dasselbe nicht, ob diese auch alsdann nur zu Rückgabe eines Fünftheils oder Zehntheils der bezogenen Nutzungen verbunden seien, oder ob sie dieselben ganz herausgeben müßen. Im Art. 127. ist zwar nur von dem Abwesenden selbst die Sprache; allein jene Frage läßt sich aus der Analogie entscheiden. Die Zinsenantheile sind den provisorischen Besitzern zugewiesen, um sie für die Verwaltung des Vermögens, der sie nur als Depositarien vorstehen, einigermaßen zu entschädigen, und zu größerem Eifer und strengerer Pünktlichkeit aufzumuntern. Die Verwaltung mag daher durch die Rückkehr des Abwesenden, oder durch die vorzugsweise Immißion der Kinder oder Anverwandten deßelben zeßiren, so gebührt in beiden Fällen, den bisherigen Verwaltern der ihnen gesetzlich eingeräumte Zinsenantheil, als Belohnung ihrer Mühe. Der Abwesende selbst erhält nur ein Fünftheil oder Zehntheil der Zinsen; es läßt sich daher nicht absehen, warum seine Kinder oder näheren Verwandten melioris conditionis seyn, und ein Recht auf die Heraus-

gabe der sämmtlichen Vermögens-Nutzungen haben sollten, da sie sogar bei der Definitiv-Immißion, rücksichtlich des gänzlichen Verlustes der Zinsen, dem Abwesenden ganz gleichgestellt, und in so ferne deterioris conditionis sind, daß sie das Vermögen nur innerhalb dreißig Jahren nach der Definitiv-Immißion, zurückfodern können; dem Abwesenden selbst aber solches zu jeder Zeit gestattet ist.

Herr Dabelow gründet die entgegengesetzte Meinung auf die Hypothese, daß der Art. 127. nur solche provisorisch Immittirte voraussetze, die ein Recht auf die definitive Einweisung hatten, daß also der näher auf diese Berechtigte, jene auch von dem mit ihrem provisorischen Besitz verknüpften Früchtegenuß des Vermögens, ausschließe. Der Artikel spricht im Allgemeinen von den provisorischen Besitzern, ohne einen Unterschied zu machen, ob sie schon bei ihrer Immißion zum Definitiv-Besitz berechtigt erscheinen, oder ob sie diese Eigenschaft nicht besitzen. Der provisorisch Immittirte hat daher bis zum Augenblick seiner Verdrängung durch den neu aufgetretenen näheren Erben, ein ungezweifeltes Recht auf den Bezug des gesetzlichen Zinsen-Antheils, als Belohnung seiner geführten Verwaltung: das Erscheinen eines näher zum Definitiv-Besitz Berechtigten, kann daher jenen zwar von allen ferneren Besitzrechten removiren; aber ihm die bereits erwor-

benen Rechte auf den Zinsengenuß nicht entziehen, die ihm selbst bei der Rückkehr des Abwesenden, ungekränkt verbleiben.

Nach Ablauf von dreißig Jahren gehören den Präsumtiv-Erben alle Vermögens-Nutzungen des Abwesenden von dem Tage ihrer provisorischen Immission an, gerechnet. Die Definitiv-Immission tritt alsdann, mit ihren im Art. 129. bestimmten rechtlichen Folgen, ein.

Art. 128.

Die Präsumtiv-Erben sowohl, die eine provisorische Immission erhalten haben, als der Ehegatte, der mit Fortsetzung der Gütergemeinschaft, sich der provisorischen Verwaltung des Vermögens unterzogen hat, dürfen die Güter des Abwesenden weder veräußern, noch verpfänden. Nach dem Art. 1421. steht dem Ehemanne, der in Gütergemeinschaft lebt, die Befugniß zu, die gemeinschaftlichen Güter ohne Zuziehung seiner Gattinn zu veräußern, oder darüber sonst zu disponiren; dieser aber ist solches ausdrücklich untersagt.

Da indeßen bei Abwesenden die Fortsetzung der Kommunion nur provisorisch ist, so zeßirt jene Befugniß des Ehegatten; und der Ehefrau kann solche nicht eingeräumt werden, da sie bei Verwaltung des

Vermögens, nur an die Stelle des Mannes und unter ganz gleichen Bedingungen, tritt.

Art. 129.

Wenn seit der provisorischen Immißion der Präsumtiv-Erben, oder seit dem provisorischen Verwaltungsantritt des zurückgebliebenen Ehegatten, dreißig; oder seit der Geburt des Abwesenden hundert Jahre verfloßen sind, können alle Berechtigten, die bisher gegen Kaution provisorisch immittirt waren, deren Auslieferung, die Theilung der Vermögensmaße des Abwesenden und die Definitiv-Immißion verlangen, welche vom ersten Instanztribunale erkannt wird.

Obgleich der ganze Titel von den Abwesenden, eigentlich gar nicht auf einer Todesvermuthung, sondern auf der Präsumtion der Abwesenheit und einer fingirten endlichen Gewißheit beruht; so findet man demungeachtet hier bei der Definitiv-Immißion, außer dem dreißigjährigen Termine der Abwesenheit, als Alternative einen zweiten, der nach der hundertjährigen Dauer des Menschenlebens berechnet werden soll: man ist also hierinn wieder auf die vermuthliche Lebensdauer und Todeserklärung, auf welche sich die Vorschriften anderer Gesetzgebungen über diese Materie stützten, zurückgekommen.

Durch die in dem Artikel, den Interessenten gestattete Befugniß, nach Ablauf eines der beiden, alternativisch bestimmten Zeiträume, die Vermögenstheilung und Definitiv-Immißion zu verlangen, wollte man die Inkonvenienzen vermeiden, die bei der ausschließlichen Bestimmung einer einzigen Zeitfrist, ohne Rücksicht auf die personelle Altersverschiedenheit der Abwesenden, nothwendig hätten entstehen müßen, indem alsdann beide obigen Maaßregeln in einzelnen Fällen, zu weit hinausgeschoben worden wären. Hätte man z. B. schlechterdings dreißig Jahre der Abwesenheit vorgeschrieben, so würde bei einem Greise, der zur Zeit seines Verschwindens siebzig oder mehr Jahre zählte, die Definitiv-Immißion unnöthigerweise verzögert werden. Nach dem Verschwinden müßen bereits vier Jahre ehe der Antrag, und noch ein Jahr verfloßen seyn, ehe die Abwesenheits-Erklärung selbst erfolgen kann. Müßten alsdann noch dreißig Jahre abgewartet werden, so würde man eine Lebensdauer des Abwesenden von mehr als hundert Jahren, voraussetzen, die doch wahrlich zu ungewöhnlich selten ist, um eine gesetzliche Präsumtion begründen zu können. — Hätte man aber schlechterdings den Ablauf von hundert Jahren seit der Geburt des Abwesenden, zur Definitiv-Immißion erfodert, so würde, wenn ein kaum volljähriges Individuum verschwände, die Defini-

tiv-Immißion beinah achtzig Jahre, vom Augenblick des Verschwindens an, aufgeschoben bleiben müßen — ein Zeitraum, der doch sicher nicht ganz erfoderlich ist, um beinahe mit Gewißheit überzeugt zu seyn, daß der Abwesende nie wieder zurückkehren werde. Es war daher sehr weise, durch die in diesem Artikel aufgestellte Alternative, es den Intereßenten zu überlaßen, nach der Altersverschiedenheit des Abwesenden, den Ablauf jenes von beiden Zeiträumen für sich zu allegiren, der ihrem Zwecke, die Definitiv-Immißion zu beschleunigen, der günstigste ist.

Da vor der würklichen Vermögenstheilung und Definitiv-Immißion, alles im vorigen Zustande bleibt, und die provisorisch Immittirten oder der Ehgatte die Verwaltung fortführen, so werden bis zu deren Eintritt die Kautionen nicht freigegeben, und die Bürgen, wenn die Kaution durch solche gestellt worden, ihrer Verbindlichkeit nicht entlastet. Sollte daher der Fall vorkommen, daß nach Ablauf eines der beiden im Art. bestimmten Zeiträume, die provisorisch Immittirten den Antrag auf die Definitiv-Immißion verzögerten, so muß es den Bürgen freistehen, entweder auf diesen Antrag zu dringen, oder falls jene sich deßen weigern, die Entbindung von ihrer Bürgschaft zu verlangen. Dieselbe kann ihnen um des-

willen nicht versagt werden, weil sie sich nur für die Zeit der provisorischen Verwaltung der Immittirten, bis zu der gesetzlichen Epoche der Definitiv-Immißion, verbindlich gemacht haben, und weil der Umfang einer Verbindlichkeit, nur nach der erklärten Willensmeinung des Verpflichteten bestimmt werden kann.

Mit dem Eintritt des Zeitpunktes des Definitiv-Besitzes sind alle Interessenten berechtigt, die Theilung der Vermögensmaße zu verlangen: die von dem Ehgatten bis dahin fortgesetzte Gütergemeinschaft muß daher aufgelöst, und das ganze Vermögen liquidirt werden. Alle Rechte, deren Würksamkeit auf den Todesfall des Abwesenden restringirt waren, kommen nun in Ausübung; die auf den Definitiv-Besitz Berechtigten machen ihre Ansprüche geltend, und der Ehgatte exerzirt die Befugniße, welche ihm in dem Kap. II. Von der ehlichen Gütergemeinschaft (Tit. 5. III. B. Vom Ehekontrakte.) gestattet sind. — Der zuvor nicht in Gütergemeinschaft lebende Ehgatte, oder jener, der nach dem Verschwinden seines Ehekonsorten, deren Fortsetzung renunzirt hat, werden in die Rechte definitiv immittirt, die sie bisher provisorisch exerzirt hatten. Die Gerechtsamen der, der Gemeinschaft renunzirenden Gattinn sind nach Art. 1492. u. ff.

(6 Abth. Tit. 5. III. B. Von der Renunziation der Gütergemeinschaft) zu beurtheilen.

Die Definitiv-Immißion macht die bisherigen provisorischen Besitzer zu widerruflichen Eigenthümern des Vermögens des Abwesenden. Sie werden Eigenthümer; dieses läßt sich nicht bezweifeln, wenn man die Art. 128. und 132. in Verbindung mit einander, genau erwägt. In jenem ist ausdrücklich nur den provisorischen Besitzern, die Veräußerung und Verpfändung des Vermögens untersagt, also per inversionem, den definitiven Besitzern gestattet: in dem Art. 132. ist dieses ganz bestimmt ausgedrückt, indem darinn dem zurückgekehrten Abwesenden die Befugniß ertheilt wird, den Kaufpreis seiner veräußerten Güter, oder die aus deren Erlös erkauften liegenden Gründe zu reklamiren. Diese Verfügung ist eine Folge des den Definitiv-Besitzern zustehenden Eigenthumsrechtes, welches sie zur Veräußerung und Verpfändung ermächtigt. Indeßen ist und bleibt dieses Eigenthumsrecht, nach den Worten und dem Geiste des Gesetzes, immer widerruflich, da der Abwesende nach seiner Rückkehr, und selbst deßen Deszendenten innerhalb dreißig Jahren nach der Definitiv-Immißion, das Vermögen in dem Zustande, wie es sich alsdann befindet, zurückfodern können.

(Art. 132. 133.) Die Definitiv-Besitzer haben auf diese Art ein förmliches dominium revocabile interimisticum ex nunc im vollen Sinne des römischen Rechtes; dem zurückgekehrten Abwesenden sind daher alle Vindikationen gegen dritte Besitzer der veräußerten Vermögenstheile, abgeschnitten.

Da das Gesetz von der Möglichkeit der Rückkehr des Abwesenden ausgegangen ist, und daher den Definitiv-Besitzern nur ein widerrufliches Eigenthumsrecht verliehen hat, so versteht es sich von selbst, daß wenn dieselben das Vermögen zu vergeuden anfangen, die entfernteren Verwandten, und in deren Ermanglung, selbst der kaiserliche Prokureur befugt, und der letztere sogar verpflichtet seien, die nöthigen Maaßregeln zu Verhütung dieser Dilapidationen und zu Erhaltung des Vermögens, zu treffen. Wollte man diesen Satz nicht gelten laßen, so würde eine Inkonsequenz in den gesetzlichen Verfügungen liegen, indem die Möglichkeit der Rückkehr des Abwesenden statuirt, aber demungeachtet die Verschleuderung des Seinigen gestattet, und der Staat der künftigen Nothwendigkeit ausgesetzt würde, ein mittelloses Individuum zu ernähren.

Art. 130.

Ist ein Testament des Abwesenden vorhanden, oder wird späterhin erst vorgefunden, so weichen die provisorischen Besitzer (die Präsumtiv-Erben) dem näher auf den interimistischen Besitz Berechtigten. In jedem Falle ist der, welcher sich dreißig Jahre lang im provisorischen Besitze befindet, zu der definitiven Immission berechtigt. Wird aber innerhalb dieses Zeitraums, der wirkliche Tod des Abwesenden konstatirt, so wird die Erbschaft denen am Todestage nächsten Erben eröffnet, und die provisorischen Besitzer sind, obgleich sie am Tage des Verschwindens die nächsten Erben waren, verpflichtet, die Erbschaft nebst dem fünften oder zehnten Theil der bezogenen Nutzungen (Art. 127.) denselben herauszugeben. Ein Gleiches findet statt, wenn die Gewißheit des Todes des Abwesenden erst nach der Definitiv-Immission eintritt, und sich erst dann die näheren Erben melden; da der Art. 130. im Allgemeinen und nicht von dem provisorischen Besitze allein spricht. Indeßen versteht es sich von selbst, daß dieser Todesbeweis und die Reklamationen der am Todestage nächsten Erben, auf die Dauer von dreißig Jahren nach der Definitiv-Immission, beschränkt seien, da der Art. 133. selbst die Ansprüche der Kinder und übrigen direkten Descendenten des Abwesenden, die doch gewiß die

nächsten Erben an seinem Todestage sind, auf diese Zeit restringirt.

Haben sich, wenn der Zeitpunkt der Definitiv-Immißion eingetreten ist, noch keine näheren Erben gemeldet, so findet dieselbe mit Vorbehalt der Ansprüche derselben, statt. Denn so lange keine Reklamation angebracht ist, werden die bisherigen Präsumtiv-Erben auch als die nächsten am Todestage, und daher als zu der Erbschaft berechtigt angesehen: diese Vermuthung muß aber der Wahrheit weichen, sobald die näher Berechtigten, wenn auch nach der Definitiv-Immißion, auftreten, und ihr, ihnen dadurch nicht entzogenes Erbrecht geltend machen.

Art. 131. 132. 133.

Die Artikel 131. und 132. bestimmen die Wirkungen der Rückkehr des Abwesenden, oder der Nachricht über seine Existenz, während des provisorischen Besitzes und nach der Definitiv-Immißion. Beide heben alle rechtlichen Folgen der Abwesenheits-Erklärung auf: die rechtliche Präsumtion muß der Wahrheit weichen. Erscheint der Abwesende während des provisorischen Besitzes in eigener Person, so hört derselbe auf; die Besitzer müßen, nach Abzug des für die verfloßenen Jahre, ihnen gebührenden Antheils der Nutzun-

gen, das Vermögen herausgeben, deßen Verwaltung der wahre Eigenthümer wieder übernimmt. Trifft während der provisorischen Immißion eine Nachricht von dem Abwesenden ein, so sind alle Würkungen seiner Abwesenheits-Erklärung aufgehoben. Die bei der präsumtiven Abwesenheit zu treffenden provisorischen Maaßregeln treten wieder ein: es existirt eine neue Epoche, nach welcher wieder fünf Jahre (den Zwischenraum zwischen dem Zeugenverhör und der Abwesenheits-Erklärung mit eingerechnet) ablaufen müßen, ehe eine neue provisorische Immißion verfügt werden kann. Am zweckmäßigsten würde es in diesem Falle seyn, den provisorischen Besitzern, wenn man mit ihrer bisherigen Verwaltung zufrieden war, solche fernerhin zu überlassen, und ihnen einen bestimmten Theil der Revenüen als Belohnung dafür auszuwerfen, da das Vermögen doch einmal verwaltet werden muß. Führen indeßen die vorigen provisorischen Besitzer die Verwaltung bis zum Ablauf der zur neuen provisorischen Immißion erfoderlichen fünf Jahre fort, so dürfen dieselben doch nicht zu der Epoche gerechnet werden, innerhalb deren den Präsumtiv-Erben vier Fünftheile, oder nach welcher, neun Zehntheile der Nutzungen gebühren, da deren Lauf durch die eingetroffene Gewißheit über die Existenz des Abwesenden, unterbrochen ist, und erst nach fünf Jahren seit der Nachricht wieder beginnt.

Wenn der Abwesende nach der Definitiv-Immission wieder erscheint, so erhält er seine Güter in dem Zustande zurück, worinn sie sich bei seiner Rückkehr befinden. Er ist daher nicht verpflichtet, den bisherigen Besitzern die Meliorationen zu erstatten, wenn solche nicht erweislich, den Betrag der von ihnen bezogenen Revenüen übersteigen, also offenbar aus ihrem eigenen Vermögen bestritten sind.

Sind Vermögenstheile veräußert, so kann der Zurückgekehrte solche nicht von dem dritten Besitzer vindiziren, sondern nur den Erlös, oder die aus demselben erstandenen Surrogate von den immittirten Präsumtiv-Erben reklamiren.

Die Hipotheken, womit das Vermögen beschwert ist, bleiben in ihrer vollen Würksamkeit; da, wie bereits weiter oben gesagt worden, das Eigenthum der Definitiv-Besitzer ein dominium ex nunc revocabile war, und die Pfandinnhaber in dieser Ueberzeugung, ihr Geld auf Unterpfand ihnen anvertrauten; da ferner nicht einmal die Veräußerungen selbst aufgehoben werden, also um so mehr die Pfandrechte fortbestehen müßen. Auf Zinsen für die vergangenen Jahre, kann der Zurückgekehrte keinen Anspruch machen, da solche, nach dem Art. 127. ganz den bisherigen Definitiv-Besitzern anheimgefallen sind.

Kehrt nach dreißig Jahren der Abwesende nicht selbst zurück, sondern es trifft nur eine Nachricht von ihm ein, so sind nach dem Art. 133. alle rechtlichen Würkungen der Definitiv-Immißion, von dem Tage der Nachricht an, unbedingt aufgehoben, und es finden alsdann ganz dieselben Maaßregeln, wie bei der Abwesenheits-Vermuthung, statt. Das Vermögen wird nämlich für den Abwesenden verwaltet, bis nach einer neuen fünfjährigen Ungewißheit seiner Existenz, wieder die provisorische Immißion verfügt wird, die endlich die definitive von neuem begründet. Da die Verfügung der nöthigen Verwaltungsmaaßregeln, dem Ermeßen des Tribunals anheimgestellt ist, so kann daßelbe das Vermögen den bisherigen Definitiv-Besitzern zur ferneren Verwaltung überlaßen, wenn es dieselben dazu beßer als Fremde geeignet findet. Rücksichtlich des ferneren Zinsengenußes gilt übrigens die obige Bemerkung.

Der Art. 133. bestimmt die Würkungen der Rückkehr der Kinder, oder übrigen Deszendenten des Abwesenden in grader Linie, nach der Definitiv-Immißion. Ihre Ansprüche auf das Vermögen sind vom Gesetze weislich auf die Dauer von dreißig Jahren beschränkt, weil sonst die bisher immittirt gewesenen Erben nie im ruhigen Besitze des Vermögens bleiben würden, wenn es den Deszendenten des Abwesenden in das Unendliche

gestattet seyn sollte, solches zu jeder Zeit in Anspruch zu nehmen.

Art. 134.

Dieser Artikel handelt von den Rechten Drittterer gegen den Abwesenden. Vor dem Ablauf der fünf, zur provisorischen Immißion erfoderlichen Jahre, werden alle Klagen und Reklamationen gegen den Kurator des Abwesenden, oder überhaupt gegen jeden, der zu deßen Vertretung von dem ersten Instanztribunale angewiesen ist, angestellt. Nach der provisorischen Immißion können alle Ansprüche, welche von dritteren Personen gegen den Abwesenden angebracht werden konnten, nur gegen die provisorischen Besitzer, oder gegen den Ehgatten, der die Vermögensverwaltung kontinuirt, oder übernommen hat, angestellt werden.

Herr Dabelow glaubt, daß gegen die provisorisch Immittirten, nur jene Ansprüche geltend gemacht werden dürfen, welche den Dritteren gegen die Erben zustehen, also nicht die personellen Reklamationen, welche die Person des Abwesenden allein angehen; und nimmt von dieser Behauptung nur die Privatsatisfaktions-Gesuche in Kriminalsachen aus. Da aber die provisorischen Besitzer in alle Rechte und Pflichten des Abwesenden, nicht vermöge eines Erbrechtes, sondern in der

Voraussetzung seiner einstmaligen Rückkehr, eingetreten sind; da ferner der Art. 134. ausdrücklich im Allgemeinen, von Ausübung aller Rechte, welche Dritteren gegen den Abwesenden zustehen, spricht, und solche nicht auf die Ansprüche an die eigentlichen Erben beschränkt, so glaube ich, jener Meinung nicht beipflichten zu dürfen. Ich glaube, daß der Drittere gegen die provisorischen Besitzer unbedingt alle Ansprüche habe, welche ihm gegen den Abwesenden selbst zugestanden haben würde, wenn derselbe noch anwesend wäre. Die Satisfaktions-Gesuche in Kriminalsachen sind jedoch natürlich ausgenommen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Würkungen der Abwesenheit in Bezug auf die eventuellen *) Rechte des Abwesenden.

Art. 135.

Die Rechte, welche dem Abwesenden vor der provisorischen Immißion der Präsuntiv-Erben, zu-

---

*) Eventuelle Rechte bedeuten hier jene Rechte, welche dem Abwesenden erst nach seinem Verschwinden anfallen, im Gegensatze mit denen, die er schon vorher besaß, wenn auch deren Ausübung auf eine, erst nach jenem Zeitpunkte eintretende Bedingung, beschränkt war.

fallen, werden in seinem Namen, von dem durch das Tribunal bestellten Repräsentanten exerzirt. Die nach der provisorischen oder Definitiv-Immission demselben anfallenden Rechte, können nur dann von den Immittirten, oder von jedem anderen Betheiligten in Anspruch genommen werden, wenn dieselben beweisen, daß der Abwesende in dem Augenblick des Anfalls gelebt habe, also das Recht erwerben, und auf sie transmittiren konnte. Wird die Existenz von denen, welche, bei ermangelnden Beweisen, die Immittirten von dem Genuße des eröffneten Rechtes ausschließen würden, nicht bestritten, so steht den Reklamationen der Letzteren nichts im Wege.

Art. 136.

Dieser Artikel handelt von einer einzelnen Gattung der dem Abwesenden anfallenden Rechte, nämlich vom Erbrechte. Er bestimmt im Allgemeinen, daß jede einem Individuum, deßen Existenz nicht anerkannt (bestritten) ist, eröffnete Erbschaft denen zufalle, mit denen er solche zu theilen hatte, oder die in seiner Ermanglung geerbt haben würden. Diese Verfügung gilt also sowohl von dem

Präsumtiv-Abwesenden, als von den würklich für Abwesend erklärten Personen.

Die Anwendung derselben auf die ersteren ist unter den französischen Rechtslehrern und Kommentatoren des Gesetzbuchs streitig, und die französischen Gerichtshöfe selbst haben bei ihren Entscheidungen über die Frage, ob dem Präsumtiv-Abwesenden eine Erbschaft anfallen könne, verschiedene Grundsätze befolgt.

Es scheint mir in der Natur der Sache und in den Prinzipien der Erbschaftslehre zu liegen, daß dem Präsumtiv-Abwesenden keine Erbschaften anfallen können. Um zu erben, muß man existiren; das Daseyn des Präsumtiv-Abwesenden ist so wenig als sein Tod, vom Gesetze anerkannt: er wird von einem dazu bestellten Repräsentanten vertreten, weil er seine Gerechtsamen nicht wahren kann; allein sein Leben ist ungewiß, es fehlt ihm daher das unumgänglichste Requisit der Erbfähigkeit. Die Diskussionen über den Art 136. und die darauf beruhende Abfaßung deßelben in seinen gegenwärtigen Ausdrücken, verbürgen die obige Behauptung mit gesetzlicher Autorität; da die Gründe, welche den Gesetzgeber zu Abfaßung eines Gesetzes in bestimmten Ausdrücken, und zu Verwerfung anderer bewogen, gewiß zu einer legalen Interpretation geeignet sind.

Man hatte sich in den Art. 135. und 136. anfänglich des Wortes Abwesender bedient. Im Staatsrathe wurde die Bemerkung gemacht, dieser Ausdruck könne eine Mißverstehung des Art. 113. rücksichtlich der Erbschaften, bei denen der Abwesende durch den kaiserlichen Prokureur vertreten werden soll, veranlaßen, indem derselbe nur den würklich erklärten Abwesenden, des Anfalls einer Erbschaft unfähig zu erklären, den Präsumtiv-Abwesenden aber zuzulaßen scheine, da die im Art. 113. verfügte Vertretung deßelben bei Erbschaften, die Ausübung eines Erbrechtes voraussetze. Man bestimmte, daß rücksichtlich der Erbschaften, jeder von seinem Domizil Verschwundene, als abwesend zu betrachten seie, und änderte nach diesem Grundsatze, den vorigen Ausdruck des Artikels in „ein Individuum, deßen Existenz nicht anerkannt wird," ab, wodurch denn zugleich der anscheinende Widerspruch der Art. 113. und 136. gehoben wurde.

Meldet sich ein Bevollmächtigter des Abwesenden, und das Datum der Vollmacht erregt keine Zweifel an den Leben seines Kommittenten, so kann natürlich von Bestreitung seiner Existenz keine Frage seyn. Treten Zweifel ein, so müßen solche durch

Lebensscheine oder andre Beweismittel da gehoben werden.

Wird die Existenz des Präsumtiv-Abwesenden von den Intereßenten einer eröffneten Erbschaft nicht bestritten, (anerkannt) so ist deren Anfall an jenen unstreitig, und alsdann tritt der Fall ein, wo ihn der kaiserliche Prokäreur in Ausübung seines Erbrechtes, zu vertreten hat. Bestreiten die Erbintereßenten, deren ganzes oder theilweises Erbrecht von dem Tode des Abwesenden abhängig ist, seine Existenz, so gebührt ihnen die eröffnete Erbschaft, ohne daß sie den Tod zu beweisen haben. Das Gericht kennt keine anderen Erben, als die, welche sich melden: diese haben nichts als den Grund ihrer Erbansprüche, aber nicht den Tod eines näheren Erben darzuthun. Jene Erben aber, die als Repräsentanten des Abwesenden, eine diesem eröffnet seyn sollende Erbschaft reklamiren, müßen außer ihrem individuellen Erbrechte, auch noch die Existenz des Abwesenden im Augenblick der Erbschafts-Eröffnung erweisen.

Da der Abänderung dieses Artikels in seine jetzige Form, nur die spezielle Erwägung der Erbrechte, ihrer Natur und Requisite, als ausdrücklicher Grund, in den Diskußionen untergelegt, und

des Art. 135. gar nicht gedacht wurde, so läßt sich die gesetzliche Interpretation des letzteren nicht auf den ersteren ausdehnen. Der Art. 135. ist also nur von den würklich erklärten Abwesenden, der Art. 136. auch von den Erbschaften der präsumtiven zu verstehen. *)

Art. 137. 138.

Kann der Beweis der Existenz des Abwesenden, in dem Augenblicke der Eröffnung einer Erb-

---

*) Ich glaube, daß die meisten Streitigkeiten über die Auslegung dieser beiden Artikel, aus dem zu allgemeinen Ausdrucke, ein Individuum, deßen Existenz nicht anerkannt ist, herzuleiten sind. Man kann nemlich darunter eine im Gesetze über die Abwesenheit, enthaltene Anerkennung der Existenz, oder deren Anerkennung durch die Interessenten einer dem Abwesenden, wenn er noch existirt, anfallenden Erbschaft verstehen. Die Rechtsgelehrten, die den Worten die erstere Bedeutung beilegten, giengen von dem Grundsatze aus: erst die würkliche Abwesenheits-Erklärung involvire die gesetzliche Nichtanerkennung der Existenz, also gelte der Art. 136. nicht von dem Präsumtiv-Erben,

schaft nicht geführt werden, so bleiben durch deren Anfall an die übrigen, sonst durch den Abwesenden ausgeschloßenen Erbintereßenten, die Erbschafts-klage und übrigen Gerechtsamen deßelben unbeeinträchtigt. Auch seinen Repräsentanten und allen übrigen Betheiligten, wird dadurch die Befugniß nicht entzogen, wenn sie den erfoderlichen Beweis späterhin führen können, ihre Ansprüche auf die Erbschaft geltend zu machen. Die Dauer dieser vorbehaltenen Reklamationen, ist nur durch die gewöhnliche Verjährungszeit aller Erbschaftsklagen beschränkt.

---

deßen Existenz noch nicht förmlich durch das Gesetz bestimmt seie. Die Anhänger der zweiten Bedeutung erwägen den Art. in seinem wahren Gesichtspunkte, daß nämlich dem ganzen Titel von den Abwesenden, keine Gewißheit oder Ungewißheit der Existenz zum Grunde liege, daß also das Gesetz dieselbe weder ausdrücklich annehme, noch verwerfe, und daß daher die Wahrscheinlichkeit oder die Zweifel der Existenz überhaupt nicht in Betrachtung kommen, also auch bei dem Präsumtiv-Abwesenden eben so gut, als bei dem würklich als Abwesend Erklärten, Alles von der Anerkennung oder Bestreitung der Existenz durch die Intereßenten, abhänge.

Die in die vakante Erbschaft Immittirten beziehen bis zu dem Wiedererscheinen des Abwesenden, oder bis zu Anstellung einer Klage in deßen Namen, die in gutem Glauben genoßenen Nutzungen. Mit dem Augenblick der Rückkehr hört dieser Genuß auf, wenn gleich der Zurückgekehrte die ihm zustehenden Klagen noch nicht angestellt hat, aber sein Recht auf die Erbschaft vorher ungezweifelt war: wird die von den Repräsentanten des Abwesenden angestellte Klage zu ihren Gunsten entschieden, so gehören ihnen auch alle Nutzungen vom Tage ihrer Klage an.

Den zur Erbschaft zugelaßenen Erben gehören nur die in gutem Glauben bezogenen (genoßenen) Früchte: wenn sie in mala fide sind, wenn ihnen nämlich die Existenz des Abwesenden bekannt war, gebührt ihnen dieser gesetzliche Vortheil nicht. Die noch vorhandenen Früchte müßen sie ebenfalls, so wie auch deren Surrogate (die Gegenstände die aus dem Erlöse angeschafft wurden) herausgeben, da der Artikel nur von fruits percus (fructus percepti) von genoßenen Früchten spricht.

Dritter Abschnitt.

Von den Würkungen der Abwesenheit auf die Ehe.

Art. 139.

Dieser Artikel enthält eine Abweichung von der im Art. 184. aufgestellten Regel: eine den Vorschriften des Gesetzes über die Unzuläßigkeit der Ehe, wegen Mangel des Alters, der Freiheit der Einwilligung oder wegen noch nicht aufgelöster ersten Ehverbindung ꝛc. und über die desfalsige Nullitätsklage, zuwiderlaufende Verfügung. Dort wird außer dem noch nicht getrennten Ehgatten, allen Interessenten und selbst dem kaiserl. Prokureur die Befugniß gestattet, die Ehe als nichtig anzufechten: hier aber wird dieses ausschließlich auf den abwesenden Ehegatten selbst, oder seinem Bevollmächtigten beschränkt. Bei jener Disposition des Gesetzes, wird die Gewißheit des Lebens des durch die zweite Ehe benachtheiligten Ehgatten, vorausgesetzt; hier aber handelt sie von dem Abwesenden, deßen Existenz immer zweifelhaft ist: man glaubte daher wahrscheinlich, weniger strenge seyn, und die Nullitätsklage restringiren zu müßen. Uebrigens ist eigentlich dem zu-

rückgebliebenen Ehgatten eine zweite Verehlichung untersagt, ehe er nicht eine Bescheinigung über den Tod des Abwesenden beigebracht hat. Sollte indeßen doch eine solche unerlaubte Ehe geschloßen, und durch einen Civil-Beamten, seinen Amtspflichten zuwider sanktionirt worden seyn, so treten alsdann die Vorschriften des Art. 139. ein.

Alle Verwandten und sonstigen Intereßenten sind von der Nullitätsklage ausgeschloßen; nur dem zurückkehrenden Ehegatten allein steht die Befugniß zu deren Anstellung zu.

Sein Bevollmächtigter muß um deswillen, außer der Vollmacht selbst, auch noch Beweise des Lebens des Abwesenden vorlegen, weil man in einer so wichtigen Angelegenheit, als die Trennung einer Ehe, ganz sicher gehen wollte, und eine Vollmacht leicht verfälscht seyn kann. Ist übrigens deren Form von der Art, daß alle Zweifel gegen ihre Aechtheit hinwegfallen müßen, so bedarf es alsdann keiner weiteren Beweise über die Existenz des Abwesenden.

Viertes Kapitel.

Von der Aufsicht über die minderjährigen Kinder des Abwesenden.

Nach dem Gesetzbuche Napoleons steht in allen Fällen, dem bürgerlich oder natürlich überlebenden Ehgatten, die gesetzliche Tutel über die minorennen Kinder zu; das Gesetz hat hierinn die Ehgattinn ihrem Manne ganz gleich gestellt: sie ist unbeschränkte Vormünderinn der aus ihrer Ehe erzeugten Kinder, wenn ihr nicht der Gatte auf den Fall ihres Ueberlebens, einen Beistand im Allgemeinen, oder für einzelne Angelegenheiten, ernannt hat. (Art. 390. 391.)

Ist der Ehgatte verschwunden, so treten ganz dieselben Bestimmungen ein. Hat der Abwesende auf seinen Todesfall, keinen Beistand ernannt, so übernimmt die Gattinn, von dem Augenblicke des Verschwindens an, die unumschränkte Vormundschaft über die aus ihrer Ehe erzeugten Kinder. Sie sorgt für ihre Erziehung und für die Verwaltung ihres Vermögens, ohne zu Berufung des Familienraths, um einen tuteur subrogé (delegirten Vormund) ernennen zu laßen, verpflichtet zu seyn; obgleich ihr dieses freisteht, wenn sie sich ihren Obliegenheiten nicht ganz gewachsen fühlt.

Sie bedarf auch keiner gerichtlichen Autorisation, zu Ausübung ihrer Pflichten gegen ihre Kinder; sondern tritt ohne alle Formalitäten, in der Aufsicht über dieselben und ihr Vermögen, an die Stelle ihres abwesenden Gatten, Bei Ausübung der vormundschaftlichen Rechte gegen Drittere aber, muß sie das Verschwinden des Abwesenden konstatiren, indem sie die Abwesenheits-Präsumtion oder Erklärung für sich allegirt, oder wenn noch keine von beiden eingetreten ist, andere Beweise darüber beibringt.

Art. 142.

Ist der Gatte zur Zeit seines Verschwindens schon Wittwer gewesen, so wird sechs Monate nachher, die Aufsicht über die minorennen Kinder, von dem Familienrathe den nächsten Aszendenten, oder in deren Ermanglung einem ernannten provisorischen Vormunde aufgetragen, wozu wohl ein entfernterer Verwandter gewählt werden kann, aber nicht bestimmt werden muß. Lebte die Gattinn zur Zeit des Verschwindens des Abwesenden noch; verstirbt aber vor der Abwesenheits-Erklärung, und die vorgeschriebenen sechs Monate nach

jenem Zeitpunkte, sind noch nicht verflossen, so muß deren Ablauf abgewartet werden. Im gegentheiligen Falle treten die Verfügungen des Artikels, unmittelbar nach dem Tode der Mutter ein: die sechsmonatliche Zeit ist als allgemeine Bestimmung aufgestellt; die beiden Fälle des Artikels sind nur darunter subsumirt. Innerhalb der sechs Monate hat das ministère public für das Beste der Kinder zu sorgen, und desfalls die nöthigen interimistischen Maasregeln zu treffen.

Art. 143.

Die eben angeführte Maasregel der Uebertragung der Aufsicht über die Kinder an die Aszendenten, oder einen anderen Vormund durch den Familienrath, treten auch bei denen zurückgelaßenen Kindern ein, die der Abwesende in einer früheren Ehe gezeugt hatte.

Fünfter Titel.

Von der Ehe.

(Dekret. den 17. März 1803. Promulg. den 27. desselben Monats.)

(Man vergleiche mit diesem Titel: den Pandekten-Titel de ritu nuptiarum, die Titel des Kodex und der Institutionen de nuptiis; das französische Edikt vom Februar 1556; die Ordonnanz von Blois; die Deklaration vom 26. Nov. 1639. und die Edikte vom März und Junius 1697.)

Das Gesetzbuch Napoleons stellt keine allgemeine Definition der Ehe ausdrücklich auf, weil gesetzliche Definitionen immer gefährlich sind, wenn es auf Subsumtion der einzelnen Fälle unter dieselben ankömmt. Durch Folgerungen ließe sich ungefähr folgende Definition eruiren. (s. Art. 203. 212.)

Die Ehe ist eine, nach den Vorschriften des Gesetzes, von zwei, nicht als unfähig erklärten Personen, verschiedenen Geschlechts, zu Erzeugung von Kindern und deren Erziehung und zu wechselseitigem Beistande, auf Lebenszeit eingegangene Verbindung.

Sind die Kontrahenten vom Gesetze, absolut als nicht heurathsfähig erklärt; oder ist eine sogenannte Gewißensehe, mit Vernachläßigung aller vorgeschriebenen Formalitäten, eingegangen worden,

so sieht das Gesetz eine solche Verbindung gar nicht als eine Ehe an: haben sich die Kontrahenten zu anderen Zwecken vereinigt, so ist ebenfalls keine Ehe vorhanden. Dort fehlen die in der Definition ausgedrückten Qualitäten; hier der darinn aufgestellte Zweck der Ehe.

Um das französische Eherecht vollständig, in einem sistematischen Ueberblick zu haben, müste man diesen Titel; das dritte Kapitel Tit. 2. I. B. Von den Heuraths-Akten; den Tit. 5. III. B. Von dem Heuraths-Kontrakte; und den Tit. 6. I. B. Von der Ehescheidung, zusammenschmelzen. Da eine förmliche sistematische Zusammenstellung und Bearbeitung dieser Materie, außer den Gränzen und der Tendenz eines, das Gesetzbuch in der Reihenfolge seiner Artikel, erläuternden Kommentars liegt, so will ich doch hier wenigstens eine Uebersicht der verschiedenen Gegenstände des Eherechts, mit Angabe der Gesetze des N. G. welche solche bestimmen, hier aufstellen.

I. Erfoderniße zu Eingehung einer Ehe.

I. Persönliche Eigenschaften

- Alter. A. 144.
- Nichtverwandschaft. A. 161 bis 164. incl.
- Freiheit von früheren Ehebanden. A. 147.

2. Freie Einwilligung der Kontrahenten. A. 146.

3. Einwilligung { der Aszendenten. Art. 148. 149. 150. / des Familienraths. A. 160.

oder

Elterlicher Rath. A. 151—159. incl.

4. Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten.

a) Aufgebote. Art. 63. 64. 65. Art. 166 bis 169. incl.

b) Rücksichtlich der Einsprüche. A. 66. bis 69. incl. 3. Kap. Tit. 5. B. III. Von Einsprüchen.

c) Vorlegung der Geburts-Akte oder ihres Surrogats. A. 70. 71. 72.

der Einwilligungs-Akte. A. 73. 156. } der Aszendenten.
oder
der Nachsuchungs-Akte des elterlichen Raths. A. 157. } der Aszendenten.

oder

ihrer Surrogate. Staatsraths-Gutachten v. 23. Jul. 1805. Circular des Großrichters-Justizministers v. 30. Aug. 1804. (s. Art. 150.)

II. Feierlichkeiten bei Schließung der Ehe selbst.

1. Formalitäten der Handlung. Art. 74. 75. 165. 170.

2. Requisite der Heuraths-Akte. Art. 76.

III. Würkungen der Ehe.

A. Auf die Personen der Ehgatten.

1. Persönliche Rechte und Pflichten der Ehgatten unter sich. 6. Kap. 5. Tit. B. I.

2. Gegen Drittere. 5. Kap. dieses Tit.

B. Auf das Vermögen der Ehgatten.

1. Gütergemeinschaft. 2. Kap. 5. Tit. B. III.

2. Dotalrechte. 3. Kap. dieses Tit.

IV. Auflösung der Ehe.

A. Durch den natürlichen und bürgerlichen Tod eines Ehgatten.

B. Durch Nullitätsklagen. 4. Kap. 5. Tit. B. I.

C. Durch Ehescheidung. 6. Tit. B. I.

a) Ehescheidungsklagen.

b) Scheidung mit beiderseitiger Einwilligung.

Nach dieser tabellarischen Uebersicht gehe ich zu der Erläuterung des Titels von der Ehe über, und werde, wo solches nöthig ist, an den geeigne-

ten Stellen, auf meine Erklärungen des 3 Kap. 2. Tit. B. I. Von den Heuraths-Akten, zurückverweisen.

Der Titel von der Ehe enthält acht Kapitel.

1. Von den Eigenschaften und Bedingungen zu Eingehung einer Ehe.
2. Von den Formalitäten der Eheschließung.
3. Von den Einsprüchen (Oppositionen) gegen die Ehe.
4. Von den Klagen auf Nullität der Ehe.
5. Von den aus der Ehe entspringenden Verbindlichkeiten.
6. Von den Rechten und Pflichten der Ehgatten.
7. Von Auflösung der Ehe.
8. Von der zweiten Ehe.

Erstes Kapitel.

Von den Eigenschaften und Bedingungen zu Eingehung einer Ehe.

Art. 144. 145.

Das erste Erfoderniß zu Eingehung einer gültigen Ehe ist bei dem jungen Manne, das Alter von achtzehn; bei dem Mädchen von funfzehn Jahren. Der Kaiser kann aus wichtigen Gründen, von dieser Vorschrift dispensiren.

Das römische und das alte französische Recht hatte den Jünglingen mit vierzehn, den Mädchen aber mit zwölf Jahren die Ehe gestattet. Es war sehr zweckmäßig, diesen Zeitraum weiter hinauszurücken, da in den nördlichen Klimaten, (besonders in den neuerdings mit Frankreich vereinigten norddeutschen Departements) beide Geschlechter später reifen, sich also später zu Erzeugung starker und gesunder Kinder, und zu den schweren Pflichten des Ehestandes eignen: durch die dem Kaiser gestattete Dispensations-Befugniß ist für die Fälle hinreichend gesorgt, wo ein sehr wichtiges Interesse der Familien oder andere Rücksichten, eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel erheischen.

Ein Staatsrathsgutachten (gen. 21. Sept. 1805.) verfügt, daß die in Frankreich geschloßenen Ehen der Fremden und Kriegsgefangenen, nur auf die Gattinn und Kinder bürgerliche Würkungen haben, aber nur in so fern eine Erbfähigkeit begründen sollen, als dem Franzosen in dem Lande des Ausländers, ein gleiches Recht zugestanden ist. Diese Bestimmung ist eine konsequente Folge aus dem Art. 11. über die den Fremden im Allgemeinen, zustehenden Civilrechte.

Ein Circular des Großrichters, Justizministers, vom 8. Jan. 1803. erklärt die Ehen zwischen Weis-

sen und Negern oder Negerinnen unbedingt für verbothen; es ist den Civil-Beamten untersagt, darüber eine Akte aufzunehmen.

Das Gesetzbuch Napoleons untersagt den katholischen Priestern die Ehe nirgends: es scheint im Gegentheil, ihnen dieselbe zu erlauben, indem es die empfangene Priesterweise nicht unter den ehehindernden, persönlichen Qualitäten, aufführt. Wollte die Gesetzgebung konsequent seyn, so konnte sie ein solches Ehehinderniß nicht aufstellen, indem die katholische Religion zwar die in Frankreich herrschende und die eigentliche Gouvernements-Religion; aber die Kirche von dem Staate gänzlich getrennt ist, und Glaubensprinzipien der einzelnen Religionsgemeinden, von der Gesetzgebung schlechterdings gar nicht berücksichtigt sind. Da indeßen die Ehe eines katholischen Priesters, in einem Lande, wo seine Religion die herrschende ist, allen seinen Glaubensgenoßen ein öffentliches Aergerniß geben, mithin die öffentliche Sittlichkeit verletzen würde, so fand sich der Kaiser, in einem vorkommenden Falle, bewogen, die Heurath eines gewißen Priesters B... als ein Vergehen gegen die Religion und Moral (also nicht als bürgerlich gesetzwidrig) zu untersagen. Diese Verfügung ist um deswillen als allgemeine Norm, für die Ehen katholischer Priester im Allgemeinen anzusehen, weil der Minister der Gottesverehrung, in seinem Schreiben an den Erzbischoff von

Bordeaux, vom 14. Jan. 1806. worinn er demselben den Willen des Kaisers über obigen Fall ankündigt, die Bemerkung hinzufügt: er habe solchen auch den Ministern des Innern und der Justitz erklärt. Die Weisheit dieser Verfügung werde den bürgerlichen Behörden zur Richtschnur in einer Materie dienen, die in den Gesetzen nicht bestimmt seie.

Ein kaiserl. Dekret vom 16. Jun. 1808. untersagt den Offizieren ihre Verehlichung, ohne schriftliche Erlaubniß des Kriegsministers, und den Unteroffizieren und Soldaten, ohne jene des Verwaltungs-Konseils ihres Korps. Die Uebertretung dieser Vorschrift wird bei den Militairs und bei dem Civil-Beamten, der die Ehe abschließt, mit Dienstentsetzung bestraft; der erstere verliert außerdem noch alle Ansprüche auf militairische Belohnungen und Pensionen, für sich, seine Gattinn und seine Kinder.

Zwei andre kaiserl. Dekrete vom 8. und 28. Aug. 1808. haben dieses Verbot auch auf die Marine; auf alle militairischen Emploiés und auf das Militair des Trains ausgedehnt.

Ein Circular des Kriegsministers an die Kommandanten der Militair-Divisionen, unterwirft auch die in Reform gefallenen Offiziere

den obigen Verfügungen, weil ihre Reform zuweilen nur temporair ist, und sie alsdann wieder in den Dienst eintreten; also die Militairgesetze sie noch immer verbinden. Die eigentlich in Ruhe gesetzten Offiziere trifft dieses nicht, da sie in die Klaße der gewöhnlichen Bürger zurückgetreten sind.

Art. 146.

Ohne Einwilligung existirt keine Ehe.

Um die, leider zu generelle Verfügung dieses Artikels, der mit dem Art. 180. im offenbaren Widerspruche zu liegen scheint, ganz zu verstehen, muß man folgende Unterschiede richtig auffaßen:

1) Gewiße Verbindungen beider Geschlechter läßt das Gesetz schlechterdings gar nicht als eine Ehe gelten: es sind denselben daher, ohne daß sie von irgend jemand als ungültig angefochten werden, an und für sich selbst (ipso jure) alle bürgerlichen Würkungen entzogen.

2) Andre Verbindungen betrachtet das Gesetz als würkliche, rechtsverbindliche Ehen, in so lang deren Gültigkeit von den Intereßenten nicht angefochten, und ihre Auflösung mittelst einer Nullitätsklage bewürkt wird. Diese Verbin-

dungen sind also zwar würkliche, aber in so: fern ungültige Ehen, als ihre Ungültigkeit von den Betheiligten gerügt wird; sie sind daher nicht ipso jure unwürksam, und eben so wenig steht es (die im Gesetze bestimmten Fälle ausgenommen) dem ministère public zu, ihre Trennung wegen Ungültigkeit zu verlangen.

3) Die dritte Gattung von Verbindungen sind zwar in jeder Hinsicht, gültige Ehen, die also nicht vermittelst einer Nullitätsklage als ungültig angefochten, aber vermittelst einer, auf gesetzlichen Gründen beruhenden Scheidungsklage, getrennt werden können.

Das erste und zweite Kapitel von der Ehe bestimmen, in Verbindung mit dem Kapitel von den Heuraths:Akten, die Eigenschaften, Bedingungen und Formalitäten der Ehe, und setzen also mittelbar die Nullitäten fest, welche durch Kontraventionen dagegen begründet werden, und das vierte Kapitel dieses Titels von den Nullitäts:Klagen bestimmt die gesetzlichen Gründe dieser Klagen, in Beziehung auf jene Verfügungen, ausdrücklich.

Eine, gegen die Vorschriften der Art. 145. und 146. und der folgenden Artikel eingegangene Verbindung ist eine würkliche, so lang rechtsverbind:

liche Ehe, als sie nicht von den im Gesetze dazu autorisirten Personen, als ungültig angefochten, und ihre Ungültigkeit nicht richterlich entschieden wird.

Nach diesem Prämißen kann der Art. 146. nicht wohl, einem Mißverständniße unterworfen seyn. Die ohne freie Einwilligung, geschloßene Verbindung ist eine Ehe, aber eine ungültige, die nach den Regeln der Art. 180. 181. als solche, angefochten werden kann.

Man drückt daher um diese Artikel mit jenem in Einklang zu bringen, die Worte deßelben am besten so aus:

Ohne Einwilligung existirt keine gültige Ehe.

Es würde vielleicht beßer gewesen seyn, eine so folgereiche und vielseitige, gesetzliche Vorschrift nicht zu generalisiren, und auf diese Art dem Ermeßen des Richters zu vielen Spielraum zu laßen; sondern die einzelnen Fälle gesetzlich aufzustellen, worinn die Einwilligung als eine uneigentliche und unfreie angesehen werden soll, wie deren einige im Art. 180. angegeben sind, wo nämlich Einwilligung durch Zwang und aus Irrthum, als Nullitätsgründe aufgestellt sind.

Ich werde versuchen, aus diesem Artikel und aus dem Projet du Code, die einzelnen Fälle zu

erläutern, auf welche die Verfügung des Artikels über den Mangel der Einwilligung, anwendbar ist.

Man hatte in den Diskußionen, vor den Art. 146. noch einen andern gesetzt, in welchem die Ehe den Rasenden und Wahnsinnigen im Allgemeinen; den Taub- und Stummgebohrnen aber auf den Fall untersagt wurde, wenn sie ihren Willen auf keine Weise zu erklären im Stande seyn würden.

Der Art. 146. selbst hieß, nach dem Vorschlage des H. Bigot Preameneu, in seiner ursprünglichen Gestalt, so:

Il n'y a pas de mariage, lorsquil n'y a pas de consentement, lorsquil y a violence, séduction ou erreur sur la personne.

Da man die gesetzlichen Dispositionen so generell als möglich, abzufaßen bemüht war, so blieb der obenerwähnte Artikel ganz weg, und der erläuternde Zusatz des Art. 146. wurde ebenfalls gestrichen. Nach deßen gegenwärtigen Worten, begründet jeder Mangel an Einwilligung die Ungültigkeit der Ehe; indem man denselben also auf diese Art generalisirte, so subsumirte man die Wahnsinnigen, einer Willenserklärung unfähigen Taubstummen und die durch Gewalt oder von Entführern abgedrungene,

wie auch die auf Irrthum gegründete Einwilligung unter denselben, als in seiner allgemeinen Verfügung begriffen.

Nach dem Sinne des Gesetzes, wie solcher aus den Diskußionen erhellt, ist der die Ehe annullirende Mangel an Einwilligung, vorhanden.

1) Bei Wahnsinnigen und Rasenden, die so wenig eines vernünftigen Willens, als seiner Aeußerung, und bei Taubstummen, die keiner Willenserklärung fähig sind.

2) Bei gewaltsam abgenöthigter Einwilligung. Wenn solche nämlich den Ehgatten, von ihren Angehörigen oder von dritteren Individuen, durch würklichen Zwang abgedrungen wird.

Der Zwang begreift würkliche Gewalt, (die Anwendung eines zwingenden Uebels) und Furcht (durch Androhung eines künftigen Uebels) unter sich. Da der Akt einer Entführung an und für sich selbst, wenn auch solche nicht notorisch freiwillig ist, keinen Mangel an Einwilligung involvirt, so bedarf solche keiner eigenen Rubrik. Entweder willigt die Entführte nachher, von freien Stücken in die Ehe, dann findet der Art. 146. gar keine Anwendung; oder ihre Einwilligung beruht auf Zwang im Allge-

meinen, so kommen wir auf obige Eintheilung zurück — eine gewaltsame Entführung an und für sich selbst kann also rücksichtlich der zu der Ehe vorgeschriebenen freien Einwilligung nichts weiter als eine Präsumtion dagegen bewürken, die auf jeden Fall, der Wahrheit weichen muß.

Es bedarf keiner Erörterung, daß Zwang durch würkliche Gewalt, der Einwilligung alle Freiheit benehme. Furcht kann nur insoferne als Zwang angesehen werden, als dieselbe durch solche gewichtige und furchtbare Drohungen erzeugt wurde, denen das bedrohte Subjekt unterliegen muste. Ich glaube, daß in der vorliegenden Ehe-Materie, die Prinzipien des römischen Rechts über die Existenz einer Furcht, der ein unerschrockener Mann (vir strenuus) nicht widerstehen konnte, als Aufhebungsgrund der Verträge, nicht anwendbar seien, da die Furcht hier gewöhnlich den schwächeren und schöneren Theil des Menschengeschlechts trifft; daß es mithin von der richterlichen Erwägung der Individualität des Subjektes abhänge, ob die Furcht von der Art gewesen seie, daß solche alle Willensfreiheit aufheben muste. Daß der metus reverentialis im römischen Sinne, eine übertriebene Ehr-

furcht gegen Personen, denen man einen gewißen Grad derselben schuldig ist, und überhaupt eine Furcht, die auf selbstgeschaffenen Schreckbildern beruht, keine Ungültigkeit der Einwilligung involvire, versteht sich von selbst. Es ist also dem richterlichen Ermeßen billigerweise in Entscheidung der Frage, ob eine Furcht von der Art gewesen seie, um jede Willensfreiheit aufzuheben, freier Spielraum gelaßen.

3) Eine Einwilligung, die auf Irrthum beruht, ist als eine ungültige anzusehen. Bei dem Irrthume muß man unterscheiden:

a) Entweder betrifft der Irrthum die Personen der Ehgatten selbst, oder

b) Er betrifft deren Eigenschaften, auf welchen die Einwilligung in die Eheverbindung sich gründete.

Die Anwendung des Artikels auf den ersteren Fall, leidet keinen Zweifel. Wenn der Ehgatte die A. heurathen wollte, und es wird ihm durch irgend eine Intrigue die B. untergeschoben, so existirt offenbar deßen Einwilligung in die Ehe mit B. nicht; solche ist daher, als der gesetzlichen Vorschrift widersprechend, ungültig.

Im zweiten Falle können die Vorschriften des römischen Rechtes, über die Aufhebung der Verträge, durch wesentlichen Irrthum (error essentialis) und über deren Nichtaufhebung durch unwesentlichen, oder zufälligen Irrthum (error non essentialis, concomitans) nicht anwendbar seyn. Man muß hier auf die allgemeinen Grundsätze über Irrthum in der Person des Subjektes d. h. wenn solches gerade die, zum Zweck und zu den Absichten einer jeden Ehe, unentbehrlichen, persönlichen Qualitäten, nicht besitzt, zurückkommen; zufällige Eigenschaften können hier nicht in Betracht gezogen werden. — In dem Projet du Code civil war in dem erläuternden Zusatze des Art. 146. nur der Irrthum in der Person, angeführt; in dieser Bestimmung sind also nur die wesentlichen persönlichen Eigenschaften begriffen, auf welchen der Zweck der Ehe beruht. Betrifft daher der Irrthum das Vermögen, die geistigen Vorzüge oder den Stand eines der Ehgatten, so kann derselbe die Einwilligung in die ehliche Verbindung nicht aufheben. Kann aber der Gatte den Beweis liefern, daß er nur in der Voraussetzung die Ehe eingieng, eine Ungeschwächte, eine reine Jungfrau, oder eine Person bei vollem Verstande zu heurathen; und kann unwiderlegbar darthun, daß seine Gattinn im Augenblick der eingegangenen ehlichen Verbindung, diese Eigenschaften, worauf sich ausschließlich seine

Einwilligung gründete, nicht besaß, so existirt alsdann der, die Ehe aufhebende gesetzliche Mangel des Konsenses. Hat also z. B. der Gatte eine Wahnsinnige; ein öffentliches Freudenmädchen, oder auch ein Mädchen, deren Anticipirung der ehlichen Freuden durch lebende Beweise konstatirt ist, wenn er eine reine Jungfrau, oder ein Weib mit gesundem Verstande ehlichen wollte, geheurathet, und er kann beides, seine Absicht und die derselben kontrairen Eigenschaften darthun, so ist die Ehe als ungültig anzusehen.

Die Hamburgischen Gesetze stimmen mit den hier aufgestellten Prinzipien überein. Der Art. 6. Tit. 11. P. II. Statut. führt als Trennungsgrund der Ehe den Umstand an, wenn eine Jungfrau vor der Verehlichung schon geschwächt gewesen, und der Gatte davon keine Wissenschaft gehabt hat. Den Mangel an Reichthum aber verwirft der Art. 7. des obigen Titels ausdrücklich als Trennungsgrund der Ehe, wenn auch die Eingehung derselben auf der Voraussetzung glänzender Vermögensumstände der Ehegattinn, beruht haben sollte.

Art. 147.

Man kann keine zweite Ehe schließen, ehe die erste aufgelöst ist.

Dieser Grundsatz gilt unbedingt allen Unterthanen des französischen Reichs, ohne Rücksicht auf ihre individuellen Glaubenssisteme; da die Ehe als ein rein bürgerliches Geschäft betrachtet, und deswegen auch von bürgerlichen Beamten geschlossen und aufgelöst wird. Wenn daher auch eine Ehe nach gewissen Glaubensregeln, als aufgelöst angesehen werden kann; so besteht sie doch in allen ihren bürgerlichen Würkungen, und verhindert die Eingehung einer zweiten gültigen Eheverbindung. Die Anwendung dieses gesetzlichen Prinzips auf den zurückgebliebenen Ehegatten des Abwesenden, habe ich oben bei der Erläuterung des Art. 139. auseinandergesetzt, indem ich dort anführte, daß jenem Ehegatten, vor Konstatirung der Auflösung seiner Ehe mit dem Abwesenden, keine zweite Verbindung gestattet seie. Die Art. 139. und 147. bestimmen die Personen, welchen die Befugniß zusteht, eine vor Auflösung der ersten, eingegangene zweite Ehe, als ungültig anzufechten, und die Erfordernisse einer solchen Impugnation.

Art. 148.

Das römische Recht ging in den Vorschriften über die Einwilligung der Aszendenten in die Ehe;

von der väterlichen Gewalt aus: die französische Gesetzgebung stützt sich hierinn auf andere Motive. Die Pflichten der kindlichen Ehrfurcht, die elterliche Liebe und Sorge der Aszendenten, in Verhütung der Gefahren leidenschaftlicher Schritte, sind die Triebfedern, welche den Verfügungen des Napoleonischen Kodex zum Grunde liegen. Hierinn findet man auch die Ursache, warum dieses Gesetzbuch die Einwilligung der mütterlichen, eben sowohl als der väterlichen Aszendenten verlangt, und warum es keinen Unterschied zwischen emanzipirten und nicht emanzipirten Kindern statuirt, den doch die römische Gesetzgebung, weil sie die Nothwendigkeit der Einwilligung der Aszendenten in die Ehe, aus der väterlichen Gewalt, die durch die Emanzipation aufgelöst wird, herleitete, aufgestellt hat. Das Gesetz Napoleons bestimmt, ohne irgend eine andere Rücksicht, eine Altersepoche, bis zu welcher die Einwilligung der Aszendenten, oder der Beweis ihrer Unmöglichkeit, als unerläßliche Bedingung einer gültigen Ehe erfodert wird, und schreibt das Nachsuchen des elterlichen Rathes (acte respectueux) den Deszendenten unbedingt in jedem Alter vor, indem es dieselben nur nach einem gewissen Zeitpunkte, von der mehrmaligen Wiederholung dieses Gesuchs loszält, die vorher stattfinden muste.

Ich finde es zweckmäßig, durch eine tabellarische Uebersicht über die gesetzlichen Vorschriften, rücksicht

lich der Einwilligung und des elterlichen Rathes, welche in diesem und den folgenden Artikeln bis Art. 160. incl. enthalten sind, dieser Materie die nöthige Klarheit zu verschaffen, und alsdann die einzelnen Artikel, in ihrer Reihenfolge, soviel erfoderlich, zu erläutern.

A. Sind, bei Eingehung der Ehe, die Söhne unter 25, die Töchter unter 21 Jahren,

so muß man verschiedene Fälle unterscheiden.

I. Sie sind legitime Kinder.

1) Beide Eltern sind einer Willenserklärung fähig.

a) Sie sind beide einstimmig.
b) Sie dißentiren.
} Art. 148.

2) Eins der Eltern ist einer Willenserklärung unfähig. Art. 149.

3) Beide Eltern sind tod, oder ihre Willenserklärung ist unmöglich.

a) Die Großeltern sind beide am Leben.

1) Sie sind einstimmig.
} Art. 148.

2) Eine Linie dißentirt unter sich.
3) Beide Linien dißentiren unter einander.
} Art. 150.

b) Eins der Großeltern ist tod, oder einer Willenserklärung unfähig.

c) Beide Großeltern sind tod, oder einer Willenserklärung unfähig.

1) Die Deszendenten können die Sterbe-Akten beibringen.

2) Die Beibringung der Sterbe-Akten ist ihnen unmöglich. Staatsraths-Gutachten v. 23. Jul. 1805.

α) Sie sind unter, oder
β) Sie sind über 21 Jahre alt.
} Art. 160.

II. Sie sind natürliche, nicht anerkannte Kinder, oder haben ihre Eltern verloren. Art. 158. 159.

B. Sind, bei Eingehung der Ehe, die Söhne über 25, und die Töchter über 21 Jahre alt,

so unterscheide man:

I. Die Söhne sind unter 30, die Töchter unter 25 Jahren.

a) Die Eltern sind am Leben.
b) Nur die Großeltern leben.
} Art. 151.

1) Sie stimmen in die Heurath.
2) Sie verweigern ihre Zustimmung.
   α) Auf das erste,
   β) Auf das zweite,
   γ) Auf das dritte Gesuch.

} Art. 152.

c) Alle Aszendenten sind verstorben, oder die Beibringung ihrer Einstimmung ist unmöglich. — Staatsraths-Gutachten vom 23. Jul. 1805. Art. 155.

II. Die Söhne sind über 30, die Töchter über 25 Jahre.

a) Die Eltern sind am Leben.
b) Nur die Großeltern leben.
   1) Sie stimmen in die Heurath.
   2) Sie verweigern ihre Zustimmung.

} Art. 153.

c) Die Aszendenten sind verstorben, oder es ist unmöglich, ihre Zustimmung beizubringen. Art. 155. Staatsraths-Gutachten vom 23. Jul. 1805.

Nach dieser kurzen Uebersicht gehe ich zur Erläuterung des Art. 148. über.

Die Volljährigkeit ist eigentlich mit dem Eintritt des ein und zwanzigsten Jahrs für beide Geschlechter bestimmt; der Art. 148. setzt, rücksichtlich der zur Ehe erforderlichen Einwilligung der Aszendenten, das fünf und zwanzigste Jahr bei den Söhnen — und bei den Töchtern, die gewöhnliche Großjährigkeits-Epoche, als terminus ad quem fest. Diese Disposition gründet sich auf das Motiv aller Vorschriften über die Einwilligung und den elterlichen Rath der Aszendenten, nämlich auf die ihnen schuldige Ehrfurcht und kindliche Liebe, und auf ihre weise Sorge für das Wohl ihrer Abkömmlinge. Die Bestimmung eines verschiedenen Zeitpunktes, für beide Geschlechter, bis zu welchem sie, bei Eingehung einer Ehe, an die Einwilligung und den elterlichen Rath gebunden sind, da sie doch in der gewöhnlichen Großjährigkeit sich völlig gleichgestellt sind, mag wohl auf der Voraussetzung beruhen, daß die Söhne durch ihr Treiben im bürgerlichen Leben, und durch heftigere Ausbrüche ihrer Leidenschaften, der Verletzung der, den Urhebern ihres Daseyns schuldigen Ehrfurcht, und traurigen Unbesonnenheiten bei einer der folgereichsten Handlungen des menschlichen Lebens, mehr ausgesetzt seien, als die Töchter, deren häusliche Bestimmung und Eingezogenheit ihren kindlichen Gefühlen mehr Zartheit verleihen,

und ihnen so nachtheilige Fehlgriffe mehr erschweren.

Der der Willenserklärung des Vaters, wenn die Mutter der Ehe entgegenstimmt, eingeräumte Vorzug, ist eine ganz konsequente Folge aus dem, den Vätern im N. G. überhaupt eingeräumten Uebergewichte in Verwaltung der Güter, Aufsicht über die Kinder u. s. w. und verdient vollen Beifall; da man denselben in der Regel, reifere und tiefere Einsichten und eine überlegtere Sorge für das Wohl ihrer Angehörigen, zutrauen kann, als der Mutter, die sich zuweilen durch weibliche Launen und andere ungewichtige Gründe zu ihrem Dißens bestimmen lassen dürfte.

Art. 149.

Die Unfähigkeit eines der Eltern, einen Willen zu erklären, kann auf mancherlei Verhinderungsgründen beruhen. Der Vater oder die Mutter können bürgerlich tod, abwesend (im juristischen Sinne) rasend, wahnsinnig, oder rechtlich interdizirt seyn. Der Vorschlag: auch den Ehegatten, der zu einer zweiten ehelichen Verbindung geschritten, von der Einwilligungs-Befugniß in die Ehe seiner ersten Kinder auszuschließen, wurde in den Diskußionen verworfen, weil durch die zweite Verehelichung, die Kinder von der ihren Eltern schuldigen Liebe und

Ehrfurcht nicht losgezählt werden. Die Einwilligung des letztlebenden Ehegatten, seie er auch wieder verheurathet, ist daher zu der Ehe seiner ersten Ehekinder eben sowohl unumgänglich nöthig, als auch auf der andern Seite vollkommen hinreichend.

Art. 150.

Ein Circular des Großrichters: Justizministers vom 30. Aug. 1805. und ein Staatsraths: Gutachten vom 23. Jul. 1805. dessen schon bei Erläuterung des Art. 73. erwähnt wurde, bestimmen die Formalitäten und die Akten, welche bei eintretender Unmöglichkeit einer Willenserklärung der Aszendenten, zu deren Supplirung erfoderlich sind.

Existiren nach dem Ableben der Eltern, die Großeltern, so bedarf es nur ihres Zeugnisses über den Todesfall ihrer Kinder, und alsdann tritt der Fall ihrer Einwilligung ein. Sind alle Aszendenten verstorben, oder abwesend, so wird ihre Einwilligung oder ihr elterlicher Rath, durch Abwesenheits: oder Notorietäts: Akten, und wenn auch diese nicht beigebracht werden können, durch eine eidliche, von den vier Zeugen der Heuraths: Akte bestätigte Erklärung des Deszendenten, über die Unmöglichkeit der Beibringung jener Akten, supplirt.

Nach Hamburgischen Gesetzen waren die Söhne und Töchter, ehe sie die bestimmte Volljährigkeitsepoche von 25 Jahren erreicht hatten, ohne Unterschied, bei Eingehung einer Ehe, an die Einwilligung ihrer Eltern, oder in deren Ermangelung, an jene der Vormünder, und, rücksichtlich der Erbgüter, an die ihrer nächsten Blutsverwandten gebunden. Nach 25 Jahren war solche nur alsdann erforderlich, wenn die Kinder sich noch in dem väterlichen Hause und Brod befanden, oder wenn sie sich mit einer berüchtigten Person verehelichen wollten. Indessen bewürkte die ermangelnde Einwilligung, keine Ungültigkeit der würklich abgeschlossnen Ehe, sondern nur die Anfechtung eines eingegangenen Eheverlöbnisses durch die Interessenten, und die Verweigerung des Brautschatzes, nebst der Befugniß der Aszendenten, dem widerspenstigen Kinde nur schlechthin den Pflichttheil zu verordnen. Bei unterlassener Rüge eines solchen Ungehorsams im Testamente, fiel selbst dieser Rechtsnachtheil hinweg, und es blieben alsdann dem Ungehorsamen alle seine, mit den übrigen Erbnehmern gemeinschaftlichen Vermögensansprüche ungekränkt. Das Hamburgische Statut stellt, als Motiv dieser Verfügung, wie die französische Legislation, ebenfalls nicht die Ausflüsse der väterlichen Gewalt im römischen Sinne, sondern die allgemeinen Prinzipien der göttlichen, natürlichen und weltlichen Rechte auf, welche der Eltern Beliebung und Vollbordt zu der Kinder Ehe

erfodern, und dem Gehorsam der Kinder, deren Bewürkung zur Pflicht machen.

Die Hamburgische Verfassung und Observanz weichen von dem N. G. ab. Nach jener konnte der elterliche Konsens, wenn solcher aus unstatthaften Gründen verweigert wurde, durch den Senat nach vorgängiger Prüfung der Sachverhältnisse, supplirt werden. Nach diesem Gesetzbuche findet um deswillen, weil die Aszendenten gar nicht zu Anführung der Gründe ihrer verweigerten Einwilligung verpflichtet sind, also auch keine richterliche Prüfung von Weigerungsgründen stattfinden kann, gar keine obrigkeitliche Supplirung des Konsenses statt. Die ehelustigen Söhne und Töchter sind daher, wenn ihnen die Einwilligung der Eltern oder des Familienraths, auch nur aus Eigensinn, ohne haltbare Gründe, versagt werden sollte, an Eingehung der beabsichteten Ehe gehindert, und das gesetzlich bestimmte Alter von fünf und zwanzig und ein und zwanzig Jahren, abzuwarten genöthigt, wo sie alsdann nach eingeholter elterlichen Zustimmung, wenn auch solche verweigert werden sollte, sich ungehindert verehelichen können.

Man sehe hierüber Art. 1. 2. 3. Tit. 11. P. II. des Hamburgischen Statuts: Von ehelicher Vertrauung, Verheurathung und Braut-

schatz; und Klefekers Sammlung der Hamb. G. G. und Verordnungen, pag. 42 — 54. incl.

Art. 151 — 155. inclus.

Die vorhergehenden Artikel handelten von der Einwilligung der Aszendenten in die Ehen ihrer Söhne unter 25, und ihrer Töchter über 21 Jahre. Die Art. 151 — 155. inclus. schreiben den Kindern das Ansuchen um den elterlichen Rath, zu ihrer Verehelichung vor, und legen ihnen auf, solchen in einem ehrerbietigen Gesuche (acte respectueux) zu verlangen. Sie bestimmen ferner die Modifikazionen und Formalitäten dieses Gesuchs bei Jünglingen unter dreißig, und bei Mädchen unter fünf und zwanzig Jahren, und nach dieser Zeit; — und die Art der Supplirung dieses Gesuchs, durch Beibringung von Abwesenheits-Erkenntnissen und Notorietäts-Akten.

Die Zustimmung der Eltern ist unter den, in diesen Artikeln angeführten Verhältnissen, kein gesetzliches Erfoderniß zu Eingehung einer Ehe, sondern nur das Gesuch, wodurch dieselbe verlangt wird; es ist mithin in rechtlicher Hinsicht völlig einerlei, ob die Aszendenten nicht zu der Ehe rathen, oder dafür stimmen; die Verbindung wird in jedem Falle gültig vollzogen. Die einzige Folge der auf das erste Gesuch versagten Zustimmung, ist die Ver-

bindlichkeit für die Söhne unter dreißig, und für die Mädchen unter fünf und zwanzig Jahren, daß sie ihr Gesuch noch zweimal, nach jedesmaligem Zwischenraum eines Monats wiederholen, und alsdann die Abschließung der Ehe noch einen dritten Monat verschieben müssen. Bei Jünglingen und Mädchen über jene Jahre, wird dagegen die Ehe, auch gegen den Willen der Aszendenten, einen Monat nach dem ehrerbietigen Gesuche, ohne Weiteres geschlossen.

Die elterliche Einwilligung und das Gesuch um die elterliche Zustimmung stehen als Ehe-Erfordernisse eigentlich in einer Kategorie. Sie unterscheiden sich aber darinn, daß der Mangel der ersteren eine Nullität der Ehe begründet, wegen deren solche von denen Individuen, deren Einwilligung vorgeschrieben ist, angefochten werden kann, während der Mangel des acte respectueux keine Nullität involvirt, sondern nur die Bestrafung der Kontravenienten und des Civil-Beamten, der die Ehe sanktionirte, nach sich zieht. (Man sehe hierüber unten das vierte Kapitel dieses Titels: Von den Klagen auf Ungültigkeit der Ehe.)

Man hat die interessante Frage aufgeworfen, ob die Kinder verpflichtet seien, ihre Aszendenten in Person, um Ertheilung ihres Rathes anzugehen,

oder ob die Ueberreichung des Gesuchs durch Notarien, hinreichend seie.

Ob man gleich mancherlei wichtige philosophische und moralische Gründe aufgestellt hat, um eine Verbindlichkeit der Kinder, zum persönlichen Verlangen des elterlichen Rathes, zu erheischen; obgleich ferner mehrere französische Rechtslehrer sich für diese Meinung erklärt, und selbst mehrere französische Gerichtshöfe solche ihren Entscheidungen zum Grunde gelegt haben, so scheint mir doch das Gegentheil keinem Zweifel unterworfen. Der Art. 154. schreibt bestimmt und ausschließlich die Ueberreichung der ehrerbietigen Akte durch zwei Notarien, oder durch einen Notar und zwei Zeugen vor, und verfügt, daß in dem Verbalprozeß nur die Antwort der Aszendenten bemerkt werden solle. Wäre die Ueberreichung der Akte durch die Kinder in Person, der Wille des Gesetzgebers gewesen, so würde er gewiß dieses; nicht aber gradezu das Gegentheil verordnet, und alsdann sicher den Notarien die Anführung eines so wichtigen Thatumstandes in ihrem Verbalprozesse, zur Pflicht gemacht haben.

Eine zweite Frage: ob die Aszendenten verpflichtet seien, Gründe der Verweigerung ihres Rathes oder ihrer Zustimmung anzugeben, glaube ich verneinend beantworten zu müssen. Diese Meinung scheint mir nicht allein durch Analogie mit

dem eigentlichen Konsens, sondern auch dadurch vollkommen begründet, daß im Gesetzbuche keine Prüfung von Weigerungsgründen, sondern eine simple Wiederholung des Gesuchs, im Fall einer Weigerung, vorgeschrieben ist, und weil man daher offenbar von der Voraussetzung ausgieng, daß der elterliche Rath, ohne Anführung seiner Motive, ertheilt werden könne. Ich kann mithin der Meinung des Herrn Dabelow, als seie, nach einem nicht motivirten Rathe, das zweite Gesuch nicht mehr nöthig, nicht beipflichten. Der Art. 152. setzt unbedingt den Fall einer verweigerten Zustimmung voraus, ohne einen Unterschied zwischen einer gründelosen und einer motivirten, aufzustellen. Wo aber die Gesetze so klar sprechen, sind juristische Schlußfolgen und Doktrinal-Erörterungen ohne alle rechtliche Würkung.

Es scheint mir keiner Erläuterung zu bedürfen, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Einwilligung und den Rath der Aszendenten, bei der zweiten Verehelichung der Söhne und Töchter ganz eben so ihre volle Anwendung finden, als bei ihrer ersten Ehe; da die Gründe jener gesetzlichen Verfügungen — kindliche Liebe und Ehrfurcht, und elterliche Weisheit und Sorge, in beiden Fällen dieselben sind.

Art. 156. 157.

Diese beiden Artikel bestimmen die Strafen der Civil-Beamten, welche eine Ehe abschließen, ohne daß die gesetzlichen Vorschriften über die Einwilligung der Aszendenten oder des Familienraths, oder über das Nachsuchen des elterlichen Rathes, in den Fällen, wo solcher erfoderlich, beobachtet sind. Die im Art. 192. bestimmte Geldstrafe beträgt dreihundert Franken als Maximum: der geringere oder größere Betrag hängt von den einzelnen, die Kontravention begleitenden Umständen ab, welche dieselbe mehr oder weniger strafbar qualifiziren.

Art. 158.

Dieser Artikel verfügt, daß die Vorschriften der Art. 148. und 149. 151. 152. 153. 154. 155. über die Einwilligung und den elterlichen Rath, bei Eingehung einer Ehe, auch auf natürliche, anerkannte Kinder, ihre volle Anwendung finden. Da das Gesetz im Art. 335. die aus einem Ehebruch, oder aus einer Blutschande erzeugten Kinder von der Anerkennung ausschließt, so kann bei ihnen auch offenbar keine elterliche Einwilligung, und kein elterlicher Rath in ihre Verehelichung stattfinden. Da ferner die natürlichen, anerkannten Kinder, in den Augen des Gesetzes keine Aszendenten, als die des

ersten Grades, nämlich Vater und Mutter haben, (Art. 756.) so sind sie nur an deren Einwilligung gebunden, wenn auch Aszendenten höherer Grade vorhanden sind.

Art. 159.

Natürliche, nicht anerkannte Kinder, und solche, deren Eltern verstorben, oder außer Stande sind, ihren Willen zu erklären, sind unter ein und zwanzig Jahren, an die Einwilligung eines Vormundes ad hoc (eines Spezial-Vormundes), bei Eingehung einer Heurath gebunden. — Man sollte glauben, solche natürliche, von dem Vater nicht anerkannte Kinder, müsten wenigstens des Konsenses ihrer Mutter zu ihrer Verehelichung bedürfen: da aber der Artikel ganz allgemein spricht, und einem jeden, von dem Vater nicht anerkannten Kinde ausschließlich nur die Einwilligung eines Spezial-Vormundes in seine Ehe auferlegt, so kann demselben unmöglich gegen den klaren Buchstaben des Gesetzes, eine weitere Pflicht aufgebürdet werden.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob auch das Kind, das schon einen allgemeinen Vormund hat, der besondern Einwilligung eines Spezial-Vormundes, zu seiner Verehelichung bedürfe. Da der Artikel grade von solchen Kindern, die an und für sich mit einem General-Vormunde versehen sind, nämlich von den nicht anerkannten, oder elternlosen natürlichen

Kindern spricht, so kann es wohl nicht zweifelhaft seyn, daß dieselben unbedingt, ohne alle übrigen Rücksichten, an die Einwilligung eines Spezial-Vormundes (tuteur ad hoc) bei ihrer Verehelichung gebunden seien.

Das Gesetz enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Ehe der legitimirten und der Adoptiv-Kinder, rücksichtlich der Einwilligung ihrer Aszendenten. Die legitimirten Kinder stehen offenbar in diesem Punkte, wie in allen übrigen Rechten und Pflichten, in ganz gleicher Kategorie mit den eigentlichen ehelichen. Die Adoptiv-Kinder behalten nach dem Art. 348. alle Rechte in ihrer natürlichen Familie, also auch die damit korrelativen Pflichten: ich glaube daher, daß der Adoptiv-Sohn oder die Adoptiv-Tochter bei Eingehung einer ehelichen Verbindung, an die Einwilligung und den Rath ihrer natürlichen, und zugleich an jene ihrer Adoptiv-Eltern gebunden seien. Denn jene behalten ihre natürlichen Elternrechte, und diese erwerben solche durch die Adoption, und außerdem findet bei beiden, das Motiv des Gesetzes über die Einwilligung und den elterlichen Rath der Aszendenten, nemlich die kindliche Liebe und Ehrfurcht gegen dieselben und ihre weise Sorge für das Wohl ihrer Abkömmlinge, seine volle Anwendung.

Art. 160.

Söhne und Töchter, die keine Eltern und Großeltern haben, bedürfen, vor ihrer, mit dem ein und zwanzigsten Jahre eintretenden Volljährigkeit, der Einwilligung des Familienrathes zu ihrer Verehelichung. Da der Familienrath, in dieser Hinsicht, ganz die Stelle der Aszendenten vertritt, so bedarf seine verweigerte Einwillung eben so wenig, wie bei jenen, einer Anführung von Gründen, und der Minderjährige ist verpflichtet, im Falle einer solchen Weigerung, seine Majorennität abzuwarten, um sich zu verehelichen. Das Gesuch um Ertheilung des elterlichen Rathes fällt bei den Minderjährigen, die keine Aszendenten haben, hinweg: das Gesetz spricht restriktiv und deutlich nur von der Einwilligung des Familienrathes; den elterlichen Rath desselben erheischt es nicht. Dieses liegt auch in den Motiven der gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand. Die Einwilligung der Aszendenten hat einen doppelten Grund: weise Sorge für das Wohl der Deszendenten, die man bei jenen voraussetzt, und kindliche Liebe und Ehrfurcht der letzteren. Das erste Motiv tritt ganz eben so, wie bei den Aszendenten, bei dem Familienrathe ein; nicht aber das zweite, da die Pflichten der Kinder und Enkel gegen ihre Eltern und Großeltern, nothwendig zarter und heiliger seyn müssen, als gegen entferntere Verwandte, die den Familienrath konstituiren.

Die Zusammenberufung, Bildung, Organisation und Obliegenheiten des Familienraths sind unten im 4. Abschn. Tit. 10. dieses ersten Buchs: Von der, durch den Familienrath aufgetragenen Vormundschaft, ausführlich auseinandergesetzt.

Art. 161. 162. 163.

Diese Artikel bestimmen die Grade der Verwandtschaft, innerhalb deren die Ehe untersagt ist. Eine gegen diese gesetzlichen Verbote, eingegangene eheliche Verbindung ist ungültig, und kann, eben so wie die unter dem gesetzlichen Alter, oder vor Auflösung der ersten Ehe, eingegangenen zweiten Eheverbindungen, nicht allein durch die Interessenten, sondern auch selbst durch das ministère public, durch den kaiserlichen Prokureur, angefochten werden. (Art. 184.) Dem letzteren steht in dem Falle, wenn eine Ehe gegen die, eben angeführten Vorschriften geschlossen worden ist, und von den Interessenten nicht als ungültig angefochten wird, nicht allein die Befugniß zu, sondern er ist sogar verpflichtet, die Trennung einer solchen ungültigen Verbindung zu verlangen. (Art. 190.)

Der Art. 161. verbietet die Ehe unter Aszendenten und Deszendenten, und zwischen Verschwägerten derselben direkten Linie, in das Unendliche.

So ist z. B. die Ehe zwischen Eltern, Großeltern ꝛc. und ihren Kindern, Enkeln ꝛc. unbedingt verboten: eben so ist es die Ehe zwischen Schwiegereltern und Schwiegersöhnen oder Töchtern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern ꝛc.

Der Art. 162. untersagt die Ehe in der Seitenlinie, zwischen Geschwistern und Verschwägerten desselben Grades, das heißt, zwischen den Brüdern und Schwestern unter sich, und zwischen dem Ehemann und der Schwester seiner Gattinn, wie auch zwischen dieser und dem Bruder ihres Gatten. Die Schwägerschaft in entfernteren Graden der Seitenlinie, ist also kein Ehehinderniß. — Die beiden Artikel bestimmen ausdrücklich, daß es rücksichtlich der darinn enthaltenen Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft, völlig einerlei seie, ob die Konsanguinität oder Affinität eine gesetzliche, legitime, oder eine natürliche und uneheliche seie. Indessen versteht es sich von selbst, daß das natürliche Kind von seinem Vater anerkannt seyn müsse, damit auf dessen Seite, eine Verwandtschaft als Ehehinderniß eintreten könne; indem im gegentheiligen Falle, die Vaterschaft so wenig, als die daraus herfließenden verwandtschaftlichen Bande konstatirt sind.

Der Art. 163. untersagt die Ehe zwischen Onkel und Nichte, und zwischen Tante und Neffen.

Nach dem Geiste des Gesetzes gilt diese Verfügung auch von den Großonkeln und Großtanten; obgleich dieselben, wegen der Seltenheit solcher Fälle, in dem Artikel nicht erwähnt sind

Dieses bestimmt auch ausdrücklich ein Staatsrathsgutachten vom 7. Mai 1808. indem darinn die Ehe des Großonkels mit der Tochter seines Neffen oder seiner Nichte im Allgemeinen untersagt, und nur mittelst der im Art. 164. bestimmten Dispensation gestattet wird. Obgleich dieses Gutachten nicht von der Heurath der Großtante mit dem Sohne ihres Neffen oder ihrer Nichte spricht, so ist selbige doch analogisch, um so mehr darinn mitbegriffen, als eine solche Ehe, bei dem früheren Abwelken des weiblichen Geschlechts, durch die Altersverschiedenheit beider Kontrahenten, noch unnatürlicher, als jene seyn würde.

Da sich in dem Art. 163. der Zusatz, „sie seien ehelich oder uneheliche," nicht findet, in solchen Ehebeschränkungen aber das Gesetz restriktiv betrachtet werden muß, so läßt sich mit vollem Rechte behaupten, daß das in dem Artikel enthaltene Eheverbot auf die natürlichen Onkel und Tanten natürlicher Kinder nur dann angewendet werden könne, wenn der Vater diese Kinder würklich anerkannt hat. Im gegentheiligen Falle ist dasselbe, rücksichtlich jener Verwandten nicht anwendbar, und

rücksichtlich der väterlichen Onkel und Tanten kann alsdann ohnehin keine Frage entstehen, indem das natürliche nicht anerkannte Kind, in den Augen des Gesetzes, so wenig einen Vater als väterliche Verwandte hat.

Art. 164.

Dem Kaiser ist die Befugniß gestattet, von dem Eheverbote zwischen Onkeln und Nichten, Tanten und Neffen, aus wichtigen Gründen zu dispensiren. Nach dem bekannten Axiom: die Ausnahme bestättigt die Regel im nicht ausgenommenen Falle, findet daher von dem Ehverbote zwischen Aszendenten und Deszendenten, Verschwägerten derselben Linie und Seitenverwandten im ersten Grade, schlechterdings gar keine Dispensation aus irgend einem Grunde, statt. Die Ursache dieser Verfügung ist, laut der Diskußionen des Staatsraths, eine politische: man wollte nämlich die Vervielfältigung der Verwandtschaften und Schwägerschaften, und die Anhäufung des Vermögens in den einzelnen Familien, verhüten.

Ein Beschluß des Gouvernements vom 9. Jun. 1803. bestimmt die Formalitäten der, durch den Kaiser zu ertheilenden Dispensation vom Alter; von der

verwandtschaftlichen Graden und von dem zweiten Aufgebote.

Das Gesuch um Dispensation vom Alter wird von dem kaiserlichen Prokureur des ersten Instanztribunals des Domizils, und jenes um Dispensation von den verbotenen Graden, von jenem des Ortes, wo die Ehe geschlossen werden soll, mit seinem Gutachten versehen, und an den Großrichter-Justizminister eingesendet. Derselbe hat über das Gesuch seinen Bericht an den Kaiser zu erstatten, und dieser ertheilt oder verweigert alsdann nach Gutbefinden, die verlangte Dispensation. Eine Ausfertigung des Gouvernements-Beschlusses wird der Heuraths-Akte beigefügt, und derselbe in der Greffe des Tribunals enregistrirt.

Die Dispensation von dem zweiten Aufgebote ertheilt, im Namen des Kaisers, der kaiserliche Prokureur des ersten Instanztribunals des Ortes, wo die Ehe geschlossen werden soll, und erstattet über die gewichtigen Dispensationsgründe, seinen Bericht an den Großrichter-Justizminister. Die ertheilte Dispense wird auf dem Sekretariat der Gemeinde niedergelegt, und eine Ausfertigung derselben der Heuraths-Akte beigeschlossen.

Durch das Gesetzbuch Napoleons sind die Vorschriften des Mosaischen, Römischen und Kanonischen

Rechtes, über die verbotenen Verwandtschaftsgrade, und andere Ehehindernisse, zum Theil abgeändert, zum Theil modifizirt.

Das Unvermögen zum Beischlaf ist nicht als Ehehinderniß aufgestellt, und ganz mit Stillschweigen übergangen; wahrscheinlich, weil man durch die Gestattung einer Ehetrennung auf beiderseitige Einwilligung, für diesen Fall hinlänglich gesorgt zu haben glaubte.

Ueber die Ehen der Sterbenden enthält das Gesetzbuch ebenfalls keine Verfügung; man muß daher annehmen, daß die Entscheidung über deren Rechtsbestand oder Ungültigkeit, dem richterlichen Ermessen überlassen seie, von dem man eine reife Prüfung der individuellen Verhältnisse eines vorliegenden Falles voraussetzte.

Die Ehe-Verlöbnisse und den sub spe matrimonii geschehenen Beischlaf hat das N. G. eben so wenig, als die vorerwähnten Materien berührt. Da die Ehe, nach dem Geiste und den Worten der neueren französischen Gesetze, eine rein bürgerliche Verbindung ist, also durch solche eben so wenig ein geistliches Band, als durch die Verlobung die Verbindlichkeit zu dessen Schlingung begründet wird; so bleibt die Erfüllung des Eheversprechens, solches mag von einem Beischlaf begleitet gewesen seyn, oder nicht, dem Gewissen und der Privat-Verant-

wortlichkeit derjenigen überlassen, die solches eingegangen haben. Uebrigens erzeugt ein solches Verlöbniß gewisse bürgerliche Verbindlichkeiten zu Entschädigung ꝛc. des verletzten Theils, die ich im dritten Buch, bei Erläuterung der Materie von den Heurathskontrakten, zu erörtern suchen werde.

Ich habe schon in dem Titel von den Heurathsakten, die Unterschiede der bürgerlichen und der kirchlichen Ehe aufgestellt, und auseinandergesetzt: daß die bürgerlichen Gesetzes-Vorschriften, von den geistlichen Glaubensprinzipien ganz abgesondert seien, und daß in Kollisionsfällen, nur die ersteren von der Staatsgewalt berücksichtigt werden.

Dieses läßt sich in seiner ganzen Ausdehnung, auch auf die Eheverbote wegen verwandtschaftlichen Graden, und auf andre Ehehindernisse anwenden. Nach kanonischen Grundsätzen kann ein gewisser Verwandtschaftsgrad ein Ehehinderniß seyn, der es nach den Vorschriften des N. G. nicht ist, und umgekehrt kann eine Ehe nach kanonischen Prinzipien gestattet seyn, die das bürgerliche Gesetzbuch untersagt. In einem solchen Kollisionsfalle behält die bürgerliche Legislation das entscheidende Uebergewicht, ohne die ganz abgesonderten Religionsdogmen der

einzelnen Glaubens: Gemeinden zu beeinträchtigen, die der Staat als reine Privatsache betrachtet. Eine wegen zu naher Verwandtschaft kanonisch ungültige Ehe, kann daher vollkommen bürgerlich gültig, und eine kanonisch gültige Ehe bürgerlich unwürksam seyn. Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen bildet das, dem G. N. eigentlich widersprechende Verbot der katholischen Priesterehen, durch welches man, da diese Religion in Frankreich die herrschende ist, öffentliches Aergerniß vermeiden wollte.

Das kanonische Recht hatte die Ehe unter Bluts: und Seitenverwandten bis zum vierten Grade verboten, indessen wurde in allen Graden, über jenen der Geschwister hinaus; so wie auch unter Schwager und Schwägerinn, von den geistlichen Behörden dispensirt. — Das Hamburgische Statut untersagt im Art. 1. Tit. 11. P. II. im Allgemeinen, die Ehe in verbotenen Graden: eine Bestimmung dieser Grade war um deswillen unnöthig, weil nach protestantischen, sowohl als nach katholischen Grundsätzen, Kirche und Staat bisher in Deutschland als integrirende, innig verbundene Theile eines Ganzen, betrachtet wurden, und daher rücksichtlich der verbotenen Verwandtschaftsgrade als Ehehindernisse, das kanonische Recht, in seinen eben allegirten Vorschriften, seine volle Anwendung fand.

Das Gesetzbuch Napoleons enthält noch mehrere Eheverbote, die, so wie die ganze Ehematerie etwas beschwerlich getrennt ist, auch an anderen Stellen des Code vorkommen.

Der Art. 348. verbietet die Ehe zwischen dem Adoptanten, dem Adoptirten und dessen Deszendenten; zwischen den Adoptivkindern unter sich; zwischen dem Adoptirten und den künftigen natürlichen Kindern des Adoptanten, und endlich zwischen dem Adoptanten und dem Ehegatten des Adoptirten, so wie zwischen dem Adoptirten und dem Ehegatten des Adoptanten.

Der Art. 295. untersagt die zweite Verehelichung einmal geschiedener Ehegatten unter sich.

Der Art. 228. verbietet der Gattinn die Eingehung einer neuen ehelichen Verbindung, vor Ablauf von zehn Monaten, nach Auflösung ihrer ersten Ehe.

Der Art. 296. schreibt der durch eine Ehescheidungsklage getrennten Gattinn, eine gleiche Frist, von dem Tage des Erkenntnisses an gerechnet, zu ihrer zweiten Verehelichung vor.

Der Art. 297. verfügt, daß bei einer Ehetrennung durch gegenseitige Einwilligung, beide Ehegatten erst nach Ablauf von drei Jahren nach erlaßenem Erkenntniß, sich wieder verehelichen dürfen.

Der Art. 298. untersagt dem ehebrecherischen Ehegatten unbedingt und auf immer, die Ehe mit dem Mitschuldigen seines Vergehens.

Alle diese einzelnen Artikel werden weiter unten, in ihrer Reihenfolge erläutert werden: sie sind hier in ihrem wesentlichen Innhalte nur um deswillen eingeschoben, um die Ehehindernisse möglichst vollständig aufzuzählen.

Zweites Kapitel.

Von den Formalitäten der Eheschließung.

Dieses Kapitel bildet mit dem dritten des zweiten Titels ein Ganzes, und hätte von demselben billigerweise nicht getrennt werden sollen, indem beide zusammen den ganzen Komplexus der Formalitäten der Ehe bestimmen. Da ich in der Erläuterung jenes Kapitels, pag. 134. bei Aufzählung aller, vor Eingehung der Ehe und bei deren würklichen Abschließung, zu beobachtenden Feierlichkeiten, den Innhalt der Art. 165—171. incl. mit eingewebt habe, um diese Materie so viel möglich vollständig darzustellen, so bedarf es hier keiner nochmaligen Auseinandersetzung der darinn enthaltenen Verfügun-

gen. Ich werde daher nur noch einige kurze Erläuterungen hinzufügen.

Art. 168.

Bei der Verehelichung von Individuen, die rücksichtlich dieses Aktes, noch unter fremder Gewalt stehen, müssen die Aufgebote auch in dem Domizile der Personen vorgenommen werden, unter deren Gewalt die Ehestandskandidaten sich befinden. — In Beziehung auf die Ehe stehen die männlichen Deszendenten bis zu ihrem fünf und zwanzigsten, die weiblichen aber bis zu ihrem ein und zwanzigsten Jahre, unter der Gewalt ihrer Aszendenten, des Familienrathes oder des ihnen ernannten Spezialvormundes; (Art. 148. 159. 160.) das heißt: ihre Befugniß sich zu verehelichen, ist an deren Einwilligung gebunden. Da sie nach dieser Altersepoche, sich gegen den Willen ihrer Aszendenten verehelichen dürfen, und nur verbunden sind, durch das Nachsuchen der elterlichen oder großelterlichen Zustimmung, ihre Ehrfurcht und kindliche Liebe an den Tag zu legen, so stehen sie in Bezug auf die Ehe, nicht mehr unter fremder Gewalt. Die Verfügung des Artikels ist daher auf sie nicht mehr anwendbar; es sei denn, daß die Aufzubietenden mit ihren Aszendenten einerlei Domizil haben,

wo alsdann der Artikel, der den Fall eines verschiedenen Domizils voraussetzt, ohnehin seine Anwendbarkeit verliert.

Art. 169.

Die Formalitäten, unter welchen die Dispensationen von dem zweiten Aufgebote ertheilt werden, und die Personen, die in deren Ertheilung die Person des Kaisers vertreten, sind in einem Gouvernements-Beschlusse vom 9. Jun. 1803. bestimmt, der schon oben, bei Erläuterung des Art. 164. angeführt wurde.

Art. 170. 171.

Die im Auslande geschlossene Ehe des Franzosen ist gültig, wenn derselbe den französischen Gesetzen über die Requisite der Ehe, insbesondere über das doppelte Aufgebot in seinem Vaterlande, nicht zuwidergehandelt hat; die Ausländerinn ist natürlich bei der Verehelichung, ihrerseits nicht an die ihr fremden Gesetze Frankreichs gebunden. Herr v. Maleville glaubt mit Recht, daß der Franzose, der sich schon lange Zeit außer seinem Vaterlande, in sehr entfernten Gegenden, z. B. in der Levante, wegen Betrieb seines Handels aufhält, ohne jedoch sein Domizil aufgegeben zu haben, an die vorgeschriebenen Aufgebote in

Frankreich nicht gebunden seie, weil deren Grund, der allenfallsige Einspruch mancher Interessenten in seinem Vaterlande, größtentheils hinwegfalle.

Heurathet der Ausländer in Frankreich, so glaube ich mit Herrn Dabelow, daß er in Bezug auf seine Person, rücksichtlich des Alters ꝛc. an die französischen Gesetze über die Requisite der Ehe nicht gebunden seie: auf der anderen Seite ist es aber auch gewiß, daß die Franzosinn, mit welcher sich der Ausländer verehelicht, die Gesetze ihres Vaterlandes in ihrem ganzen Umfange; jener aber die Vorschriften über die eigentlichen Formalitäten der Ehe, pünktlich befolgen müsse.

Die Akte über eine von einem Franzosen im Auslande geschlossene Ehe, muß binnen drei Monaten nach seiner Rückkehr, von dem Civil-Beamten seines Domizils in das Heurathsregister eingetragen werden, wenn diese eheliche Verbindung in Frankreich bürgerliche Würkungen haben soll.

Drittes Kapitel.

Von den Einsprüchen (Oppositionen) gegen die Heurath.

Auch von dieser Rechtsmaterie findet sich ein Theil schon in dem Kapitel: Von den Heuraths-

Akten. Art. 66. 67. 68. und 69. auf welche man hier, zu mehrerer Vollständigkeit, zurückverweisen muß.

Art. 172. — 175. incl.

Diese vier Artikel bestimmen die Personen, denen das Recht verstattet ist, Einsprüche gegen die Heurath einzulegen.

Der Art. 172. gestattet der Person, die mit einem der beiden Kontrahenten der Ehe, schon vorher würklich verheurathet ist, das Recht, Opposition gegen die Ehe einzulegen. Dieser Artikel steht mit dem Art. 147. in welchem die Schließung einer zweiten Ehe vor Auflösung der ersten, untersagt wird, im innigsten Zusammenhang.

Da die Eheverlöbniße, selbst wenn würklicher Beischlaf hinzu gekommen ist, nach dem G. N. kein Klagrecht auf würkliche Abschließung der Ehe ertheilen, sondern nur eine Entschädigung wegen des durch Nichterfüllung des Ehversprechens, würklich erlittenen Verlustes begründen; da ferner in diesem Kapitel alle Personen namentlich und restriktiv angeführt sind, denen die Einlegung von Oppositionen gegen die Ehe gestattet ist, so ist offenbar den Verlobten kein Einspruchsrecht gestattet. Hieraus folgt unmittelbar auch die Entscheidung der Frage, ob der Art. 179. über die Verurtheilung des unbefugten

Opponenten, in Schadens: und Kostenersatz auf den einen Einspruch einlegenden Verlobten anwendbar seie: es leidet keinen Zweifel, daß derselbe, da er zu Einlegung einer Opposition unbefugt ist, auch zu jenen Leistungen, als Resultaten seines unbefugten Unternehmens, verpflichtet seie.

Der Vater; in dessen Ermangelung die Mutter, und bei Abgang beider Eltern, die Großeltern können wider die Heurath ihrer Kinder oder Deszendenten, Opposition einlegen: Diese Befugniß dauert sogar noch fort, wenn die Kinder das Alter von fünf und zwanzig Jahren schon erreicht haben, und alsdann nicht mehr an die Einwilligung ihrer Aszendenten als Requisit einer gültigen Ehe, gebunden sind. (Art. 173.) Die Aszendenten sind selbst nicht einmal verpflichtet, Gründe ihrer Opposition anzugeben, (Art. 176.) und wenn auch das Tribunal, dem die Prüfung der Rechtsbeständigkeit der Opposition zusteht, solche verwirft, so sind die Aszendenten ausschließlich allein, im Gegensatz aller übrigen Opponenten, zum Schadensersatz nicht verbunden, (Art. 179.) weil das Gegentheil der den Aszendenten schuldigen Liebe und Ehrfurcht widerstreiten würde.

Ueber diese Verfügungen können zwei Fragen entstehen:

1) Ob in den höheren Graden der aufsteigenden Linie, derselbe Vorzug

der männlichen vor den weiblichen Aszendenten, wie bei den Eltern, rücksichtlich des Oppositionsrechtes stattfinde?

Ich glaube diese Frage, in ihrem vollen Umfange, bejahend beantworten zu müßen. Der Vorzug des männlichen vor dem weiblichen Geschlechte in allen Rechten über die Deszendenten, ist ein, im Geiste und den Worten des N. G. zu bestimmt ausgesprochenes Prinzip, um dessen Gültigkeit, auch bei den Aszendenten höherer Grade in ihrer Oppositionsbefugniß, zu verkennen. Der Großvater hat vor der Großmutter derselben Linie, und vor jener der andern Linie den Vorzug, wenn er auch gleich der mütterliche und jene die Großmutter der väterlichen Linie seyn sollte. Dieses geht aus den Worten des Art. 173. les aieuls et les aieules, die im Projekt des Code: les aieuls, et à défaut d'aieuls les aieules, abgefaßt waren, und in den Diskußionen auf jenen zu allgemeinen Ausdruck reduzirt wurden und insbesondere aus dem Art. 403. hervor, worinn die Vormundschaft über minderjährige Deszendenten zuerst dem väterlichen, bei deßen Abgang aber dem mütterlichen Urgroßvater zugetheilt; also den männlichen Aszendenten, gleichviel von welcher Linie, immer der Vorzug über die weiblichen eingeräumt wird. Ausserdem gebührt auch nach eben jenem Artikel, dem väterlichen Großvater

immer der Vorrang vor dem mütterlichen: beide Verfügungen sind wegen ihrer vollkommenen Analogie auch hier in der Oppositionsmaterie anwendbar; H. Zachariä und H. Dabelow's Meinung, die der noch lebenden Großmutter der zuerst zum Einspruch berechtigten Linie, den Vorzug vor dem Großvater der andern Linie einräumen wollen, scheint mir daher den Worten und dem Geiste des Gesetzes zu widersprechen.

2) Sind die Deszendenten befugt, gegen die Heurath der Aszendenten Opposition einzulegen?

Das Kapitel von den Oppositionen bestimmt nicht beispielweise, sondern restriktiv die Personen, denen Einsprüche gegen die Heurath gestattet sind. Da nun unter denselben die Deszendenten nicht aufgeführt werden; da ferner die Oppositionsbefugniß der Aszendenten und die Vorschriften des Gesetzes über deren Einwilligung und elterlichen Rath, auf der Tendenz, die kindliche Liebe, Ehrerbietung und Dankbarkeit zu befördern, beruhen; so muß obige Frage offenbar verneint werden, weil die Ausübung einer Oppositionsbefugniß durch die Deszendenten, jenen zarten und heiligen Gefühlen widerstreiten würde, und weil deßfalls das Gesetz ihnen solche absichtlich nicht eingeräumt hat.

Sind keine väterlichen oder mütterlichen Aszendenten vorhanden, so haben Geschwister, Onkel, Tanten und rechte Geschwisterkinder das Oppositionsrecht nur aus zwei Gründen:

1) wenn die im Art. 160. vorgeschriebene Einwilligung des Familienrathes nicht erwürkt ist, und

2) wegen Wahnsinn des künftigen Ehegatten.

Bei einer Opposition aus dem letzteren Grunde ist der Opponent verpflichtet, mit derselben das Gesuch, um Interdiktion des Wahnsinnigen zu verbinden, und innerhalb des im Urtheile bestimmten Zeitraums, die Entscheidung über dieses Gesuch zu erwürken. (Art. 174.)

Obgleich dieser Artikel eigentlich nur von dem Wahnsinne des Verwandten der Opponenten zu sprechen scheint, weil nur rücksichtlich deßen, ihnen eine Verbindlichkeit zu Erwürkung der Interdiktion obliegen kann; so glaube ich doch, daß derselbe auch von dem Wahnsinne des anderen Ehegatten zu verstehen seie. Der Grund der den Verwandten eingeräumten Einsprüche, ist das Interesse und der Antheil, welche sie an dem Wohl des Ehestandskandidaten nehmen. Da sie nun offenbar, wo nicht mehr, doch im geringsten Falle, eben so sehr dabei interesßirt sind, daß ihr Bruder, Neffe ꝛc. keine

Wahnsinnige heurathe, als daß er selbst in einem solchen unglücklichen Zustande, sich nicht verehliche, so glaube ich, daß, da wo der Beweggrund des Gesetzes, in seinem vollen Umfange vorhanden ist, auch dessen Verfügung eintreten müße.

Man hat darüber gestritten, ob die Verwandten, die einer Ehe den Wahnsinn opponiren, verbunden seien, die, diesen Gemüthszustand dokumentirenden Thatsachen genau zu artikuliren, oder ob die Anführung des Wahnsinns allein hinreichend seie. Der Art. 493. verfügt, daß die, das Interdiktionsgesuch motivirenden faktischen Umstände schriftlich artikulirt werden sollen. Da nun erst nach der Einlegung der Opposition, in dem Erkenntniße über deren Rechtsbeständigkeit, die Frist zu Entscheidung des eigentlichen Interdiktionsgesuches bestimmt werden soll, so folgt daraus ganz plan, daß die artikulirten Gründe dieses Gesuchs, nicht zugleich als Motive der Opposition schon angeführt seyn müßen, weil sonst das Erkenntniß eine Entscheidung über beide konnexe Rechtshandlungen zugleich, enthalten würde.

Das Recht auf Interdiktion wegen Wahnsinn anzutragen, ist jeden Verwandten gestattet; hieraus läßt sich aber keineswegs folgern, daß auch das Oppositionsrecht auf andere verwandschaftlichen Grade als die hier ausgedrückten, auszudehnen

seie. Da das Gesetz die Opvositionsfähigen Personen genau bestimmt, so kann keine willkührliche extensive Erklärung desselben, und eben so wenig eine Verwechselung der Befugniß zur Opposition, mit jener zum Interdiktions-Antrage stattfinden.

Der Vormund oder Kurator können, in den beiden Fällen der mangelnden Einwilligung des Familienraths oder des Wahnsinns, nur dann Opposition gegen die Heurath einlegen, wenn sie von dem deßfalls zusammenberufenen Familienrathe dazu autorisirt sind. (Art. 175.)

Art. 176. -- 179. incl.

Diese Artikel bestimmen die Form der Opposition gegen die Heurath, und das deßfalsige Verfahren. Zur Vollständigkeit der Materie müßen damit die Art. 66. 67. und 68. über die Heuraths-Akten, verbunden werden.

Nach diesen kombinirten gesetzlichen Vorschriften, sind die Requisite der Opposition-Akten, im Wesentlichen dahin bestimmt:

1) Die Opposition-Akte muß die gesetzliche Eigenschaft des Opponenten, die ihn zum Einspruche berechtigt, ausdrücken.

2) Sie muß die Unterwerfung des Opponenten unter die Domizil-Gerichtsbarkeit des Ortes, wo die Heurath vollzogen werden soll, und

3) die Oppositionsgründe (Einsprüche der Aszendenten ausgenommen) enthalten.

4) das Original und die Kopie der Oppositions-Akte müßen von den Opponenten oder ihren Spezial-Bevollmächtigten unterzeichnet seyn.

5) Die Oppositions-Akte wird den Partheien in Person oder in ihrem Domizil und dem Civil-Beamten, der die Ehe zu schließen hat, insinuirt: der letztere setzt sein Visa auf das Original.

Das Verfahren bei, gegen eine Heurath eingelegten Oppositionen, reduzirt sich auf folgende Momente. Sobald dem Civil-Beamten die Oppositions-Akte insinuirt ist, trägt derselbe die Opposition in das Civil-Register ein, und darf alsdann, bei Strafe von dreihundert Franken, die Eheschließung nicht vollziehen. Die Parthei, gegen deren Verehlichung der Einspruch eingelegt wurde, muß bei dem Tribunale erster Instanz des Ortes, wo die Ehe vollzogen werden soll, um Aufhebung des Einspruchs anstehen: der Gerichtshof hat dieses Gesuch innerhalb zehn Tagen zu prüfen, nnd darüber zu erkennen. Er hat zu untersuchen, ob die Opponenten die gesetzlichen Eigenschaften haben, und bei, in Beziehung auf die Ehe großjährigen Personen, wo die versagte Einwilligung an und für sich und allein als

Oppositionsgrund nicht hinreicht, noch ferner die Rechtmäßigkeit der Motive, auf denen der Einspruch beruht. — Bei jeder Opposition, jene des Wahnsinns (Art. 174.) ausgenommen, ist das Tribunal verpflichtet, ein prozeßualisches oder kontradiktorisches Verfahren einzuleiten, wenn auch die Gültigkeit der Oppositionsgründe noch so einleuchtend und klar seyn sollte: in jenem einzigen Falle aber kann das Gericht nach geschehener ärztlicher Untersuchung des Kranken, den Einspruch sofort, ohne irgend ein weiteres Verfahren zuzulassen, als gültig erkennen, und in diesem Sinne definitiv entscheiden. — Wird eine Appellation, es sei von Seiten des Ehestandskandidaten oder der Opponenten, gegen das Erkenntniß des Tribunals eingelegt, so muß der Appellationshof ebenfalls innerhalb zehn Tagen darüber entscheiden. — Wenn das erste Instanztribunal oder das höhere Gericht die Aufhebung (mainlevée) des Einspruchs verfügen, so macht der Civil-Beamte am Rande der im Publikations-Register eingetragenen Opposition, Erwähnung dieses Erkenntnißes, und es steht alsdann, da mittlerweile die Publikationen, des Einspruchs ungehindert, ihren Fortgang gehabt haben, der würklichen Schließung der intentirten Ehe nichts mehr im Wege. — Jede Verwerfung einer Opposition ist, wenn sie nicht von Aszendenten eingelegt wurde, mit dey

Verurtheilung der Opponenten in den Schadens-ersatz verbunden.

Viertes Kapitel.

Von Klagen auf Ungültigkeit der Ehe.

Ich habe schon weiter oben den Unterschied zwischen solchen Verbindungen aufgestellt, die das Gesetz gar nicht als Ehen betrachtet, und die daher, da ihnen alle bürgerlichen Würkungen fehlen, keiner Aufhebung bedürfen, und zwischen jenen, welche als ungültig angefochten werden können; bis zu ihrer Trennung aber als gültige, bürgerlich würksame Ehen angesehen werden. Das vierte Kapitel zählt die Nullitäten der Ehe auf, welche die Anfechtung und Aufhebung derselben begründen; es bestimmt die Personen, welche zur Nullitätsklage berechtigt sind, und die Fälle, worinn die Befugniß, dieselbe anzustellen, zeßirt. Außerdem enthält dieses Kapitel noch, durch eine etwas sonderbare Amalgamation, Verfügungen über die Erforderniße zu Ausübung der aus der Ehe herfließenden Rechte und über den Besitzstand der Qualität eines Ehegatten, und schließt mit Bestimmung der Würkungen einer als ungültig aufgehobenen Ehe.

Es scheint mir am zweckmäßigsten, um einiges Sistem in diese Materie zu bringen, zuerst die verschiedenen hier gesetzlich aufgestellten Nullitäten aufzuzählen, alsdann die Personen anzuführen, denen die Befugniß, die Ehe als ungültig anzufechten, gestattet ist, und endlich die Fälle auseinanderzusetzen, in denen diese Befugniß zeßirt — im Gesetzbuche selbst sind diese verschiedenen Gegenstände nicht gehörig getrennt, sondern in einander verflochten — die hier versuchte Trennung wird den Ueberblick sehr erleichtern.

I. Nullitäten, wegen deren eine Ehe angefochten werden kann.

1) Mangel an freier Einwilligung. Dieser kann, wie wir schon weiter oben gesehen haben, auf verschiedenen Ursachen, auf Irrthum, Zwang oder Furcht beruhen. (Art. 130.)

2) Mangelnde Einwilligung der Eltern, der übrigen Aszendenten und des Familienraths, in den Fällen, worinn solche vorgeschrieben ist. (Art. 182.)

3) Mangel des gesetzlichen Alters von achtzehn Jahren bei Jünglingen und von funfzehn Jahren bei Mädchen. (Art. 184.)

4) Die nicht aufgelöste erste Ehe eines der künftigen Ehegatten. (Art. 184.)

5) Die in den Art. 161. 162. 163. bestimmten verbotenen Grade der Verwandschaft oder Schwägerschaft. (Art. 184.)

6) Die heimliche Schließung der Ehe, oder wenn solche nicht vor dem einschlagenden Civil-Beamten stattgefunden hat. (Art. 191.)

II. Personen, denen die Befugniß gestattet ist, die Ehe mittelst einer Nullitätsklage anzufechten.

A. Die Ehegatten.

1) Beide Ehegatten können die Ehe anfechten:

a) Wegen mangelnder Einwilligung durch Zwang oder Furcht. Art. 180.

b) Wegen mangelnden gesetzlichen Alters. Art. 144. 184.

c) Wegen nicht aufgelöstem ersten Ehebande. Art. 147. 184.

d) Wegen verbotenen Verwandschafts- und Verschwägerungsgraden. Art. 161. 162. 163. 184.

e) Wegen heimlicher Schließung der Ehe oder durch einen inkompetenten Civil-Beamten. Art. 191.

2) Nur ein Ehegatte kann die Ehe anfechten:

α) Wegen mangelnder Einwilligung durch Irrthum. — Nur der im Irrthum begriffen gewesene. Art. 180.

β) Wegen mangelnder Einwilligung der Eltern, der übrigen Aszendenten, oder des Familienraths, wo solche nöthig war. — Nur der Ehegatte, der dieser Einwilligung bedurfte. Art. 182.

B. Die Eltern, die übrigen Aszendenten, der Familienrath.

1) Wegen ihrer ermangelnden Einwilligung, wo solche nöthig war, Art. 182.

2) Aus den unter b. c. d. e. den Ehegatten verstatteten Anfechtungs-Gründen. Art. 184. 191.

C. Alle, die ein Interesse dabei haben.

Nur allein aus den unter b. c. d. den Ehegatten verstatteten Anfechtungsgründen. Art. 184.

D. Jene, die ein schon würklich angefallenes Interesse dabei haben. (Die Seitenverwandten und ersten Ehkinder miteingeschloßen.)

Aus den unter b. c. d. und e. den Ehgatten verstatteten Anfechtungsgründen. Art. 184. 191.

E Das ministère public (der kaiserliche Prokureur.)

1) Es ist berechtigt und verpflichtet, die Aufhebung einer ungültigen Ehe zu verlangen:

Aus den, den Ehegatten unter b. c. d. gestatteten Anfechtungsgründen. Art. 184.

2) Es kann die Aufhebung einer ungültigen Ehe verlangen:

Wegen deren heimlicher, oder wegen deren Schließung vor einem inkompetenten Civil-Beamten. Art. 191.

III. Fälle, worinn die Nullitätsklage auf Trennung der Ehe, zeßirt.

1) Die Nichtigkeitsklage der Ehegatten, wegen erzwungener oder auf einem Irrthum beruhender Einwilligung, zeßirt durch eine sechsmonatliche Beiwohnung von dem Augenblick der wieder erlangten Freiheit des gezwungenen, oder des eingesehenen Irrthums des getäuschten Ehegatten gerechnet. Art. 181.

2) Die Nullitätsklage wegen mangelnder Einwilligung der Eltern, der übrigen Aszendenten und des Familienraths zeßirt.

A. Für diese und für die Ehegatten:

a) wenn die Ehe ausdrücklich oder stillschweigend von jenen Personen gebilligt wurde, deren Einwilligung in dieselbe erforderlich war. Art. 183.

b) wenn seit diesen Personen die Eheschließung bekannt geworden, ein Jahr ohne Reklamation von ihrer Seite verstrichen ist. Art. 183.

B. Sie zeßirt für den Ehegatten, aus obigem Grunde:

Wenn seit seiner, in Bezug auf die Ehe erlangten Volljährigkeit, ein Jahr ohne Reklamation von seiner Seite verflossen ist. Art. 183.

3) Die Nullitätsklage wegen mangelnden Alters zeßirt

A. überhaupt für alle, die zu deren Anstellung befugt sind,

a) Wenn, nachdem der zu junge, oder beide zu junge Ehegatten das gesetzliche Alter erreicht haben, sechs Monate verstrichen sind. Art. 185.

b) Wenn die Gattinn noch vor Ablauf dieser sechs Monate empfangen hat. Art. 185.

B. Insbesondere für die Aszendenten und den Familienrath:

Wenn sie in eine solche, wegen mangelnden Alters ungesetzliche Ehe, gewilligt haben. Art. 186.

Nach dieser kurzen sistematischen Uebersicht der Materie von den Nullitätsklagen gegen die Ehen, werde ich noch einige Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln nachtragen, und einige daraus herfließenden Rechtsfragen erörtern.

Art. 180.

Der Grund, warum nur den Ehegatten, nicht aber den Aszendenten und dem Familienrath die Befugniß ertheilt worden, die Ehe wegen erzwungener oder auf Irrthum beruhender Einwilligung, als ungültig anzufechten, liegt nach den Diskußionen des Staatsraths, in folgenden Betrachtungen. Sind

die Verehlichten großjährig, so liegt die Sache ohnehin außer der Sphäre der Aszendenten oder des Familienraths: sind sie aber minderjährig, so haben jene entweder eingewilligt oder nicht. Im ersteren Falle steht dieser Konsens ihrer Nullitätsklage ex hoc capite, entgegen; im letzten Falle sind sie schon an und für sich befugt, die Ehe wegen des Mangels ihrer Einwilligung als nichtig anzufechten, und bedürfen daher des in diesem Artikel aufgestellten Nullitätsgrundes nicht.

Art. 181.

Die Epoche des sechs Monate hindurch fortgesetzten Beiwohnens wird von dem Augenblick an gerechnet, wo der Irrthum oder die Täuschung aufhören, oder wo der gezwungene Ehegatte seine Freiheit wieder erhält. — Letzteres ist hauptsächlich von gewaltsamen Entführungen zu verstehen, wenn die, oder der Entführte wieder frei geworden ist; übrigens gilt dasselbe auch von allen Fällen des Zwangs oder der Furcht, wenn solche dem Gezwungenen seine Willensfreiheit zu rauben, aufgehört haben.

Da das Gesetz ausdrücklich die sechsmonatliche Fortsetzung des ehlichen Beischlafs, als Bedingung der Erlöschung der Nullitätsklage von Seiten der Ehegatten, aufstellt, so versteht es sich von selbst, daß weder ein einzelner oder auch einigemal wiederholter Beischlaf, noch deßen Fortsetzung während

einer kürzeren Zeit als die vollen gesetzlich bestimmten sechs Monate hindurch, die Befugniß zu Anfechtung der Ehe aufhebe.

Da diese Befugniß auf die Person des interessirten Ehegatten speziell beschränkt ist, so kann der Vormund eines Minderjährigen, ohne deßen ausdrückliche Aufforderung, die Nullitätsklage nicht anstellen: indeßen geht solche in allen rechtlichen Würkungen ihrer Fortsetzung auf die Erben über.

Art. 182.

In diesem Artikel wird nur die mangelnde Einwilligung der Aszendenten und des Familienraths; aber nicht die versäumte Einholung des elterlichen Raths als Nullität aufgestellt. Diese ist daher um so weniger als eine solche zu betrachten, als das Gesetzbuch im Art. 157. dem Civil-Beamten ausdrücklich nur eine Strafe androht; Nullitäten aber nur auf klaren, gesetzlichen Bestimmungen beruhen können.

Da den Ehegatten, den Aszendenten und dem Familienrath die Anfechtung der Ehe, wegen ihrer ermangelnden Einwilligung, die im folgenden Artikel bestimmten Fälle ausgenommen, unbedingt gestattet ist, so muß ihnen auch diese Befugniß nach erreichter Großjährigkeit des Ehegatten, der ihrer Einwilligung bedurfte, zustehen, wenn die Ehe während der Minderjährigkeitsepoche, (in Beziehung auf diese

Handlung) wäre es auch kurz vor erreichter Großjährigkeit, ohne jenes Requisit geschloßen wurde. Das Hauptmotiv der gesetzlichen Verfügungen über die elterliche Einwilligung war nicht die, zu einer der wichtigsten Handlungen des Lebens erforderliche reifere Einsicht und Klugheit, sondern die den Eltern, Aszendenten und der Familie schuldige Liebe, Ehrfurcht und Dankbarkeit. Diese erheischen aber die Erwürkung der Einwilligung durch die Kinder, Enkel eben so gut im letzten Augenblicke vor Ablauf der gesetzlichen Frist, als wenn es noch Jahre bis dorthin sind. Außerdem würde das Gegentheil oft Verehlichungen in fraudem legis veranlaßen, und die Bestimmung, welchen Zeitraum man kurz vor erreichter Volljährigkeit zu nennen habe, äußerst schwankend und hier der richterlichen Willkühr zu Vieles überlaßen seyn.

Art. 183.

Die ausdrückliche oder stillschweigende Billigung der Ehe durch die Eltern und Aszendenten hebt ihre und der Ehegatten Befugniß zur Nullitätsklage auf. Ausdrücklich billigen jene die Ehe durch Worte, stillschweigend durch Handlungen, deren Würdigung dem richterlichen Ermeßen überlassen ist: als die konkludenteste Handlungsweise mögte wohl ein liebevoller, vertrauter Umgang der Aszendenten mit dem jungen Ehepaare anzusehen seyn: bei dem Fa-

milienrathe ist eine Genehmigung durch Handlungen nicht leicht denkbar.

Die Befugniß des Ehegatten zu Anfechtung der Ehe ist, wie billig mehr beschränkt, als jene der Aszendenten und der Familie: sie zeßirt nach Ablauf eines Jahrs ohne Reklamation von ihrer Seite, und nach einem gleichen Zeitraume nach erreichter Ehe-Volljährigkeit, während die Aszendenten dadurch nicht gehindert werden, eine von ihrem Verwandten, während seiner Minderjährigkeit geschloßene Ehe, von der sie erst so spät Kenntniß erhielten, noch immer anzufechten, wenn sie nur nach Erlangung dieser Kenntniß kein Jahr verstreichen ließen.

Art. 184 — 190. incl.

Der Art. 184. enthält die Regel, die folgenden bis Art. 190. incl. enthalten die Ausnahmen und Modifikationen. Die Regel ist:

„Jede den gesetzlichen Vorschriften
„über das Alter, die Trennung des
„ersten Ehbandes und die ver-
„wandtschaftlichen Grade zuwider-
„laufende Ehe, kann von den Ehe-
„gatten, von allen dabei interesßir-
„ten Personen und von dem kaiser-
„lichen Prokureur als ungültig
„angefochten werden."

Will man keinen Widerspruch zwischen diesem Artikel und dem Art. 139. annehmen, so muß man beide zu vereinigen suchen, und den Art. 139. als eine Ausnahme von der hier vorgeschriebenen Regel betrachten; man muß ferner diese für alle Fälle, den in jenem Artikel bestimmten der Verehelichung des zurückgebliebenen Ehegatten des Abwesenden ausgenommen, als gültig annehmen, und alsdann das Prinzip aufstellen: „in allen Fällen „sind die im Art. 184. bestimmten Personen be„fugt, eine Ehe, wegen nicht getrenntem ersten „Ehebande anzufechten: im Falle der Abwesenheit „aber ist es nur der abwesende erste Ehe„gatte oder deßen, mit Beweisen seiner „Existenz versehener Bevollmächtigter."

Da der Art. 139. so klar und restriktiv spricht, so läßt sich nicht wohl mit H. v. Maleville, willkührlich annehmen, daß auch den Kindern des Abwesenden gestattet seie, das zweite Eheband des zurückgebliebenen Gatten, jedoch nur unter der im Art. 187. enthaltenen Modifikation, nemlich nach dem Tode ihres abwesenden Vaters oder ihrer abwesenden Mutter, anzufechten. Der Art. 184. und der ihn modifizirende Art. 187. sprechen nur von den übrigen Fällen der Bigamie, und erlauben in diesen, den ersten Ehekindern deren Anfechtung, nur nach dem Ableben desjenigen ihrer Eltern, das sich wieder verheurathet hat,

und durch dessen Tod ihnen alsdann ein würkliches, wesentliches Interesse anfällt. Die Wiederverehlichung des zurückgebliebenen Gatten des Abwesenden ist ein besonderer, ganz isolirt für sich bestehender Fall, in welchem der Art. 139. die Befugniß zur Nullitätsklage ausdrücklich nur auf den Abwesenden und dessen Spezial-Bevollmächtigten beschränkt. Wollte man, in Gemäßheit des Art. 187. die Kinder zulassen, so würde man den Kollateralen dasselbe Recht gestatten müßen, welche doch H. v. Maleville, indem er jenen solches einräumt, davon ausgeschloßen haben will.

Die Artikel 185—190. incl. bilden die einzelnen Ausnahmen von der hier im Art. 184. aufgestellten Regel, und deren nähere Modifikazionen.

Der Art. 185. bestimmt zwei Ausnahmen, rücksichtlich der Nullitäten der Ehe wegen ungesetzlichen Alters; deren zweite hauptsächlich auf einer Widerlegung der Rechtsvermuthung, als seie die Erzeugung und das Empfangen von Kindern vor einer gewißen Altersepoche unmöglich, durch die würklichen, natürlichen Erfahrungs-Resultate, und auf der im Gesetzbuche Napoleons, überhaupt als Prinzip angenommenen Begünstigung der Kinder beruht.

Nach dem Art. 186. soll die Befugniß der Ascendenten und der Familie, die Ehe wegen des Alters anzufechten, außer den im Art. 185. be-

stimmten beiden Fällen, auch noch dann zeßiren, wenn sie in die Verbindung gewilligt haben.

Der Art. 187. schließt in den Fällen, wo die Ehe in Gemäßheit des Art. 184. von allen Intereßenten angefochten werden kann, die ersten Ehekinder und Seitenverwandten, bei Lebzeiten der beiden Ehegatten, von dieser Befugniß aus: sie sollen solche erst dann ausüben dürfen, wenn ihnen durch den Tod des in zweiter Ehe lebenden Ehegatten, ein würkliches Intereße angefallen ist. Diese Verfügung scheint auf zweierlei Gründen zu beruhen: erstens auf der Betrachtung, daß der Fall äußerst selten vorkomme, daß den Kindern oder Kollateralen, selbst nach dem Tode des unschuldigen Ehegatten, ein Intereße früher als nach dem Ableben des wieder Verehlichten anfalle, deßen Verlaßenschaft sie eigentlich zu der Anfechtung seiner zweiten Ehe bestimmen muß, und zweitens auf der Immoralität eines so entscheidend unehrerbietigen Schrittes des Kindes gegen seine Eltern, wie es die Nullitätsklage gegen die von denselben begangene Bigamie ist.

Stellt man diesen Art. 187. mit dem generellen Art. 184. zusammen, so ergiebt sich,

1) daß die Aszendenten und übrigen Intereßenten, die ersten Ehkinder und Seitenverwandten ausgenommen, die Nullitätsklage in den im Art. 184. bestimmten Fällen eben so gut bei

Lebzeiten der beiden Ehegatten, als nach dem Tode des einen von ihnen anzustellen befugt seien, da die Ausnahme des Art. 187. die Regel des Art. 181. bestätigt.

2) Daß die Aszendenten und der Ehegatte, lediglich auf diese Qualität gestützt, die Nullitätsklage anstellen können, ohne noch ein besonderes pekuniaires oder sonstiges ihnen angefallenes Erbinteresse dokumentiren zu müßen. Da der Art. 187. dieses ausdrücklich nur den ersten Ehkindern und Kollateralen ausnahmsweise vorschreibt, und ihnen die Qualität ihres Interesses bestimmt, im Art. 184. aber bei allen übrigen Interessenten, nur ein allgemeines Interesse erfordert, welches schon in der Qualität eines Aszendenten oder Ehegatten liegt, so bestätigt auch hier die Ausnahme des Art. 187. die im Art. 184. enthaltene Regel.

So wie im Art. 187. die Nullitätsklage den ersten Ehkindern und Seitenverwandten bei Lebzeiten beider Ehegatten untersagt ist, so ist sie dem Ehegatten des zum zweitenmale verehlichten Individuums bei deßen Lebzeiten, im Art. 188. ausdrücklich gestattet.

Der Art. 189. enthält eine Modifikazion des vorhergehenden: er verfügt nemlich, daß, wenn die neuen Ehegatten sich gegen die Nullitätsklage mit

der Einrede der Nichtigkeit der ersten Ehe schützen, erst über diesen Präjudizialpunkt entschieden werden müße.

Der Art. 190. enthält eine nähere Bestimmung des Art. 184. Dort ist nämlich dem ministère public, dem kaiserlichen Prokureur, nur die Befugniß gestattet, eine Ehe wegen Kontraventionen gegen die Art. 144. 147. 161. 162. 163. als ungültig anzufechten: im Art. 190. aber ist ihm dieses ausdrücklich zur Pflicht gemacht.

Bei dem kaiserlichen Prokureur ist die Bestimmung rückstichtlich der Befugniß der ersten Ehkinder und Kollateralen zu Anstellung der Nullitätsklagen, umgekehrt: diese dürfen nur nach dem Tode des Ehegatten, durch deßen Ableben ihnen ein würkliches und wesentliches Intereße anfällt; jener darf nur bei Lebzeiten beider Ehegatten, die Nichtigkeitsklage anstellen, und muß vermittelst derselben deren Trennung bewürken: selbst der schon gemachte Antrag zeßirt, wenn während desselben, einer der Ehegatten verstirbt. Ueberhaupt empfahl der einsichtsvolle, zu früh verstorbene Minister der Gottesverehrung Portalis, in seiner Rede an das Gesetzgebungs-Korps dem öffentlichen Ministerium: die ihm verstattete Befugniß, die Trennung ungesetzlicher Ehen zu verlangen, nicht in einem inquisitorischen Amtseifer ausarten zu laßen, und nur dann seine Stimme zu erhe-

ben, wenn die Ehe noch nicht durch den Tod aufgelöst, die Mängel derselben notorisch und Aufsehen erregend wären, und wenn die Ehegatten kein langjähriger Besitzstand gegen die unmittelbaren Untersuchungen der Obrigkeit sicher gestellt hätte.

Ueber diese Artikel können noch zwei interessante Rechtsfragen entstehen.

Erstens. Kann bei solchen Ehehindernißen, welche durch Dispensation zu heben sind, z. B. bei der Ehe des Neffen und der Nichte mit Onkel oder Tante, oder bei dem Mangel des gesetzlichen Alters, die Nullitätsklage angestellt und prosequirt werden?

Ich glaube mit H. Dabelow gegen H. Zachariä, daß, da der Art. 184. keinen Unterschied zwischen Dispensationsfähigen und nicht fähigen Ehehindernißen aufstellt, wegen der ersteren eben so gut als wegen der letzteren, auf Nullität der Ehe geklagt, und diese Klage so lange prosequirt werden könne, bis eine nachfolgende Dispensation die Mängel der Ehe sanirt. Erfolgt diese nicht, so muß der Richter sich an den gesetzlichen Buchstaben des Art. 184. binden, und darf schlechterdings keinen Unterschied zwischen Dispensationsfähigen und unfähigen Ehehindernißen, aus eigener Willkühr statuiren.

Zweitens. Wem steht unter mehreren zur Nullitätsklage Berechtigten, vorzugsweise deren

Anstellung zu, oder wem gebührt, wenn diese Klage von mehreren angestellt worden, der Vorrang?

Da die Gesetze in der Befugniß der Interessenten, keine Stufenfolge aufstellen, und mithin allen stillschweigend ein gleiches Recht vergleichen, so glaube ich mit H. Dabelow und H. Zachariä, daß kein Vorrang und überhaupt kein Unterschied stattfinde, als jener der Prävention in Anstellung der Nullitätsklage selbst.

Art. 191.

Eine heimliche oder von einem inkompetenten Civil-Beamten geschloßene Ehe kann von den Gatten, von allen, denen ein wesentliches, würklich angefallenes Interesse zur Seite steht und von dem ministère public als ungültig angefochten werden; in diesen Fällen ist also die Anstellung der Nullitätsklage keine Pflicht, sondern nur ein Recht der kaiserlichen Prokureurs, deßen Ausübung von ihrem individuellen Ermeßen der einzelnen Fälle abhängt.

Die heimliche Schließung der Ehe begreift den Mangel der gesetzlichen Aufgebote und die Nichtbeobachtung des vorgeschriebenen Zeitraums zwischen denselben und jenem Akte, nicht unter sich, da hierüber der folgende Artikel die nöthigen Bestimmungen enthält. — Da nun ferner der Kaßationshof entschieden hat, daß auch die Ehe-

schließung an einem andern Orte, als auf dem Gemeindehause, nicht darunter zu verstehen seie, so bleibt nur die Solennität der vier Heurathszeugen übrig, deren Mangel im Sinne des Art. 191. eine heimliche, als ungültig anzufechtende Ehe konstituirt.

Da dieser Artikel die Befugniß zur Nullitätsklage nicht restringirt, so ist mit vollem Rechte zu behaupten, daß den darinn benannten Personen solche sowohl bei Lebzeiten, als nach dem Tode beider oder eines der beiden Ehegatten, gestattet sei, und die rücksichtlich anderer Nullitätsgründe, in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Ausnahmen, hier keine Anwendung finden.

Art. 192.

Dieser Artikel bestimmt die Strafe des Civil-Beamten und der kontrahirenden Theile, welche eine Ehe ohne zwei vorhergegangene Aufgebote nach den Vorschriften der Art. 63. 64. 65. und 166. 167. 168. oder mit Versäumung der gesetzlichen zwei Tage zwischen dem zweiten Aufgebote und dem Heurathsakte, geschloßen haben. Der kaiserliche Prokureur hat in diesen Fällen, die Ehe nicht als ungültig anzufechten, sondern nur auf die gebührende Bestrafung der Kontravenienten anzutragen.

Sonderbar scheint es, wie H. v. Maleville, H. Dabelow und H. Zachariä mit Recht bemerkt haben, daß in diesem und dem folgenden Artikel nur für die Fälle der unterlaßenen Aufgebote, der nicht abgewarteten Frist zwischen diesen und dem Heurathsakte, und für die heimliche oder von einem inkompetenten Civil-Beamten vorgenommene Eheschließung, den Kontravenienten Strafen angedroht sind; während das Gesetz zwar für einige andere Fälle, wie z. B. die Abschließung der Ehe zwischen Personen von ungesetzlichem Alter, oder bei ermangelnder Einwilligung der Aszendenten oder der Familie *) Strafverfügungen — aber für mehrere eben so wichtige, wie z. B. die Eheschließung unter Verwandten verbotener Grade, bei nicht getrenntem ersten Ehebande; bei ermangelnder freier Einwilligung der Kontrahenten, keine solche Androhung enthält.

Art. 193.

Die im vorigen Artikel bestimmten Strafen sollen auch ihre Anwendung finden, wenn eine Ehe

*) Art. 156. — H. v. Maleville hat daher in der Wahl seines Beispiels geirrt, indem er übersehen zu haben scheint, daß dieser Artikel dem Civil-Beamten, der eine Ehe unter Individuen von ungesetzlichem Alter schließt, ausdrücklich die Strafe des Art. 192. androht, also in diesem Fall keine Lücke enthält.

heimlich oder von einem inkompetenten Civil-Beamten geschloßen worden ist, und zwar selbst dann, wenn diese Kontraventionen keine würkliche Aufhebung der Ehe nach sich ziehen sollten.

Der anscheinende Widerspruch dieses Artikels und des Art. 191. läßt sich durch folgende Erläuterung leicht heben. Im Art. 191. ist den Ehegatten, den sonstigen Intereßenten und dem ministère public die Befugniß eingeräumt, eine Ehe wegen der obenangeführten Mängel, als ungültig anzufechten. Hierinn liegt keine unbedingte Erklärung der Ehe als an und für sich und unbedingt ungültig: es hängt mithin von Erwägung der Umstände, des guten Glaubens der Partheien, der Dauer der Ehe und des Beſitzstandes ab, ob eine Ehe als heimlich, oder nicht von dem einschlagenden Civil-Beamten geschloßen, für ungültig erklärt und aufgehoben, oder ob sie als gültig aufrecht erhalten wird. Dieſe Bedeutung des Art. 191. und die darauf beruhende Ausdehnung der Strafverfügung des Art. 193. auf die Fälle, wo die Ehe nicht als ungültig erklärt wird, wird dadurch noch klarer, daß in den hier abgehandelten Fällen, die Anstellung der Nullitätsklage dem kaiserlichen Prokureur nicht einmal zur Pflicht gemacht, sondern lediglich seiner Willkühr überlassen ist.

Art. 194.

Mit dem Art. 193. schließt sich die Materie von den Nullitäten der Ehe, und den daraus hervorgehenden Klagen. Die Art. 194—200. incl. enthalten Bestimmungen über einen, der Ueberschrift dieses Kapitels ganz fremdartigen Gegenstand, nämlich die Erörterung der Frage:

> Wann und unter welchen Voraussetzungen ein Individuum den Namen eines Ehegatten, und die bürgerlichen Rechtswürkungen der Ehe in Anspruch nehmen könne?

Um den Titel eines Ehegatten und die bürgerlichen Rechtswürkungen der Ehe anzusprechen, ist die Vorlegung einer in die Civil-Register eingetragenen Heurathsakte eine unerläßliche Bedingung. Ausnahmen von dieser Regel enthalten der Art. 46. und der Art. 197. Jener verfügt, daß der Mangel der Civil-Akten, worunter die Heurathsakten begriffen sind, durch einen Beweis über die Nichtexistenz oder den Verlust der Civil-Register, und durch Dokumentirung der Geburten, Ehen und Todesfälle, mittelst schriftlicher oder Zeugenbeweise supplirt werden könne. Dieser erklärt den, der Geburtsakte nicht widersprechenden Besitzstand der Kinder verstorbener Eltern zu Supplirung der mangeln-

den Heurathsakte und zum Beweise ihrer ehelichen Abstammung, hinreichend.

Art. 195.

Wird die rechtliche Qualität der Ehegatten bestritten, so reicht ihr Besitzstand zu Widerlegung dieser Impugnation nicht hin, und befreit sie nicht von Vorlegung der Heurathsakte. Der Grund dieser Verfügung ist die Verhütung der moralischen Inkonvenienz, die daraus entstehen würde, wenn es nur des bloßen Besitzstandes bedürfte, um einem unerlaubten Umgang den Stempel der ehelichen Rechtmäßigkeit aufzuprägen.

Art. 196.

Um diesen Artikel mit dem Art. 191. zu vereinigen, muß man folgende Erläuterung in Betracht ziehen. — Der Art. 191. erlaubt den Ehegatten, eine heimlich oder von einem inkompetenten Civil-Beamten geschloßene Ehe, als ungültig anzufechten. Der Art. 196. spricht von dem Falle, wo keiner dieser Mängel der Eheschließung vorhanden, sondern nur die Form der Heurathsakte selbst, durch Auslaßungen mangelhaft ist. Er gestattet implicite den Ehegatten die Befugniß, diese Akte als ungültig anzufechten, indem er ihnen solche nur auf den Fall entzieht, wenn der Besitzstand hinzu-

gekommen ist, durch den sie die ungültige Akte stillschweigend genehmigt haben.

Art. 197.

Können die Kinder die Heurathe-Akte ihrer Eltern nicht beibringen, so ist dieser Mangel unter folgenden Voraussetzungen, kein Anfechtungsgrund ihrer rechtmäßigen Abstammung:

a) Wenn die Eltern öffentlich als Mann und Frau mit einander gelebt haben, und im Nothfalle die Notorietät nachgewiesen werden kann.

b) Wenn beide Eltern verstorben sind. — Man setzte nemlich voraus, daß, wenn eins derselben noch lebte, es den Kindern nicht schwer fallen würde, ihre Heurathe-Akte beizubringen. — Ein Zustand des noch lebenden Ehegatten, der dem Tode gleich zu achten ist, Wahnsinn, würde diese Verfügung ebenfalls ihre volle Anwendung finden lassen.

c) Wenn die Kinder im Besitzstande der ehelichen Abstammung sind.

d) Wenn ihre Geburts-Akte diesem Besitzstande nicht widerspricht. — Ein solcher Widerspruch würde vorhanden seyn, wenn der Vater sein Kind in dieser Akte nicht anerkannt oder verläugnet hätte.

Art. 198. 199. 200.

Diese Artikel zeichnen einen Weg vor, in gewissen Fällen den Mangel der Heurathsakte zu suppliren. Wenn eine Heurathsakte durch Pflichtvergessenheit des Civilbeamten in das Register nicht eingetragen, daraus getilgt, auf ein fliegendes Blatt aufgezeichnet, oder durch Verstümmelung daraus verschwunden ist, so dient das Resultat des gegen den schuldigen Civilbeamten angestellten Kriminalverfahrens, zum Beweise der gesetzlichen Abschließung der Ehe. Die Einzeichnung des ergangenen Kriminalurtheils vertritt in dem Register die Stelle der fehlenden Heurathsakte, und sichert der Ehe, bis auf den Tag ihrer Abschließung zurück, alle bürgerlichen Würkungen, rücksichtlich der Ehegatten unter sich, und rücksichtlich der von denselben erzeugten Kinder. (Art. 198.)

Versterben beide Ehegatten, ohne den Betrug des Civilbeamten entdeckt, oder ohne in dem gegen ihn eingeleiteten Kriminalprozeße, ein Urtheil erwürkt zu haben, so kann die peinliche Klage von allen jenen, die die Gültigkeit der Ehe interessirt, und von dem kaiserlichen Prokureur angestellt oder fortgesetzt werden, und alsdann verleiht das Urtheil der Ehe alle von den Interessenten beabsichteten Civilwürkungen. (Art. 199.)

Stirbt der schuldige Civil-Beamte vor Entdeckung des Betrugs, so richtet der kaiserliche Prokureur auf die Denunziation der Partheien und mit ihrer Zuziehung, die Civilklage gegen deßen Erben. (Art. 200.)

Die interessante, in Frankreich oft kontrovertirte Rechtsfrage, ob das in dem Falle des Art. 200. ergangene Civil-Urtheil, rücksichtlich der Eheschließung dieselben Würkungen und eben die Beweiskraft habe, wie ein kondemnatorisches peinliches Erkenntniß gegen den Civil-Beamten; ob ferner dadurch der Mangel einer Heurathsakte supplirt werden könne? scheint mir, mit vollem Rechte bejahend beantwortet werden zu müßen.

Die Civil-Klage gegen die Erben eines Verbrechers ist im Grunde nur eine gemilderte Fortsetzung der Kriminal-Klage gegen ihren Erblaßer; der Klaggrund bleibt ganz derselbe; nur seine Folgen gegen die an dem persönlichen Vergehen eines Individuums unschuldigen Succedenten sind gelinder. Im Falle des Art. 198. und des Art. 200. erklärt das Gesetz den Beweis der Gesetzlichkeit einer Ehe, als mit der Evidenz des von dem Civil-Beamten gespielten Betrugs in Nichteintragung oder in Vertilgung einer Heurathsakte aus dem Register, unzertrennlich verbunden. Die Kriminal-Klage gegen den Schuldigen und die bürgerliche Klage gegen

deßen Erben, hat vollkommen einen und denselben Grund — das begangene Verbrechen, deßen Konstatirung bei jenem die Strafe und Privatsatisfaktion, bei diesen letztere allein begründet. Da nun bei der Civil-Klage, der Beweis der Nichteinzeichnung einer Akte in das Register, jenen der würklich geschehenen gesetzlichen Abschließung der Ehe ganz eben so, wie bei der Kriminal-Klage, nothwendig involviren muß, so läßt sich nicht absehen, warum das Gesetz dem in dieser ergangenen, Urtheile ausschließlich und allein, und nicht auch dem Civil-Erkenntniße die Kraft beigelegt haben sollte, der Ehe alle bürgerlichen Würkungen, von dem Tage ihrer Abschließung an gerechnet, zu sichern? — Daß dieses auch der Sinn der Gesetzgeber gewesen seie, ergiebt sich aus dem Zusammenhange der Art. 198. und 200. von denen der letztere eigentlich nur eine Fortsetzung des ersten bildet, und außerdem daraus, daß, wenn durch diesen Artikel dem Civil-Erkenntniße nicht gleiche Beweiskraft für die Ehe beigelegt werden sollte, solcher ganz überflüßig seyn würde, indem der Uebergang der bürgerlichen Würkungen einer Kriminal-Klage auf die Erben des Verbrechers, ein allgemeines, auch im N. G. schon anderweit anerkanntes Prinzip ist.

So ungezweifelt es daher ist, daß ein Civil-Erkenntniß, wodurch die Erben des kontravenienten Civil-Beamten zum Schaden-Ersatz kondemnirt wer-

den, einen vollkommenen Beweis für die Legalität der Ehe liefere; so gewiß ist es auch auf der andern Seite, daß dieser Grundsatz nur dann gültig seie, wenn gegen den Civil-Beamten bei seinen Lebzeiten, ein Kriminal-Verfahren würklich stattgefunden haben würde.

Art. 201. 202.

Diese beiden Artikel bestimmen die Würkungen einer als ungültig angefochtenen und würklich aufgehobenen Ehe; in denselben liegt auch das charakterische Unterscheidungszeichen einer Verbindung, welche von den Gesetzen nicht als eine würkliche Ehe betrachtet, gar keiner Auflösung bedarf, und einer Ehe, die erst durch ihre Anfechtung ihre Gültigkeit verliert, und darum getrennt werden muß. Die erstere erzeugt nämlich, gleich in ihrem ersten Beginnen, keine bürgerlichen Würkungen weder auf die in Verbindung lebenden Individuen, noch auf die, aus ihrem Umgang entsproßenen Kinder: die als ungültig aufgehobene Ehe aber hat, wenn sie von den Ehegatten in gutem Glauben kontrahirt worden, auf dieselben unter sich und auf die Kinder alle Civil-Würkungen. (Art. 201.) Ist nur einer der Ehegatten in guten Glauben, so partizipiren nur dieser und die Kinder, aber nicht der Schuldige an diesen bürgerlichen Resultaten der Ehe.

Man vermißt in diesem Kapitel mit Recht die Bestimmungen über Ehen der Sterbenden und über geheim gehaltene Ehen, welche hier, wo von der Gültigkeit und Ungültigkeit ehelicher Verbindungen überhaupt gehandelt wird, eigentlich an ihrer Stelle gewesen wären.

In dem Verbalprozeße über die Diskußionen, findet man nirgends die rücksichtlich dieser beiden Gattungen von Ehen, stattgehabte Erörterung: indeßen ist so viel gewiß, daß die Gesetzgebungs-Sektion in der Sitzung des 4. Vendemiaire 10. J., die von Sterbenden, oder auf dem Todbette geschloßenen Ehen (matrimonia moribundorum) einstimmig für gültig erklärte, wenn die neuen Eheleute nicht zuvor im Konkubinate gelebt hätten. In der Sitzung des folgenden Tages wurde auch würklich ein Artikel dieses Innhalts in Vorschlag gebracht: ohnerachtet derselbe in den Titel Von der Vaterschaft verwiesen wurde, findet sich doch weder dort, noch irgend sonst im N. G. eine Erwähnung dieser Ehen.

Die geheim gehaltenen Ehen unterschieden sich ehemals von den heimlichen darinn, daß jene zwar unter den gesetzlichen Formalitäten geschloßen, aber verheimlicht wurden; daß diesen aber die vorgeschriebenen Feierlichkeiten mangelten.

Herr Portalis erklärte in seiner Rede an das Gesetzgebungs-Korps, bei Vorlegung des Titels

Von der Ehe, heimliche Ehen könne es nun, wo die Ehen öffentlich vor den Civil-Beamten geschloßen werden müsten, keine mehr geben, oder wenn es deren gäbe, müsten sie nach dem Art. 191. beurtheilt werden.

Da indeßen eine, nicht auf dem Gemeindehause, sondern in einer Privatwohnung von dem kompetenten Civil-Beamten, in Gegenwart der vorgeschriebenen vier Zeugen, geschloßene Ehe gültig ist, und die Unterlaßung der Aufgebote nur die Bestrafung der Kontravenienten zur Folge hat; so läßt sich allerdings der Fall denken, daß eine legale, gültige Ehe, durch das Einverständniß der Kontrahenten mit dem Civil-Beamten und den Heurathszeugen, geheim gehalten werde, indem die Gattinn ihren Familiennamen zu führen fortfährt, und überhaupt beide Eheleute durch ihr Benehmen im bürgerlichen Leben, ihre eheliche Verbindung verläugnen. In einem solchen Falle ist die zwar nicht heimliche, aber geheim gehaltene Ehe offenbar gültig, und kann schlechterdings nicht unter den Verfügungen des Art. 191. begriffen seyn.

Herr Portalis trug in der erwähnten Rede ferner darauf an, die Ehen der Sterbenden zu erlauben, weil er es menschlich und billig fand, einem sterbenden Vater die Mittel zu Abwälzung

der Schande einer unehelichen Geburt von unschuldigen Kindern, und zu Wiederherstellung der Ehre eines vielleicht von ihm verführten Mädchens, nicht zu rauben. — Da das N. G. die Ehen in extremis nicht ausdrücklich verbietet, so glaube ich mit Herrn v. Moleville, daß solche, obgleich sie Herr Dabelow dem Geiste des Gesetzbuchs widerstreitend findet, ohne Rücksicht auf ein vorher stattgefundenes Konkubinat, gültig seien, wenn nur die gesetzlichen Vorschriften der Eheschließung — die weniger wesentliche der Vornahme dieses Aktes auf dem Gemeindehause ausgenommen, beobachtet sind. Uebrigens hängt natürlich die Entscheidung streitiger Fälle über diesen Gegenstand, von der richterlichen Prüfung der individuellen Verhältniße ab. (Pag. 297.)

Nach Hamburgischen Gesetzen gieng man bei Beurtheilung der Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe, von dem Unterschiede des kanonischen Rechtes zwischen impedimenta dirimentia und impedientia, insofern das Statut nicht Abänderungen dieser allgemeinen Prinzipien verfügt, aus. — Das Statut sagt Art. 1. Tit. 11. P. II.:

„Wann zwo unmündige (soll, da dieser Aus„druck als Druckfehler anerkannt ist, mün„dige Personen, puberes, heißen,) aus

„freiem Willen, mit Bevollbortung ihrer „Eltern, in unverbotenem Grad, sich mit „einander ehelich einlaßen und verbinden, „solches wird für eine rechte Ehe ge„achtet.“

Kehrt man die Worte dieses Artikels um, und verbindet damit den Art. 3., so ergeben sich daraus per inversum die Nullitäten der Ehe nach Hamburgischen Gesetzen, und reduziren sich auf folgende Momente:

a) Unmündigkeit der Ehe-Kontrahenten. (Nach einer Verfügung vom 4. Sept. 1732. wurde die Mündigkeits-Epoche für Jünglinge, auf 22 Jahre; für Mädchen aber auf 18 Jahre festgesetzt.) Eine, vor Erreichung dieses Alters abgeschloßene Ehe war also nichtig. Nach dieser Mündigkeits-Epoche war die Ehe, rücksichtlich des Alters, gültig.

b) Mangel an freier Einwilligung. Durch Zwang, Furcht, oder Irrthum in der Person selbst, oder in ihrer Jungfräulichkeit. (Art. 6. h. t. h. P. Statut.)

c) Die durch das kanonische Recht verbotenen Verwandschafts- oder Verschwägerungs-Grade.

Der Mangel der elterlichen Bevollbortung (Zustimmung) begründet keine Nullität der Ehe, sondern nur die im Art. 3. dem Vater eingeräumte Befugniß, in diesem Falle, den Söhnen und Töchtern unter 25 Jahren (nach diesem Zeitpunkte bedurften sie des elterlichen Konsenses nicht mehr) den Brautschatz zu verweigern, und ihnen nur den Pflichttheil zu hinterlaßen.

Eine oberflächliche Uebersicht und Vergleichung des hier erläuterten Kapitels des N. G. mit den bisherigen deutschen Provinzial- und Lokal-Gesetzen, insbesondere mit Hamburgs Gesetzen und Observanzen, wird jeden Sachkundigen leicht in den Stand setzen, die Aehnlichkeiten und Abweichungen beider Gesetzgebungen richtig aufzufaßen, und praktisch anzuwenden.

Fünftes Kapitel.

Von den aus der Ehe entspringenden Verbindlichkeiten.

Dieses Kapitel umfaßt nur die, für die Ehegatten aus ihrer Verbindung, gegen drittere Personen hervorgehenden Verbindlichkeiten; insbesondere das Recht, Alimente zu verlangen, und die damit korrelative Pflicht, solche zu leisten. Das

folgende sechste Kapitel handelt dagegen von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten unter sich selbst. Beide Kapitel zusammen haben überhaupt im Wesentlichen nur personelle Verhältniße, Befugniße und Verbindlichkeiten zum Gegenstande: Der fünfte Titel des dritten Buchs, Von dem Heurathskontrakte und den gegenseitigen Rechten der Ehegatten, enthält die Bestimmungen über die Rechtswürkungen der Ehe in Bezug auf die Güter und das Vermögen überhaupt.

Art. 203.

Durch das Faktum der eingegangenen Ehe an und für sich selbst, ohne irgend eine weitere förmliche Uebernahme einer Verbindlichkeit, verflichten sich die Eltern, ihre Kinder zu nähren, zu pflegen und zu erziehen.

Ueber diese Verbindlichkeit enthält Tit. 5. 25. Buch der Pandekten, treffliche Grundsätze.

Unter den Alimenten, deren Leistung in diesem Artikel den Eltern zur Pflicht gemacht wird, sind nicht allein natürliche, (körperliche Nahrung und Pflege) sondern auch sogenannte bürgerliche Ali-

mente *) (Kleidung, geistige Bildung, und standesmäßiger Unterhalt) begriffen.

In den Diskussionen wurde die Frage aufgeworfen, ob die Eltern ihren großjährigen Kindern und die im Stande sind, ihr Brod zu gewinnen, Unterhalt schuldig, oder ob sie nur verpflichtet seien, die Kinder so zu erziehen, daß sie selbst für ihr Fortkommen sorgen können. Man stellte einen Unterschied rücksichtlich der Stände auf, und setzte fest, daß die Kinder der Bauern, Taglöhner, Handwerker ꝛc. die Alimente nur bis zu dem Zeitpunkte verlangen können, wo sie selbst im Stande sind, sich ihren Unterhalt durch Arbeit oder Betreibung eines erlernten Handwerks, zu erwerben: daß aber junge Leute aus höheren Ständen, die von wohlhabenden Eltern eine liberale Erziehung genoßen haben, auch dann noch Alimente von ihren Eltern zu fordern berechtigt seien, wenn ihre Erziehung und Ausbildung vollendet; sie aber noch nicht durch

---

*) Es leidet keinen Zweifel, daß Studien-, Promotions-, Reise- und andere Kosten dieser Gattung in die Kategorie der bürgerlichen Alimente gehören, welche die Eltern ihren Kindern zu reichen verbunden sind; eben so plan ist die Verbindlichkeit der Eltern zur fortdauernden Alimentation ihrer blödsinnigen, rasenden ꝛc. Kinder bis zum Augenblick ihrer Genesung.

ein Amt, ein Etablißement, oder durch eine Heurath versorgt sind.

Der Art. 203. spricht nur von ehlichen Kindern, sie seien nun aus einer legitimen Ehe erzeugt, oder legitimirt: die Bestimmungen rücksichtlich der Alimentation der natürlichen und der Adoptivkinder, werden weiter unten vorkommen. In diesem Artikel ist zwar nur von Deszendenten des ersten Grads, von den Kindern die Rede: ist aber die hier vorgeschriebene Aliimentations-Verbindlichkeit, in Ermanglung der Eltern, auch auf die Großeltern, und ihre Enkel auszudehnen? — Da der Art. 205. die Verbindlichkeit der Deszendenten zu Verabreichung von Alimenten nicht allein auf die Eltern beschränkt, sondern auf alle übrigen, derselben bedürftigen Aszendenten erstreckt; die Alimentations-Verbindlichkeit aber nach dem Geiste des N. G. immer reziprok ist, so leidet es keinen Zweifel, daß auch die Großeltern und entfernteren Aszendenten ihrerseits, zu Alimentirung jener Deszendenten verbunden seien, die die Aszendenten des näheren Zwischengrades verloren haben.

Ein Staatsraths-Gutachten (gen. 11. Jan. 1808.) erlaubt dem Kriegsminister, die Einhaltung höchstens eines Drittels der Pension oder Ruhestands-Besoldung eines Militairs zu verfügen,

der die ihm in diesem und dem folgenden Kapitel des N. G. auferlegten Verbindlichkeiten gegen seine Gattinn und Kinder nicht erfüllt: dagegen ist es dem Ehemann erlaubt, wenn er sich durch diese Verfügung verletzt erachtet, seine deßfalsige Reklamation bei dem Staatsrathe anzubringen.

Art. 204.

Außer den den Kindern im vorigen Artikel zugestandenen Alimenten, sind dieselben während der Lebzeiten ihrer Eltern, nicht befugt, eine Unterstützung zu einem Etablißement, eine Aussteuer, oder irgend sonst etwas zu verlangen, dieses verfügt der Art. 204. mit klaren und bestimmten Worten. Hierinn enthält der Napoleonische Kodex eine gänzliche Abweichung von dem römischen Rechte und den meisten deutschen Provinzial- und Lokalgesetzen, nach welchen der Vater und in deßen Ermangelung die Mutter, zu Dotirung ihrer Kinder verbunden waren: dagegen stimmt das Gesetzbuch mit dem beinah allgemeinen altfranzösischen Gewohnheitsrechte (droit coutumier) in diesem Punkt überein.

Der Art. 204. verwirft nur die gesetzliche Verbindlichkeit der Eltern zu Dotirung oder Etablirung ihrer Kinder: die vertragsmäßige, oder auf einem sonstigen Rechtsgrunde beruhende deßfalsige Verbindlichkeit derselben, ist hierdurch keineswegs

ausgeschloßen, oder als ungültig erklärt. Haben sich die Eltern durch ein förmliches, acceptirtes Versprechen zu einem Brautschatze oder zu Unterstützung eines Etablißements anheischig gemacht; ist ihnen diese Verbindlichkeit durch eine letzte Willensverfügung auferlegt, oder haben sie schon statutarische Vortheile genoßen, deren Genuß mit der Pflicht, die Kinder auszusteuern oder zu etabliren, als Bedingung mit dem Bedingten, unzertrennlich verbunden war, so bleiben diese Obliegenheiten durch die Verfügung des Art. 204. unbeeinträchtigt, der die Eltern nur dann gegen die Reklamationen ihrer Kinder schützt, wenn keiner der hier aufgezählten Fälle vorhanden ist.

Uebrigens glaubt Herr Dabelow mit Recht, daß dieser Artikel nicht so strenge interpretirt werden müße, daß die Eltern nicht dazu angehalten werden könnten, ihren Töchtern die nöthigen Betten, Hausgeräthe und was man sonst im gemeinen Leben, zur Aussteuer im engsten Sinne rechnet; und ihren Söhnen die zum Militair- oder Civil-Dienst nöthige Equipirung ꝛc. zu geben, da diese Gegenstände nicht in dem eigentlichen Brautschatz oder Etablißement begriffen sind.

Der Art. 204. kann so wenig, als irgend ein Gesetz, rückwirkende Kraft haben. Klagen auf Dotation, die vor der Verkündigung des Gesetzbuchs

bereits anhängig gemacht waren, oder durch früher geschloßene Heurathen bereits erworbene deßfalsige Ansprüche bleiben daher in ihrer vollen, ungekränkten Rechtsgültigkeit.

Auch nach Hamburgischen Gesetzen war der Vater und in deßen Ermangelung die Mutter verpflichtet, die Söhne und Töchter auszusteuern, und ihnen die zu ihrem Etablißement nöthige Unterstützung zu reichen: eine Ausnahme dieser Regel enthält der Art. 3. Tit. II. P. II. des Statuts, worinn dem Vater die Befugniß, den Brautschatz zu verweigern, auf den Fall ertheilt wird, wenn Sohn oder Tochter sich ohne elterliche Bevollbortung, eigenen Willens, an eine unberüchtigte Person befreien. — Bei den, durch Einführung des Napoleonischen Gesetzbuchs in den neuen Departements hierinn stattfindenden Veränderungen, läßt es sich mit Gewißheit voraussetzen, daß die durch die bisherigen Gesetze begründeten, durch würkliche Vollziehung der Heurathen vor Einführung der neuen Gesetze, bereits würksamen Ansprüche — also um so viel mehr die bereits anhängigen Klagen auf Brautschatz ꝛc. durch den Art. 204. unbeeinträchtigt, und in ihrer vollen Rechtswürksamkeit bleiben, indem kein Gesetz auf Rechtshandlungen, die seiner Pro-

mulgations: Epoche vorhergegangen sind, zurück: würken kann.

Art. 205.

Dieser Artikel bestimmt die gegenseitige Verbindlichkeit der Kinder und übrigen Deszendenten zu Alimentation ihrer Eltern und der Aszendenten höherer Grade, wenn dieselben sich in Dürftigkeit befinden. Die wesentlichste Bedingung zu Begründung dieser Verbindlichkeit ist würkliche, drückende Dürftigkeit; eine bloße Entbehrung mehrerer Bedürfniße des Luxus und eines vorher genoßenen Wohlstandes, ist dazu nicht hinreichend. Die Enkel kann nur dann die Reihe der Alimentations: Verbindlichkeit treffen, wenn die Kinder sich außer Stande befinden, derselben Genüge zu leisten.

Diese Pflicht gehört zwar nicht nach ihren gesetzlichen Bestimmungen, und den sonstigen theoretischen Requisiten, in die Kategorie der solidarischen Verbindlichkeiten; aber ihre Natur und Wesenheit qualifiziren sie zu einer, mit denselben identischen Obliegenheit. Jedes einzelne Kind ist nach dem Naturrechte und nach dem N. G. verpflichtet, das Daseyn seiner dürftigen Eltern zu erhalten, und sie zu ernähren; da diese Verbindlichkeit durch Verabreichung eines Theils der Lebensbedürfniße nicht erreicht wird, also untheilbar ist, so leidet es keinen

Zweifel, daß der Vater seine Alimente von dem Kinde verlangen könne, welches am besten zu deren Leistung im Stande und am leichtesten zu belangen ist. Dieses ist um so richtiger, als es in den meisten Fällen, den dürftigen Eltern unmöglich, und immer sehr schwer fallen würde, ihren Lebensunterhalt in einzelnen Theilen, von ihren Kindern herauszupreßen. *)

Art. 206. 207.

Der Art. 206. dehnt die Verbindlichkeit zu Leistung von Alimenten, auf Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, gegen ihre Schwiegereltern aus; der Art. 207. verpflichtet dazu auch umgekehrt diese gegen jene, indem er die Verbindlichkeit für wechselseitig erklärt.

Der Art. 206. stellt folgende zwei Fälle auf, worinn die Alimentations-Verbindlichkeit gegen die Schwiegereltern zeßirt:

a) Wenn die Schwiegermutter zur zweiten Ehe schreitet.

b) Wenn der Ehegatte, auf dem die Verschwägerung beruhte, und die mit ihm erzeugten Kinder verstorben sind.

---

*) Maleville Kommentar I. pag. 218. 219.
Pandectes françaises. Tom 3. pag. 358.
Dabelow Kommentar I. pag. 195.

Der Grund dieser letzteren Verfügung mag wohl in dem, im N. G. durchgehends anerkannten Prinzip, daß in diesem Falle die Schwägerschaft aufhöre, beruhen.

Die erstere Bestimmung läßt sich durch die Voraussetzung erklären, daß die zur zweiten Ehe übergehende Schwiegermutter, indem sie dadurch eine Versorgung erhalte, keiner Alimentation durch ihre Schwiegerkinder mehr bedürfe: da die zweite Verheurathung des Schwiegervaters in der Regel als keine eigentliche Versorgung angesehen werden kann, so spricht das Gesetz nicht von ihm. Da indeßen der Art. 209. im Allgemeinen verordnet, daß die Alimente alsdann ganz oder zum Theil aufhören, wenn der sie Beziehende ihrer ganz oder zum Theil nicht mehr bedarf, so versteht es sich von selbst, daß wenn der Schwiegervater durch eine zweite reiche Heurath in den Stand gesetzt wird, die ihm bisher gereichten Alimente zu entbehren, die Verbindlichkeit der Schwiegerkinder zu deren Verabreichung aufhöre. Aus diesem Art. 209. folgt auch, daß wenn die Schwiegereltern oder Schwiegerkinder auf irgend eine Weise außer den im Art. 207. ausgedrückten Fällen, in den Stand kommen, der Alimente nicht länger zu bedürfen, die Verbindlichkeit der zu deren Leistung Verpflichteten zeßire.

Art. 208. 209.

Diese Artikel bestimmen einen allgemeinen Maasstab, nach welchem die Größe der zu leistenden Alimente beurtheilt werden muß. Bei diesem Maasstabe kommen zwei Erwägungen in Betracht: das Bedürfniß des Berechtigten und die Vermögensumstände des Verpflichteten. (Art. 208.) Die Größe der Verpflichtung ändert sich mit der Verminderung oder dem Aufhören des Bedürfnißes des ersteren und mit dem Sinken der ökonomischen Verhältniße des letzteren und seiner gänzlichen Unfähigkeit zur Alimentationsleistung. *)

Art. 210. 211.

Diese Artikel bestimmen die Art und Weise, wie in einzelnen Fällen die Alimente zu leisten sind.

Die Regel über die Art der Alimentationsleistung ist zwar im Gesetzbuche nicht ausdrücklich enthalten; allein sie wird durch die in diesen beiden Artikeln festgesetzten Ausnahmen, wann die Alimente in Natur gereicht werden können, dahin be-

---

*) L. 5. ff. de Agn. et al. lib. — pro modo facultatum — ex aequitate et officio judicis.

stimmt, daß dieselben in den nicht ausgenommenen Fällen, vermittelst einer, nach den Normen der beiden vorigen Artikel zu regulirenden Geldsumme, (pension alimentaire) geleistet werden.

Der Art. 210. enthält eine Ausnahme von dieser Regel, welche im Allgemeinen alle zur Alimentation Verpflichtete, ohne besondere Rücksicht auf persönliche oder Familienverhältnisse, betrifft. Er vergönnt dem zu Zahlung der Alimenten-Rente Unvermögenden, nach vorgängiger Prüfung dieses Verhältnißes durch das Tribunal, den Berechtigten in sein Haus aufzunehmen und ihm daselbst seine Nahrung und seinen Unterhalt in Natur zu verabreichen.

Der Art. 211. enthält eine besondere Ausnahme von der oben angeführten Regel, rücksichtlich der Alimentations-Verbindlichkeit der Eltern gegen ihre Kinder. Er stellt ebenfalls dem Tribunale die Entscheidung der Frage anheim: ob die Eltern sich durch das Anerbieten, ihre Kinder, denen sie Alimente schuldig sind, in ihrer eigenen Wohnung zu ernähren und zu erhalten, von der Zahlung der Alimentar-Rente befreien können? — Diese Entscheidung hängt von Prüfung der vorwaltenden Umstände und der Weigerungsgründe der Kinder ab. Im Allgemeinen dürfte das Prinzip anzunehmen seyn: die Eltern sind eigentlich nur zu Leistung der

Alimente in Geld verbunden; es steht ihnen aber frei, solche in ihrem Hause in Natur zu leisten, und die Kinder müßen sich dieses gefallen laßen, wenn ihnen nicht gegründete Furcht vor Mißhandlungen oder andere wichtige Weigerungsursachen zur Seite stehen, deren Rechtswerth das Tribunal zu entscheiden hat.

Obgleich der Artikel es nicht ausdrücklich den Kindern freistellt, ihren Aszendenten die Alimente in ihrem Hause in Natur zu reichen, so ist doch diese Befugniß, wenn die Umstände: Vermögenslosigkeit, der Verpflichteten ꝛc. den Fall dazu qualifiziren, um so weniger zu bezweifeln, als der Art. 210. deren Gestattung ganz allgemein, ohne einen Unterschied zwischen Deszendenten und Extraneen aufzustellen, verfügt.

Da in der Alimenten-Materie alles dem richterlichen Ermeßen des Tribunals überlaßen ist, so findet gegen die deßfalsigen Erkenntniße kein Kaßationsgesuch statt. *)

Die Alimentations-Pflicht des Ehmannes gegen seine Frau ist in das folgende Kapitel, Art. 214. verwiesen; über die wechselseitige Verbindlichkeit

---

*) Entscheidung des Kaßationshofes, Section des requêtes v. 14. Germinal 13. J. (Jurispr. de la cour de cassation. XIII. p. 285.

der Gattinn enthält das N. G. keine Bestimmung, weil man solche als etwas sehr Bekanntes und Unbestrittenes ansah, und voraussetzte. *)

*) Das Hamburgische Statut verfügt Art. 3. Tit. 3. P. III.

„Bleibet der Mann Wittwer, und steht seinen Dingen recht vor, so mag er nicht „genöthigt werden, bei Leben die Güter „mit seinen Kindern zu theilen, jedoch soll er „schuldig seyn, denselben nothwendige Alimenta etc. zu geben.

und ferner im Art. 5. deßelben Titels:

„Und hat der Vater in denen seinen Kindern „zugetheilten Gütern die Abnutzungs-Gerechtigkeit, bis die Kinder achtzehn Jahre vollkommen erreicht, jedoch ist er dagegen schuldig, die Zeit über seine Kinder nicht allein „zu alimentiren und mit Kleidungen zu „versorgen; sondern auch, da sie tüchtig zu „den Studien, Kaufmannschaft oder Handwerken, auf seine Kosten, zu halten."

Sechstes Kapitel.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten.

Art. 212.

Dieser Artikel bestimmt die, beiden Eheleuten gemeinschaftlichen Pflichten, welche aus der p. 257. gegebenen Definition der Ehe herfließen: Treue, Hülfe und Beistand. Obgleich inn dessen hier beiden Gatten die Treue in ganz gleichem Grade, ohne Unterschied, zur Pflicht gemacht wird, so sind doch die Folgen der verletzten ehelichen Treue bei beiden Geschlechtern sehr wesentlich verschieden, wie solches weiter unten in der Erläuterung der Art. 229. und 230. Von dem Ehebruch des Gatten und der Gattinn als Ehescheidungsgrund, auseinandergesetzt werden wird.

Art. 213. 214.

Der Mann, als das stärkere Geschlecht, ist seiner Gattinn Schutz; diese aber ist ihm Unterwürfigkeit und Gehorsam schuldig — eine Verfügung, die in den Gesetzen der Natur, der Kirche und aller kultivirten Nationen gegründet ist. (Art. 213.)

Der Eingang des Art. 214. enthält eine Folge des Gehorsams, zu dem die Gattinn ihrem Ehemanne verpflichtet ist; die Verbindlichkeit, bei ihm zu wohnen, und ihm allenthalben zu folgen, wo er seine Wohnung aufzuschlagen für gut findet; dieses erstreckt sich auch sogar auf den Abzug des Mannes in das Ausland, wenn solcher nicht grade einen unmoralischen, schändlichen, oder verbrecherischen Zweck hat. Selbst, wenn der Ehegatte durch Urtheil und Recht des Landes verwiesen, übrigens nur nicht mit einer infamirenden Strafe, oder gar mit einer solchen, welche den bürgerlichen Tod nach sich zieht, belegt wird, ist die Gattinn, ihm in seine Verweisung zu folgen verpflichtet: dagegen findet im Fall einer Infamie, die Ehescheidung; *) im Fall des bürgerlichen Todes aber eine Auflösung der Ehe ipso jure (de plein droit) statt, ohne daß ein Antrag auf Ehescheidung erforderlich ist. **)

Die Weigerung der Frau, ihrem Manne zu folgen, hat nach den Aussprüchen mehrerer französischen Gerichtshöfe, die Befugniß desselben, ihr die Alimente zu verweigern, und sich in den Besitz ihres Vermögens immittiren zu lassen, zur

---

*) Art. 232.

**) Art. 25.

Folge, deren Verhängung also von der richterlichen Prüfung der Umstände durch die Gerichtshöfe, und von deren Ermeßen abhängt.

Der zweite Theil des Art. 214. legt dem Manne die Verbindlichkeit auf, seine Gattinn in seine Wohnung aufzunehmen, und ihr alle, seinen Vermögensverhältnissen und seinem Stande angemeßenen Lebensbedürfniße zu reichen. Obgleich der Artikel nicht auch umgekehrt der Frau dieselbe Verbindlichkeit gegen ihren Mann auflegt, so leidet solche doch keinen Zweifel, da sie in dem im N. G. festgesetzten Verhältniße der beiden Ehegatten und in der, in deßen Geist und Worten liegenden Reziprozität der Alimentations-Verbindlichkeit begründet ist, und da man wahrscheinlich um deswillen eine ausdrückliche Erwähnung der Alimentationspflicht der Ehegattinn unnöthig fand.

Art. 215. 216.

Diese Artikel, so wie alle folgenden bis Art. 226. incl. sind Folgerungen aus dem im vorigen Artikel aufgestellten Verhältniße der Gattinn zu ihrem Ehemann, insbesondere aus dem ihr auferlegten Gehorsam und der Unterwürfigkeit, zu welcher sie gegen denselben verpflichtet ist. Alle in diesem Artikel enthaltenen Beschränkun-

gen der rechtlichen Würkungs-Sphäre der Ehefrau sind Ausflüße des schon in den römischen und deutschen Gesetzen begründeten Vormundschafts-Rechtes des Mannes über seine Ehefrau, und der den Weibern überhaupt versagten Selbstständigkeit im bürgerlichen Leben.

Der Art. 215. enthält die Regel:

„Die Frau kann, und zwar selbst dann, „wenn sie öffentlichen Handel in eigenem „Namen treibt; wenn sie in gar keine Gütergemeinschaft lebt; wenn dieselbe aufgelöst „ist; wenn sie von Tisch und Bett und rücksichtlich ihres Vermögens getrennt lebt; ohne „Autorisation ihres Mannes nicht vor Gericht stehen."

Der Art. 216. bestimmt eine Ausnahme in Polizei- und peinlichen Fällen; wenn nämlich die Ehefrau wegen eines Verbrechens- oder Polizeifrevels gerichtlich verfolgt wird; in dem Falle, wenn sie als Klägerinn auftritt, gilt die Regel. Außerdem existiren noch einige Ausnahmen, die in der Natur der Sache, gegründet sind. Zu Anstellung einer Ehescheidungsklage oder einer Klage auf Trennung von Tisch und Bett, bedarf die Ehegattinn keiner Autorisation ihres Mannes, da solche einen logischen Unsinn involviren würde. Bei einer Klage auf Gütertrennung (séparation

de biens) während der Ehe, bedarf die Frau zwar nicht der Autorisation ihres Mannes, wie H. Dabelow behauptet; aber jener des Tribunals-Präsidenten, der ihr solche auf eine ihm eingereichte Bittschrift (requête) ertheilt. (Art. 865. Code de Procédure.)

Die Autorisation des Ehemannes ist unbedingt in allen, hier nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen erforderlich: es ist gleichviel, ob die Frau als Klägerinn oder als Beklagte auftritt; ob von einem eigentlichen prozeßualischen Akt, von dem simpeln Versuch der Güte oder sonst von einer Handlung die Frage ist, welche auf die Streitsache Bezug hat, und endlich, ob ein Rechtsstreit erst beginnen, oder ein vor der Verheurathung bereits angefangener fortgesetzt werden soll: indessen versteht es sich, daß in diesem letzteren Falle, die Autorisation nur für die, seit der Eheschließung vorgenommenen Rechtshandlungen erforderlich ist.

Es ist im prozeßualischen Verfahren nicht hinreichend, wenn die Ehegattinn sich nur schlechthin auf die Autorisation ihres Mannes beruft; sie ist verbunden, dieselbe auf eine legale Weise zu dokumentiren.

Art. 217.

Dieser Artikel enthält eine neue Beschränkung der Rechtsfähigkeit der Ehefrauen: sie dürfen ohne Mitwürkung des Mannes zu der Akte, oder seine schriftliche Einwilligung, nichts von ihrem Vermögen verschenken, verpfänden, oder auf irgend eine Weise veräußern, und eben so wenig dürfen sie ohne jene Formalität, unter einem onerosen oder lukrativen Titel etwas erwerben: diese Verfügung findet auch selbst dann ihre Anwendung, wenn die Ehegattinn in keiner Gütergemeinschaft, oder in einer, durch die Verschwendungssucht ihres Mannes veranlaßten Gütertrennung lebt.

Der Artikel statuirt zwar keinen Unterschied unter dem Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen der in Vermögens-Trennung lebenden Ehefrau; allein demungeachtet kann nicht leicht eine Streitfrage darüber entstehen, wie solches dennoch unter den französischen Juristen öfters der Fall war: ob die Gattinn in jenem Verhältniß, auch bei der Disposition über ihr Mobiliar-Vermögen, der Autorisation ihres Ehemannes bedürfe. Der Art. 1449. gestattet ihr ausdrücklich die Befugniß, ihr Mobiliar unbeschränkt zu veräußern, und anderweit darüber zu disponiren; schreibt ihr aber dagegen eben so bestimmt die Erwürkung seiner Einwilligung, oder im Weigerungsfalle, der richterlichen

Genehmhaltung vor. Hiedurch ist also der Art. 217. näher bestimmt und modifizirt, und die darinn liegende Härte, die redliche und sparsame Frau an die Einwilligung eines Mannes, vor deßen Verschwendung sie ihr Vermögen durch eine Trennung sichern muste, gebunden zu sehen, einigermaßen gemildert.

• Die im Artikel ausgedrückten Arten der Disposition über das würklich vorhandne Vermögen sind: Schenkung, Veräußerung und Verpfändung. Da die Absicht der Gesetzgeber offenbar keine andere war, als der Geschlechtsschwäche zu Hülfe zu kommen, und die Schmälerung des weiblichen Vermögens eben so gut, als deßen gänzliche Dilapidation zu verhüten, so leidet es keinen Zweifel, daß obige Dispositionsarten nur beispielweise (exemplificative) aber nicht ausschließend (restrictive) angeführt, und daß Vergleiche, Verzichtleistungen, Beschwerung der Güter mit Leibrenten und Dienstbarkeiten u. s. w. ebenfalls in die Kategorie des Art. 217. gehören, und daß die Ehefrau bei dergleichen Handlungen an die Mitwürkung oder Einwilligung ihres Mannes gebunden seie. — Der Artikel spricht auch nicht von der Uebernahme von Verbindlichkeiten; Delaporte in seinen Discuss. Tom. III. p. 33. sagt von diesem Artikel:

„cet article, tel qu'il fut communiqué „au Tribunat, ne portoit pas contre la „femme mariée, la défensé *de s'obli-* „*ger*. Le Tribunat a demandé cette ad- „dition, et elle a été faite."

Obgleich sich nun dieser Zusatz nicht in unserm Artikel findet, so ist es doch außer Frage, daß die Ehefrau auch bei Eingehung einer Verbindlichkeit, an die Requisite des Artikels gebunden, und daß das Wort s'obliger nur durch ein Versehen hinweggeblieben seie. Dieses geht unläugbar aus dem Art. 220. hervor, in welchem der öffentlichen Handelsfrau, bei der Uebernahme solcher Verbindlichkeiten, die ihren Handel betreffen, ausnahmsweise die Autorisation ihres Mannes erlaßen wird: eine solche Ausnahme setzt aber das Erforderniß dieser Autorisation bei Eingehung aller übrigen Gattungen von Verbindlichkeiten, als allgemeine Regel voraus.

Die Ehgattinn ist nicht allein bei den Dispositionen über ihr bereits vorhandenes Vermögen, sondern auch bei Erwerbungen, an die Mitwürkung oder Einwilligung ihres Mannes gebunden: die Gesetzgeber wollten dadurch der weiblichen Schwäche zu Hülfe kommen, und das weibliche Vermögen vor den Nachtheilen mancher onerosen Erwerbungen schützen, auch auf der anderen Seite gewißen uns-

moralischen Erwerbsarten (quaestus turpis) vorzubeugen.

Der Ehemann muß bei allen Akten, welche eine Disposition über das Vermögen enthalten, mitwürken; er muß solche mitabschließen, oder mitunterzeichnen, oder aber schriftlich konsentiren. Eine blos mündliche, wenn auch durch Zeugen konstatirte Einwilligung ist so wenig als eine spätere Genehmigung, zur Gültigkeit des Geschäftes hinreichend. — Durch die hier vorgeschriebene Art der Mitwürkung des Ehemannes sind alle, aus dem älteren französischen Gewohnheitsrechte entstandenen Streitigkeiten über die Form der erforderlichen Autorisation, aus dem Wege geräumt.

Art. 218. 219.

Diese beiden Artikel bestimmen die Fälle, wenn der Ehemann seiner Gattinn die nöthige Autorisation zum Erscheinen vor Gericht, oder zur Abschließung einer rechtsverbindlichen Akte verweigert. In beiden Fällen wird solche von der einschlagenden Gerichtsbehörde supplirt. Der Art. 218. gestattet dem Richter unbedingt die Ertheilung der Autorisation im ersteren Falle; der Art. 219. schreibt für den zweiten Fall ausdrücklich das Verfahren vor, und erheischt die

Vorladung und Vernehmung des Ehemannes. Obgleich es daher scheinen könnte, daß hier ein Unterschied obwalte, und bei Verweigerung der Autorisation zum Erscheinen vor Gericht, der Ehegatte mit seinen Weigerungsgründen nicht gehört zu werden brauche, so ist dieses doch nicht der Fall, indem der Code de Procédure hierüber eine nähere Bestimmung enthält. Die Art. 861. und 862. verfügen, daß auch bei verweigerter Autorisation zur Rechtsverfolgung, der Mann mit seinen Weigerungsgründen nicht gehört, und alsdann nach Anhörung des kaiserlichen Prokureurs, über deren Rechtsbestand entschieden werden müße.

Die Supplirung der Autorisation kann, wenn aus den Rechtshandlungen, zu welchen die Ehefrau autorisirt wurde, Nachtheile für sie entspringen, nie eine Verantwortlichkeit des Ehemannes begründen; dieselbe kann nur einzig und allein auf die Gerichtsbehörde, welche supplirt hat, zurückfallen.

Art. 220.

Die Ehefrau, welche öffentlichen Handel in eignem Namen treibt, ist, wie alle Weiber, um vor Gericht erscheinen zu können, an die Autorisation ihres Ehemannes gebunden; aber um

Verbindlichkeiten, die ihr Handelsverkehr betreffen, einzugehen, bedarf sie deren nicht, und verpflichtet zugleich durch ihre Handlungen ihren Ehemann, wenn sie mit demselben in Gütergemeinschaft lebt. Treibt sie den Handel gemeinschaftlich mit ihrem Manne, oder besorgt gar nur den Detailverkauf seiner Waaren, so sind diese Verfügungen nicht auf sie anwendbar: solche gelten nur dann, wenn sie abgesonderten, öffentlichen Handel in eigenem Namen treibt.

Ueber diesen Artikel können verschiedene Rechtsfragen vorkommen.

Erstens: Kann die Ehefrau ohne Einwilligung ihres Gatten eigenen öffentlichen Handel treiben?

Der Code Napoléon läßt diese Vorfrage unbeantwortet; allein der Code de Commerce enthält hierüber die nöthigen Bestimmungen, indem er im Art. 4. der Ehefrau die Treibung öffentlichen Handels ohne Einwilligung ihres Ehemannes, ausdrücklich untersagt. Hat derselbe solche ertheilt, so ist die Ehefrau in allen ihren Handel betreffenden Angelegenheiten, die dadurch veranlaßten Prozeße ausgenommen, selbstständig und ungebunden, in so lange sie die Gränzen der

ihr vom Manne zugestandenen Handelsbefugniß nicht überschreitet.

Zweitens: Geht die auf den Ehemann durch Rechtshandlungen seiner Ehefrau in ihren Handlungs-Angelegenheiten, zurückfallende Verbindlichkeit so weit, daß er selbst durch Personal-Arrest (contrainte par corps) zu deren Erfüllung gezwungen werden kann?

Herr v. Maleville und Herr Dabelow glauben mit Recht, daß in diesem Falle, der Personal-Arrest gegen den Ehegatten der Handelsfrau und zwar aus dem Grunde nicht stattfinden könne, weil derselbe sich durch seine Einwilligung in den Handelsbetrieb seiner Frau, nur dem gewöhnlichen Zwange zu Erfüllung der deßfalsigen Rechtsobliegenheiten, aber nicht dem Arreste unterworfen habe, den sogar das Gesetz vom 4. April 1798. Art. III. ausdrücklich nur gegen die Handelsweiber verhängt. Wäre die Meinung des Gesetzgebers gewesen, auch den Ehegatten demselben zu unterwerfen, so würde solches in diesem Artikel des Gesetzes bestimmt ausgedrückt seyn. Da dieser so wenig als irgend eine andere Gesetzstelle, eine solche Verfügung enthält, so kann die Verbindlichkeit

des Ehemannes unmöglich nach Willkühr, bis auf den Personal-Arrest ausgedehnt werden.

Art. 221.

Ist der Ehegatte zu einer entehrenden oder Leibesstrafe, wenn auch nur in contumaciam verurtheilt, so bedarf die Ehefrau, sei sie auch schon großjährig, der richterlichen Autorisation (jedoch ohne Vorladung und Anhörung des Mannes) um vor Gericht zu stehen, oder irgend eine Verbindlichkeit einzugehen.

Dieser Artikel spricht offenbar von der Verurtheilung zu einer solchen entehrenden oder Leibesstrafe, welche den bürgerlichen Tod nicht nach sich zieht, und von dem Falle, wenn die Gattinn sich des ihr gesetzlich zustehenden Rechtes der Ehescheidungsklage (Art. 232.) nicht bedient hat, sondern die Ehe fortdauert. Denn mit dem bürgerlichen Tode tritt ohne alle Reklamation, die Auflösung der Ehe ipso jure (de plein droit) ein; es kann mithin alsdann so wenig, als wenn die Ehe in Folge einer Klage getrennt wurde, von einer fernern Autorisation des Ehemannes oder deren Supplirung durch den Richter, die Frage seyn.

Hauptsächlich ist auch in diesem Artikel von temporairen Strafen, und temporairer Verhinderung des Ehemannes, seine Gattin zu autorisiren die Rede: dieses bezeichnen die Worte: pendant la durée de cette peine ausdrücklich: so ist während der fünf Gnadenjahre der Kontumax außer Stande, seine Ehefrau zu autorisiren; nach deren Ablauf zeßirt die Autorisations-Erforderniß von selbst, da mit diesem Zeitpunkte der bürgerliche Tod eintritt.

Eigentlich scheint dieser Artikel mit dem Art. 22. im Widerspruch zu liegen. Dort heißt es, Verurtheilungen zu Strafen, mit denen der Verlust der Civil-Rechte verknüpft ist, ziehen den bürgerlichen Tod nach sich: der Art. 221. setzt die Nichtexistenz des bürgerlichen Todes voraus, und entzieht demungeachtet dem Ehemanne ein ungezweifeltes Civilrecht — die Befugniß, seine Gattinn in den geeigneten Fällen, zu autorisiren. Will man beide Gesetzstellen in Einklang bringen, so geht man am besten von dem Satze aus: der Verlust aller Civil-Rechte zieht den bürgerlichen Tod nach sich; man kann aber einzelne entbehren müßen, ohne bürgerlich tod zu seyn; in diesem Sinne würde alsdann der Art. 221. eine Ausnahme von dem Art. 22. bilden.

Art. 222. 224.

Auch die Gattinn des Interdizirten oder Abwesenden bedarf, außer den in den vorigen Artikeln ausgenommenen Fällen, der Autorisation des Richters, um kontrahiren oder vor Gericht erscheinen zu können, der sie, nach vorgängiger Prüfung der Sachverhältniße, ertheilen kann.

Die Abwesenheit, von welcher der Artikel spricht, muß nicht grade eine erklärte oder vermuthete (eine eigentliche juristische) seyn; er gilt von jeder Entfernung des Ehemannes, wenn während derselben sich dringende Vorfälle ereignen, die die schleunige Supplirung der Autorisation durch den Richter erheischen.

Der Art. 224. ist eigentlich eine Fortsetzung des von ihm durch die allgemeine Verfügung des Art. 223. getrennten Art. 222. — Der minderjährige Ehegatte ist, so wie der interdizirte, in allen Fällen unbefugt, seine Gattinn zu autorisiren: dieselbe bedarf jedoch bei allen Rechtshandlungen, die Autorisation des Richters. — Es braucht wohl keine Erläuterung, daß unerachtet in diesen beiden Artikeln nur das Erscheinen vor Gericht und die Eingehung von Kontrakten namentlich angeführt sind, der Richter doch in allen Fällen, worinn der

Art. 217. eine Autorisation erfodert, solche suppliren müße.

Art. 223.

Dieser Artikel erklärt jede generelle Autorisation, selbst wenn sie im Heuraths-Kontrakte stipulirt ist, nur in Bezug auf die Verwaltung der weiblichen Güter für gültig; rücksichtlich deren Veräußerung ꝛc. und des Erscheinens vor Gericht ist solche gänzlich unwürksam. Der Grund dieser Verfügung liegt wohl darinn, daß man jeden einzelnen speziellen Fall der Prüfung und den weiseren Einsichten des Ehemannes unterwerfen wollte.

Art. 225.

Die Ungültigkeit einer Rechtshandlung wegen mangelnder Autorisation, kann nur von dem Ehemanne, der Ehefrau und ihren Erben opponirt, und nur von ihnen können deßfalls Reklamationen angestellt werden.

Art. 226.

Die Frau kann, ohne Autorisation ihres Mannes testiren. Dieser Satz ist so

sehr in der Natur der Sache und in den ersten juristischen Prinzipien gegründet, daß man sich billig wundern sollte, denselben im Gesetzbuche ausdrücklich aufgestellt zu sehen: diese anscheinende Sonderbarkeit erklärt sich durch das altfranzösische Gewohnheitsrecht mehrerer Provinzen, das selbst bei Testamenten, die Autorisation des Ehemannes erheischte. — Die Verfügung des Artikels ist nicht allein von Testamenten, sondern bei völliger Gleichheit des Grundes, auch von jeder anderen Gattung letzter Willensmeinungen, Schenkungen auf den Todesfall ꝛc. zu verstehen.

Nach den Gesetzen der meisten deutschen Lande war das weibliche Geschlecht, auch nach erreichter Großjährigkeit, im unverheuratheten Zustande, bei allen Rechtshandlungen an die Einwilligung oder Mitwürkung eines Kurators gebunden. Das N. G. kennt diese Kuratel der Weiber nicht: Der Art. 488. räumt jedem Individuum der bürgerlichen Gesellschaft, ohne Unterschied des Geschlechts, nach erreichter Volljährigkeitsepoche (dem Alter von 21 Jahren) die unbedingte Rechtsfähigkeit zu allen bürgerlichen Handlungen, die in dem eben erläuterten Titel Von der Ehe, enthaltenen Beschränkungen ausgenommen, ein. Hierin liegt eine Abänderung des Hamburgischen

Statuts, von sehr wesentlichen und gehaltreichen Folgen. Dieses Gesetz verfügt Art. 21. Tit. 6. P. III.

„Aber die Frauen können keine Sachen „förderen für Gericht (noch) antworten) noch „Gut auflaßen oder geben ohne Vormund, „daher derselben Curation und Vormund„schaft ehe nicht, dann dieselbe in die Ehe „bestattet, geendiget wird, alsdann, wie „obstehet, der Mann ihr rechter Vormund „ist ꝛc."

Rücksichtlich der dem Ehemanne über seine Frau zustehenden Vormundschaft, und aller daraus entspringenden Folgen stimmt das Hamburgische Statut im Schluß der eben allegirten Stelle und im Art. 9. Tit. 6. P. III. beinah vollkommen mit dem Gesetzbuche Napoleons überein. In diesem Art. 9. heißt es:

„Der Mann ist in alle Wege seiner Frauen „rechter Vormundt, und mag die Frau „ohne ihres Mannes Urlaub nichts verge„ben, verkaufen oder auflaßen."

Hierinn liegen die einzelnen Vorschriften des hier abgehandelten Kapitels des N. G. Obgleich das Erscheinen vor Gericht darinn nicht nament-

lich unter den Rechtshandlungen aufgezählt ist, zu denen die Frau der Autorisation ihres Ehemannes bedarf, so ist dieser Akt doch ungezweifelt darunter mit begriffen; da nach der obigen Stelle des Art. 21. sogar das großjährige, sonst unabhängige Mädchen dabei an den Willen ihres Kurators gebunden ist.

Eine, im N. G. hier nicht bestimmte, sehr zweckmäßige Ausnahme enthält der Verfolg des Art. 21. rücksichtlich der Schenkungen und anderer wohlthätigen Akte der Ehefrauen gegen ihre Männer, indem er sagt:

„wollte aber die Frau ihrem Mann Gut „auflaßen oder geben, oder einige Auf„laßung oder Gab zu seiner Behuf be„vollborten oder bestättigen, dazu mag „der Mann ihr Vormund nicht seyn, son„dern muß die Frau einen andern Vormund „dazu erbitten ꝛc.“

So gründlich der Code Napoléon im 2 Tit. III. B. Von Schenkungen und Testamenten. 9. Kap. Von Dispositionen unter Ehegatten im Heurathskontrakte und während der Ehe, die Requisite der Schenkungen unter Ehegatten auseinandergesetzt und bestimmt hat, so fehlt doch eine Vorschrift über die besondere Form der von der Ehefrau ihrem Gatten

gemachten Schenkungen und die Bestimmung, ob sie eine, und weßen Autorisation sie dazu bedürfe. Nach der Analogie zu schließen, ist sie in dieser Hinsicht als unverehelicht, und daher wenn sie großjährig ist, als gänzlich unbeschränkt zu betrachten.

Siebentes Kapitel.

Von der Auflösung der Ehe.

Art. 227.

Dieser einzige Artikel aus welchem das Kapitel besteht, bestimmt die drei verschiedenen Arten wie die Ehe aufgelöst wird.

1) Durch den natürlichen Tod.

2) Durch den bürgerlichen Tod eines der beiden Ehegatten.

3) Durch Ehescheidung (auf beiderseitige Einwilligung oder aus einem bestimmten Scheidungsgrunde) s. das folgende Kapitel.

Der Artikel spricht nicht von jenen Verbindungen, welche vom Gesetz nicht als Ehen anerkannt, keiner Auflösung bedürfen, und eben so wenig von den in Gefolge einer Nullitätsklage, als ungültig getrennten Ehen, sondern von der Auflösung einer, unter allen Gesichtspunkten, würklich gültigen Eheverbindung. Mir scheint es, als hätte man statt des Ausdrucks:

„par la condamnation, devenue définitive de l'un des époux, à une „peine emportant mort civile.“

zweckmäßiger, bezeichnender und einfacher gesetzt:

„par la mort civile encourue par l'un „des époux.“

Denn nicht eigentlich die Verurtheilung zu einer solchen Strafe, sondern die Vollstreckung des Urtheils, oder der Ablauf der Gnadenfrist bei einem Kontumazial-Urtheile, bewürken den bürgerlichen Tod, und nur dieser selbst die Auflösung der Ehe de plein droit. Man sehe hierüber den 2. Abschn. des 2. Kap. I. B.

Vom Verlust der Civil-Rechte, als Folge gerichtlicher Verurtheilungen.

Achtes Kapitel.

Von der zweiten Ehe.

Art. 228.

Auch dieses Kapitel besteht nur aus einem einzigen Artikel, der eine allgemeine, die zweite Verehelichung der Weiber betreffende Verfügung enthält.

Die Ehegattinn darf nicht eher, als nach Ablauf von zehn Monaten nach Auflösung der ersten Ehe, zu einer zweiten Verehelichung schreiten.

Der Grund dieser Vorschrift ist offenbar die Verhütung der Ungewißheit der Abstammungen, und der Vermischung des Familiengeblütes; (turbatio sanguinis) eben darum ist solche nur auf

die Gattinn beschränkt, weil bei dem Ehemanne der Gesetzesgrund zeßirt.

Der Artikel spricht zwar namentlich nur von den aufgelösten, nicht aber von den gleich anfangs ungültigen und deßhalb vernichteten Ehen: da aber auch bei diesen das Motiv des Gesetzes eintritt, so muß daßelbe auch bei ihnen seine volle Anwendung finden; die französischen Gerichtshöfe haben durch ihre Erkenntniße, die Richtigkeit dieses Satzes bewährt.

Da der Artikel eben so wenig als das Kapitel Von den Nullitätsklagen, eine gegen deßen Vorschrift, zu früh eingangene Ehe für nichtig erklären, so kann eine solche Nullität nicht willkührlich statuirt werden, und die Kontravention hat wohl die geeigneten Strafen, aber keine Nullität der Ehe zur Folge. Sollten in einem solchen Kontraventionsfalle Zweifel eintreten, aus welcher von beiden Ehen ein Kind erzeugt seie, so entscheiden die Bestimmungen des I. Kap. 7. Tit. I. B. Von der Kindschaft legitimer oder in der Ehe gebohrner Kinder,

durch welche die Epochen von dreihundert und hundert achtzig Tagen *) vor der Geburt des Kindes, zur Begründung der Präsumtion seiner ehelichen Abstammung festgesetzt werden. Die Vergleichung dieser gesetzlichen Normalzeiten mit dem Zeitpunkte der Auflösung der ersten und der Eingehung der zweiten Ehe, und mit den, beide Ereigniße begleitenden Verhältnißen werden dem Richter ein sicherer Leitfaden seyn, um über die streitige Abstammung eines Kindes, mit einem hohen Grade von Zuverläßigkeit zu entscheiden.

Die Auflösung der Ehe durch den bürgerlichen Tod ist im 2 Abschn. 2. Kap. I. B. abgehandelt; jene durch den natürlichen Tod bedarf in rein persönlicher Hinsicht, keiner Erörterung: in Beziehung auf das Vermögen, die Erbrechte ꝛc.; der Ehegatten enthalten die Titel von der Sukzeßion, vom Heurathskontrakte ꝛc., die erfoderlichen Bestimmungen. Der folgende Titel handelt von der dritten Auflösungsart der Ehe:

---

*) Als maximum und minimum.

Von der Ehescheidung, die in zwei verschiedene Arten: Ehescheidung durch wechselseitige Einwilligung (divorce par consentement mutuel) und Ehescheidung durch eine Klage aus einem bestimmten Scheidungsgrunde (divorce pour cause déterminée) zerfällt. Da diese Materie weitumfaßend, gehaltreich und wichtig ist, so finde ich es zweckmäßig, damit den zweiten Band zu beginnen.

Ende des ersten Bandes.

Hamburg,
gedruckt bei C. W. Wörmer und P. D. Förster.

Bayerische Staatsbibliothek München

Code Nap.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Haupt, Theodor von, 1782-1832

Theoretisch-praktischer Commentar des Napoleonischen Gesetzbuchs mit besonderer Rücksicht auf die für die Departements der Elb-Mündungen, der Weser-Mündungen und der Ober-Ems ...
Bd.: 1

Hamburg (1811)

J.gall. 51-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10549225-3